

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

24. Juni 2022

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie ein zu der

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig.

Sitzung: Dienstag, 05.07.2022, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

Coronabedingt besteht für die Teilnahme in Präsenz eine Maskenpflicht (FFP2-Maske oder medizinische Maske) mit Ausnahme am Sitzplatz und für die Redebeiträge am Rednerpult. Es wird empfohlen, vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durchzuführen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.05.2022
3. Mitteilungen
4. Anträge
 - 4.1. Wiederbelebung der "Braunschweiger Messe - seit 1498" Antrag der Gruppe Direkte Demokraten **22-18528**
 - 4.1.1. Wiederbelebung der "Braunschweiger Messe - seit 1498" Stellungnahme der Verwaltung **22-18528-01**
 - 4.2. Ehrenamt stärken - eine Plattform dafür schaffen Antrag der FDP-Fraktion **22-18672**
 - 4.3. "Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen Antrag der Gruppe Direkte Demokraten **22-18755**
 - 4.3.1. "Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen Stellungnahme der Verwaltung **22-18755-01**
 - 4.4. Bäume für Braunschweiger Babys **22-18848**

Antrag der FDP-Fraktion

- 4.5. Barrieremelder einrichten **22-18868**
Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS
- 4.6. Kostenlose Entleihung von Medien der Stadtbibliothek mit dem Braunschweig-Pass **22-18869**
Antrag der Fraktionen/Gruppe der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION. BS
- 4.7. Demenzversorgung stufenweise optimieren **22-18876**
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.7.1. Demenzversorgung stufenweise optimieren **22-18876-01**
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.7.2. Demenzversorgung stufenweise optimieren / Änderungsantrag zum Antrag 22-18876 **22-18876-02**
Änderungsantrag der Fraktionen/Gruppe der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION. BS
- 4.7.3. Demenzversorgung stufenweise optimieren / Änderungsantrag **22-18876-03**
Änderungsantrag der Fraktionen/Gruppe der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU und Die FRAKTION. BS
- 4.8. Radtourismus stärken - Trekkingplatz einrichten **22-18934**
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.9. Zusätzliche Aktivitäten der Stadt Braunschweig für noch mehr Vielfalt beim diesjährigen Sommerlochfestival **22-18980**
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und BIBS
- 4.9.1. Zusätzliche Aktivitäten der Stadt Braunschweig für noch mehr Vielfalt beim diesjährigen Sommerlochfestival **22-18980-01**
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.10. Sichere Schulwege zur 6. IGS **22-19102**
Antrag der BIBS-Fraktion
5. Umbesetzung in Ausschüssen **22-19110**
6. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses **22-18854**
7. Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss **22-18906**
8. Personelle Änderung in der Gemeindewahlleitung; Abberufung des Baudirektors Hermann Klein als stellvertretender Gemeindewahlleiter und Berufung des Beschäftigten Michael Walther zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter der Stadt Braunschweig **22-19109**
9. Teilnahme an der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen **22-18859**
10. Berufung von einem Ortsbrandmeister und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis **22-18790**

11.	Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig	22-18261
12.	Änderung der Taxentarifordnung	22-18810
13.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig	22-18485
13.1.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig	22-18485-01
14.	Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	22-19072
14.1.	Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	22-19072-01
15.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	22-18864
16.	Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP)	22-18910
17.	Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung; Den Übergang gestalten - Schulkindbetreuung auf dem Weg zum Rechtsanspruch	22-18486
18.	Strategisches Rahmenkonzept Innenstadt - Aktualisierung	22-19070
19.	Beschluss zur Aktualisierung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für Braunschweig	22-18525
19.1.	Beschluss zur Aktualisierung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für Braunschweig	22-18525-01
19.2.	Beschluss zur Aktualisierung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für Braunschweig	22-18525-02
20.	Mietspiegel von Braunschweig 2022 für nicht preisgebundenen Wohnraum	22-18857
20.1.	Mietspiegel von Braunschweig 2022 für nicht preisgebundenen Wohnraum	22-18857-01
21.	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (Kostenerstattungssatzung)	22-18798
22.	Richtlinie für Zuschüsse zu innerstädtischen Baulückenschließungen	22-18805
23.	Braunschweiger Baulandmodell Wohnen -Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur-	22-19055

- 23.1. Braunschweiger Baulandmodell Wohnen
-Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur- 22-19055-01
24. Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Sportvereine - Übungsleiterentschädigungen 3. Quartal 2021 einschließlich des Zeitraumes 1. bis 4. Oktober 2021 22-18751
25. Anträge - Fortsetzung (weitere Anträge i. S. v. § 14 Ziff. 9 Geschäftsordnung) 22-18756
- 25.1. "Gleiche Brust für alle!" - Oben-Ohne-Schwimmen in Braunschweiger Schimmmbädern
Antrag der Gruppe Direkte Demokraten 22-18756-01
- 25.1.1. "Gleiche Brust für alle!" - Oben-Ohne-Schwimmen in Braunschweiger Schimmmbädern
Stellungnahme der Verwaltung 22-18756-01
- 25.2. Braunschweig werbefrei!
Antrag der Gruppe Direkte Demokraten 22-18786
26. Anfragen 22-19111
- 26.1. Große Sorge in Braunschweig - kommt das Bordell an der Berliner Straße doch noch?
Anfrage der CDU-Fraktion 22-19113
- 26.2. Ausfallsicherheit der Abwasserentsorgung
Anfrage der AfD-Fraktion 22-19114
- 26.3. Ausfallsicherheit des Mobilfunknetzes
Anfrage der AfD-Fraktion 22-19114

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kornblum

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-18528
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Wiederbelebung der "Braunschweiger Messe - seit 1498"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.04.2022

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	14.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge prüfen, ob eine Wiederbelebung der „Braunschweiger Messe – seit 1498“ möglich ist.

Sachverhalt:

Braunschweig war jahrhundertelang eine bedeutende Messestadt, über einige Jahrzehnte hinweg sogar die zweitwichtigste Messestadt nach Leipzig.

Die Braunschweiger Messen gehen zurück auf das Jahr 1498, als der welfische Landesherr Herzog Heinrich der Ältere der Hansestadt Braunschweig das Privileg über zwei Jahrmärkte erteilte. Die Tradition der Braunschweiger Messe ist leider seit 1910 eingeschlafen, dennoch bietet die Braunschweiger Innenstadt gute Möglichkeiten, die Messe neu zu beleben.

Eine solche Messe hat zahlreiche Vorteile:

- * Schausteller vom Weihnachtsmarkt (Gewürze, Kunsthandwerk, Honigkuchen und Pfeffernüsse, etc.) können sich auf einer der Messe präsentieren und somit ihr verlorenes Weihnachtsgeschäft ausgleichen, ebenso können auch einzelne Fahrgeschäfte der Braunschweiger Masch wie beim „stadtsommervergnügen“ in der Innenstadt platziert werden.
- * Bands und Theater- und Tanzgruppen aus der Region bietet eine Messe einen passenden Ort für Auftritte im öffentlichen Raum.
- * Junge Unternehmen können sich erstmalig der Öffentlichkeit präsentieren.
- * Die Braunschweiger Messetradition wird wieder konkret erfahrbar.

Ein Fokus auf ästhetisches Kunsthandwerk, kulinarische Köstlichkeiten und niedrigpreisige Produkte zum Mitnehmen wäre sinnvoll. Ein passender Slogan für die Auswahl der Stände wäre: „Alles was snöf ist: sozial – nachhaltig – ökologisch – fröhlich!“

Wir schlagen daher vor, dass einmal jährlich eine zehntägige Open-Air-Messe in Braunschweig veranstaltet wird. Als Veranstaltungsort bieten sich die alten Messestandorte Altstadtmarkt - Poststraße - Kohlmarkt an. Zusätzlich dazu kann auch das Kult-Viertel mit Veranstaltungen auf dem Friedrich-Wilhelm-Platz eingebunden werden.

Eine Messe für jung und alt, für arm und reich, für Braunschweiger und Gäste der Stadt, bei der sich die Stadt im schönsten Licht eines Stadtfestes präsentieren kann, trägt auch zur Bekanntheit Braunschweigs bei und hat das Potential, für Touristen von nah und fern eine Attraktion zu werden.

Weitere Informationen zur Braunschweiger Messe findet man in der Anlage und auch hier:

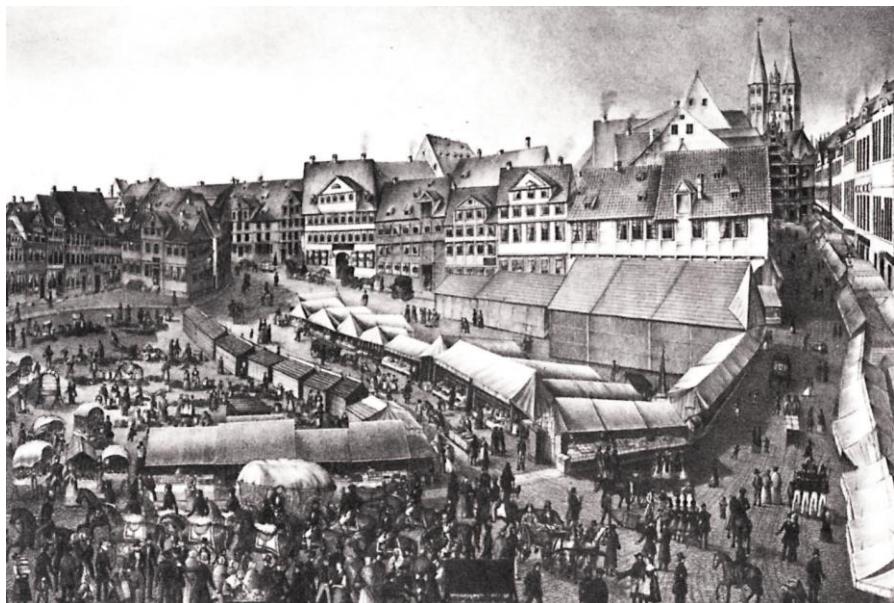
https://de.wikipedia.org/wiki/Braunschweiger_Messe

Anmerkung: Der obige Vorschlag stammt aus dem Innenstadtdialog zur Förderung der Innenstadt (www.innenstadtdialog-braunschweig.de). Als Gruppe "Direkte Demokraten" setzen wir uns für den interfraktionellen Dialog ein und freuen uns daher sehr über Ergänzungs- und Änderungsanträge!

Anlagen:

Die Braunschweiger Messe – seit 1498 - Eine Beschreibung aus dem Buch „Braunschweiger Bilderbogen um 1880“ von A. H. Lehne

Die Braunschweiger Messe – seit 1498



Eine Beschreibung aus dem Buch

„Braunschweiger Bilderbogen um 1880“ von A. H. Lehne

Die Messe war früher eine wichtige Angelegenheit für Braunschweig. Sie dauerte in meiner Kinderzeit zweimal im Jahr volle vier, nachher drei Wochen. Die Verkaufsbuden wurden damals dem Kohlmarkt aufgebaut, und noch weitere zwei Reihen zogen sich auf der Poststraße neben den Fußsteigen hin bis zum Gewandhause. In der Breiten, Gördelinger-, Schützen- und Neuen Straße boten besonders Tuchhändler in den dort befindlichen, gewölbeartigen Läden, die in alter Zeit besonders für diese Messestände in die Häuser gebaut wurden, und auch in großen Hausfluren ihre Waren feil.

Es war ein anziehendes, buntes Bild, diese Messe mitten in der Stadt, belebt von Menschen aus aller Herren Ländern. Besonders im Winter bei Schnee bot sie einen entzückenden, malerischen Anblick mit den bunten Buden zwischen den beschneiten Häusern mit ihren Giebeln und Türmen.

Musikkapellen spielten auf allen Plätzen und an allen Straßenecken. Besonders beliebt waren die Bergleute, die in ihrer Bergmannstracht aus Clausthal kamen und Musik machten. Zu ihnen drängten sich gern kleinere Schüler – auch von höheren Lehranstalten -, die glücklich und stolz waren, wenn sie den einen Kreis bildenden Bergleuten beim Spielen die Noten halten durften. Auch Orgelmänner gab es natürlich in Massen, die auf allen Straßen in allen Höfen ihre bekannten Weisen leierten. Braunschweiger Honigkuchen und Pfeffernüsse, die in der Welt berühmten, bot man in vielen Verkaufsständen feil, Zwetschenkerle und türkischen Honig konnte man kaufen, und der Geruch von Schmalzgreben zog dem Besucher des Kohlmarktes lieblich duftend in die Nase.

Die Frauen, die die Honigkuchenbuden betreuten, wurden im Volksmunde „Honigkuchenpferde“ genannt, und manch kleines Büblein, das hinterlistig von größeren Jungen in den Flegeljahren nach solch einer Bude geschickt wurde und arglos für ‘nen Groschen „Honigkuchenpferde“ forderte, hat erschreckt das Weite gesucht, wenn die Frauen hinter ihrem Ladentisch auf sein Begehr schimpfend auf ihn losfuhren. Es war dies derselbe schlechte Witz wie der, dass man in der Apotheke für 10 Pfg. „schwarze Provisor“ kaufen konnte.

Überall sah und hörte man östlich aussehende Juden mit ihren erhandelten alten Kleidern über der Schulter herumlaufen. „Was zu handeln!“ „Was zu handeln!“ war ein bekannter Ruf, der gar nicht von der Messe zu trennen war.

Der Tummelplatz mit seinen Karussells, Schieß- und sonstigen Buden war dem jetzigen Lessingplatz, der damals den Namen Tummelplatz auch im Alltagsleben führte, mir aber nur noch als eine furchtbar morastige Geschichte in Erinnerung ist. Dann wurde dieser Rummel nach dem Leonhardplatz verlegt, wo wir – so nahe bei Brandes – seine Anziehungskraft gründlich ausgekostet haben.

Es gab da unter den vielen Karussells eines von Litzkendorffs, das, den damaligen Zeiten entsprechend – wie alle – nur mit Kutschen und Pferden ausgestattet war, in oder auf denen man fahren oder reiten konnte. Ein Ponypferdchen musste das Karussell ziehen. Frau Jürgens, groß und starkknöchig, mit rötlichem, gescheiteltem Haar und großem Flechtennest, leitete den Betrieb und kassierte das Geld ein, die Fahrt 5 Pfg.

An einer Stelle neben dem Karussell war eine Art Mast mit beweglichem Arm angebracht, an dem eine Holzbirne mit herausziehbarem Schlüssel hing; der Arm wurde hin und her geschwenkt, und wer diesen Schlüssel während der Fahrt herausziehen konnte, hatte noch eine Freifahrt.

Da Frau Jürgens nun für ihr Perdchen bei Brandes um Futterabfall gebeten hatte, und ihn ohne Bezahlung bekam, durften wir Kinder – auch Carle und ich – bei ihr umsonst fahren, was wir natürlich weidlich ausnutzten.

Neben vielen Trinkzelten und Schießständen mit kitschigen Preisen, die man sich „erschießen“ konnte, gab es nun alle möglichen Buden, darinnen oft ganz unglaubliche Sachen zu sehen waren, so z.B. „die Dame ohne Unterleib“, oder „Rocco, das Eisweib“, die „siamesischen Zwillinge“, Riesenschlangen usw., auch ein Lachkabinett war da, natürlich auch ein Kasperletheater mit Mord und Totschlag, und meist Seiltänzer. Eine

besonders auffallende Erscheinung, die mir noch aus der frühesten Zeit meiner Erinnerung an die Messe im Gedächtnis haften geblieben ist, war die eines Mannes, der verschiedene Musikinstrumente zu gleicher Zeit spielen konnte und diese durch alle möglichen Bewegungen handhabte.

Aus seinem Haupte trug er einen dachartig geformten, oben spitz zulaufenden Messinghelm, an dem unzählige, kleine Glöckchen hingen. Jeweils, wie es zu seiner Musik passte, ließ er diese Glöckchen durch Schütteln des Kopfes erklingen. Auf dem Rücken hatte er eine kleine Pauke, die er durch an die Ellenbogen geschnallte Paukenschläger bediente, und ein paar Becken, die mit seinen Füßen verbunden waren, setzt er durch Stapfen der Füße in Bewegung. Eine nicht ganz leichte Begleitung, die er zu seinem Spiel auf einem kleinen, ziehharmonika-ähnlichen Instrument aus Metall zuwege brachte. Auch Dudelsackpfeifer fehlten nicht.

Dann ist mir noch eine Bude besonders im Gedächtnis geblieben; was sie enthielt, weiß ich nicht mehr, ich sehe nur noch drei Männer und eine Frau davorstehen und Musik machen, um Besucher heranzulocken. Diese Frau war sehr umfangreich, sie hatte sich eine schmutzige Küchenschürze um ihren dicken Leib gebunden, ihr strähniges Haar ganz straff zu einem kleinen Knötchen zusammengeknuddelt, und in diesem Aufzuge blies sie mit vollen Backen die Trompete im Quartett mit den drei Männern.

Ferner stand meist an einer geschützten Stelle ein Bergmann, ein Invalid, der in einer Grube verunglückt und ohne Beine war. Er hatte ein kleines Bergwerk mit Stollen, Förderkörben und allem, was dazu gehört, zusammengebastelt, mit dem er von Messe zu Messe und von Markt zu Markt zog, und das er durch ein Uhrwerk im Gange hielt. Jeder, der vorbei kam und sich das kleine Kunstwerk ansah, opferte natürlich seinen Obolus. – Viel Geld ausgeben konnten wir nicht, wir bekamen meist jeder 50 Pfg. Auch die Dienstboten erhielten damals ihr Messegeld, das gewöhnlich einen Taler betrug.

Das erste, was wir taten, war, dass wir uns von unserem Gelde für einen Groschen Schmalzgreben oder Oblaten kauften. Letztere waren große

runde Scheiben und so dünn, dass man aufpassen musste, dass sie einem bei stärkerem Winde nicht aus der Hand und hoch in die Luft flogen. Dann kam noch ein Luftballon dazu, und für das übrige Geld kauften wir uns nach und nach gebrannte Mandeln oder Süßholz, auch, wenn es hoch kam, Pfeffernüsse – einen runden „Krönungskuchen“.

Die Buden sahen wir uns nur von außen an, hatten ja auch unseren Spaß mehr am Karussellfahren. Hier wurden damals auch die ersten Annäherungsversuche zwischen Schülern, die den Tummelplatz ebenfalls in Mengen bevölkerten, und uns gemacht, doch blieb solche Bekanntschaft immer nur par distance, höchstens stiegen sie uns bei unserem Bummel über den Platz nach, wobei sie sich in überaus weisen Bemerkungen gefielen.

Als die Messe später vom Kohlmarkt nach dem Schützenplatz an der Hamburger Straße verlegt wurde, konnte sie sich noch mehr ausdehnen. Hier darf der „billige Jakob“ nicht vergessen werden. Wie oft haben wir vor seiner Bude gestanden und konnten uns nicht trennen, weil er sein Geschäft mit so viel Eifer und Witz ausübte. Wenn er da oben inmitten seiner Ware stand, ging das wie ein Feuerwerk auf die gaffenden Zuschauer nieder. Zuerst nahm er gewöhnlich Hosenträger zur Hand und setzte sie mit 2 Mark ein.

„Hier ein Paar Hosenträger, die Sie in ihrem ganzen Leben nicht kaputt kriegen! Opa, wie ist es? Kaufen – kaufen!! Sie kommen nie wieder so billig dran! ... Opa aber wandte sich ab – er kannte den Rummel schon. Sie in der Runde rumzeigend, pries er sie nochmals an, aber keiner biss an ... Nun setzte er den Preis herunter, schlag auf die Hosenträger, dass es knallte, und schrie: „Also, 1,50 Mark zum ersten - - Sie, junger Mann, können sie unbedingt gebrauchen! Ich sehe ja durch ihren Rock, dass Sie Ihre alten schon mit Bindfaden zusammengebunden haben! Na? Na? Auch nicht? ... Also denn 1,30 Mark ... Hier, hier! Nun nicht mehr gezögert 1,30 Mark, das ist fast geschenkt!“ Für 1,30 Mark blieb dann ein Bauer daran hängen.

Nun nahm er etwas anderes zur Hand: Messer, Brennscheren, oder auch Lockenwickel. Die pries er einer Frau an, die schon reichlich über die 50 war: „Sie, junge Frau, machen Sie sich mal ein bisschen hübsch, Sie haben es nötig, sonst geht ihnen Ihr Alter noch durch die Lappen!“ ... Und er hatte Erfolg – sie nahm sie!

Wenn er sich dann heiß und heiser geschrien hatte, kam seine Tochter ans Ausrufen. Sie war eine dralle Deern, rundlich, mit roten Backen; die setzte die Anpreisungen ihres Vaters in derselben Weise fort, wobei sie sich immer zur Bekräftigung auf die runden Schenkel schlug.

Stundenlang hätte man den beiden zuhören mögen, wenn man sich dabei nicht kreuzlahm gestanden hätte.

Auch ein Hippodrom war meistens da. Es kostete zwar 50 Pfg., wenn man ritt, und 30 Pfg., wenn man zusah, aber die 30 Pfg. waren das Zusehen wert. Da saßen dann die mutigen Reiterinnen, die noch nie einen Pferderücken gedrückt hatten, halb belustigt, halb angstvoll auf ihrem Gaul und verloren beim Trab schon ihre blumengeschmückten, großen Hüte, wobei ihnen die Rücke so hoch rutschten, dass man die mit gestickten Volants besetzten weißen Hosen sah. Die fesche Hete S., die den späteren schönen Steueramtmann B. heiratete, haben wir auch mal bei solchem Aufzuge bewundert.

Aber auch die männlichen Besucher machten oft zu Pferde recht traurig-komische Figuren. Manche saßen da wie Affen angeklammert an den Pferdehals, um nicht herunterzufallen in den weichen Sand. – Ja, solch ein Hippodrom machte viel Spaß!

Die Messe hörte auf mit dem Messmontag, an dem zugleich auf dem Leonhardplatz Schweine- und Pferdemarkt abgehalten wurde. Das war dann ein Betrieb nach dorthin, ein Gewoge von Menschen und Tieren von morgens früh bis in den späten Nachmittag. Alle hundert Meter hatte sich ein Orgelmann etabliert und spielte unentwegt immer dieselbe Melodie.

Unserem Hause gegenüber stand auch einer und leierte andauernd sein: „Martha, Martha, du entschwandest“, so dass es unserem Hannes mit

dem besten Willen nicht möglich war, seine Schularbeiten zu machen; er stand damals vor dem „Einjährigen“.

Der Tag endete gewöhnlich mit Schlägereien irgendwo in der Nähe, wenn, wie Vater sagte, die zweibeinigen Schweine nach Hause wollten, die sich in den Zechzelten bis oben hin voll getrunken hatten und nicht mehr gerade stehen konnten.

Auch auf dem „Pottmarkte“ war, im Schutze der hohen Ägidienkirche, am letzten Montag nochmals Großbetrieb. Jeder wollte noch etwas vom Porzellan oder Emaille mit nach Hause bringen. Und wenn die Töpfe auch Sprünge hatten, und die Deckel nicht passten oder schief waren, das schadete nichts, war es doch vom „Pottmarkte“! Bis zur nächsten Messe war nun erstmal ein halbes Jahr Ruhe.

Betreff:

Wiederbelebung der "Braunschweiger Messe - seit 1498"

Organisationseinheit: Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	Datum: 24.05.2022
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.07.2022	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) um eine Stellungnahme gebeten. Die BSM setzt eigene Veranstaltungen wie Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen oder den Weihnachtsmarkt um, berät Veranstalter innerhalb und außerhalb der Okerumflut und ist für die Beantragung jeglicher Veranstaltungen in der Innenstadt zuständig. Durch diese ihr übertragenen Aufgaben steht die BSM stets in Kontakt mit Veranstaltern jeglicher Rechtsformen. Die BSM hat wie folgt zu dem Antrag Stellung genommen:

Allein in der Braunschweiger Innenstadt finden im Jahr über 100 wirtschaftlich oder gemeinnützig organisierte Veranstaltungen in unterschiedlichen Größen und mit verschiedenen Flächenbedarfen statt. Die Veranstaltungen haben jeweils einen thematischen Schwerpunkt, um das Besucherinteresse zu wecken und die notwendige Differenzierung in der vielfältigen Veranstaltungslandschaft zu erreichen. Auch für die Beteiligung von Partnern und Ausstellern, die einen erheblichen Beitrag zum Programm und zur Finanzierung einer Veranstaltung leisten, ist dies notwendige Voraussetzung.

Mit dem stadsommervergnügen des Schaustellerverbandes Region Harz und Heide e. V. oder dem Straßenmusikfestival Buskers des Kulturzelt Braunschweig e. V. seien zwei Beispiele genannt, die im Vorschlag der „Braunschweiger Messe“ enthaltene Schwerpunkte bereits setzen. Zusätzlich gibt es ähnliche Veranstaltungen, Konzertreihen und kleinere Festivalformate im Stadtgebiet. Eine Integration dieser Themen in eine breit angelegte Mischveranstaltung wäre nach Einschätzung des Stadtmarketings wenig erfolgversprechend.

In dem 1992 im Johann Heinrich Meyer Verlag Braunschweig erschienenen Braunschweiger Stadtlexikon ist auf den Seiten 40-41 die wechselvolle Geschichte der Braunschweiger Messen nachzulesen. Dem Niedergang im 19. Jahrhundert folgte ein Wiedererstarken um 1900, das allerdings an Braunschweig weitgehend vorbeiging. 1910 endete die Geschichte der Messen nicht, aus feuerpolizeilichen Gründen aber erfolgte eine Verlagerung auf den Schützenplatz, wo sie auch in jüngster Zeit als Volksfest bzw. Rummel stattfinden. In der Vergangenheit wurden auch verschiedene Verbrauchermessen durchgeführt, etwa in Braunschweig die Verbrauchermesse Harz + Heide auf dem Messegelände, die inzwischen ebenfalls eingestellt wurde.

Aus den zuvor genannten Gründen erachtet die BSM die Etablierung einer Veranstaltung, die einer Mischung von Akteurinnen und Akteuren aus der Kunst- und Kulturszene, dem Kunsthandwerk sowie der Wirtschaft die Möglichkeit zur Präsentation geben soll, im Sinne

der Partner und des Innenstadtmarketings als nicht attraktiv. Eine solche Messe hätte darüber hinaus einen hohen Flächenbedarf, der unter Berücksichtigung der Belange der Anlieger aus Gastronomie und Einzelhandel als auch der Anwohnerinnen und Anwohner nicht oder nicht konfliktfrei zur Verfügung stünde.

Leppa

Anlage/n:

keine

Betreff:

Ehrenamt stärken - eine Plattform dafür schaffen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.04.2022

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

17.05.2022

N

24.05.2022

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt möge beschließen:

Die Stadt Braunschweig erarbeitet mit geeigneten Partnern ein Konzept für eine Ehrenamtsmesse und greift auf die Erfahrungen anderer Städte zurück - Magdeburg beispielsweise hat seit Jahren eine Ehrenamtsmesse etabliert.

Begründung:

Immer mehr wird deutlich, dass das Ehrenamt als feste Stütze der Gesellschaft nicht zu unterschätzen ist. Auch in Braunschweig gibt es viele Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, und eine große Vielfalt an Möglichkeiten, sich einzubringen, ob im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen oder sportlichen Bereich, ob bei kirchlichen oder privaten Trägern, ob im Naturschutz oder bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst oder beim THW.

Allerdings wird es immer schwieriger, Menschen für das Ehrenamt zu begeistern - und auf der anderen Seite haben Bürger kaum noch einen Überblick, in welchen Bereichen sie tätig werden können. Zwar gibt es auf www.wir-fuer-braunschweig.org eine umfangreiche (aber nicht vollständige) Auflistung, aber eine Präsenzveranstaltung bietet mehr Möglichkeiten; im persönlichen Gespräch können zudem viele Fragen auf kurzem Weg ausgeräumt werden. Eine Ehrenamtsmesse würde beide Seiten zusammenbringen: diejenigen, die sich einbringen wollen, aber noch nicht wissen, wo, und den Vereinen, Verbänden und Initiativen, die auf die Hilfe Ehrenamtlicher angewiesen sind. Außerdem könnte eine Messe auch die unterschiedlichen Akteure in der Stadt untereinander zu vernetzen helfen.

Hintergrund:

https://www.magdeburg.de/index.php?object=tx_698.6.1&ModID=255&FID=37.45983.1

<https://engagiert-in-sh.de/ehrenamtmessnen/hilfen-fuer-veranstalterinnen/>

https://engagiert-in-sh.de/fileadmin/user_data/pdf/Messen/Methodenhandbuch_EhrenamtMessen_2010.pdf

Anlagen: keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-18755

Antrag (öffentlich)

Betreff:

"Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.05.2022

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	01.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig möge sich am Konzept „Die nette Toilette“ beteiligen.

Sachverhalt:

In Braunschweig wird häufig beklagt, dass es zu wenig öffentliche Toiletten und zu viele Wildpinkler gibt. Ebenso beschweren sich die Nutzerinnen der öffentlichen Toiletten häufig über den Zustand, eine detaillierte Beschreibung dieses Problems ersparen wir uns an dieser Stelle.

Eine einfache Möglichkeit, dem abzuhelfen, ist das in vielen Städten praktizierte Konzept "Die nette Toilette", bei dem die Stadt Gastronomen unterstützt, deren Toiletten öffentlich nutzbar sind. Deutschlandweit sind schon rund 300 Kommunen an diesem Konzept beteiligt; die dazugehörige App haben viele Gäste und Touristen der Stadt Braunschweig installiert, nur hilft sie hier bei dringenden Bedürfnissen leider nicht weiter.

Dieses Konzept bietet drei Vorteile:

- * Die Stadt oder Gemeinde unterstützt die Gastronomen finanziell bei der Pflege der Toiletten und spart dadurch Kosten.
- * Der Gastronom kann Neukunden gewinnen und erhält finanzielle Unterstützung für den Unterhalt seiner Toiletten.
- * Die Bürger erhalten ein flächendeckendes Netz an frei zugänglichen Toiletten, die sauber, gepflegt und bis spät in die Nacht geöffnet sind.

Somit entsteht eine Win-Win-Situation, die hier am Beispiel der Stadt Aalen gezeigt wird.

In Aalen zahlt die Stadt Gastronomen, die sich an der „netten Toilette“ beteiligen, ca. 60 bis 100 EUR/Monat Zuschuss je nach Lage und WC-Ausstattung für Reinigung und Instandhaltung. Die Unterhaltskosten einer öffentlichen Toilette entsprechen somit den Zuschüssen für 30 gastronomiebetriebene Toiletten, und nach einer kurzen Anlaufzeit

konnten alle städtischen Toiletten geschlossen werden. Die Rechnung zur Stadt Aalen fügen wir als Anlage an.

Umfangreich beschrieben wird das Konzept hier:

www.die-nette-toilette.de

Eine kurzen Erfahrungsbericht der Stadt Bremen zeigt auch das Video der BBC „'Nice Toilets' everywhere“:

<https://youtu.be/JjYqnHkbIhE>

Anlagen:

Finanzielle Win-Win-Situation am Beispiel der Stadt Aalen

Win-Win-Situation am Beispiel der Stadt Aalen

- Ca. 60 bis 100 EUR/Monat Zuschuss je nach Lage und WC-Ausstattung für Reinigung und Instandhaltung
- Die Unterhaltskosten 1 öffentlichen Toilette entspricht den Zuschüssen für 30 gastronomiebetriebene Toiletten
- Nach einer Anlaufzeit konnten alle städtischen Toiletten geschlossen werden

Ohne die nette Toilette

Baumaßnahmen für eine öffentliche Toilette

130.000 € einmalig

Jährliche Unterhaltskosten für zwei öffentliche Toiletten

30.000 € p. a.

Mit der netten Toilette

Durchschnittliche jährliche Zuschüsse für 30 Toiletten in Gastronomiebetrieben

28.800 € p. a.

*

* Bei einem durchschnittlichen Zuschuss von 80,00 EUR/Monat pro Gastronom.

Betreff:

"Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

19.05.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Kenntnis)	01.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.07.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Gruppe Direkte Demokraten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung hat die Braunschweig Stadtmarketing GmbH zuständigkeitsshalber eingebunden und um eine Einschätzung gebeten. Die nachfolgende Einschätzung wurde zum Bürgerhaushalt 2017 in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e.V. (AAI) für die Ratsgremien verfasst und hat weiterhin Gültigkeit:

Der AAI ist die Vereinigung der Innenstadtbetriebe, die auch Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Servicequalität für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt initiiert und umsetzt. Aus Sicht des AAI können Besucher und Kunden während der Ladenöffnungszeiten bereits auf ein ausreichendes Netz an Toiletten der (innerstädtischen) Händler und Gastronomen zurückgreifen. Die Optimierung durch die Umsetzung des markenrechtlich geschützten Konzeptes „Nette Toilette“ durch lokale Gewerbetreibende und Gastronomen wird deshalb als nicht zielführend erachtet.

Das Konzept „Nette Toilette“ sieht eine Bezahlung pro Monat und Teilnehmer zwischen 50 und 100 € durch die Kommune vor. Hinzu kommen die Kosten für die Ansprache und Koordination der potentiellen Teilnehmer sowie die Kommunikation des neuen Angebotes, die auf mindestens 5 TEUR geschätzt werden.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des AAI zu den Kapazitäten während der Ladenöffnungszeiten und sieht keinen Bedarf, sich an dem Konzept zu beteiligen.

Leppa

Anlage/n: keine

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****22-18848****Antrag (öffentlich)***Betreff:***Bäume für Braunschweiger Babys***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

24.05.2022

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	16.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig lässt für jedes neugeborene Braunschweiger Kind einen Baum pflanzen. In Kooperation mit der in Braunschweig ansässigen Stiftung Zukunft Wald (Nds. Landesforsten) findet die Stadt Braunschweig Flächen, die der Aufforstung bedürfen, und finanziert die Pflanzung eines Setzlings pro Neugeborenem auf diesen Flächen. Eine möglichst zusammenhängende Fläche für die "Braunschweiger Kinderwälder" sowie eine möglichst große räumliche Nähe zur Stadt Braunschweig sind dabei wünschenswert. Die neuen Eltern werden jeweils über die Pflanzung in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig auf das Spendenprogramm "Mein Baum für Braunschweig" aufmerksam gemacht.

Begründung:

Kindern eine Zukunft zu ermöglichen, ist die ureigenste Aufgabe einer Gesellschaft. Sie willkommen zu heißen und gleichzeitig mit Aufforstung einen kleinen Beitrag zur CO₂-Bindung zu leisten, wäre ein Zeichen der Kinderfreundlichkeit unserer Stadt. Zusammen mit dem Hinweis auf das Baumspendenprogramm der Stadt Braunschweig können auch die Eltern für das Thema Nachhaltigkeit sensibilisiert werden. Während ein solcher Spendenbaum die Möglichkeit der privaten Widmung bietet und von den Spendern konkret besucht werden kann, bieten die Setzlinge vor allen in ihrer Masse einen Nutzen für eine ganze Waldfläche.

Die Stiftung Zukunft Wald forstet aktuell im Harz Flächen auf - für fünf Euro kann ein Setzling gepflanzt und gepflegt werden. Der Gedanke, ein Stück Wald für nachfolgende Generationen wiederherzustellen, steht hierbei vor dem Gedanken, einen konkreten Baum pro Kind zu erhalten.

Anlage/n: keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-18868

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Barrieremelder einrichten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2022

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	08.06.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	21.06.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig bittet den Oberbürgermeister einen Barrieremelder einzurichten. Die eingehenden Hinweise sollen überprüft und die Hinweisgeber:innen über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet werden.

Sachverhalt:

Um die Leitlinie zur gleichberechtigten Teilhabe „Braunschweig inklusiv“ weiter mit Leben zu füllen, bietet ein Barrieremelder eine große Chance. Dieser würde insbesondere Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen die Möglichkeit geben, Barrieren, welche sie in der Stadt wahrnehmen, direkt zu melden. Mögliche Barrieren im Alltag wären bauliche Barrieren, bürokratische Barrieren und/oder fehlende Hilfsmittel um Barrieren zu überwinden.

Ziel dieses Melders ist ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn, weil Betroffene meistens am besten wissen, wo es für sie im Braunschweiger Alltag Barrieren gibt. Diese zusätzlichen Erkenntnisse sollten geprüft werden und die Hinweisgeber:innen auch eine Rückmeldung erhalten. Auch eine regelmäßige Information an den Rat wäre wünschenswert.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION.
BS im Rat der Stadt**

22-18869

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Kostenlose Entleiheung von Medien der Stadtbibliothek mit dem
Braunschweig-Pass**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 25.05.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	08.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die kostenlose Entleiheung von Büchern und anderen Medien der Stadtbibliothek Braunschweig soll zukünftig in den Leistungskatalog des Braunschweig-Passes einbezogen werden. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig ist dazu ggf. anzupassen.

Sachverhalt:

Zum 01.10.2012 hat der Rat der Stadt Braunschweig den sogenannten Braunschweig-Pass eingeführt, um allen Braunschweiger:innen die Teilhabe am öffentlichen Leben zu erleichtern.

Empfänger:innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB IX, SGB XII), Wohngeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz sowie Kinderzuschlagsberechtigte, die in Braunschweig wohnen, erhalten mit dem Braunschweig-Pass in zahlreichen Museen, Theatern, Kultur- und Bildungseinrichtungen, im öffentlichen Nahverkehr, in Schwimmbädern oder bei Mitgliedsbeiträgen in zahlreichen Sportvereinen Ermäßigungen.

Nicht in den Leistungen des Braunschweig-Passes inbegriffen ist bis heute die kostenlose Entleiheung von Büchern und anderen Medien aus der Stadtbibliothek Braunschweig.

Gerade für die bezugsberechtigten Gruppen des Braunschweig-Passes ist der Zugang zu kostenloser Bildung jedoch essenziell wichtig. Nicht nur die Nutzung vor Ort, sondern auch die Ausleihe der Medien soll daher kostenlos ermöglicht werden.

Daher beantragen wir, dass die Inhaber des Braunschweig-Passes künftig Bücher und andere Medien aus der Stadtbibliothek entleihen können, ohne dafür die übliche Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten. Falls es dazu erforderlich ist, die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig zu ändern, sollte die Stadtverwaltung dem Rat eine entsprechende Beschlussvorlage vorlegen.

Anlagen:

keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****22-18876**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Demenzversorgung stufenweise optimieren***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

26.05.2022

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	08.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Stufenplan zu erstellen, der die Ergebnisse des Dialogforums Demenz am 10. Oktober 2021 (Mitteilung außerhalb von Sitzungen an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit, DS.-Nr. 21-17181) aufgreift und zunächst folgende Maßnahmen umsetzt:

1. Prüfung der Einrichtung einer Dementen-Unterbringung nach dem Vorbild der Julius Tönebön Stiftung in Hameln (Demenzdorf).
2. Einrichtung einer medizinischen Gedächtnissprechstunde inklusiv apparativer Labordiagnostik. Hierfür mögen Gespräche mit dem Städtischen Klinikum Braunschweig angestoßen und moderiert werden unter Einbeziehung der Akteure, die zur Umsetzung benötigt werden.
3. Planung von stadtteilbezogenen Dementen-Wohngemeinschaften; auf die Stadt verteilt etwa 20-25 kleine Einheiten mit maximal 10 Plätzen, unter Einbeziehung der künftigen Träger.
4. Initiierung der Einrichtung von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen für verhaltensauffällige Menschen mit Demenz oder anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen mit einem hohen Pflege- und Betreuungsaufwand zur Entlastung Angehöriger. Hierbei könnte das Konzept von „INSULA“, das bereits 2011 erfolgreich erprobt wurde, zu Grunde gelegt werden.

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat sich wiederholt mit der Thematik „Demenz“ befasst und dieses für eine alternde Stadtgesellschaft existenzielle Thematik in die Ratsarbeit eingebracht, unter anderem mit der Anfrage „Demenzerkrankte in Braunschweig“ (DS.-Nr. 20-14687 sowie Antwort der Verwaltung DS.-Nr. 20-14687-01) in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 19. November 2020. Aus der Beantwortung wurde deutlich, dass die Zahl der Demenzerkrankten deutschlandweit – aber auch hier bei uns in Braunschweig – in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen wird. Demgegenüber erreichen die Belegungsquoten in fast allen stationären Einrichtungen schon heute nahezu 100 %. Darüber hinaus wurde in einer Anfrage außerhalb von Sitzungen im April des vergangenen Jahres („Demenzgerechte alternative Lebensräume“, DS.-Nr. 21-14752) ebenfalls dieses wichtige Zukunftsthema bearbeitet.

Daraufhin hat der Ausschuss für Soziales und Gesundheit in seiner Sitzung am 17. Juni des vergangenen Jahres das Sozialreferat beauftragt, ein Dialogforum „Demenz – Herausforderungen annehmen“ zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen sowie Akteurinnen und Akteuren der ambulanten und stationären

Versorgungsbereiche und Pflege durchzuführen. Das Dialogforum hat am 11. Oktober 2021 mit 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Digitalformat stattgefunden. Im vorliegenden Ergebnisbericht werden die bereits bekannten Entwicklungen noch einmal manifestiert, denn es heißt dort u.a.: „Nach Schätzungen der Deutschen Alzheimer Gesellschaft sind derzeit etwa 1,6 Mio. Menschen in Deutschland an einer Form der Demenz erkrankt. Aufgrund der demografischen Entwicklung und nicht zu erwartender Therapiedurchbrüche wird sich diese Zahl in den nächsten Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach weiter erhöhen. Auch in Braunschweig ist von einer zukünftigen Zunahme der Anzahl Demenzerkrankter auszugehen. Momentan leben laut Hochrechnungen etwa 4.850 Menschen mit Demenz (MmD) in der Stadt. Deshalb werden viele der Angebote vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entwicklungen ausgebaut werden müssen. Dazu bedarf es zukünftig verstärkter Anstrengungen, um eine möglichst kleinteilige, dezentrale und wohnortnahe Versorgung aller hilfs- und pflegebedürftigen Menschen – und somit auch der Demenzerkrankten – zu gewährleisten“ (vgl. 21-17181).

Als Ergebnis des Dialogforums wurden u.a. folgende Maßnahmen für die künftige Angebotslandschaft in Braunschweig genannt:

- „INSULA“ als gerontopsychiatrische Notfallversorgung für Tages- und Kurzzeitpflege zur Vermeidung stationärer Unterbringung (Punkt 4 des Beschlusstextes): Es handelt sich dabei um ein erfolgreich erprobtes Konzept für Kurzzeit- und Tageseinrichtungen, mit dem ganz klaren Ziel, Angehörigen Entlastungsmöglichkeiten anzubieten, wenn noch nicht auf eine stationäre Unterbringung zurückgegriffen werden soll.
- Ausbau ambulanter gerontopsychiatrischer Pflegedienste
- therapeutische Angebote (AZUA, Tagespflege)
- Ärztliche Demenzsprechstunden im Klinikum: sichere Diagnose, Kompetenz (Punkt 2 des Beschlusstextes): Ein schneller Zugang zu fachärztlicher Diagnostik vor Ort ist unbedingt erforderlich, um die Lebenssituation von Menschen mit Demenz und anders gearteten gerontopsychiatrischen Erkrankten, aber auch den Angehörigen zu verbessern und Entlastung zu verschaffen. Derartige Sprechstunden sind Bestandteil einer zielorientierten Diagnostik.
- Ärztliche Begleitung, Versorgungsstrukturen in den Kliniken, diagnostische Fachzentren
- Entlastung pflegender Angehöriger weiter verbessern
- Demenzdorf (analog Tönebön) als Versorgungssetting denkbar (Punkt 1 des Beschlusstextes)
- Arbeit mit Angehörigen verbessern: Angehörigen-Schulungen
- Freiwilligen-Kultur stärken
- Abbau von Stigmatisierung und inklusive Gestaltung von Angeboten für Nicht-Demente
- Quartiersnahe Unterstützungsmöglichkeiten ausbauen (Punkt 3 des Beschlusstextes): Neben den in der Stadt Braunschweig bereits bestehenden Einrichtungen werden wir bei steigenden Zahlen an erkrankten Personen weitere Einrichtungen zur stationären Unterbringung benötigen. Hierbei haben sich kleinere Einheiten in anderen Teilen Niedersachsens bewährt. Da Braunschweig bis heute keine Dementen-WGs beheimatet, sollte diese Form der Unterbringung auf die Stadt verteilt, quartiersbezogen, zusätzlich zu vorhandenen Einrichtungen ergänzt werden. Auf die Einwohnerzahl Braunschweigs bezogen wären 20 bis 25 Einheiten mit jeweils maximal 10 Plätzen wünschenswert. Das entspräche der Kapazität von insgesamt drei Pflegeheimen. Eine stufenweise Umsetzung wäre zielführend.

Mit dem oben eingebrachten Beschlussvorschlag soll die Verwaltung auf Grundlage des Dialogforums Demenz gebeten werden, einen Stufenplan zur Umsetzung zentraler Ergebnisse dieser Veranstaltung umzusetzen.

Anlagen:

keine

Betreff:**Demenzversorgung stufenweise optimieren****Organisationseinheit:**Dezernat V
0500 Sozialreferat**Datum:**

07.06.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	08.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.07.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion DS 22-18876 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Erstellung eines Stufenplans zur Umsetzung der Ergebnisse des Dialogforums Demenz am 11.10.2021 (Mitteilung außerhalb von Sitzungen an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit, DS 21-17181) bzw. der aktuellen Altenhilfe- und Pflegeplanung ist verknüpft mit der Ausschreibung und Besetzung der Stelle zur Altenhilfe- und Pflegeplanung. Die Stelle wurde inzwischen dem Sozialreferat zugeordnet und kann nun ausgeschrieben werden (vgl. DS 22-18806).

Generell gilt in der zukünftigen Altenhilfe und Pflege der Grundsatz für die Entwicklung und Steuerung neuer Projekte und Angebote: „*Alles, was vor der stationären Pflege stattfindet, muss ausgebaut werden.*“

Gleichwohl unterliegt die Umsetzung eines Stufenplans zu den vier inhaltlich skizzierten Hauptpunkten (Prüfung der Einrichtung einer Dementen-Unterbringung [Demenzdorf], medizinische Gedächtnissprechstunde/Demenzdiagnostik durch das Städtische Klinikum, Planung von stadtteilbezogenen Dementen-Wohngemeinschaften, Einrichtung von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen für verhaltensauffällige Menschen mit Demenz oder anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen mit einem hohen Pflege- und Betreuungsaufwand) gewissen Grenzen der kommunalen Einflussnahme:

Einschränkung 1: Kommunale Steuerung von Investitionen und Investoren

Die Kommune selbst nimmt (u. a. wegen fehlender gesetzlicher Vorgaben) keine Investitionen zum Bau von Versorgungseinrichtungen zur Altenhilfe und Pflege vor. Sie kann nur über die Vermarktung eigener Grundstücke auf gewünschte Bauvorhaben Einfluss nehmen und tut dies auch. Wenn ein Investor ein „Demenzdorf“ oder stadtteilbezogene Dementen-Wohngemeinschaften bauen will, steht dem Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen nichts im Wege:

- a) ein Grundstück ist vorhanden
- b) ein Träger will die Einrichtung betreiben
- c) ausreichend Fachkräfte stehen zur Verfügung

...

Einschränkung 2: Fachkräftemangel

Der aktuell überall beobachtbare drastische Pflegefachkräftemangel stellt bereits bei der Aufrechterhaltung vorhandener Angebote ein großes Problem für die Träger und für die Versorgung im ambulanten und stationären Bereich dar. Die demografische Entwicklung wird den Fachkräftemangel zunehmend verschärfen. Die im aktuellen Altenhilfe- und Pflegeplan dargestellten Entwicklungen zu Versorgungs- und Personalbedarfen zeigen dies deutlich. Jedes weitere neue Angebot ist zwar wünschenswert, aber durch zusätzliche Fachkräfte kaum realisierbar und würde den Fachkräftemangel zunehmend verschärfen.

In Kenntnis dieser Einschränkungen kommunaler Einflussnahme werden die im Dialogforum Demenz und in der Altenhilfeplanung formulierten Vorschläge in der dafür eingerichteten Steuerungsgruppe zur Umsetzung der Altenhilfe- und Pflegeplanung, in der Pflegekonferenz und in der Fachgruppe Gerontopsychiatrie des Sozialpsychiatrischen Verbundes auf Realisierungschancen und Machbarkeit geprüft und priorisiert. Investoren und Träger werden entsprechend den Zielen der Stadt und den Empfehlungen der Planungen beraten und unterstützt. Ein Konzeptpapier, um den Herausforderungen in der Umsetzung der generalisierten Pflegeausbildung in Braunschweig begegnen zu können, liegt bereits im Sozialreferat vor.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION.
BS im Rat der Stadt**

22-18876-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Demenzversorgung stufenweise optimieren / Änderungsantrag zum
Antrag 22-18876**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 07.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	08.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die in dem Antrag 22-18876 "Demenzversorgung stufenweise optimieren" vorgeschlagenen Maßnahmen detailliert zu prüfen und deren Umsetzbarkeit zu bewerten. Im Vorfeld ihrer fachlichen Stellungnahme sollte die Verwaltung mit allen Akteurinnen und Akteuren der ambulanten und stationären Versorgung und Pflege von Demenzkranken Gespräche führen, um deren Einschätzung zu erfahren. Ziel dieses Prozesses ist die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zum quantitativen und qualitativen Ausbau der örtlichen Strukturen, um allen Demenzkranken in Braunschweig die bestmögliche Versorgung und Pflege zukommen zu lassen.

Sachverhalt:

Angesichts der absehbaren Zunahme der Anzahl Demenzerkrankter rückt die Demenzversorgung auch in unserer Stadt stärker in den Fokus. Die Antragstellerin hat demzufolge ein sehr wichtiges Thema aufgegriffen, das im Ausschuss für Soziales und Gesundheit konsequent weiterverfolgt werden sollte. Mit dem Dialogforum "Demenz - Herausforderungen annehmen" am 11. Oktober 2021 hat es zu diesem Thema bereits eine digitale Auftaktveranstaltung gegeben. Die dort diskutierten Maßnahmen sollten die Grundlage für ein fachlich ausgereiftes Gesamtkonzept zum Ausbau der Demenzversorgung sein. Vor der Beschlussfassung über ein solches Gesamtkonzept bedarf es u. E. aber noch einer intensiveren fachlichen Prüfung. Diese Prüfung sollte rechtzeitig vor den nächsten Haushaltsberatungen abgeschlossen sein, damit bei Bedarf noch zusätzliche Mittel in den Doppelhaushalt 2023 / 2024 eingeplant werden können.

Anlagen:keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der
Stadt / Gruppe Die FRAKTION. BS im
Rat der Stadt**

22-18876-03
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Demenzversorgung stufenweise optimieren / Änderungsantrag

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 17.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die in dem Antrag 22-18876 "Demenzversorgung stufenweise optimieren" vorgeschlagenen Maßnahmen detailliert zu prüfen und deren Umsetzbarkeit zu bewerten. Im Vorfeld ihrer fachlichen Stellungnahme sollte die Verwaltung mit allen Akteurinnen und Akteuren der ambulanten und stationären Versorgung und Pflege von Demenzkranken Gespräche führen, um deren Einschätzung zu erfahren. Ziel dieses Prozesses ist die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zum quantitativen und qualitativen Ausbau der örtlichen Strukturen, um allen Demenzkranken in Braunschweig die bestmögliche Versorgung und Pflege zukommen zu lassen.

Sachverhalt:

Angesichts der absehbaren Zunahme der Anzahl Demenzerkrankter rückt die Demenzversorgung auch in unserer Stadt stärker in den Fokus. Die Antragstellerin hat mit dem Ursprungsantrag demzufolge ein sehr wichtiges Thema aufgegriffen, das im Ausschuss für Soziales und Gesundheit konsequent weiterverfolgt werden sollte. Mit dem Dialogforum "Demenz - Herausforderungen annehmen" am 11. Oktober 2021 hat es zu diesem Thema bereits eine digitale Auftaktveranstaltung gegeben. Die dort diskutierten Maßnahmen sollten die Grundlage für ein fachlich ausgereiftes Gesamtkonzept zum Ausbau der Demenzversorgung sein. Vor der Beschlussfassung über ein solches Gesamtkonzept bedarf es aber noch einer intensiveren fachlichen Prüfung.

Dieser Änderungsantrag greift die Debatte und Beschlussfassung aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 8. Juni 2022 auf und ersetzt die Anträge 22-18876 und 22-18876-02.

Anlage: Antrag 22-18876 "Demenzversorgung stufenweise optimieren" (Ursprungsantrag)

Betreff:

Radtourismus stärken - Trekkingplatz einrichten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.06.2022

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	14.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wo in Braunschweig geeignete Stellen zur Errichtung von Trekkingplätzen bestehen beziehungsweise wo solche Stellen hergerichtet werden können.

Die Ergebnisse sind inklusive eines Umsetzungsvorschages zur Einrichtung eines oder mehrerer Trekkingplätze dem Wirtschaftsausschuss bis zum 4. Quartal 2022 vorzustellen.

Sachverhalt:

Campen, Trekking, Wandern und Fahrradtourismus werden in Deutschland immer beliebter. Seit wenigen Jahren etablieren sich Trekkingplätze mit minimaler Infrastruktur in der freien Natur, die zu Fuß oder mit dem Rad erreichbar sind. Allein im benachbarten Schleswig-Holstein gibt es derzeit schon über 20 Trekkingplätze (<https://www.wildes-sh.de/naturerleben/uebernachtungsplaetze>, zuletzt aufgerufen am 31.05.2022 um 17:00 Uhr). Sowohl Wandern als auch Radfahren haben in der Pandemie große Bedeutung als Freizeitaktivität gewonnen. Im Jahr 2021 wurden rund 4,7 Mio. Fahrräder und E-Bikes verkauft, es bildet damit nach 2020 das beste Jahr der letzten zehn Jahre.

Trekkingplätze schließen die Lücke zwischen dem Wunsch des naturnahen Campings und der Notwendigkeit Campingplätze benutzen zu müssen. Unter Trekking versteht man im Allgemeinen das Weit- und Fernwandern mit Rucksack und Zelt – Trekkingplätze dienen hierbei als Möglichkeit, nur mit Zelt im Wald oder auf einer Wiese zu kampieren. Da das Wildcampen in Deutschland richtigerweise verboten ist, bieten Destinationen und Regionen mehr und mehr sogenannte Trekkingplätze an, auf denen eine kleine Anzahl an Zelten, für ein bis zwei Nächte, kampieren dürfen.

Trekkingplätze weisen meist nur minimalistische bauliche Infrastruktur (z. B. Podest, Tisch und Bank, Feuerstelle, Kompost-Toilette) auf. Über entsprechende Angebote wird im Internet informiert. Üblich ist eine Reservierung und eine Anmeldegebühr (z. B. 10 Euro in der Eifel). Ein Trekkingplatz kann ein sehr gutes Aushängeschild für Braunschweig sein. Wir wären nicht nur die erste Stadt in Niedersachsen, die ein solches Angebot bietet. Auch der Radtourismus würde profitieren und Braunschweig als Stadt attraktiver machen. Gerade nach der Corona-Pandemie ist es wichtig neue Akzente für den Tourismus zu setzen.

Anlagen:

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****22-19148****Antrag (öffentlich)***Betreff:*

**Änderungsantrag zu Ds. 22-18934: Radtourismus stärken -
Treckingplatz einrichten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.07.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.07.2022

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wo in Braunschweig geeignete Stellen zur Errichtung von Treckingplätzen bestehen beziehungsweise wo solche Stellen hergerichtet werden können.

Die Ergebnisse sind inklusive eines Umsetzungsvorschages zur Einrichtung eines oder mehrerer Treckingplätze dem Wirtschaftsausschuss bis zum 4. Quartal 2022 vorzustellen.

Neu: Die Verwaltung wird gebeten, das bestehende Touristische Handlungskonzept aus dem Februar 2020 in der Zielgruppendefinition sowie den Handlungsfeldern zeitnah zu überarbeiten, um dann Treckingplätze auch in Braunschweig rasch einrichten zu können.

Sachverhalt:

Ergänzend zu den Ausführungen im Sachverhalt des Antrags der CDU-Fraktion (Ds. 22-18934) ist folgendes anzumerken:

Im Touristischen Handlungskonzept der Stadt Braunschweig aus dem Februar 2020 findet zwar der Radtourismus Beachtung, leider aber nur als ein Themenelement unter vielen in allen der drei aufgeführten Erlebniswelten.

In der Zielgruppendefinition des Handlungskonzeptes werden junge Menschen nur am Rande erwähnt, am Beispiel von mit Eltern mitreisenden Personen. Um weiterhin innovativ und zukunftsorientiert handeln zu können, sollte ein solches Konzept auch auf die Jugend ausgelegt sein.

Diese Versäumnisse sind unter Umständen ein Grund, warum die Notwendigkeit von Treckingplätzen bislang nicht zu Tage getreten ist. Eine allgemeine Überprüfung und Überarbeitung des Konzeptes besonders hinsichtlich dieser Punkte wäre daher ein erster Schritt, um diesen und anderen neuen Aspekten der Tourismusbranche offen begegnen zu können und Braunschweig auch hinsichtlich des Tourismus weiter voran zu bringen.

Anlagen: keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der
Stadt**

22-18934-01

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag: Radtourismus stärken - Trekkingplatz einrichten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.07.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

05.07.2022

Ö

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Ausarbeitung der Strategie für den Braunschweiger Tourismus bitten wir zu prüfen, ob und in welcher Form die Errichtung von naturnahen Trekkingplätzen für Rad- sowie Wandertouristinnen und -touristen nach einem Konzept ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen (<https://www.naturpark-eifel.de/de/projekte/detail/Eifel-Trekking-32o/>) oder Schleswig-Holstein (<https://www.wildes-sh.de/natur-erleben/uebernachtungsplaetze/>) in Braunschweig erfolgversprechend ist.

Sachverhalt:

In der Mitteilung 20-14991 „Tourismuskonzept Braunschweig“ vom 17.12.2020 kündigt die Verwaltung an, auf Basis des vorgelegten Tourismuskonzeptes eine neue Strategie für den Braunschweiger Tourismus zu entwickeln.

Im Bereich des Freizeittourismus sollen dabei der kulturorientierte Städte tourismus sowie der Radtourismus die Schwerpunktthemen sein.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt / SPD-
Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion
Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der
Stadt**

22-18980
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Zusätzliche Aktivitäten der Stadt Braunschweig für noch mehr
Vielfalt beim diesjährigen Sommerlochfestival**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 03.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Braunschweig setzt ein starkes Zeichen für Vielfalt und (Welt-)Offenheit und weitet ihre Präsenz und ihre Aktivitäten beim diesjährigen Sommerlochfestival deutlich aus.
2. Die dafür benötigten Mittel werden aus dem gerade aufgestockten Budget der Stadtmarketing GmbH finanziert.

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren beteiligte sich die Stadt Braunschweig am Sommerlochfestival, indem die Regenbogenflagge vor dem Rathaus und an den 5 Flaggenmasten am Bahnhof gehisst wurde (Ds. 22-18138-01). Um noch stärker als bisher deutlich zu machen, dass Braunschweig eine bunte und (welt-)offene Stadt ist, sollte die Stadt ihr bisheriges Engagement beim Sommerlochfestival deutlich ausweiten.

In einer Pressemitteilung vom 21.02.2022 gab die Verwaltung bekannt, dass sie die Werbeaktivitäten des Stadtmarketings für Braunschweiger Veranstaltungen ausbauen möchte, indem sie die Stadtmarketing GmbH mit zusätzlichen 250.000 € ausstattet. Wörtlich heißt es: Die "vielfältige und hochkarätige Veranstaltungslandschaft zählt zu Braunschweigs großen Qualitäten". Das Sommerlochfestival bietet als etabliertes, erfolgreiches Event mit überregionaler Strahlkraft eine ideale Gelegenheit, einen Teil der zusätzlichen finanziellen Mittel einzusetzen, um das Thema "Vielfalt und Offenheit" stärker in die Öffentlichkeit zu transportieren und Braunschweig dadurch als noch vielfältigere und buntere Stadt zu präsentieren.

Anregungen zu einem stärkeren städtischen Engagement und einer größeren Sichtbarkeit eines vielfältigen Braunschweigs sind zum Beispiel:

1. Bunte Zebrastreifen
2. Ein in Regenbogenfarben illuminierter Löwe (z. B. an Schlossfassade, Dom, Theater, Stadion, VW-Halle,...)

3. Die Stadt weitet ihre Teilnahme an der Demo aus, zum Beispiel durch einen Redebeitrag auf der Kundgebung.
4. Die Stadt schaltet eine Anzeige im Magazin des CSD.
5. In der Dankwardstraße werden analog zu den Lichterketten beim Weihnachtsmarkt Regenbogenfahnen gehisst.

Anlagen: keine

Betreff:

Zusätzliche Aktivitäten der Stadt Braunschweig für noch mehr Vielfalt beim diesjährigen Sommerlochfestival

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 15.06.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	15.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.07.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum interfraktionellen Antrag 22-18980 „Zusätzliche Aktivitäten der Stadt Braunschweig für noch mehr Vielfalt beim diesjährigen Sommerlochfestival“ nimmt die Verwaltung unter Beteiligung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) wie folgt Stellung:

Die Stadt Braunschweig und auch die BSM unterstützen das Sommerlochfestival bereits.

In den Vorjahren hat die BSM das Sommerlochfestival die Kommunikation mit umfassenden Kommunikationsmaßnahmen in den Bereichen Social Media und Internet sowie mit Pressearbeit begleitet. Auch 2022 ist eine Unterstützung mit Kommunikationsleistungen für das Rahmen- bzw. Veranstaltungsprogramm des Sommerlochfestivals möglich. In Planung sind unter anderem wie in den Vorjahren die Berücksichtigung auf den Social Media-Kanälen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (Twitter und Facebook) und im Internet auf braunschweig.de mit Teasern. Ebenfalls möglich ist die Belegung der neun mobilen Großflächen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH an den Einfallstraßen Braunschweigs mit Plakatmotiven. Details zur Ausgestaltung der Unterstützung und konkrete Bedarfe sollten vorrangig seitens der Veranstaltenden aufgezeigt und mit diesen abgestimmt werden, um zielgerichtet weitere starke Zeichen für Vielfalt zu setzen.

Die Stadt Braunschweig unterstützt regelmäßig innovative Entwicklungen im Straßenraum. Dies wird u. a. mit der Installation von gleichgeschlechtlichen Paaren an den grünen Signalen der Fußgänger-Ampeln über den Bohlweg vor dem Schloss deutlich. Hier wurden Anfang 2022 acht neue Streuscheiben montiert, die vier weiblich-weibliche und vier männlich-männliche Paare zeigen.

Hinsichtlich möglicher Umgestaltungen im Verkehrsraum sind jedoch verkehrsrechtliche Belege zu beachten. Die Idee bunter Zebrastreifen (Fußgängerüberwege) wurde deshalb im Hinblick auf die verkehrsrechtliche Machbarkeit geprüft. Die Verwaltung ist bei der Gestaltung von Fahrbahnmarkierungen nicht frei. Maßgebend für die Verwendung von Verkehrszeichen - und dazu gehören auch Fahrbahnmarkierungen - ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit ihren Verwaltungsvorschriften. Danach dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden. Bei der Markierung des Fußgängerüberweges handelt es sich um das Verkehrszeichen 293, das entsprechend seinem Muster ausschließlich in weiß - und nur als vorübergehend gültige Markierungen in gelb - verwendet werden darf.

Im Jahr 2018 beantragte ein Stadtbezirksrat, einen Fußgängerüberweg als 3-D-Zebrastreifen umzugestalten. Mit dieser Thematik hatte sich seinerzeit auch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung befasst und in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Ausführung des Zebrastreifens in 3-D-Optik nicht zulässig sei. § 39 Abs. 5 der StVO bestimme, wie Straßenmarkierungen auszuführen seien, nämlich grundsätzlich weiß. Die ergänzenden Verwaltungsvorschriften zur StVO, die für die Straßenverkehrsbehörden verbindlich sind, schreiben vor, dass Markierungen nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen seien.

Eine bunte Markierung von Fußgängerüberwegen ist daher - auch temporär - unzulässig. Die Verwaltung ist nicht berechtigt, eine solche Markierung anzurufen oder zuzulassen.

Leppa

Anlage/n: keine

Betreff:

Sichere Schulwege zur 6. IGS

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.06.2022

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.06.2022

N

05.07.2022

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, das bisher geplante Schulwegenetz für die entstehende 6. IGS auf Gefahrenaspekte zu überprüfen und ein Konzept für weitere sichere Schulwege für SchülerInnen auf dem Rad und zu Fuß zu entwickeln und dem Schulausschuss vorzustellen. Die dafür benötigten baulichen Veränderungen (wie z. B. zusätzliche Ampelanlagen, Querungshilfen, Radwegeausbauten) sollten bis zur Eröffnung bereits umgesetzt sein.

Sachverhalt:

Eine neue 6. IGS soll in den nächsten Jahren die Braunschweiger Schullandschaft bereichern. Standort der neuen Integrierten Gesamtschule wird ein Gelände im Bereich Wendenring/Tunicastraße sein. An dieser Stelle ist der Wendenring eine hochfrequentierte, vierspurige Straße mit wenigen Ampelüberquerungen oder anderen Querungsmöglichkeiten. So liegt z.B. zwischen der Kreuzung Wendenring/Hamburger Straße und der Kreuzung Wendenring/Tunicastraße ein langer Abschnitt (440 m) ohne Ampel. Die Gefahr, dass Kinder in Eile die Straßenseiten ohne Ampelnutzung überqueren könnten, scheint daher hoch. Hier könnten weitere sichere Überquerungsmöglichkeiten am Wendenring Abhilfe schaffen.

Um auch Rad fahrenden Kindern einen sicheren Schulweg zur 6. IGS zu ermöglichen, wird in den ersten Einschätzungen zur Planung auf das Ringgleis verwiesen. Hier heißt es: „Über das Ringgleis [...] wird das Plangebiet an das städtische Fuß- und Radwegenetz angeschlossen. Das Ringgleis ist in einer fußläufigen Entfernung von ca. 200 m nördlich des Plangebietes zu erreichen.“¹

Diese Route ist tatsächlich als sehr sicherer Schulweg einzuschätzen, der auf einem befestigten Weg abseits vom Kfz-Verkehr verläuft und für zahlreiche Kinder und Jugendliche eine sichere Möglichkeit bietet, die Schule einfach zu erreichen. Jedoch ist die Nutzung des Ringgleises nicht für alle möglichen zukünftigen SchülerInnen der 6. IGS die beste Option, da diese einen großen Umweg bedeuten würde.

Auch wenn man bei weiterführenden Schulen nicht von einem festgelegten Einzugsgebiet sprechen kann, scheint es in Anbetracht der Tatsache, dass sowohl die Innenstadt als auch das westliche Ringgebiet – der bevölkerungsreichste Stadtbezirk- noch keine IGS haben, recht wahrscheinlich, dass viele dieser Kinder und Jugendlichen die neue IGS besuchen werden. Daher ist davon auszugehen, dass viele Kinder beispielsweise aus diesen stark besiedelten Wohngebieten wohl nicht über das Ringgleis mit dem Rad zur Schule fahren, sondern stattdessen Wege querfeldein durch den innerstädtischen Verkehr benutzen werden. Der Verweis auf das Ringgleis als Anschluss an das städtische Fuß- und Radwegnetz reicht hier nicht aus, sodass die Schaffung weiterer sicherer Schulradwege für alle in Frage kommenden Routen eine wichtige Maßnahme ist.

Bauvorhaben und Konzepte dieser Art erfordern einen besonders langen Vorlauf, um auf alle rechtlichen Gegebenheiten und Bedarfe planerisch eingehen zu können. Entsprechend formulieren wir diesen Antrag bereits jetzt, um den Kindern und Jugendlichen beim Start der neuen Schule von Anfang an einen sicheren Schulweg anbieten zu können.

¹ Stadt Braunschweig (September 2021): Bebauungsplan „Wendenring-Nord“, HA 143. Erste Einschätzung zur Planung und zu den Umweltbelangen, S. 11f.

Anlagen: keine

*Betreff:***Umbesetzung in Ausschüssen**

Organisationseinheit:

Dezernat I
0100 Steuerungsdienst

Datum:

24.06.2022

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.07.2022

Status

Ö

Beschluss:**1. Umwelt- und Grünflächenausschuss:**

- Anstelle von Ratsherrn Sven-Markus Knurr wird Ratsfrau Andrea Hillner (bisher Stellvertreterin) als Mitglied in den Umwelt- und Grünflächenausschuss entsandt.
- Ratsherr Sven-Markus Knurr (bisher Ausschussmitglied) wird als Stellvertreter im Umwelt- und Grünflächenausschuss benannt.

2. Ausschuss für Vielfalt und Integration:

- Anstelle von Ratsfrau Andrea Hillner wird Ratsherr Sven-Markus Knurr (bisher Stellvertreter) in den Ausschuss für Vielfalt und Integration entsandt.
- Ratsfrau Andrea Hillner (bisher Ausschussmitglied) wird als Stellvertreterin im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Gemäß § 51 der Geschäftsordnung (GO) sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Die Gruppe Direkte Demokraten hat mit Nachricht vom 22. Juni 2022 die o. g. Umbesetzungen im Umwelt- und Grünflächenausschuss sowie im Ausschuss für Vielfalt und Integration mitgeteilt.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:**Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 01.06.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Herr Lars Falkenhain wird als stellvertretendes beratendes Mitglied als Vertreter des Stadtelternrates im Jugendhilfeausschuss benannt.

Frau Richterin am Amtsgericht Magdalena Duckwitz wird als beratendes Mitglied und Frau Richterin am Amtsgericht Greta Liehr wird als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin, die für das Jugendamt zuständig ist, an. Der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 teilte der Stadtelternrat mit, dass Frau Spohn als stellvertretendes beratendes Mitglied für eine Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung steht.

Im Benehmen mit dem Stadtelternrat wird als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Herr Lars Falkenhain vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss unter anderem eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter an.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2022 teilte das Amtsgericht Braunschweig mit, dass die bisherige Vertreterin Frau Enge nicht mehr als Jugendrichterin tätig ist und daher Frau Duckwitz als Nachfolgerin vorgeschlagen wird. Als Stellvertreterin wird Frau Liehr vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen (stellvertretenden) beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Magdalena Duckwitz als beratendes Mitglied und Frau Greta Liehr und Herrn Lars Falkenhain als stellvertretende beratende Mitglieder zu bestimmen.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Betreff:**Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schüle-
rinnen und Schüler in den Schulausschuss****Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

03.06.2022

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.07.2022

Status

Ö

Beschluss:

Das nachstehende stimmberechtigte Bürgermitglied und das nachstehende stellvertretende Mitglied –Vertretung der Schülerinnen und Schüler– werden auf Vorschlag des Stadtschülerrates ab 01.08.2022 in den Schulausschuss berufen:

Allgemeinbildende Schulen

Herr Philipp Benson (Mitglied)

Berufsbildende Schulen

Herr Atakan Koctürk (stellvertretendes Mitglied)

Sachverhalt:Allgemeinbildende Schulen:

Der Rat hat am 16.11.2021 auf Vorschlag des Stadtschülerrates für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen Herrn Fabian Zöller als Mitglied in den Schulausschuss berufen. Als stellvertretende Mitglieder wurden Frau Vivienne Willing und Herr Philipp Benson berufen.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach dieser Verordnung bei der Berufung erfüllt sein müssen.

Herr Fabian Zöller besucht mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022 keine allgemein bildende Schule der Stadt Braunschweig mehr, sodass die Berufungsvoraussetzung wegfallen und er seinen Sitz im Schulausschuss verlieren wird.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der o. g. Verordnung kann im Falle eines Sitzverlustes für die betroffene Gruppe ein erneutes Berufungsverfahren durchgeführt werden.

Berufsbildende Schulen:

Der Rat hat am 16.11.2021 auf Vorschlag des Stadtschülerrates für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen Frau Anna-Lena Werner als Mitglied in den Schulausschuss berufen. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter wurde seinerzeit nicht benannt.

Nach § 1 Abs. 2 der o. g. Verordnung soll neben den Mitgliedern zumindest die einfache Zahl an Ersatzmitgliedern vorgeschlagen werden.

Der Stadtschülerrat hat gebeten, ein erneutes Berufungsverfahren durchzuführen. Er hat am 08. bzw. 18.05.2022 die im Beschlusstext genannten Personen vorgeschlagen. Nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz ist dieser Vorschlag bindend.

Frau Vivienne Willing als stellvertretendes Mitglied für die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Frau Anna-Lena Werner als Mitglied für die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen werden weiterhin dem Schulausschuss angehören.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Betreff:

Personelle Änderung in der Gemeindewahlleitung; Abberufung des Baudirektors Hermann Klein als stellvertretender Gemeindewahlleiter und Berufung des Beschäftigten Michael Walther zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit: Dezernat VII 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)	Datum: 24.06.2022
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Der aus dem aktiven Dienst ausscheidende Baudirektor Hermann Klein wird zum 15.07.2022 als stellvertretender Gemeindewahlleiter abberufen.

Der Beschäftigte Michael Walther wird mit Wirkung vom 15.07.2022 als stellvertretender Gemeindewahlleiter berufen. Er nimmt dieses Amt in Ausübung seiner Tätigkeit als Referatsleiter 0120 wahr.

Sachverhalt:

Mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2021 wurde die Aufgabe Wahlen des Ref. 0120 vom Dezernat II, Personal-, Digitalisierungs-, Rechts- und Ordnungsdezernat, in das Dezernat VII, Finanz- und Feuerwehrdezernat, verlagert und die Gemeindewahlleitung neu berufen (siehe Drs. 21-15440).

Die Aufgaben des stv. Gemeindewahleiters wurden bislang vom Referatleiter 0120 wahrgenommen. Der Beschäftigte Michael Walther übernimmt ab 15.07.2022 dieses Aufgabengebiet. Der amtierende stv. Gemeindewahlleiter, Baudirektor Hermann Klein, scheidet in Kürze aus dem aktiven Dienst bei der Stadt Braunschweig aus.

Die Gemeindewahlleitung muss jederzeit arbeitsfähig sein, um z. B. mögliche Mandatswechsel in Rat und Stadtbezirksräten oder Verlustfeststellungen zu Ersatzpersonen in der laufenden Ratsperiode zeitnah und rechtsgültig durchführen zu können.

Die korrekte Berufung der Wahlleitung ist im Wahlverfahren von großer Bedeutung. Eine Reihe rechtsverbindlicher Erklärungen kann nur die Wahlleitung selbst oder ihre Stellvertretung abgeben. Aus diesem Grund wird der Beschäftigte Michael Walther, dem die Leitung des Referates 0120 übertragen wurde, mit Wirkung vom 15.07.2022 als stellvertretender Gemeindewahlleiter berufen.

Mit dem erforderlichen Wechsel in der Gemeindewahlleitung wird vorgeschlagen, Herrn Michael Walther zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter zu berufen und gleichzeitig Herrn Baudirektor Hermann Klein als stellvertretenden Gemeindewahlleiter abzuberufen.

Das Wahlorgan Wahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein.

Die Tätigkeit der Gemeindewahlleitung endet nicht mit Beginn der neuen Ratsperiode. Die Gemeindewahlleitung ist bis zur Abberufung bzw. der Berufung einer neuen Gemeindewahlleitung im Amt.

Aus praktischen und organisatorischen Erwägungen ist es sinnvoll, die Funktionen der für die Kommunalwahlen zuständigen Gemeindewahlleitung (Festlegung durch den Rat) und der für die weiteren Wahlen zu ernennenden Wahlleitung (Kreiswahlleitung, Stadtwahlleitung) in Personalunion wahrzunehmen. So ist auch bisher immer verfahren worden. Die Kreiswahlleitung und Stadtwahlleitung und deren Stellvertreter werden durch die Landeswahlleitung ernannt. Das Vorschlagsrecht gegenüber der Landeswahlleitung liegt beim Oberbürgermeister. Folgt der Rat dem Vorschlag, den Beschäftigten Michael Walther zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter zu berufen, wird Herr Oberbürgermeister Dr. Kornblum Herrn Michael Walther gegenüber der Landeswahlleitung auch als stellvertretenden Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiter vorschlagen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Betreff:**Teilnahme an der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen**

Organisationseinheit: Dezernat I 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung	Datum: 13.06.2022
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	16.06.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

1. Die Stadt Braunschweig ist Partner der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen, die in Zusammenarbeit mit den Städten Salzgitter und Wolfsburg, den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Allianz für die Region GmbH und dem Regionalverband Großraum Braunschweig erarbeitet wurde.
2. Die Stadt Braunschweig wird bevollmächtigt, die Funktion als Lead-Partner wahrzunehmen und rechtlich verbindliche Willenserklärungen diesbezüglich abzugeben.
3. Für das im Programm Zukunftsregionen vom Land Niedersachsen vorgegebene Regionalmanagement beteiligt sich Stadt Braunschweig in den Jahren 2023 bis 2028 jährlich mit bis zu 11.250 Euro an der Kofinanzierung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt in den Arbeitskreisen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen mitzuwirken und sich gemeinsam mit allen Partnerinnen und Partnern an der Erarbeitung von Projekten zu beteiligen. Für die Teilnahme an Projekten und der Kofinanzierung sind gesonderte Beschlüsse von den Ratsgremien einzuholen.

Sachverhalt:

Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) möchte mit einem neuen regionalpolitischen Instrument langfristig attraktive Lebensverhältnisse in allen Teilen Niedersachsens sicherstellen. Daher hat es für die EU -Förderperiode 2021 - 2027 ein neues Instrument zur Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse vorgesehen: Die Zukunftsregionen in Niedersachsen.

Mit dem neuen Förderinstrument haben Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, eine kreisübergreifende Zukunftsregion zu bilden. Im Rahmen dieser Kooperation sollen sie gemeinsam in bis zu zwei von insgesamt sechs möglichen Handlungsfeldern Projekte zur Stärkung der Region entwickeln und umsetzen. Gefördert werden können unter anderem regionale Vorhaben für Innovation, Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Klima- und

Ressourcenschutz oder Kultur und Freizeit. Über die Förderung gemeinsamer Projekte soll die Zusammenarbeit benachbarten Landkreise und kreisfreier Städte unterstützt werden.

Daraus folgt der Zusammenschluss der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Wolfenbüttel und Peine sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter, des Regionalverband Großraum Braunschweigs und der Allianz für die Region GmbH zur „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“.

Die Auswahl und Anerkennung der Zukunftsregionen erfolgt in einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren. Am 30. September 2021 hat die Stadt Braunschweig als beantragender Lead-Partner für die „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ die gemeinsam erarbeitete Interessensbekundung fristgerecht beim Land Niedersachsen eingereicht. Die zwei Handlungsfelder der regionalen Entwicklung sind dabei nach Abstimmung mit allen Verbandsgliedern die „Regionale Innovationsfähigkeit“ und „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“. Mit Schreiben vom 01. Dezember 2021 des MB wurde die eingereichte Interessenbekundung positiv beschieden. Die Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes wurde mit Unterstützung eines externen Dienstleisters im Mai 2022 abgeschlossen und wird bis zum 30. Juni 2022 fristgerecht eingereicht. Das Zukunftskonzept umfasst eine Stärken- und Schwächenanalyse aus der Leitprojekte erarbeitet wurden:

1. Gemeinsame Regionale Energiestrategie
2. Regionales Konzept Flächen- und Wassermanagement
3. Regionales Innovations- und Transformationsmanagement

Mit der Einreichung des Zukunftskonzeptes am 30. Juni 2022 muss der Lead-Partner die in der Anlage 1 beigelegte Selbst- und Verpflichtungserklärung ebenfalls einreichen.

Es ist vorgesehen, das einzurichtende Regionalmanagement beim Regionalverband Großraum Braunschweig zu verorten. Die Kosten für das Regionalmanagement belaufen sich auf jährlich bis zu 300.000 € und werden mit einer Förderquote von 70% mit insgesamt 210.000 € aus EU-Mitteln unterstützt. Die restlichen 30 % mit 90.000 € müssen durch die beteiligten Kommunen als Regionale Kofinanzierung getragen werden, die sich wie folgt verteilt:

- die drei Städte und fünf Landkreise tragen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2028 je zu gleichen Anteilen in Höhe von bis 11.250 Euro die Kosten.
- Die Allianz für die Region GmbH und der Regionalverband Großraum Braunschweig beteiligen sich nicht an der Kofinanzierung, weil diese aus den Gesellschafterbeiträgen bzw. der Verbundsumlage finanziert werden müsste, die wiederum von den drei Städten und fünf Landkreisen finanziert wird.

Mit Bewilligung der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen durch das MB voraussichtlich im 3. Quartal 2022 wird das Regionalmanagement beim Regionalverband Großraum Braunschweig eingerichtet und voraussichtlich zum Jahreswechsel seinen Betrieb aufnehmen.

Die Strukturen der Zusammenarbeit sind so gewählt, dass möglichst bestehende Gremien der regionalen Zusammenarbeit genutzt und ggf. erweitert werden. Ziel ist es, keine Doppelstrukturen aufzubauen, sondern die regionale Zusammenarbeit stärker zu bündeln und zu fokussieren.

Aus oben genannten Handlungsfeldern und Leitprojekten müssen im nächsten Schritt konkrete Projekte mit allen Partnern erarbeitet werden, die sich aus den oben genannten Leitprojekten ableiten. In diese Zusammenarbeit sind so genannten Partner aus Wissenschaft, Wirtschaft, Sozial- und Umweltverbänden einzubeziehen. Sie dürfen ebenfalls Partner der Projekte werden.

In diesem Rahmen ist auch die Kofinanzierung zur Förderung des Landes aus EU-Mitteln mit einer Förderquote von 40% zu klären. Die abgestimmten Projekte und ihre Finanzierungsvereinbarungen werden bei Teilnahme der Stadt Braunschweig an einzelnen Projekten den Ratsgremien zum Beschluss vorgelegt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Anlage 1: Selbst- und Verpflichtungserklärung

Anlage 2: Zukunftskonzept der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen

Anlage 3

Teilnahme am Förderprogramm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ - Selbst- und Verpflichtungserklärung

Die folgenden Angaben werden für die Anerkennung des Bewerberkonsortiums als Zukunftsregion:

SüdOstNiedersachsen

zusammen mit der Einreichnung des Zukunftskonzeptes am 30.06.2022 zwingend von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ benötigt.

Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Zukunftsregion

- Ich bestätige hiermit, dass die beteiligten Landkreise/kreisfreien Städte eine Vereinbarung zur Bildung einer Zukunftsregion getroffen haben. Es liegen die Beschlüsse der betroffenen Kreistage und Stadträte vor. Die Beschlüsse umfassen die gemeinsame Zusammenarbeit im Rahmen der Zukunftsregion, die gemeinsame Umsetzung des Zukunftskonzeptes und die Umsetzung der Steuerungsstruktur.
- Ich bestätige hiermit, dass

die Kreistage: _____

die Stadträte: _____

den Landkreis/die kreisfreie Stadt: _____ **Stadt Braunschweig** _____

bevollmächtigt haben, die Funktion als Lead-Partner für die Zukunftsregion wahrzunehmen und rechtlich verbindliche Willenserklärungen abzugeben.

- Ich bestätige hiermit, dass die Kofinanzierung des Regionalmanagements durch die Kommunen der Zukunftsregion gesichert ist.

Rolle des Lead-Partners

- Als Lead-Partner bin ich Ansprechpartner für das Land in Bezug auf die Umsetzung des Zukunftskonzeptes und der Governancestruktur während der gesamten Förderperiode.
- Ich verpflichte mich, die Einbindung aller Partnerkommunen und der relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiterer regionaler Akteurinnen und Akteure sicherzustellen.
- Als Lead-Partner der Zukunftsregion verpflichte ich mich, als Zuwendungsempfänger für die Fördermittel zur Umsetzung des Regionalmanagements aufzutreten und die Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Fördermittel zu tragen.
- Sofern ich als LEAD-Partner ein bestehendes Regionalmanagement in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form einbinde, verpflichte ich mich, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger des Regionalmanagements abzuschließen und die Einhaltung der Pflichten bei Weiterleitung der Mittel entsprechend den Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen der Förderrichtlinie „Zukunftsregionen“ sicherzustellen.

Mitwirkungspflichten

- Ich verpflichte mich, der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ im Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung Änderungen bzw. den nachträglichen Wegfall von Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- Ich bin unterrichtet, dass das Zukunftskonzept der Zukunftsregion:
SüdOstNiedersachsen
auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung bzw. Europa für Niedersachsen veröffentlicht wird. Für die Veröffentlichung der Projekte gelten die Bestimmungen der Europäischen Kommission.
- Ich erkläre mich bereit, an der Öffentlichkeitsarbeit des Instrumentes und an der Entwicklung des Netzwerks „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ ab 2022 mitzuwirken.
- Ich bestätige hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Zusammenhang mit der Beantragung der Pauschalzahlung gemachten Angaben sowie aller bei der Beantragung vorgelegten beziehungsweise übergebenen Unterlagen.
- Ich bin mir bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu einer Einstellung und Rückzahlung der Fördermittel führen können. Ich nehme zur Kenntnis, dass Falschangaben außerdem möglicherweise zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs gemäß § 263 StGB führen können.

Braunschweig, Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
-----------------------------	--

Betreff:

**Berufung von einem Ortsbrandmeister und einem Stellvertretenden
Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis**

*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

02.06.2022

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Vorberatung)		16.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)		23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)		28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)		05.07.2022	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Querum	Ortsbrandmeister	Brandes, Tim
2	Riddagshausen	Stellv. Ortsbrandmeister	Bigott-Baumgarte, Jan-David

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretender Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-18261

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 03.05.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	01.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Die Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig (Bienenwander-Verordnung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird das Wandern mit Bienenvölkern im Gebiet der Stadt Braunschweig von einer Genehmigung abhängig gemacht.

Der Begriff ‚Wandern‘ bezeichnet hier das vorübergehende Aufstellen von Bienenvölkern außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes, um zeitlich und örtlich begrenzt blühende Trachtpflanzen nutzen zu können.

Die Genehmigung wird auf formlosen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt. Voraussetzung ist das Vorlegen einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach § 5 Bienenseuchen-Verordnung, mit der das Freisein der betreffenden Bienenvölker von Amerikanischer Faulbrut (AFB) bestätigt wird.

Die Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche, die eine existentielle Bedrohung für die betroffenen Bienenvölker darstellen kann, ist aufgrund der Beschränkung effektiver Bekämpfungsmaßnahmen auf die Aktivitätsphase der Bienen in der warmen Jahreshälfte sehr langwierig. Im Stadtgebiet bestehen deshalb seit dem Jahr 2019 tierseuchenrechtliche Restriktionszonen.

Die wirksamste Vorsorgemaßnahme gegen die AFB ist die regelmäßige Untersuchung der Bienenvölker. Anhand einer Honigprobe können Bestandteile des Erregers (sog. Faulbrutsporen) lange vor dem Auftreten von Krankheitserscheinungen bei den Bienen erkannt werden. Zu diesem Zeitpunkt besteht eine geringe Gefahr der Seuchenverbreitung in andere Bienenvölker.

Die kostenpflichtige Untersuchung auf Faulbrutsporen ist freiwillig und wird daher nicht flächendeckend durchgeführt. Mit der vorliegenden Bienenwanderverordnung soll vor allem erreicht werden, dass zumindest bei denjenigen Bienenvölkern, die von ihrem Standort

verbracht und vorübergehend im Stadtgebiet aufgestellt werden sollen, eine Faulbrutinfektion vor dem Wandern erkannt wird.

Zudem kann mittels der Genehmigungspflicht vermieden werden, dass ortsunkundige Imkerinnen und Imker in einen bestehenden AFB-Sperrbezirk einwandern und so ihre Bienenvölker unabsichtlich der Gefahr einer Ansteckung aussetzen.

Anhand eines Überblicks über die im Stadtgebiet aufgestellten Bienenvölker kann schließlich mittels eines evtl. Versagens der Genehmigung ein ausreichendes Futterangebot für alle Bienen gewährleistet werden.

Insgesamt dient die vorliegende Bienenwanderverordnung, die im Vorfeld mit dem Braunschweiger Imkerverein abgestimmt wurde, sowohl dem Schutz der Bienen selbst als auch der dauerhaften Sicherung einer leistungsstarken Imkerei in der Stadt Braunschweig.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig

**Verordnung
zur Regelung der Bienenwanderung
im Gebiet der Stadt Braunschweig
(Bienenwander-Verordnung)**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen (BienenWG ND) vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. Sb. I, 660), zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 15 und Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 05. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Wer Bienenvölker zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig aufstellen will, bedarf der vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wanderung bei der Stadt Braunschweig zu beantragen. Dem Antrag ist eine amtstierärztliche Bescheinigung nach § 5 der Bienenseuchen-Verordnung beizufügen.
- (3) Die Geltungsdauer der Genehmigung nach Absatz 1 kann begrenzt werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BienenWG ND handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Bienenvölker außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2031 außer Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Betreff:**Änderung der Taxentarifordnung****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

25.05.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigelegte Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Vorbemerkung**

In § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Verordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG. Die Zuständigkeit des Rates für den Beschluss von Verordnungen ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) auf Anpassung der Tarife

Der GVN hat mit Schreiben vom 11. April 2022 folgende Änderungen der Taxentarife beantragt:

Anhebung des Grundentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (T) von derzeit 3,90 € auf 4,70 €
- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen von derzeit 4,30 € auf 4,90 €

Erhöhung des Kilometerentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T)

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 3,10 €
ab 3.000 m Fahrleistung von 2,20 € auf 2,60 €

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (N)
und an Sonn- und Feiertagen

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,70 € auf 3,30 €
ab 3.000 m Fahrleistung von 2,20 € auf 2,60 €

Das Entgelt für **Wartezeiten** soll von 28,00 € je Stunde auf 33,00 € je Stunde Wartezeit erhöht werden.

Die neuen Taxentarife sollen gemäß GVN-Antrag ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

Als Grund für die beantragte Erhöhung der Taxentarife wird die Anhebung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 von 10,45 € auf 12,00 € um insgesamt 1,55 € je Stunde angeführt. Die Lohnnebenkosten machen circa 65 % aller Kosten eines Taxibetriebes aus.

Die Preisentwicklung beim Dieselkraftstoff wird als weiterer Grund genannt. Laut Antrag lag der Preis beim Dieselkraftstoff vor Jahresfrist noch bei 1,32 € je Liter. Im April schwankten die Preise zwischen 2,17 € und 2,29 €.

Darüber hinaus wird auch die gestiegene Inflationsrate als weitere Begründung für eine Anpassung der Taxentarife herangezogen. Lag die Inflationsrate im Januar 2022 noch bei 4,9 %, stieg sie im März auf 7,3 %. Hierdurch steigen nach Angaben des GVN die Aufwendungen für Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark wie auch u. a. bei den Wartungskosten deutlich.

Mit Erlass vom 3. Mai 2022 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) mitgeteilt, dass es die vom GVN vorgetragene Argumentation für stichhaltig hält und eine Tariferhöhung von bis zu 20 % als durchaus angemessen angesehen werden kann (siehe Anlage 2).

Das MW hat darauf hingewiesen, dass der Schutz des örtlichen Taxigewerbes zu beachten ist und dass die Kommunen die Anträge auf Taxitarifanpassungen möglichst zügig bearbeiten sollen.

Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Zum Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren das staatliche Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaft ver.di, die Braunschweig Zukunft GmbH und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt**, das **Mess- und Eichwesen Niedersachsen**, Hannover, und die **Gewerkschaft ver.di** haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Für die **Braunschweig Zukunft GmbH** ist es nachvollziehbar, dass das Taxengewerbe in besonderem Maße durch Personalkosten und der Kraftstoffpreise geprägt ist. Da die Erhöhung des Mindestlohns und die deutlichen Steigerungen der Energiekosten und der Inflation bei der letzten Tariferhöhung nicht vorhergesehen werden konnten, sei es verständlich, dass Betriebe nur erheblich erschwert wirtschaftlich arbeiten können.

Die Braunschweig Zukunft GmbH kann nicht zuverlässig einschätzen, in welchem Umfang sich die Erhöhung der Tarife auf das Verbraucherverhalten auswirken werden, zumal auch

die Verbraucher von den deutlichen Preissteigerungen betroffen sind. Hierdurch und durch das befristete „9 Euro Ticket“ rechnet die Braunschweiger Zukunft mit einem Rückgang der Nachfrage.

Die Braunschweig Zukunft GmbH erhebt keine Einwände gegen die Erhöhung und empfiehlt den Sachverhalt spätestens nach einem Jahr und nach den Erfahrungen der letzten Monate und unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenbedingungen erneut zu prüfen.

Aus Sicht der **IHK Braunschweig** spricht nichts gegen eine Erhöhung der Taxentarife.

Auswirkungen der Tarifänderung

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,50 €	7,80 €	20,00
2 km	9,10 €	10,90 €	19,78
3 km	11,70 €	14,00 €	19,66
4 km	13,90 €	16,60 €	19,42
5 km	16,10 €	19,20 €	19,25
6 km	18,30 €	21,80 €	19,13
Durchschnitt			19,54

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht, Sonn- und Feiertage)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	7,00 €	8,20 €	17,14
2 km	9,70 €	11,50 €	18,56
3 km	12,40 €	14,80 €	19,35
4 km	14,60 €	17,40 €	19,18
5 km	16,80 €	20,00 €	19,05
6 km	19,00 €	22,60 €	18,95
Durchschnitt			18,71

Die vom GVN beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte entspricht rund 19,54 % beim Tagtarif und 18,71 % beim Nachttarif, gesamtdurchschnittlich 19,13 % der bisherigen Tarife.

Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung insbesondere die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

In den vergangenen 16 Jahren hat es in Braunschweig neun Anpassungen der Taxentarife gegeben, wobei die letzte Änderung zum 1. April 2022 vorgenommen worden ist, ohne dass die jüngste Entwicklung der Kraftstoffkosten sowie die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 berücksichtigt werden konnten.

Im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen hat das Taxengewerbe nicht die Möglichkeit, mit eigenen Preiskalkulationen auf die gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

Vorrangiges Ziel der Verwaltung ist es, die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxengewerbe zukünftig nicht möglich sein, Beförderungsleistungen kostendeckend anzubieten, muss mit einer nicht gewollten Rückgabe von Taxikonzessionen aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung eine durchschnittliche Erhöhung der Taxentarife um 19,13 % mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 angemessen.

In Vorbereitung auf künftige Anpassungen der Taxentarife beabsichtigt die Verwaltung, nach Beendigung der durch Corona bedingten Sondersituation ein neues Taxigutachten erstellen zu lassen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

1. Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung)
2. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 3. Mai 2022

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), und aufgrund des § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 5. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 11. März 2022, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

4,70 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr
4,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 32,26 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 30,30 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt nach § 3	4,70 € bzw. 4,90 €
--------------------------	--------------------

2. zuzüglich

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 32,26 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,10 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn-
und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 30,30 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,30 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 38,46 gefahrenen Metern
ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,60 €)[“]

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 10,91 Sekunden zu vergüten (1 Stunde War-
tezeit = 33,00 €).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Pollmann
Stadtrat



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Verteiler Genehmigungsbehörden
Gelegenheitsverkehr mit Taxen
per E-Mail

nachrichtlich: MEN
per E-Mail

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Bearbeitet von
Andrea Bergmann

E-Mail
andrea.bergmann@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44-30130/2302

Durchwahl 0511 120-
78 35

Hannover
03.05.2022

Taxi- und Mietwagengewerbe; Mindestlohn, Kraftstoffpreise, Corona; hier: Überprüfung der kommunalen Taxitarife

Das Taxigewerbe steht nach den coronabedingten Umsatzeinbrüchen erneut vor großen finanziellen Herausforderungen. Infolge der Ukraine Krise sind die Kraftstoffpreise massiv angestiegen. Hier hat der Bund bereits angekündigt mit einer Senkung der Ernergiesteuer auf Kraftstoffe im Rahmen des Entlastungspaketes 2022 gegensteuern zu wollen. Aber auch die allgemeine Preissteigerung bereitet der Branche Probleme. Darüber hinaus ist der Anstieg des Mindestlohnes von derzeit 9,82 Euro auf 10,45 Euro zum 01.07.2022 und auf 12,00 Euro zum 01.10.2022 zu bewältigen. Allein 60 % der allgemeinen Betriebskosten entfallen auf die Personalkosten. Die Summe der finanziellen Herausforderungen bedrohen inzwischen die Existenz der Taxiunternehmen.

Ich gehe davon aus, dass den meisten Genehmigungsbehörden inzwischen Anträge auf Taxitarifanpassungen vorliegen. Ich möchte Sie heute hinsichtlich der Dringlichkeit der Überprüfung dieser auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit sensibilisieren und Unterstützung bei der Entscheidung einer etwaigen Anpassung der Tarife anbieten.

Bitte bearbeiten Sie die Anträge so zügig wie möglich. Machen Sie von den Möglichkeiten verkürzter Anhörungs- und Beteiligungsfristen Gebrauch. Nutzen Sie alle Wege, die Prozesse zu beschleunigen, z. B. Umlauf- oder Sternmitzeichnungsverfahren. Beziehen Sie das MEN schon ein, wenn der Antrag vorgelegt wird. So können von dort bereits Termine verabredet und Vorbereitungen zum Eichen der Taxameter getroffen werden.

Bei Ihrer Abwägung betrachten Sie die örtlichen Gegebenheiten, beziehen Sie aber auch die allgemeine Preissteigerung und die Mindestlohnerhöhungsquote in Ihre Überlegung mit ein. Beachten Sie auf der anderen Seite den Schutz des örtlichen Taxigewerbes. Und nicht zuletzt berücksichtigen Sie den Zeitpunkt und Umfang der letzten Tarifanhebung. Nach Abwägung aller Tatbestände kann eine Steigerung der Tarife in Höhe von durchschnittlich bis zu 20 %, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber, durchaus als angemessen angesehen werden.

Im Auftrag
Bergmann

Betreff:**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

25.05.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:Hintergrund:

Die aktuell geltende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig“ ist vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. April 2018 beschlossen worden, am 5. Mai 2018 in Kraft getreten und bedarf nach nunmehr über vier Jahren einer Überarbeitung und Anpassung.

Eine Überarbeitung ist insbesondere in redaktioneller, teilweise auch in inhaltlicher Sicht erforderlich, z. B. durch die Aufnahme des A-Dienstes sowie neuer Pauschalen. Zudem ist eine Anpassung auf Grund von Veränderungen im Fahrzeugbestand und des veränderten Personalkörpers der Feuerwehr erforderlich geworden.

Die Verwaltung hat andere aktuelle Satzungen von Kommunen mit Berufsfeuerwehr bei der Erstellung des Satzungsentwurfes herangezogen (Vergleich: siehe Anlage 6) und versucht, mit diesem Entwurf einerseits den Erwartungen nach einer möglichst kostendeckenden Gebühr gerecht zu werden, andererseits aber auch eine übermäßige Belastung der Gebührenschuldner zu vermeiden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine mit der Einsatzfrequenz gewichtete Gebührenerhöhung von ca. 24 % erfolgt. Diese durchschnittliche Erhöhung setzt sich aus dem Zusammenwirken der jeweiligen Einzelfahrzeugtarife und deren Einsatzfrequenz zusammen. Die mit der Einsatzfrequenz gewichtete durchschnittliche Erhöhung von ca. 24 % entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung der Einzelfahrzeuggebühren um ca. 15 % (vgl. Satzungsanpassung 2018: 18 %).

Mit dieser Anpassung würde der Gesamt-Kostendeckungsgrad im Bereich der Fahrzeuge von ca. 45 % auf ca. 61 % erhöht werden (Annahme hier: Keine Steigerung der Aufwände für Beschaffung, Kraftstoff und Reparatur sowie gleichbleibende Einsatzzahlen)

Die Verwaltung hält eine solche Steigerung für angemessen, zumal die Kostendeckungsgrade bei der Mehrheit der Fahrzeuge nicht 100 % betragen, sondern zwischen rd. 9 % und 69 % liegen. Als wesentliche Begründung können vor allem die steigenden Kosten (Inflation, Benzinkosten, Energiekosten) herangezogen werden. Unter der Voraussetzung, dass die geänderte Gebührensatzung einen Geltungszeitraum von drei Jahren hat, würde bei einer geringeren Erhöhung der Fahrzeuggebührensätze ggf. ab Mitte des Geltungszeitraums bereits kein angemessener Kostendeckungsgrad mehr vorliegen.

Bei den bereits in der Satzung aus 2018 enthaltenen Pauschalen für Einsätze, die durch Fehlalarme von Brandmeldeanlagen erforderlich wurden, beträgt die Steigerung in der Änderungssatzung zwischen 16 % und 19 %; die Sätze für Türöffnungen/-sicherungen sollen um rund 32 %, und damit in einem aus Sicht der Verwaltung noch moderaten Rahmen erhöht werden.

Der Gebührenanteil für das Personal der Freiwilligen Feuerwehr sowie für Berufsfeuerwehrbeamte der LG1 erfährt eine Steigerung um rd. 20,5 %. Hier wurde das übliche Verfahren beibehalten, dass für beide Personengruppen Gebühren in derselben Höhe erhoben werden. Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr in der LG2 steigt um durchschnittlich 18 %.

In dem vorgelegten Satzungsentwurf werden der Kostenersatz bei den öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben (§ 2) und die Entgelte für freiwillige Einsätze und Leistungen (§ 3) durch einheitliche Gebühren festgesetzt.

Kalkulationsgrundlagen:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden die einsatzbedingten Kosten für den Betrieb der Feuerwehr (ohne Rettungsdienst) ermittelt und auf das Personal und die Fahrzeuge aufgeteilt (siehe Anlagen 2 und 4). Die Gebührenkalkulation umfasst für die Fahrzeuge den Be trachtungszeitraum von drei Jahren (2019 bis 2021). Bei den Personalkosten wurden die aktuellen Personalkosten aus dem Jahr 2022 zu Grunde gelegt.

Bei der Gebührenkalkulation wurden weiterhin die vom OVG Lüneburg festgelegten und in einem aktuellen Urteil vom 19.03.2019 (Az. 11 LA 28/17) noch einmal gefestigten Grundsätze beachtet, die Gebührentarife auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmittels zu berechnen sowie ggf. eine erforderliche „Deckelung“ der Gebühr vorzusehen. Eine Kostenüberdeckung darf nach wie vor nicht erfolgen. Der Rat kann im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zwischen einer kostendeckenden Gebührenobergrenze und einer angemessenen Gebühr „Gebührensätze festsetzen“. Die Verwaltung ist diesen Vorgaben mit dem vorliegenden Satzungsentwurf gefolgt.

Personalkosten:

Die Personalkosten wurden anhand der im Jahr 2022 vom Fachbereich Zentrale Dienste ermittelten kalkulatorischen Personalkosten berechnet und zu 100 % der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt. Dabei wurden die Kosten der Einsatzkräfte der Laufbahnguppe 1 sowie die der Laufbahnguppe 2 im C-Dienst (Zugführer), B-Dienst (Führer eines Verbandes) und A-Dienst jeweils zusammengerechnet und anschließend durch die Anzahl der in dieser Dienstgruppe eingesetzten Dienstkräfte dividiert (Anlage 2). Ebenso wurde bei der Ermittlung der Stundensätze für das Personal bei der Durchführung von hauptamtlichen Brandschauen, Prüfung von Feuerwehrzufahrten, Brandschutzkontrollen, Beratungen vor Ort und Brandschutzunterweisungen vorgegangen. Neu aufgenommen wurde hier ein Gebührentatbestand zur Kontrolle der Neuaufschaltung von Brandmeldeanlagen durch Mitarbeitende der Stelle Vorbeugender Brandschutz, der bislang nicht enthalten war.

Die kalkulatorischen Personalkosten enthalten sämtliche Aufwendungen, die der Finanzierung des Personals dienen. Dazu gehören auch ausgezahlte Entgelte, Einmalzahlungen, Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen sowie Versorgungsanteile.

Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten wurden zunächst anhand der linearen Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten berechnet. Ferner wurden Versicherungs-, Tank- und Instandhaltungskosten, welche den Fahrzeugen unmittelbar zugeordnet werden konnten, einbezogen. Hinzugerechnet wurden die Mietkosten für die Unterbringung jedes Fahrzeugs in den Fahrzeughallen anteilig an den Gesamtmietskosten. Die Gesamtmietskosten wurden anhand der tatsächlich genutzten Fläche ermittelt.

Die Werkstatt- und Verwaltungskosten sowie Tank- und Instandhaltungskosten, die nicht einzelnen Fahrzeugen zugeordnet werden konnten, wurden nach Umlageschlüsseln anhand der tatsächlich zugeordneten Kosten anteilig im Verhältnis auf die Fahrzeuge umgelegt. Die so ermittelten gesamten berücksichtigungsfähigen Fahrzeugkosten wurden durch die tatsächlichen Einsatzzeiten der einzelnen Fahrzeuge geteilt. Zugrunde gelegt wurden dabei die Einsatzzeiten der Jahre 2019 bis 2021. Die sich ergebenden Kosten der einzelnen Einsatzfahrzeuge pro Stunde sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Insgesamt schlägt die Verwaltung vor, grundsätzlich eine Anhebung der Gebühr um rd. 40 % bei den Fahrzeugen im Vergleich zur bisherigen Gebühr vorzunehmen (vgl. Satzungsanpassung 2018: Grundsätzliche Anhebung um 30 %). Sofern die 40 %ige Steigerung der bisherigen Gebühr bei einem Fahrzeug (zum Beispiel beim Rüstwagen) über dem Vollkostendeckungsgrad liegt, wird der kostendeckende Betrag herangezogen, da ein die Kostendeckung übersteigender Betrag unzulässig wäre (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes). In diesem Fall wird somit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht. Aufgrund der umfassenden Datenerhebung und Neukalkulation sind, auch resultierend aus dem Umstand, dass es zwischenzeitlich zu zusätzlichen Fahrzeugbeschaffungen und/oder -abgaben bzw. zu niedrigeren Fahrzeugrestwerten aufgrund Abschreibungen gekommen ist, Stundensätze nach unten hin korrigiert worden. Als Vorgabe diente hierbei der oben genannte maximal rechtlich zulässige Kostendeckungsgrad in Höhe von 100 %. Dies führt im Ergebnis zu der weiter oben bereits dargestellten realen durchschnittlichen Erhöhung der Fahrzeugkosten.

Pauschalen:

Der Satzungsentwurf beinhaltet Pauschalen, die nach § 29 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes festgelegt werden können. Im Satzungsentwurf werden wie bisher Pauschalen für fehl ausgelöste Brandmeldeanlagen nach Gefahrenklassen und für Türöffnungen/-sicherungen erhoben. Weiterhin werden Pauschalen für mit den Krankenkassen verhandelte Leistungen erhoben. Dazu gehören die Transportunterstützung, die Trageunterstützung sowie die Unterstützung beim Transport adipöser Patienten durch die Berufsfeuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen. Diese werden im Regelfall von den Krankenkassen refinanziert. Hinzutreten soll aufgrund der Vielzahl der Fälle im Betrachtungszeitraum zudem eine Pauschale für die Fahrstuhltüröffnung einerseits, wie auch die Beseitigung von auslaufenden Betriebsstoffen andererseits, sofern hierfür kein externes Unternehmen beauftragt werden muss.

Weitere (redaktionelle) Anpassungen:

§ 3 Abs. 3 der Satzung wurde gestrichen, da die dortige Aufzählung nicht abschließend sein und die Berufung auf „gleichartige Leistungen“ im Zweifel (Rechts)fragen aufwerfen kann.

Um auch die Vorgaben hinsichtlich zukünftig steuerbarer Gebührentatbestände umzusetzen, wurden schließlich Anpassungen unter § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung bei der Umsatzsteuer sowie im Punkt 4.1 des Anhangs Gebührenverzeichnisses erforderlich.

Ergebnis:

Die vorgelegte Änderungssatzung nebst Gebührenverzeichnis entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung in Niedersachsen. Unter Zugrundelegung gleichbleibender Einsatzzahlen prognostiziert die Verwaltung, die Empfehlungen der KGSt nach einer Ertragsverbesserung in Höhe von 36.000 € jährlich umsetzen zu können. Diese sollen ertragsverbessernd in den Haushalt eingeplant werden.

Die einzelnen Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis der Satzung zu entnehmen. Die Berechnung der prozentualen Steigerung sowie der Kostendeckungsgrad können den Anlagen 3 und 4 entnommen werden. Eine Synopse des alten und des neuen Gebührenverzeichnisses ist in der Anlage 4 vorgenommen worden.

Der Rat ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 NKomVG für die Beschlussfassung zuständig.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig und Anhang Gebührenverzeichnis

Anlage 2: Berechnung Personalkosten

Anlage 3: Berechnung Pauschalen und Gefahrenklassen BMA

Anlage 4: Berechnung der Fahrzeugtarife

Anlage 5: Synopse Gebührenverzeichnis

Anlage 6: Vergleich Fahrzeugtarife andere Kommunen

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr Braunschweig**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 24. April 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 04. Mai 2018, Seite 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Umsatzsteuer“ das Wort „gesetzliche“ eingefügt.
3. Der Anhang der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird wie folgt gefasst:

**„Anhang
Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr
der Stadt Braunschweig**

Euro/Std.

1 Personaleinsatz

1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Berufsfeuerwehr	
	- der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	53,00
	- des C-Dienstes	66,00
	- des B-Dienstes	85,00
	- des A-Dienstes	87,00
1.2	für eine Angehörige oder einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	53,00
1.3	für die Durchführung oder Prüfung einer	
	- Brandverhütungsschau	64,00
	- Feuerwehrzufahrt	64,00

- Brandschutzkontrolle	64,00
- Beratung vor Ort	64,00
- Brandschutzerweisung	64,00
- Kontrolle der Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF	64,00

Die Stundensätze nach Punkt 1.3 verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2 **Einsatz von Fahrzeugen** (ohne Personal)

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach den Punkten 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

2.1	Löschgruppenfahrzeug	207,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	241,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	218,00
2.4	Rüstwagen	275,00
2.5	Drehleiter	336,00
2.6	Feuerwehr-Kran	360,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	81,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	738,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,00
2.10	Wechsellaaderfahrzeug	360,00
2.11	Abrollbehälter Rüst	107,00
2.12	Abrollbehälter Gefahrgut	189,00
2.13	Abrollbehälter Atemschutz	73,00
2.14	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	91,00
2.15	Abrollbehälter Wasserförderung	250,00
2.16	Rettungswagen	30,80
2.17	Mannschaftstransportwagen	73,00

2.18	Personenkraftwagen	54,60
2.19	Lastkraftwagen	178,00
2.20	Kommandowagen, Zugtrupp-Kraftwagen	110,50
2.21	Gerätewagen	178,00
2.22	Rettungsboot	100,00

3 Prüf- und Wartungsarbeiten

Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 Prozent Verwaltungszuschlag berechnet.

			<i>Euro/Stück</i>
4	Pauschalen		
4.1	Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)		
	- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer)	pauschal	313,00
	- in sonstigen Fällen	pauschal	313,00
4.2	Rettungsdienstunterstützung		
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Personen	pauschal	350,00
	- Trageunterstützung	pauschal	149,80
	- Transportunterstützung	pauschal	407,40
4.3	Fahrstuhltüröffnung	pauschal	430,90
4.4	Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen		
	Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen zur Verhinderung von Beeinträchtigung für Straßenverkehr und Umwelt. Betriebsstoffe sind alle zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzten Schmier- und Kühlmittel sowie Treibstoffe (z. B. auch Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl).		
	- Betriebsstoffe „klein“ Ausrücken eines Kleinalarmfahrzeugs Besetzung mit zwei Personen der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal	141,00
	- Betriebsstoffe „groß“ Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs Besetzung mit sechs Personen der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal	525,00

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührenziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal 60 Minuten vom Ausrücken bis zur Rückfahrt zur Wache.

Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß den Punkten 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Angefangene Stunden

zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Abrechnung von Verbrauchsmitteln erfolgt gesondert.

4.5 Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage

Gefahrenklasse 1	pauschal	914,40
Gefahrenklasse 2	pauschal	1.087,90
Gefahrenklasse 3	pauschal	1.183,90
Gefahrenklasse 4	pauschal	1.319,90
Gefahrenklasse 5	pauschal	2.009,90

5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Entsorgung berechnet.

7 Verpflegung

Die Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft beträgt:

- bei bis 4 Stunden dauernden Einsätzen:	0,00 Euro
- bei 4 bis 12 Stunden dauernden Einsätzen:	7,00 Euro
- bei 12 bis 24 Stunden dauernden Einsätzen:	14,00 Euro
- ab 24 Stunden dauernden Einsätzen:	28,00 Euro

8 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U															
																			Anlage 2																
	Kalkulatorische Personalkosten																																		
	0 €		30,00%		Durchschnitt Beamte										Jahrespersonalkosten				Verrechnungsstundensätze																
	abzusetzende EZ aus Vorjahr (xxx€/Jahr) xx€/mtl.		Versorgungszuschlag gem. § 6 (4) Nr. 2 NBamtVG												Durchschnittsbetrag reine Personalkosten (mit Beihilfe und Versorgung)		Nicht-Büroarbeitsplatz (ohne IT)		Büroarbeitsplatz mit IT-Zuschlag		Grundbetrag Nicht-Büroarbeitsplatz		Zuschlag für Büroarbeitsplatz mit IT-Kosten	Grundbetrag Büroarbeitsplatz 3.450 €/Jahreszeit		Zuschlag für Nicht-Büroarbeitsplatz mit IT-Zuschlag		Büroarbeitsplatz mit IT-Zuschlag							
7	Besoldungsgruppe	Monatsbetrag	Versorgung	Sonderzahlung	Tariferhöhung	Neuer Monatsbetrag	Durchschnitt Std.	Durchschnitt Jahr	Beihilfepausch.	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Std.	EURO/Std.	EURO/Std.	EURO/Std.	EURO/Std.																
8	Feuerwehr																																		
9	A07	3.359,46 €	1.007,84 €	1.300,00 €	0,466 %	4.387,65 €	36,89 €	53.951,80 €	6.146,77 €	60.098,57 €	75.123,21 €	78.368,28 €	78.573,21 €	81.818,28 €	46,12 €	48,11 €	2,12 €	48,23 €	50,23 €																
10	A08	3.991,16 €	1.197,35 €	1.300,00 €	0,466 %	5.212,69 €	42,97 €	63.852,24 €	6.146,77 €	69.999,01 €	87.498,76 €	90.245,81 €	90.948,76 €	93.698,81 €	53,71 €	55,40 €	2,12 €	55,83 €	57,52 €																
11	A09 mD	4.357,65 €	1.307,30 €	1.300,00 €	0,466 %	5.691,34 €	46,50 €	69.596,12 €	6.146,77 €	75.742,90 €	94.678,62 €	97.141,48 €	98.128,62 €	100.591,48 €	58,12 €	59,63 €	2,12 €	60,24 €	61,75 €																
12	A09 md+A	4.615,35 €	1.384,61 €	1.300,00 €	0,466 %	6.027,91 €	48,95 €	73.634,98 €	6.146,77 €	79.781,75 €	99.727,19 €	101.988,10 €	103.177,19 €	105.438,10 €	61,22 €	62,61 €	2,12 €	63,34 €	64,73 €																
13	A09 qD	3.064,64 €	919,39 €	1.300,00 €	0,466 %	4.002,60 €	34,06 €	49.331,17 €	6.146,77 €	55.477,94 €	69.347,43 €	72.823,53 €	72.797,43 €	76.273,53 €	42,57 €	44,70 €	2,12 €	44,69 €	46,82 €																
14	A10	3.943,63 €	1.183,09 €	1.300,00 €	0,466 %	5.150,61 €	42,51 €	63.107,31 €	6.146,77 €	69.254,09 €	86.567,61 €	89.354,90 €	90.017,61 €	92.804,90 €	53,14 €	54,85 €	2,12 €	55,26 €	56,97 €																
15	A11	4.869,18 €	1.460,75 €	1.300,00 €	0,466 %	6.359,43 €	51,42 €	77.613,18 €	6.146,77 €	83.759,95 €	104.699,94 €	106.761,94 €	108.149,94 €	110.211,94 €	64,27 €	65,54 €	2,12 €	66,39 €	67,66 €																
16	A12	5.620,62 €	1.686,19 €	1.300,00 €	0,466 %	7.340,86 €	58,65 €	89.390,27 €	6.146,77 €	95.637,04 €	119.421,30 €	120.894,45 €	122.871,30 €	124.344,45 €	73,31 €	74,21 €	2,12 €	75,43 €	76,33 €																
17	A13 qD	6.211,72 €	1.863,52 €	1.300,00 €	0,466 %	8.112,87 €	64,33 €	98.654,40 €	6.146,77 €	104.801,17 €	131.001,47 €	132.011,41 €	134.451,47 €	135.461,41 €	80,42 €	81,04 €	2,12 €	82,54 €	83,16 €																
18	A13 hD	5.110,09 €	1.533,03 €	1.300,00 €	0,466 %	6.674,07 €	53,74 €	81.388,89 €	6.146,77 €	87.535,66 €	109.419,58 €	111.292,79 €	112.869,58 €	114.742,79 €	67,17 €	68,32 €	2,12 €	69,29 €	70,44 €																
19	A14	6.382,25 €	1.914,68 €	1.300,00 €	0,466 %	8.335,59 €	65,98 €	101.327,06 €	6.146,77 €	107.473,84 €	134.342,30 €	135.218,60 €	137.792,30 €	138.668,60 €	82,47 €	83,01 €	2,12 €	84,59 €	85,12 €																
20	A15	7.290,83 €	2.187,25 €	1.300,00 €	0,466 %	9.522,25 €	74,72 €	115.566,96 €	6.146,77 €	121.713,74 €	152.142,17 €	152.306,48 €	155.592,17 €	155.756,48 €	93,40 €	93,50 €	2,12 €	95,51 €	95,61 €																
21	A16	8.058,08 €	2.417,42 €	1.300,00 €	0,466 %	10.524,32 €	82,10 €	127.591,84 €	6.146,77 €	133.738,61 €	167.173,26 €	166.736,33 €	170.623,26 €	170.186,33 €	102,62 €	102,36 €	2,12 €	104,74 €	104,47 €																
22																																			
23	A-Dienst		B-Dienst		C-Dienst		Laufbahnguppe 1																												
24	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.															
25	A16	104,47 €	1	104,47 €	A13 qD	83,16 €	7	582,12 €	A11	67,66 €	11	744,26 €	A09 mD+A	62,61 €	24	1.502,64 €																			
26	A15	95,61 €	1	95,61 €	A12	76,33 €	1	76,33 €	A10	56,97 €	7	398,79 €	A09 mD	58,12 €	33	1.917,96 €																			
27	A14	85,12 €	1	85,12 €	A-Dienst	85,22 €	1	85,22 €	LDF	76,33 €	1	76,33 €	A08	53,71 €	68	3.652,28 €																			
28	A13 hD	70,44 €	2	140,88 €	Summe										A07	46,12 €	112	5.165,44 €																	
29	Summe	5	426,08 €	Summe										Summe		237	12.239,32 €																		
30																																			
31																																			
32	durchschnittlicher Stundensatz A-Dienst		85,22 €	durchschnittlicher Stundensatz B-Dienst		82,63 €	durchschnittlicher Stundensatz C-Dienst										64,18 €	durchschnittlicher Stundensatz Laufbahnguppe 1		51,64 €															
33																																			
34	2,5% Personalkostensteigerung		87,35 €	2,5% Personalkostensteigerung		84,70 €	2,5% Personalkostensteigerung										65,78 €	2,5% Personalkostensteigerung		52,93 €															
35																																			
36	gerundet		87,00 €	gerundet		85,00 €	gerundet										66,00 €	gerundet		53,00 €															
37																																			
38																																			
39																																			
40																																			
41																																			
42																																			
43																																			
44																																			
45																																			
46																																			

Anlage 3

Gefahrenklassen und Pauschalen

GK* 1	Löschzug						
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden		Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5	33,00 €
				53,00 €	1	0,5	26,50 €
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5	159,00 €
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5	159,00 €
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Summe	861,80 €		430,90 €			483,50 €	914,40 €
ALT			380,00 €			402,50 €	782,50 €
						prozentuale Steigerung	16,86%

GK 2 Löschzug mit Wasserbedarf

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden		Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5	33,00 €
				53,00 €	1	0,5	26,50 €
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5	159,00 €
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5	159,00 €
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Tanklöschfahrzeug	241,00 €	0,5	120,50 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Summe	1.102,80 €		551,40 €			536,50 €	1.087,90 €
ALT			466,00 €			446,50 €	912,50 €
						prozentuale Steigerung	19,22%

GK 3 Löschzug mit Fluchthauben

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden		Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5	33,00 €
				53,00 €	1	0,5	26,50 €
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5	159,00 €
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5	159,00 €
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Wechselladerfahrzeug	360,00 €	0,5	180,00 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
AB-Astra	73,00 €	0,5	36,50 €	0	0,5	-	€
Summe	1.294,80 €		647,40 €			536,50 €	1.183,90 €
ALT			557,50 €			446,50 €	1.004,00 €
						prozentuale Steigerung	17,92%

GK 4 Löschzug mit Fluchthauben und Führungsdienst

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden		Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5	33,00 €
				53,00 €	1	0,5	26,50 €
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5	159,00 €
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5	159,00 €
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
Einsatzleitwagen B-Dienst	81,00 €	0,5	40,50 €	85,00 €	1	0,5	42,50 €
				53,00 €	2	0,5	53,00 €
Wechselladerfahrzeug	360,00 €	0,5	180,00 €	53,00 €	2	0,5	53,00 €
AB-Astra	73,00 €	0,5	36,50 €	0	0,5	-	€

Summe	1.375,80 €	687,90 €	632,00 €	1.319,90 €
ALT		600,00 €	526,50 €	1.126,50 €
			prozentuale Steigerung	17,17%

GK 5

Gefahrstoffzug

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
				53,00 €	1	0,5
				53,00 €	6	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	2	0,5
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	6	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5
Einsatzleitwagen B-Dienst	81,00 €	0,5	40,50 €	85,00 €	1	0,5
				53,00 €	2	0,5
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
				53,00 €	1	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Wechselladerfahrzeug	360,00 €	0,5	180,00 €	53,00 €	2	0,5
AB-Astra	73,00 €	0,5	36,50 €	0	0	0,5
Wechselladerfahrzeug	360,00 €	0,5	180,00 €	53,00 €	2	0,5
AB-Gefahrgut	189,00 €	0,5	94,50 €	0	0	0,5
Summe	2.212,80 €		1.106,40 €		903,50 €	2.009,90 €
ALT			958,00 €		753,00 €	1.711,00 €
				prozentuale Steigerung	17,47%	

Öffnen und Schließen einer Tür

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Löschfahrzeug	207,00 €	1,0	207,00 €	53,00 €	2	1,0
Summe	207,00 €				106,00 €	313,00 €
ALT	148,00 €				88,00 €	236,00 €
				prozentuale Steigerung	32,63%	

NEU:

Aufzugs- befreilung	Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
	Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
	Einsatzleitfahrzeug	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
					53,00 €	1	0,5
	Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5
Summe		318,80 €		159,40 €		271,50 €	430,90 €
ALT		./.				./.	./.
				prozentuale Steigerung	./.		

NEU:
Betriebsstoffe
klein

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Kleinalarmfahrzeug	35,00 €	1,0	35,00 €	53,00 €	2	1,0
Summe	35,00 €				106,00 €	141,00 €
ALT	./.				./.	./.
				prozentuale Steigerung	./.	

NEU:
Betriebsstoffe
groß

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Löschfahrzeug	207,00 €	1,0	207,00 €	53,00 €	6	1,0
Summe	207,00 €				318,00 €	525,00 €
ALT	./.				./.	./.
				prozentuale Steigerung	./.	

* GK = Gefahrenklasse

Fahrzeugtarife

Anlage 4

Kategorie	Fahrzeug	Einsatzstd. kosten- deckend	Einsatzstunde nach Satzung	Kosten- deckungs- grad	Einsatzstd. kosten- deckend	Vorschlag der VW anhand GK um 40%	Vorschlag VW Einnahmen	Kosten- deckungs- grad	Vorschlag der VW gerundet
		2018	2018	2018	2022	2022	2022	2022	2022
Kat 1	Löschgruppenfahrzeug	344,88 €	148,00 €	42,91%	210,57 €	207,20 €	207,20 €	98,40%	207,00 €
Kat 3	Tanklöschfahrzeug	998,20 €	172,00 €	17,23%	577,33 €	240,80 €	240,80 €	41,71%	241,00 €
Kat 3	Tragkraftspritzenfahrzeug	547,70 €	156,00 €	28,48%	910,99 €	218,40 €	218,40 €	23,97%	218,00 €
Kat 2	Rüstwagen	1.046,83 €	263,00 €	25,12%	275,24 €	368,20 €	275,24 €	100,00%	275,00 €
Kat 1	Drehleiter	779,09 €	357,00 €	45,82%	336,23 €	499,80 €	336,23 €	100,00%	336,00 €
Kat 3	Feuerwehr-Kran	1.600,76 €	855,00 €	53,41%	360,84 €	1.197,00 €	360,84 €	100,00%	360,00 €
Kat 3	Einsatzleitfahrzeug 2	527,33 €	527,00 €	99,94%	1.065,62 €	737,80 €	737,80 €	69,24%	738,00 €
Kat 1	Einsatzleitfahrzeug	84,56 €	85,00 €	100,52%	81,34 €	119,00 €	81,34 €	100,00%	81,00 €
Kat 1	Kleinalarmfahrzeug	37,90 €	38,00 €	100,26%	35,55 €	53,20 €	35,55 €	100,00%	35,00 €
Kat 2	Wechselladerfahrzeug	456,46 €	278,00 €	60,90%	360,13 €	389,20 €	360,13 €	100,00%	360,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Rüst	170,80 €	171,00 €	100,12%	107,34 €	239,40 €	107,34 €	100,00%	107,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Gefahrgut	244,67 €	205,00 €	83,79%	189,16 €	287,00 €	189,16 €	100,00%	189,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Atemschutz	76,84 €	77,00 €	100,21%	73,23 €	107,80 €	73,23 €	100,00%	73,00 €
Kat 3	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	104,81 €	65,00 €	62,02%	190,17 €	91,00 €	91,00 €	47,85%	91,00 €
Kat 1	Rettungswagen	98,75 €	22,00 €	22,28%	287,54 €	30,80 €	30,80 €	10,71%	30,80 €
Kat 3	Mannschaftstransportwagen	543,80 €	52,00 €	9,56%	634,67 €	72,80 €	72,80 €	11,47%	73,00 €
Kat 1	Personenkraftwagen	50,00 €	39,00 €	78,00%	562,02 €	54,60 €	54,60 €	9,71%	54,60 €
Kat 3	Lastkraftwagen	126,98 €	127,00 €	100,02%	994,33 €	177,80 €	177,80 €	17,88%	178,00 €
NEU	Abrollbehälter Wasserförderung	- €	- €	0,00%	704,90 €	250,00 €	250,00 €	35,47%	250,00 €
NEU	KdoW, ZugTrKrW	- €	- €	0,00%	302,15 €	110,50 €	110,50 €	36,57%	110,50 €
NEU	Gerätewagen (GW)	- €	- €	0,00%	576,67 €	177,80 €	177,80 €	30,83%	178,00 €
NEU	RTB/Boot	- €	- €	0,00%	701,14 €	100,00 €	100,00 €	14,26%	100,00 €

40%

40%

40%

5%

-6%

-58%

40%

-5%

-8%

29%

-37%

-8%

-5%

40%

40%

40%

40%

15%

Kat 1 viel im Einsatz/abgerechnet

Kat 2 gelegentlich im Einsatz/abgerechnet

Kat 3 wenig im Einsatz/abgerechnet

neu dazugekommen

Anlage 5**Synopse****Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig**

		Neu	Alt
		Euro/Std.	Euro/Std.
1	Personaleinsatz		
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr		
	der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	53,00 €	44,00 €
	des C-Dienstes	66,00 €	57,00 €
	des B-Dienstes	85,00 €	72,00 €
	des A-Dienstes	87,00 €	./.
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	53,00 €	44,00 €
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer		
	- Hauptamtlichen Brandschau	64,00 €	61,00 €
	- Feuerwehrzufahrt	64,00 €	61,00 €
	- Brandschutzkontrolle	64,00 €	61,00 €
	- Beratung vor Ort	64,00 €	61,00 €
	- Brandschutzunterweisung	64,00 €	61,00 €
	- Kontrolle der Aufschaltung einer BMA auf die IRLS	64,00 €	./.

Die Stundensätze nach Punkt 1.3 verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	Neu	Alt
---	--	-----	-----

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach den Punkten 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

2.1	Löschgruppenfahrzeug	207,00 €	148,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	241,00 €	172,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	218,00 €	156,00 €
2.4	Rüstwagen	275,00 €	263,00 €
2.5	Drehleiter	336,00 €	357,00 €
2.6	Feuerwehr-Kran	360,00 €	855,00 €
2.7	Einsatzleitfahrzeug	81,00 €	85,00 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug 2	738,00 €	527,00 €
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,00 €	38,00 €
2.10	Wechselladerfahrzeug	360,00 €	278,00 €
2.11	Abrollbehälter Rüst	107,00 €	171,00 €
2.12	Abrollbehälter Gefahrgut	189,00 €	205,00 €
2.13	Abrollbehälter Atemschutz	73,00 €	77,00 €
2.14	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	91,00 €	65,00 €
2.15	Abrollbehälter Wasserförderung	250,00 €	./.
2.16	Rettungswagen	30,80 €	22,00 €
2.17	Mannschaftstransportwagen	73,00 €	52,00 €
2.18	Personenkraftwagen	54,60 €	39,00 €

2.19	Lastkraftwagen	178,00 €	127,00 €
2.20	KdoW, ZugTrKrW	110,50 €	./.
2.21	Gerätewagen (GW)	178,00 €	./.
2.22	RTB/Boot	100,00 €	./.

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

3 Prüf- und Wartungsarbeiten

Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

		Euro/Stück	
4 Pauschalen			
Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)			
- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer)	313,00 €		./.
- in Fällen der Gefahrenabwehr	313,00 €		236,00 €
Rettungsdienstunterstützung			
- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal 350,00 €	pauschal 250,00 €	
- Trageunterstützung	pauschal 149,80 €	pauschal 107,00 €	
- Transportunterstützung	pauschal 407,40 €	pauschal 291,00 €	
Fahrstuhlöffnung		430,90 €	./.
Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen			./.
<i>Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen zur Verhinderung von Beeinträchtigung für Straßenverkehr und Umwelt. Betriebsstoffe sind alle zum Betrieb von Kraft-fahrzeugen eingesetzten Schmier- und Kühlmittel sowie Treibstoffe (z. B. auch Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl).</i>			
<u>Betriebsstoffe "klein":</u>			
Ausrücken eines Kleinalarmfahrzeugs			
Besetzung mit zwei Personen der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal 141,00 €		./.
<u>Betriebsstoffe „groß“:</u>			
Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs			
Besetzung mit sechs Personen der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal 525,00 €		./.

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührenziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal 60 Minuten vom Ausrücken bis zur Rückfahrt zur Wache.

Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß den Punkten 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Angefangene Stunden zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Abrechnung von Verbrauchsmitteln erfolgt gesondert.

Fehlalarmierung durch Brandmelder GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	914,40 €	pauschal	782,50 €
GK 2	1.087,90 €	pauschal	912,50 €
GK 3	1.183,90 €	pauschal	1.004,00 €
GK 4	1.319,90 €	pauschal	1.126,50 €
GK 5	2.009,90 €	pauschal	1.711,00 €

5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Entsorgung berechnet.

8—Verpflegung	Neu	Alt
Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:		
		5,00 €
NEU: 7 Verpflegung	Neu	

Die Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft beträgt:

bei bis 4 Std. dauernden Einsätzen:	0,00 €
bei 4 bis 12 Std. dauernden Einsätzen:	7,00 €
bei 12 bis 24 Std. dauernden Einsätzen:	14,00 €
ab 24 Stunden dauernden Einsätzen:	28,00 €

8 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

Fahrzeugtarife im Vergleich

19.05.2022

Anlage 6

Fahrzeug	Einsatzstunde nach alter Satzung	Vorschlag der Verwaltung: Erhöhung um 40%	Kostendeckungsgrad max. 100 %	VVV 2022 nach Betrachtung Kosten-deckungsgrad	Hannover	Osnabrück	Salzgitter	Cuxhaven	Delmenhorst	Emden	Mittelwert ohne Göttingen, Oldenburg und Wolfsburg, weil Satzungen älter als 3 Jahre	Göttingen	Oldenburg	Wolfsburg	Wolfsburg	Mittelwert inkl. Göttingen, Oldenburg und Wolfsburg		
					29.11.2018	03.11.2020	01.01.2021	01.01.2018	01.08.2020	28.05.2020	16.07.2015	10.01.2015	03.02.2004					
Löscherfolgerfahrzeug	148,00 €	207,20 €	207,00 €	210,57 €	207,00 €	198,00 €	196,34 €	58,00 €		355,00 €	111,00 €	183,67 €	130,00 €	210,00 €	209,33 €	44,00 €	162,79 €	
Tanklöschfahrzeug	172,00 €	240,80 €	241,00 €	577,33 €	241,00 €	198,00 €	133,32 €		78,94 €	221,90 €	183,00 €	163,03 €	130,00 €	273,00 €	174,02 €	44,00 €	157,77 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00 €	218,40 €	218,00 €	910,99 €	218,00 €	198,00 €		58,00 €	171,00 €			142,33 €	130,00 €		139,25 €	44,00 €	120,20 €	
Rüstwagen	263,00 €	368,20 €	368,00 €	275,24 €	275,00 €			181,52 €		83,82 €		132,67 €	200,00 €	273,00 €	184,59 €		184,59 €	
Drehleiter	357,00 €	499,80 €	500,00 €	336,23 €	336,00 €	450,00 €	368,94 €	141,00 €	126,52 €	285,84 €	181,00 €	258,88 €	240,00 €	345,00 €	267,29 €	103,00 €	249,03 €	
Feuerwehr-Kran	855,00 €	1.197,00 €	1.197,00 €	360,84 €	360,00 €	971,00 €	598,00 €					784,50 €			784,50 €		784,50 €	
Einsatzleitfahrzeug 2	527,00 €	737,80 €	738,00 €	1.065,62 €	738,00 €	264,00 €	265,86 €					264,93 €			264,93 €		264,93 €	
Einsatzleitfahrzeug	85,00 €	119,00 €	119,00 €	81,34 €	81,00 €	150,00 €	84,96 €	54,00 €	91,90 €	66,38 €		89,45 €	70,00 €	67,00 €	83,46 €	12,00 €	74,53 €	
Kleinalarmfahrzeug	38,00 €	53,20 €	53,00 €	35,55 €	35,00 €			187,00 €		71,00 €		129,00 €	52,00 €		103,33 €		103,33 €	
Wechseladerfahrzeug	278,00 €	389,20 €	389,00 €	360,13 €	360,00 €	siehe AB	133,28 €	302,00 €	139,12 €	119,00 €	172,00 €	173,08 €		273,00 €	189,73 €	103,00 €	177,34 €	
Abrollbehälter Rüst	171,00 €	239,40 €	239,00 €	107,34 €	107,00 €	526,00 €	35,68 €			173,00 €	102,00 €	103,56 €			103,56 €		103,56 € ohne H	
Abrollbehälter Gefahrgut	205,00 €	287,00 €	287,00 €	189,16 €	189,00 €	779,00 €			5.335,00 €	150,00 €	172,60 €	102,00 €	141,53 €			141,53 €	45,00 €	117,40 € ohne H und S2
Abrollbehälter Atemschutz	77,00 €	107,80 €	108,00 €	73,23 €	73,00 €	526,00 €	84,34 €			341,00 €		212,67 €			212,67 €	40,00 €	155,11 € ohne H und S2	
Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00 €	91,00 €	91,00 €	190,17 €	91,00 €	333,00 €		1.341,00 €	50,00 €			50,00 €			50,00 €		50,00 € ohne H und S2	
NEU: Abrollbehälter Wasseroferdung	- €	250,00 €	250,00 €	704,90 €	250,00 €							34,00 €			34,00 €		34,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	30,80 €	31,00 €	287,54 €	30,80 €		34,00 €					55,00 €	40,00 €	130,00 €	67,00 €	12,00 €	69,97 €	
Mannschaftstransportwagen	52,00 €	72,80 €	73,00 €	634,67 €	73,00 €	80,00 €			39,00 €		46,00 €		43,72 €	6,00 €	20,00 €	31,43 €	0,60 €	31,43 € ohne WOB
Personenkraftwagen	39,00 €	54,60 €	55,00 €	562,02 €	54,60 €			31,16 €	54,00 €		46,00 €	101,68 €			101,68 €		101,68 €	
Lastkraftwagen	127,00 €	177,80 €	178,00 €	994,33 €	178,00 €	41,00 €	108,04 €	156,00 €				81,93 €			81,93 €		81,93 €	
NEU: KdoW, ZugTrkrW	- €	110,50 €	111,00 €	302,15 €	110,50 €													
NEU: Gerätewagen (GW)	- €	177,80 €	178,00 €	576,67 €	178,00 €													
NEU: RTB/Boo	- €	100,00 €	100,00 €	701,14 €	100,00 €													

Legende I:
neu als Kostentarif aufgenommen
aufgrund eines maximalen
Kostendeckungsgrades von 100% bei
diesen Fahrzeugen im Ergebnis eine Absenkung
der Gebühr erforderlich

Legende II:
jeweils
Mulde 22,70 €,
Wasser 86,80 €

pro Kilometer
Preis enthält:
Abrollbehälter
Gefahrgut,
Sonderlösch-mittel,
Atemschutz,
Dekontamination,
Sanitätstechnik

Preis enthält: AB
Mulde/ Ladeboden,
Personal

Bei der Stadt SZ
werden die AB's zur
besseren
Übersichtlichkeit in
Klassen eingeteilt

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-18485-01**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

13.06.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Nachgang zum Versand der Ursprungsvorlage 22-18485 soll in den politischen Gremien als Anlage 1 vorgelegte Änderungssatzung eine redaktionelle Ungenauigkeit durch folgenden Hinweis ergänzend klargestellt werden:

Artikel I, Ziffer 4.1:

Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)

- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer ab 01.01.2023) pauschal 313,00
- in sonstigen Fällen pauschal 313,00

Die angepasste Änderungssatzung ist dieser Ergänzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Angepasste Änderungssatzung, Stand: 10.06.2022

Betreff:

Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 17.06.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile	18	Transferaufwendungen
Produkt	1.57.5712.01	Wirtschaftsförderung - Gesellschaften
Kostenart	431510	Zuschuss an verb. Untern., Beteil. + Sondervermögen

Bei dem o. g. Produkt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **525.200 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 Aufwand	4.524.000 €
Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	525.200 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	5.049.200 €

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 der Erweiterung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) um zwei neue Unternehmensparten zugestimmt (Drucks.-Nr.: 22-18499). Hierbei handelt es sich um den Aufbau und die Entwicklung einer Hochbau-Projekt-Sparte sowie die Entwicklung von Flächen für eine gewerbliche Nutzung und zur Reaktivierung bestehender Gewerbe- und Brachflächen.

Der auf dieser Grundlage erstellte Nachtragswirtschaftsplan 2022 der SFB weist einen Zuschussbedarf in Höhe von 545.800 € aus, der um 359.800 € über dem bereits für das Wirtschaftsjahr 2022 eingeplanten Verlustausgleich liegt. Zudem hat der FPDA im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2021 der SFB (Drucks.-Nr.: 22-18475) in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 zum teilweisen Ausgleich des Bilanzverlustes 2021 beschlossen, der Kapitalrücklage der SFB einen Betrag in Höhe von 165.400 € zuzuführen.

Insgesamt ergibt sich somit ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 525.200 €.

Der Aufsichtsrat der SFB hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2022 den Nachtragswirtschaftsplan 2022 der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. Es ist vorgesehen, dass der FPDA am 23. Juni 2022 einen entsprechenden Anweisungsbeschluss zum Nachtragswirtschaftsplan 2022 fasst. Hierzu wird auf die Drucks.-Nr. 22- 19035 verwiesen. Zudem ist in der gleichen FPDA-Sitzung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf eine unterjährige Zuschussbereitstellung vorgesehen (Drucks.-Nr.: 22-18860).

Durch den genannten Aufgabenzuwachs entsteht bei der SFB zeitnah Liquiditätsbedarf, der nunmehr unterjährig seitens der Gesellschafterin Stadt Braunschweig zur Verfügung zu stellen ist. Um eine bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft zu verhindern und ihre Handlungsfähigkeit zu gewährleisten (sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit) wird somit um eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 525.200 € gebeten.

Gemäß § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist für einen überplanmäßigen Aufwand eine Deckung erforderlich. Es stehen dabei Deckungsmittel wie folgt zur Verfügung:

Deckung insgesamt:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301210	Allgemeine Finanzwirtschaft / Grundsteuer B	525.200 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-19072-01**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:**

Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 22.06.2022
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Tiefbau und Verkehr**

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.660021 Okerbrücke Leiferde / Neubau
Sachkonto	787210 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.250.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022:	1.050.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>1.250.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	2.300.000,00 €

Die Okerbrücke Leiferde ist in einem ungenügenden Zustand. Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit des Bauwerkes ist erheblich beeinträchtigt. Der gesamte Bohlenbelag ist verschlissen und damit die Griffigkeit und Rutschsicherheit auf der Brücke nicht vorhanden. Für einen weiteren Winter bei fortschreitender Schadensausbreitung ist die Verkehrssicherheit insbesondere bei Nässe nicht gegeben. Mit Beschluss des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben vom 07. Dezember 2021 sind die Gesamtkosten auf rd. 6,8 Mio. € festgestellt worden (DS-21-17236). U.a. aufgrund der aktuellen Preisentwicklung infolge der Kriegsgeschehnisse in der Ukraine wird nunmehr mit Mehrkosten in Höhe von rd. 1,25 Mio. € gerechnet. Dabei liegt die signifikante Abweichung zwischen der Kostenberechnung und des Submissionsergebnisses im Bereich des Stahlbaus. Die Stahlindustrie gehört zu den besonders energieintensiven Branchen. Durch die Mehrkosten steigen die Gesamtkosten der Maßnahme auf rd. 8,1 Mio. €.

Für die aktuelle Wohn- und Gewerbeentwicklung im Bereich Rüningen – Leiferde - Stöckheim ist die Verbindung Fischerbrücke - Leiferdestraße mit den Brückenbauwerken bedeutend für alle Verkehrsteilnehmenden. Die derzeitige Situation schneidet die Bevölkerung von Leiferde, einem Ortsteil, in dem es keine Einrichtungen zum Einkauf von Gütern des täglichen Bedarfs gibt, von der guten Nahversorgung im Ortsteil Stöckheim ab. Nicht für alle Menschen kommt das Fahrrad als Verkehrsmittel in Frage, zudem beim Einkauf gelegentlich auch größere Gewichte zu bewegen sind.

Weiterhin liegt im Baufeld eine Gashochdruckleitung, die zurzeit als Provisorium im Bereich des Kulkegrabens oberirdisch von der BSINetze verlegt wird. Über diese Leitung erfolgt die Gasversorgung eines Stadtteils, weshalb das Provisorium zeitlich so kurz wie möglich betrieben werden soll. Die Baumaßnahme wird gem. N-GVFG mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Im Zuwendungsbescheid für die erste Zuwendungsrate 2022 weist der Fördermittelgeber ausdrücklich darauf hin, dass die Förderung bei einer zeitlichen Verschiebung der Gesamtleistung der Baumaßnahme (Jahresbauprogramm 2022) über die jetzige Festlegung hinaus, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nicht sichergestellt werden kann.

Dies berücksichtigend wird die Finanzierung der Mehrkosten als sachlich und zeitlich unabweisbar angesehen.

Die nachfolgend dargestellten Haushaltsmittel sollen zur Deckung herangezogen werden. Bei den Haushaltsmitteln der ersten drei Projekte handelt es sich jedoch um unechte Deckungsmittel. Die Haushaltsmittel werden weiterhin benötigt und sind haushaltsneutral erneut im Rahmen der zukünftigen Haushalte ab 2023 einzuplanen:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.660017 / 421210	Brücke Donaustraße/ Sanierung	600.000
Minderauszahlungen	5E.660144 / 787210	Ausbau Leonhardstr. Gerstäcker bis Leonhardplatz	200.000
Minderauszahlungen	5E.660162 / 787210	Anbindung Innenstadt/ Bau Veloroute Nr. 1	150.000
Minderauszahlungen	5S.660017 / 787210	Stadtbahnbau/ Folgemaßnahmen	70.000
Minderauszahlungen	5S.660069 / 787210	Unfallschwerpunkte/ LSA-Maßnahmen	230.000

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 09.06.2022
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)

Anlage 2 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2022)

Anlage 3 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2022)

Anlage 4 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)

Anlage 5 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2022)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zum Kauf von 26 Büchern für die Schulbüchereien der Grundschule Schunteraue an den Standorten Kralenriede und Tostmannplatz Kettenzuwendung
2	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 159,87 €	Mikrofon für die Übertragung des Unterrichtsgeschehens an einen Schüler im Heimunterricht Kettenzuwendung
3	Dr. Reinhard Geck	10.000,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Schulmobilier für die Freiarbeitszeit der Schülerinnen und Schüler in der Grundschule Edith Stein
4	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 1.426,93 €	Neugestaltung der Schulwebsite Kettenzuwendung
5	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 382,50 €	Zehn Volleybälle für den Sportunterricht Kettenzuwendung
6	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 259,99 €	Eine Spannvorrichtung für das Volleyballnetz (Sportunterricht) Kettenzuwendung
7	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 743,89 €	Zehn Teeballs, zwei Teeballs Bat, 20 Fanghandschuhe, ein Batting Tee, ein Base-Set, eine Aufbewahrungstasche und zwei Schläger-Baseball-Ausrüstung für den Sportunterricht Kettenzuwendung
8	Richard Borek Stiftung	Sachspende 15.820,00 €	Projekt "Aufbau von Schulmotivation und sozialen Kompetenzen" in der Realschule Georg-Eckert-Straße
9	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 300,00 €	Ein Teleskop für den Unterricht im Bereich Astronomie Kettenzuwendung
10	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 700,00 €	Sieben gebrauchte Kajaks Kettenzuwendung
11	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 1.834,50 €	Installation eines Defibrillators und Zusage der Begleichung von Rechnungen für die Folgekosten bis 2030 Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2022)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	300,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abt. Kinderfeuerwehr Jahresprämie 2022 Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Diesterwegstraße im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Landschaft e. V.	2.500,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest
2	Braunschweigischer Verein Kloster- und Studienfonds	3.000,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest
3	Bürgerstiftung Goslar	3.000,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 17,10 €	Vier Mikrofonklemmen Musikschule Kettenzuwendung
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 200,00 €	Zuwendung für eine Aushilfe zur musikalischen Unterstützung der Bigband der Städtischen Musikschule auf dem Sommerfest der Baugenossenschaft Wiederaufbau im Lokpark am 02. Juli 2022 im Rahmen der bestehenden Kooperation mit der Baugenossenschaft Musikschule Kettenzuwendung
6	Niedersächsische Sparkassenstiftung	10.000,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest
7	Regionalverband Harz	9.000,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
8	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	25.375,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2022/23 Musikschule
9	Stiftung MusikKultur Braunschweig	2.500,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Juliane Küssner	Sachspende 2.095,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Konvolut: Büste Kronseder, Hertha Kluge-Kahn, 1936 Kinderbildnis von Käthe Bewig, 1946 Zwei Englischhörner mit Kasten von Gebr. Alexander und Heinrich Franz Eduard Pinder Kästchen mit Zubehör für Oboe - Wertermittlung liegt vor
2	Siegfried und Brigitte Langner	Sachspende 3.000,00 €	Sammlungsbereich Ethnologie 14 peruanische Keramiken - Wertermittlung liegt vor

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	15.000,00 €	Versand von Elternbriefen (Übernahme von Beschaffungs- und Portokosten)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2022)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	345,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe und Projektförderung Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 1.100,00 €	Material (transportable Bänke, Blumenkästen und Farben) für die Schulhofgestaltung Kettenzuwendung
2	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 1.700,00 €	Eine Bibox-Lizenz (Dauer-Lizenz für Mathematik, Geschichte, Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften) Kettenzuwendung
3	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 700,00 €	Materialien für Hochbeete sowie Erde und Pflanzen Kettenzuwendung
4	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	350,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für die Schulbücherei Kettenzuwendung
5	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 7.500,00 €	Zweites Reitprojekt im Reit- und Therapiezentrum Querum
6	Förderverein der GS Lindenberg	3.900,00 €	Vollfinanzierung des Zirkusprojekts in der Projektwoche
7	Förderverein der GS Querum	Sachspende 16,00 €	Ein Buch für das Lesezimmer Kettenzuwendung
8	Förderverein der GS Querum	Sachspende 3.684,06 €	Sieben Roller und zehn Foot-Twister für das Spielehäuschen
9	Förderverein der GS Querum	225,00 €	Teilnahmegebühren am "Mathe-Känguru" für die 3. und 4. Klassen Kettenzuwendung
10	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	107,50 €	Teilnahmegebühren am "Mathe-Känguru" für die 4. Jahrgangsstufe Kettenzuwendung
11	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	2.308,60 €	Kostenübernahme des Projektes "Gewaltfrei lernen"
12	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 2.356,20 €	Ein Hangsofa (am Hang stehende, liegenähnliche Bank) für den Schulgarten

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 356,50 €	23 Schultrikots für den Sportunterricht Kettenzuwendung
14	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 316,59 €	Elf Werkzeuge für den Schulgarten Kettenzuwendung
15	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 78,23 €	Fünf Notensätze für den Chor Kettenzuwendung
16	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 188,44 €	14 Bücher für die Schulbücherei Kettenzuwendung
17	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 2.100,00 €	Erstes Reitprojekt der Förderschule Astrid-Lindgren-Schule im Reit- und Therapiezentrum Querum
18	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 412,88 €	22 Bücher für den Aufklärungsunterricht in der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule Diesterwegstraße Kettenzuwendung
19	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 71,95 €	Sechs Bücher zum Thema Krieg, Migration und Flucht für die Grundschule Diesterwegstraße Kettenzuwendung

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 29,00 €	Zehn Saxophonblätter Musikschule Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2022)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 120,00 €	Schülerinnen und Schüler	Drei Pokale als Preise für den Lauftag Kettenzuwendung
2	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 2.500,00 €	Schülerinnen und Schüler	Ausflüge und Erkundungen in der Klassenfahrtswoche
3	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 16.800,00 €	Schülerinnen und Schüler	30 iPads für die Teilnahme am Unterricht

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 28.06.2022
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Ratsherr Böttcher bat darum, eine Spende an den FB 40 von der Richard Borek Stiftung über 15.820 € für das Projekt „Aufbau von Schulmotivation und sozialen Kompetenzen“ in der Realschule Georg-Eckert-Straße aus der Anlage zur Beschlussvorlage 22-18864, lfd. Nr. 8, zum VA näher zu konkretisieren.

Der Fachbereich Schule beantwortet diese Anfrage wie folgt:

Mit Unterstützung der Richard Borek Stiftung (Kooperationsvertrag) kann die Realschule Georg-Eckert-Straße notwendige soziale Kompetenzen nachhaltig aufarbeiten. Dies erfolgt mit Unterstützung der Jugend- und Erziehungshilfen der AWO, die dazu geschultes Trainerpersonal und weiteres Equipment zur Verfügung stellen kann (in Form von Tagesprojekten, wie Klettern, Citybound, Feuer+Campbau, Elm-Winterwanderung u.v.m.).

Die erlebnispädagogischen Klassenteam-Trainings sind ein wesentlicher Schlüssel zur kindgerechten Kompenstation und Aufarbeitung von sozialen Defiziten.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)

Anlage 2 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2022)

Anlage 3 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2022)

Anlage 4 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)

Anlage 5 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2022)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zum Kauf von 26 Büchern für die Schulbüchereien der Grundschule Schunteraue an den Standorten Kralenriede und Tostmannplatz Kettenzuwendung
2	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 159,87 €	Mikrofon für die Übertragung des Unterrichtsgeschehens an einen Schüler im Heimunterricht Kettenzuwendung
3	Dr. Reinhard Geck	10.000,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Schulmobilier für die Freiarbeitszeit der Schülerinnen und Schüler in der Grundschule Edith Stein
4	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 1.426,93 €	Neugestaltung der Schulwebsite Kettenzuwendung
5	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 382,50 €	Zehn Volleybälle für den Sportunterricht Kettenzuwendung
6	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 259,99 €	Eine Spannvorrichtung für das Volleyballnetz (Sportunterricht) Kettenzuwendung
7	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 743,89 €	Zehn Teeballs, zwei Teeballs Bat, 20 Fanghandschuhe, ein Batting Tee, ein Base-Set, eine Aufbewahrungstasche und zwei Schläger-Baseball-Ausrüstung für den Sportunterricht Kettenzuwendung
8	Richard Borek Stiftung	Sachspende 15.820,00 €	Projekt "Aufbau von Schulmotivation und sozialen Kompetenzen" in der Realschule Georg-Eckert-Straße
9	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 300,00 €	Ein Teleskop für den Unterricht im Bereich Astronomie Kettenzuwendung
10	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 700,00 €	Sieben gebrauchte Kajaks Kettenzuwendung
11	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 1.834,50 €	Installation eines Defibrillators und Zusage der Begleichung von Rechnungen für die Folgekosten bis 2030 Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2022)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	300,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abt. Kinderfeuerwehr Jahresprämie 2022 Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Diesterwegstraße im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Landschaft e. V.	2.500,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest
2	Braunschweigischer Verein Kloster- und Studienfonds	3.000,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest
3	Bürgerstiftung Goslar	3.000,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 17,10 €	Vier Mikrofonklemmen Musikschule Kettenzuwendung
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 200,00 €	Zuwendung für eine Aushilfe zur musikalischen Unterstützung der Bigband der Städtischen Musikschule auf dem Sommerfest der Baugenossenschaft Wiederaufbau im Lokpark am 02. Juli 2022 im Rahmen der bestehenden Kooperation mit der Baugenossenschaft Musikschule Kettenzuwendung
6	Niedersächsische Sparkassenstiftung	10.000,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest
7	Regionalverband Harz	9.000,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
8	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	25.375,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2022/23 Musikschule
9	Stiftung MusikKultur Braunschweig	2.500,00 €	Zuwendung Regionales Musikfest

Referat 0413

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Juliane Küssner	Sachspende 2.095,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Konvolut: Büste Kronseder, Hertha Kluge-Kahn, 1936 Kinderbildnis von Käthe Bewig, 1946 Zwei Englischhörner mit Kasten von Gebr. Alexander und Heinrich Franz Eduard Pinder Kästchen mit Zubehör für Oboe - Wertermittlung liegt vor
2	Siegfried und Brigitte Langner	Sachspende 3.000,00 €	Sammlungsbereich Ethnologie 14 peruanische Keramiken - Wertermittlung liegt vor

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	15.000,00 €	Versand von Elternbriefen (Übernahme von Beschaffungs- und Portokosten)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2022)**Referat 0500**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	345,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe und Projektförderung Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 1.100,00 €	Material (transportable Bänke, Blumenkästen und Farben) für die Schulhofgestaltung Kettenzuwendung
2	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 1.700,00 €	Eine Bibox-Lizenz (Dauer-Lizenz für Mathematik, Geschichte, Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften) Kettenzuwendung
3	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 700,00 €	Materialien für Hochbeete sowie Erde und Pflanzen Kettenzuwendung
4	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	350,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für die Schulbücherei Kettenzuwendung
5	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 7.500,00 €	Zweites Reitprojekt im Reit- und Therapiezentrum Querum
6	Förderverein der GS Lindenberg	3.900,00 €	Vollfinanzierung des Zirkusprojekts in der Projektwoche
7	Förderverein der GS Querum	Sachspende 16,00 €	Ein Buch für das Lesezimmer Kettenzuwendung
8	Förderverein der GS Querum	Sachspende 3.684,06 €	Sieben Roller und zehn Foot-Twister für das Spielehäuschen
9	Förderverein der GS Querum	225,00 €	Teilnahmegebühren am "Mathe-Känguru" für die 3. und 4. Klassen Kettenzuwendung
10	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	107,50 €	Teilnahmegebühren am "Mathe-Känguru" für die 4. Jahrgangsstufe Kettenzuwendung
11	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	2.308,60 €	Kostenübernahme des Projektes "Gewaltfrei lernen"
12	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 2.356,20 €	Ein Hangsofa (am Hang stehende, liegenähnliche Bank) für den Schulgarten

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 356,50 €	23 Schultrikots für den Sportunterricht Kettenzuwendung
14	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 316,59 €	Elf Werkzeuge für den Schulgarten Kettenzuwendung
15	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 78,23 €	Fünf Notensätze für den Chor Kettenzuwendung
16	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 188,44 €	14 Bücher für die Schulbücherei Kettenzuwendung
17	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 2.100,00 €	Erstes Reitprojekt der Förderschule Astrid-Lindgren-Schule im Reit- und Therapiezentrum Querum
18	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 412,88 €	22 Bücher für den Aufklärungsunterricht in der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule Diesterwegstraße Kettenzuwendung
19	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 71,95 €	Sechs Bücher zum Thema Krieg, Migration und Flucht für die Grundschule Diesterwegstraße Kettenzuwendung

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 29,00 €	Zehn Saxophonblätter Musikschule Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2022)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 120,00 €	Schülerinnen und Schüler	Drei Pokale als Preise für den Lauftag Kettenzuwendung
2	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 2.500,00 €	Schülerinnen und Schüler	Ausflüge und Erkundungen in der Klassenfahrtswoche
3	Förderverein der FöS Astrid-Lindgren-Schule	Sachspende 16.800,00 €	Schülerinnen und Schüler	30 iPads für die Teilnahme am Unterricht

Betreff:

**Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Ergebnisse des
Kulturentwicklungsprozesses (KultEP)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 01.06.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	08.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

1. Der Abschlussbericht des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Den aus dem Prozess abgeleiteten kulturpolitischen Leitlinien wird zugestimmt.
2. Die aus den kulturpolitischen Leitlinien abgeleiteten konkreten Handlungsempfehlungen werden durch die Verwaltung priorisiert und in gesonderten Beschlussvorlagen zur Umsetzung vorbereitet. Dies soll in den kommenden Jahren entsprechend der Priorisierung erfolgen.
3. Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft zur Priorisierung und Vorgehensweise regelmäßig zu berichten.

Sachverhalt:

Mit Grundsatzbeschluss vom 04.07.2018 (Drs.-Nr. 18-08505) hat der Rat, als ein Ergebnis des ISEK, die Verwaltung beauftragt, in einem partizipativen Kulturentwicklungsprozess, vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Transformationsprozesse, kulturpolitische Leitlinien für die zukünftige Kulturlandschaft Braunschweigs zu entwickeln und daraus erste Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Für die beschlossene externe Begleitung und Moderation wurde das Netzwerk Kulturberatung aus Berlin beauftragt.

Insbesondere der als sehr zukunftsweisend zu erachtende Kulturentwicklungsprozess der Stadt Düsseldorf wurde im Rahmen der Ratsbeschlussfassung als Zielgröße ausgewählt. Am 19. Mai 2020 stimmte der Rat der durch das Netzwerk Kulturberatung vorgeschlagenen Strategie zur Durchführung des Kulturentwicklungsprozesses sowie einer Anpassung der Umsetzung vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie zu (Drs.-Nr. 20-13224 und Drs.-Nr. 20-13224-01).

Die kulturpolitischen Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Stadt Braunschweig liegen nun vor. Abgeleitet wurden sie aus dem Erkenntnisprozess, der basierend auf der beschlossenen Strategie stattgefunden hat. Im Abschlussbericht des Netzwerks Kulturberatung werden die Herangehensweise und die Ergebnisse des Prozesses ausführlich erläutert (*Anlage*).

Ein wesentliches Ergebnis des Prozesses sind die *kulturpolitischen Leitlinien*. Diese sind mit zahlreichen konkreten *Handlungsempfehlungen* verknüpft. Die Handlungsempfehlungen sollen durch die Verwaltung nach Beschlussfassung der kulturpolitischen Leitlinien auf der Grundlage der konkreten Parameter der Stadt und ihrer existierenden kulturellen (Infra-) Strukturen bewertet, priorisiert und sukzessive zur Umsetzung vorbereitet werden. Hierfür wird die Verwaltung jeweils thematische Umsetzungsvorlagen zur Beschlussfassung vorlegen, die die konkreten Ressourcenbedarfe ausweisen werden. Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft zur Priorisierung und Vorgehensweise regelmäßig berichten.

Im Folgenden werden – nach einer kurzen Darstellung der Herangehensweise – die zur Beschlussfassung vorgelegten kulturpolitischen Leitlinien für die Stadt Braunschweig und ein Auszug aus den umfangreichen Handlungsempfehlungen vorgestellt.

I. Die Herangehensweise zur Ermittlung der Leitlinien und Handlungsempfehlungen – Eine Verschränkung von wissenschaftlichem Berichtswesen und Dialogformaten

Zwei Kulturumfragen

Bereits vor Beauftragung der externen Projektleitung wurden in den Jahren 2018/2019 zwei Kulturumfragen durchgeführt – eine *repräsentative Bürgerumfrage* und eine *Zielgruppenbefragung mit Fokus auf Führungskräfte*, die in Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Braunschweig und im Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig tätig sind. Die Ergebnisse wurden dem Netzwerk Kultureratung zur Auswertung und Implementierung in den KultEP zur Verfügung gestellt. Der Auswertungsbericht wurde dem AfKW in einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen am 04.06.2021 übersandt (Drs.-Nr. 21-16171).

*Leitfadengestützte Expert*innen-Interviews*

Um erste Erkenntnisse über die zentralen Stärken und die zentralen Herausforderungen der Kulturlandschaft der Stadt Braunschweig zu gewinnen, wurden im Juni 2020 leitfadengestützte Expert*innen Interviews durchgeführt. Interviewt wurden Entscheidungsträger*innen aus der kommunalen Kulturpolitik und -verwaltung, Leiter*innen eines Festivals, eines Museums, einer öffentlichen sowie einer privaten Kultureinrichtung, ein Mitglied einer Kulturinitiative, Vertreter*innen aus den Bereichen Kunst im öffentlichen Raum und aus der alteingesessenen sowie jüngeren Freien Theaterszene, Expert*innen aus den Bereichen Kulturwirtschaft und (Kultur-)Tourismus, Bildung/Schulen/Wissenschaft, Integration/Migration sowie Vertreter*innen von Interessenvertretungen aus den Bereichen Jugendliche/junge Erwachsene, Senior*innen, Inklusion und Soziale Medien/Influencer. Die Auswahl der Gesprächspartner*innen erfolgte in der Annahme einer vorhandenen Fach- und Betriebskompetenz, idealerweise verbunden mit Braunschweig-spezifischen Kenntnissen.

Eine soziologische Netzwerkanalyse

Im Herbst 2020 wurde eine soziologische Netzwerkanalyse durchgeführt, um stichprobenartig nationale und internationale Kooperationsbeziehungen von Akteur*innen der Braunschweiger Kunst- und Kulturlandschaft zu erfassen. Zudem wurden im Rahmen eines Cultural Mapping einige Merkmale der Befragungsteilnehmer*innen analysiert, unter anderem ihre Förderstrukturen und Zielgruppen. Teilgenommen an der Befragung haben von 305 angefragten Akteur*innen 138 Personen. Dies ist gemessen an anderen empirischen Untersuchungen nach Einschätzung des Netzwerks Kultureratung ein vergleichsweise hoher Wert.

Ein Kulturförderbericht

Im Rahmen eines Kulturförderberichts wurde die städtische Kulturförderung untersucht. Bezüglich des Zeitrahmens konzentrierte sich die Kulturförderanalyse auf die Bestandsaufnahme der städtischen Kulturförderung für das Untersuchungsjahr 2018. Da zudem die Entwicklungen und Trends der Kulturförderung der vergangenen Jahre erfasst werden sollten, wurden zusätzlich die Jahre 2012, 2014 und 2016 in die Bestandsaufnahme

mit einbezogen. Das Jahr 2020 wurde vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und der daraus resultierenden Folgen für den Kulturbetrieb nicht berücksichtigt. Ziel der Analyse war es, eine Übersicht über die Höhe und Aufteilung der finanziellen Kulturförderung der Stadt zu erhalten und die Förderinstrumente und -verfahren darzustellen. Auf diese Weise konnten die infrastrukturellen und spartenspezifischen Schwerpunktsetzungen der finanziellen Kulturförderung der Stadt Braunschweig verdeutlicht werden.

Die Dialogformate: Beiratssitzungen und Workshops

Zu den Instrumenten einer partizipativen Kulturentwicklungsplanung gehört die Installation eines auf der Basis einer Geschäftsordnung operierenden Beirates, der den Prozess kritisch-konstruktiv begleitet. Im KultEP-Beirat waren neben Kulturschaffenden auch Interessengruppen der Stadtgesellschaft sowie die städtische Kulturpolitik und Verwaltung vertreten.

Am 10.09.2020 fanden zum einen die konstituierende Beiratssitzung, zum anderen die Auftaktveranstaltung mit Kulturschaffenden statt, in der das Netzwerk Kulturberatung seine für Braunschweig entwickelte Herangehensweise vorstellte. Während die Auftakt-Veranstaltungen noch analog stattfinden konnten, wurden alle folgenden Veranstaltungen pandemiebedingt digital durchgeführt. Der Braunschweiger Kulturentwicklungsprozess ist somit der erste partizipative Prozess, der digital umgesetzt wurde. Um dies realisieren zu können, wurden von der externen Projektleitung gemeinsam mit der Verwaltung digitale Arbeitsformen entwickelt, die den Austausch ermöglichen (Arbeitsgruppen, Umfragen, Chatauswertung), so dass ein intensivier Austausch mit den Kulturschaffenden gewährleistet werden konnte.

Insgesamt fanden, moderiert von der externen Projektleitung, elf Online-Workshops sowie vier Arbeitsgruppentreffen statt. In Ableitung der Ergebnisse der Expert*inneninterviews sowie der Sichtung bereits vorhandener Studien und Auswertungen (Desk Research), die die Grundlage einer ersten Stärken-Schwächen-Analyse bildeten, lagen den Workshops folgende Themen zugrunde: „Kulturverwaltung der Zukunft“, „Sichtbarkeit“, „Digitalisierung“, „Teilhabe“ und „Nachhaltigkeit“. Darüber hinaus wurde von der Verwaltung das digitale Dialogformat „Chatten und Vernetzen“ ins Leben gerufen, da sich in den Workshops gezeigt hatte, dass die Strukturen und Entscheidungsspielräume der gesamten Stadtverwaltung für die Kulturschaffenden insbesondere rund um den Themenkreis Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Veranstaltungen noch transparenter gemacht werden müssen. Außerdem wurden zwei kulturverwaltungsinterne Workshops durchgeführt. Zweimal wurde in dieser Phase der Beirat einberufen, der ebenfalls online tagte.

Insgesamt haben sich am digitalen partizipativen Prozess rund 100 Personen aus Kultur, Politik, Verwaltung sowie Vertreter*innen von Interessengruppen der Stadtgesellschaft beteiligt.

Nach der Abschlusskonferenz am 15.06.2021 wurde der Dialog zwischen den Kulturschaffenden und der Verwaltung themenbezogen fortgeführt. So haben sich in den Bereichen „Sichtbarkeit“, „Nachhaltigkeit“ und „Teilhabe“ Arbeitsgruppen mit Kulturschaffenden gebildet. Das im Prozess entwickelte Format „Chatten und Vernetzen“ wurde fortgesetzt. Außerdem fanden zu zentralen Maßnahmen wie „Bildung eines Kulturbirats“ und Entwicklung einer Kultur.Raum.Zentrale („Kulturrederei“) zwei Thinktanks mit Kulturschaffenden, Kulturverwaltung und Kulturpolitik statt.

Die Herangehensweise findet sich im Abschlussbericht ausführlich dargestellt (*Anlage*). Einen zusammenfassenden Überblick bietet zudem Drs.-Nr. 21-17033. Mit diesem Sachstandsbericht wurde dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) der vorherigen Wahlperiode ein zusammengefasster Verfahrensstatus vorgelegt. In Umsetzung des Beschlusses Drs. Nr. 22-18084 wurden dem AfKW der laufenden Wahlperiode die Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses am 04.05.2022 vom Netzwerk Kulturberatung im Rahmen eines Workshops vorgestellt. In diesem Workshop wurden mit den Mitgliedern des AfKW u. a. die kulturpolitischen Leitlinien, in der im Abschlussbericht

vorgelegten Form, diskutiert. Zur inhaltlichen Ausrichtung der Prozessergebnisse wurden seitens der Teilnehmenden keine Änderungswünsche geäußert.

Zu einem ähnlichen Ergebnis war bereits der den KultEP begleitende Beirat in seiner letzten Sitzung am 13.09.2021 gekommen. Insgesamt gab es vom Beirat zu den empfohlenen Leitlinien positive Rückmeldungen. Lediglich die formale Aufbereitung der Prozessergebnisse zog Diskussionen nach sich, da die Leitlinien Begrifflichkeiten aus den aktuellen kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Debatten aufgreifen, um der Komplexität der Thematik gerecht zu werden und ein zeitgemäßes Anknüpfen an aktuelle überregionale, kulturpolitische Debatten zu ermöglichen. Zwar werden die Begrifflichkeiten vom Netzwerk Kulturberatung in einem Anmerkungsapparat ausführlich erläutert. Dennoch wurde darüber Übereinkunft erzielt, diese nach Beschlussfassung zusätzlich auch für unterschiedliche Zielgruppen aufzubereiten und u. a. in sog. „leichte Sprache“ übersetzen zu lassen. Letzteres soll im Zusammenhang mit der Drucklegung des Abschlussberichtes umgesetzt werden.

II. Die zur Beschlussfassung vorgelegten *kulturpolitischen Leitlinien* für die Stadt Braunschweig

Konsequent als kulturelle Stadtentwicklung angelegt, liegt den *kulturpolitischen Leitlinien* ein transformatorisches Politikverständnis zugrunde. Wie in der Präambel dargelegt, sollen sie die gesamte Kommunalverwaltung und alle Fachausschüsse anregen, „*Kultur bei wegweisenden Handlungen stets mitzudenken und als Kernbestandteil bei Fragen der Stadtentwicklung zu begreifen*“. Wie im Grundsatzbeschluss vom 04.07.2018 (Drs.-Nr. 18-08505) gefordert, reagieren sie auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse – als Stichworte seien hier Klimawandel, Digitalisierung, die sich verändernde Zusammensetzung der Stadtgesellschaft und die Folgen der Pandemie genannt. Sie vereinen somit alle zentralen Gegenwartsthemen. Die kulturpolitischen Leitlinien führen die gesamtgesellschaftliche Bedeutung und Wirkkraft von Kunst und Kultur vor Augen und sind Wegweiser im politischen Handeln, um die zukünftige Ausrichtung der Braunschweiger Kulturlandschaft zu gestalten. Sie sollen die städtische Kulturpolitik bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus prägen. Die kulturpolitischen Leitlinien werden im Folgenden im Wortlaut dargestellt und anschließend jeweils kurz erläutert.

- „**Kulturelle Stadtentwicklung – Kulturpolitik als Säule kooperativer Demokratie ausbauen**“
Kunst und Kultur sind als prägendes Moment und Gegenstand der Braunschweiger Stadtentwicklung und somit als Querschnittsaufgabe zu verstehen. Darüber hinaus sind Akteur*innen und Bürger*innen im Sinne einer kooperativen Demokratie bei kulturpolitischen oder kulturellen Entwicklungs- bzw. Veränderungsprozessen einzubinden, um möglichst bedarfsgerecht Entscheidungen treffen zu können. Dabei werden bestehende demokratische Entscheidungsstrukturen nicht ersetzt, sondern um Formen der Partizipation, der Beteiligung und Informationsgewinnung ergänzt.
- „**Innovation, Exnovation und Resilienz – Transformatorische Kulturpolitik in den Mittelpunkt rücken**“
„Erneuern, Entschaffen und die Fähigkeit stärken, Veränderungen auszuhalten – eine für Wandel und Veränderungen offene Kulturpolitik in den Mittpunkt rücken“: Der Bewahrung und Förderung von Qualität sowie Vielfalt des Kulturangebots und der künstlerischen Ausdruckformen sind kulturpolitisch höchste Prioritäten einzuräumen. Vor diesem Ziel sind auch Veränderungen zu wagen. Das heißt, kulturelle Infrastrukturen und Förderungen sind nicht nur zu bewahren, sondern gegebenenfalls neu zu erschaffen oder auch bisherige Praktiken zu beenden. Dabei müssen die Akteur*innen unterstützt werden, diese Veränderungen „auszuhalten“.
- „**Teilhabe und Teilnahme – Chancengerechtigkeit in der Kultur fördern**“
In der Kultur soll Chancengleichheit gefördert und so Teilhabe und Teilnahme ermöglicht werden. Hierfür sind digitale bzw. digital-analoge Strategien einzusetzen.

Dies soll vor dem Hintergrund eines transkulturellen Bildungsbegriffs geschehen, der in einer vielfältigen Gesellschaft gemeinsame Themen und Werte in den Mittelpunkt stellt.

- „**Sichtbarkeit und Identität – Braunschweig ein neues Gesicht geben!?**“
Kunst und Kultur sollen sichtbarer gemacht werden. Dazu sollen aus dem Kulturbereich heraus mit digitalen und analogen Strategien identitätsstiftende Erzählungen und Projekte entwickelt werden.
- „**Verantwortung übernehmen – Nachhaltigkeitsansätze fordern und fördern**“
Im Kulturbereich soll im Hinblick auf ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit in dreifacher Weise Verantwortung übernommen werden: indem nachhaltige Ansätze durch künstlerische Auseinandersetzung mit dieser Thematik entwickelt werden; indem der Kulturbereich dazu angeregt wird, selbst nachhaltiger zu wirtschaften; indem das Prinzip der Nachhaltigkeit auch auf die Kulturförderung übertragen wird.

III. Die Handlungsempfehlungen – Auszüge aus dem Abschlussbericht

Aus den kulturpolitischen Leitlinien hat das Netzwerk Kulturberatung im Abschlussbericht *konkrete Handlungsempfehlungen* abgeleitet, die in Handlungsfeldern verortet sind. Kulturpolitik als Säule kooperativer Demokratie ausbauen, Transformatorische Kulturpolitik in den Mittelpunkt rücken, Chancengerechtigkeit in der Kultur fördern, Braunschweig ein neues Gesicht geben!?, Nachhaltigkeitsansätze fordern und fördern: Die Leitlinien bilden dabei das „Dach“ für eine Reihe von Handlungsfeldern und konkreten Handlungsempfehlungen. Diese wurden von der externen Projektleitung aus den Expert*inneninterviews, den Workshops mit Kulturschaffenden, Kulturpolitik, Verwaltung und Mitgliedern des den Prozess begleitenden KultEP-Beirats und somit aus den im partizipativen Prozess eruierten Handlungsbedarfen abgeleitet, mit Anregungen für konkrete Umsetzungen verknüpft und so auch bei der Abschlusskonferenz im Juni 2021 als finales Ergebnis des partizipativen Prozesses vorgestellt.

Hierbei handelt es sich um folgende Handlungsfelder:

- Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft
- Teilhabe und Diversität
- Sichtbarkeit und Kommunikation
- Ökologische Nachhaltigkeit
- Digitalisierung der Kultur

Alle Handlungsfelder stehen in einem Zusammenhang und stellen sich als ein „Netz“ mit verschiedenen Knoten dar. Jedem der Handlungsfelder ist ein Leitmotiv zugeordnet, aus dem sich Ziele und zugehörige Maßnahmen ableiten. Zudem wurden für jedes Handlungsfeld prioritäre Maßnahmenempfehlungen bzw. Pilotprojekte formuliert, mit denen der Kulturentwicklungsprozess zügig in die Umsetzung gebracht werden soll.

Handlungsfeld: „Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft – Fundament und Ermöglichung einer resilienten Kulturentwicklung“

Der „Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft“ kommt als „Meister*in der Zwischenräume“ eine besondere Bedeutung zu. Sie schafft Grundlagen im Feld der Koordination, Kommunikation, Qualifizierung, Ermächtigung und Vernetzung, die eine wichtige Voraussetzung darstellen, um Maßnahmen in den anderen Handlungsfeldern zu realisieren (z. B. in Bezug auf Kulturförderverfahren, koordinierende Maßnahmen etwa im Bereich „Sichtbarkeit“, Gründung eines Kulturbirats, Entwicklung von Teilhabeansätzen).

Ziele und Maßnahmen

Ziel 1: Die Kulturverwaltung der Zukunft jetzt auf den Weg bringen

1. Fortschreibung des Thinktanks – KultEP-Konkretisierung und Begleitung der Umsetzung

2. Gründung einer zunächst kulturverwaltungsinternen Arbeitsgruppe (AG) – nach Möglichkeit unter Hinzuziehung externer Akteur*innen, bezogen auf Querschnittsthemen auch unter Hinzuziehung von Vertreter*innen aus den betreffenden anderen Dezernaten, um die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen in den evaluierten Handlungsfeldern zu schaffen
3. Die bestehenden (Kultur-)Verwaltungsstrukturen zukunftsorientiert machen – u. a. Leadership, agilere Strukturen und Digitalisierung.
4. Umsetzung der „Kulturraumzentrale“ („Kulturreditierung“) und/oder alternativer Ansätze prüfen – Koordinieren, Maßnahmen umsetzen, Beratung u. a.
5. Fortführung der KultEP-Koordination – Umsetzung der entsprechenden Ziele und Maßnahmen begleiten sowie vorantreiben

Ziel 2: Eigenverantwortung, Sprechfähigkeit und Selbstorganisation der Kulturschaffenden stärken

1. Gründung eines Kulturbirats für die Stadt Braunschweig

Handlungsfeld: „Kulturelle Teilhabe, Vielfalt und Räume – Öffnung und neue Perspektiven“

Die Themen der Teilhabe und der Diversität im Kulturbereich sind ein komplexes und drängendes Handlungsfeld – nicht nur in Braunschweig. Wie bleiben und werden (zuvorderst) die öffentlich getragenen und geförderten Kulturangebote relevant für eine immer diversere Gesellschaft? Wie lassen sich Teilhabe, Inklusion und ein barrierefreier Zugang mit den Anforderungen an künstlerischer Freiheit vereinbaren bzw. konstruktiv miteinander verbinden? Wie können Labore für Beteiligung und Innovation entstehen?

Ziele und Maßnahmen

Ziel 1: Teilhabe und Diversität als selbstverständlichen Pfeiler kulturpolitischer sowie kultureller Arbeit in Braunschweig verankern – Grundsätzliche must-do's

1. Arbeitsgruppe zum Thema Teilhabe und Diversität gründen und dauerhaft etablieren (z. B. im avisierten „Kulturbirat“ oder bei der „Kulturverwaltung der Zukunft“)
2. Verfahren zur Anstellung von Kulturpersonal bzgl. Diversitätskriterien überprüfen/ausrichten
3. Förderverfahren weitergehend auf zeitgemäße, die gesellschaftlichen Transformationsprozesse aufgreifende Kriterien ausrichten, auch im Hinblick auf Teilhabe und Diversität
4. Beratung zu Teilhabeformaten und zum Thema Diversität anbieten – ggf. auch Weiterbildungen
5. Weiterbildungsangebote durch Trainer*innen und Dozent*innen aus anderen kulturellen Kontexten und Netzwerken gestalten lassen
6. Kooperationen im Feld der Teilhabe fördern

Ziel 2: Zentrale und dezentrale Netzwerk- und Ermöglichungsstrukturen aufbauen

1. Verbindlichkeit herstellen: Einrichtung eines Kompetenzzentrums zum Thema kulturelle Teilhabe/Öffnung/Diversität unter Leitung einer „Ankereinrichtung“ mit Erfahrung im Feld kultureller Teilhabe und Diversität
2. Dezentrale Formate in und mit den Stadtteilen/Quartieren weiterentwickeln
3. Teilhabe und Diversität ggf. in die „Kulturraumzentrale“ bzw. „Kulturverwaltung der Zukunft“ integrieren

Ziel 3: Kulturelle Stadtteilentwicklung und Stärkung öffentlicher Orte

1. Stadtteilkulturarbeit und Kultur an öffentlichen Orten kulturpolitisch aufwerten
2. Einen städtischen Gesamtansatz zur Erschließung und Sicherung von Kulturräumen sowie öffentlichen Orten erarbeiten
3. Projekt mit Künstler*innen zur Entwicklung von Profilen für die Quartiere bzw. Stadtteile, die sich in künstlerischen Arbeiten und Programmen niederschlagen (Identitätsentwicklung)

Handlungsfeld: „Kultur wieder sichtbar machen“ – Von Plattformen und Erzählungen
 Kulturangebote, die nicht gesehen werden, können auch nicht wahrgenommen werden, insbesondere von potenziellen Nutzer*innen. Sichtbarkeit hängt also auch immer mit dem Thema Teilhabe zusammen. Im KultEP zeigte sich, dass das Thema Sichtbarkeit mit dem Themenkomplex der Kooperation verbunden ist: Ressourcen bündeln, Wissen bündeln und Inhalte bündeln. Einigkeit bestand darin, dass eine professionelle Bündelung von Informationen und Erzählungen sinnvoll sei.

Ziele und Maßnahmen

Ziel 1: Kooperative Vorgehensweise für eine teilhabeorientierte Kultur-Kommunikation und Sichtbarkeit dauerhaft etablieren

1. Arbeitsgruppe zum Thema „Kulturkommunikation/Sichtbarkeit“ dauerhaft etablieren

Ziel 2: Mutige Erzählung(en) über Braunschweig mit der Perspektive auf das 1000-jährige Stadtjubiläum entwickeln

1. Eine Arbeitsgruppe „2031 – Braunschweig neu erzählt“ gründen
2. Die vor Ort vorhandene Kompetenz von Künstler*innen sowie Kreativen einbeziehen
3. Kulturell/künstlerische „Countdown-Projekte“ ab 2022 bis 2031

Ziel 3: Einrichtung einer digitalen Kultur-Plattform und einer Social-Media-Residency prüfen

1. Die Realisierung einer digitalen Kultur-Plattform auf der städtischen oder einer separaten Seite prüfen – inkl. Social-Media-Residency u. a.

Ziel 4: Die Sichtbarkeit des Kulturangebots im öffentlichen Raum erhöhen

1. Einrichtung eines Kultur-Kiosks – in einem „attraktiven Leerstand“ als „analoge Plattform“ zur Information und zum Austausch über Kunst und Kultur

Handlungsfeld: „Ökologische Nachhaltigkeit im Braunschweiger Kulturbereich – Vordenken und anfangen“

Zu Beginn des Prozesses wurde das Thema so gut wie nicht adressiert. Im Verlauf des KultEP wurde jedoch mehr und mehr die große Dringlichkeit deutlich, mit der sich auch Kultureinrichtungen und Kulturschaffende mit ökologischer Nachhaltigkeit und dem damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Auftrag in Produktion und Vermittlung befassen müssen.

Ziele und Maßnahmen

Ziel 1: Kultur und Nachhaltigkeit als Strategiethema auf die kulturpolitische Agenda setzen

1. Gründung einer Initiative „Culture for Future“ in Braunschweig
2. Selbstverpflichtung nach Dresdener Vorbild formulieren – alle Braunschweiger Kultureinrichtungen implementieren eine Nachhaltigkeitsstrategie, gesteuert/unterstützt durch die Kulturverwaltung

Ziel 2: Nachhaltigkeitsstrategien entwickeln und umsetzen

1. Einzelnen Kultureinrichtungen/Initiativen bei der Implementierung einer Nachhaltigkeitsstrategie Beratung anbieten
2. Förderung der Implementierung von Nachhaltigkeitsstrategien anbieten
3. Erfahrungsaustausch mit anderen Akteur*innen ermöglichen
4. Modellprojekte – auch regional orientiert – in allen Nachhaltigkeitsdimensionen unterstützen
5. Anschlussfähigkeit des Kulturbereichs an den „Masterplan 100% Klimaschutz für den Großraum Braunschweig“ herstellen
6. Anschluss an das „Braunschweiger Klimaschutzkonzept 2.0“ suchen und finden
7. Weiterbildung im Feld ökologische Nachhaltigkeit im Kulturbereich ermöglichen

Handlungsfeld: „Digitalisierung und Digitalität der Kultur – Denken und Handeln auf allen Ebenen“

Der KultEP hat auf vielfältige Art und Weise verdeutlicht, wie umfangreich das Spektrum digitaler Möglichkeiten für den Kulturbereich ist und wie unverzichtbar sich eine konstruktive, aber auch kritische Beschäftigung mit allen entsprechenden Potenzialen darstellt. Durch die Digitalisierung verflüssigen sich die Grenzen zwischen denjenigen, die produzieren und denjenigen, die (potenziell) konsumieren. Eindeutige Zuschreibungen, Grenzziehungen und Hierarchien lösen sich auf – und das Publikum wird potenziell zur/zum Mitgestalter*in. In jedem Fall gewinnt es an Einfluss. Nach den großen kulturpolitischen Paradigmen seit dem Zweiten Weltkrieg von der „Kulturpflege“ zur „Kultur für alle“ wird hier der Ansatz „Kultur von allen“ besonders deutlich und greifbar.

Ziele und Maßnahmen

Ziel 1: Digitalisierung als Säule kultureller Transformation verankern – Gründung eines lern- und Transformations-Clusters „Digitaler Wandel in der Kultur“

1. Lern und Transformationscluster „Digitaler Wandel in der Kultur“ gründen
2. Einen „Making of“-Begleitprozess des Lern- und Transformations-Clusters „Digitaler Wandel in der Kultur“ durchführen

Ziel 2: Digitalen Wandel ermöglichen – Anreize, Förderung und Vernetzung

1. Austausch, Fortbildung, Vernetzung und Unterstützung zu allen Facetten des digitalen Wandels ermöglichen
2. Den digitalen Wandel auch in vorhandenen Förderinstrumenten berücksichtigen
3. Folgende Idee prüfen: Einrichtung eines virtuellen Performanceraums als gemeinsame Plattform
4. Hackathons im Kulturbereich durchführen
5. Das Thema Digitalisierung im Kontext aller anderen Maßnahmenfelder (Teilhabe, Sichtbarkeit, Kulturermöglichung, Nachhaltigkeit) mitdenken

IV. Entwicklung von Kernmaßnahmen

Einleitend wurde bereits dargelegt, dass die *Handlungsempfehlungen nach Beschlussfassung der kulturpolitischen Leitlinien bewertet, priorisiert und sukzessive zur Umsetzung vorbereitet werden sollen*, indem jeweils thematische Umsetzungsvorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden, verbunden mit einer regelmäßigen Berichterstattung an den AfKW.

Im nächsten Schritt wird die Verwaltung aus den genannten Handlungsfeldern **Kernmaßnahmen** entwickeln. Hierbei wird der Fokus auf Maßnahmen gelegt, für die im Rahmen des Prozesses von den Beteiligten kontinuierlich konkrete und dringliche Bedarfe benannt wurden. Diese Kernmaßnahmen wurden dem AfKW-Workshop am 04.05.2022 kurSORisch vorgestellt. Die im Folgenden nochmal zusammengefasste Darstellung der geplanten Kernmaßnahmen stellt einen aktuellen Planungsstand der Verwaltung dar und kann in den folgenden Jahren einer Aktualisierung und ggf. Anpassung zugeführt werden.

Kernmaßnahmen

Gründung eines Kulturbirats

Der mit dem KultEP begonnene Dialog mit den Kulturschaffenden soll mit der Einrichtung eines Kulturbirats fortgeführt werden. In einem Thinktank mit Kulturschaffenden und Kulturpolitik sind hierfür bereits erste Vorüberlegungen angestellt worden. Kulturpolitik und Kulturschaffende sollen in die Entwicklung des Kulturbirats einbezogen werden.

Einrichtung einer Kultur.Raum.Zentrale („Kulturredmerei“)

Die bereits im ISEK angelegte Kultur.Raum.Zentrale ist ein wesentliches Element der „Kulturverwaltung der Zukunft“. Neben Beratung und Initiierung von kulturellen Zwischenutzungen in Leerständen soll sie u. a. auch in den Handlungsfeldern Teilhabe, Nachhaltigkeit und Digitalisierung Fortbildungssangebote entwickeln und den Austausch der Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden untereinander fördern. Zudem soll sie das Programm des temporären Architekturpavillons betreuen, der einen Beitrag zur

Attraktivitätssteigerung der Innenstadt leisten will. Im Rahmen der Förderprogramme „Perspektive Innenstadt“ wurden hierzu bereits Anträge zur Konzeptentwicklung eingereicht (Vgl. hierzu Drs.-Nr. 21-17115).

Entwicklung neuer Förderrichtlinien

Die existierenden Förderrichtlinien des Fachbereichs für Kultur und Wissenschaft (FB 41) zur Kulturförderung sind über 10 Jahre alt und müssen an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Hierbei sollen die evaluierten Handlungsfelder Teilhabe, Nachhaltigkeit und Digitalisierung berücksichtigt werden. Auch die von der Politik u. a. bereits eingeforderte Tanz- und Atelierförderung sollen Berücksichtigung finden.

Masterplan kulturelle Infrastruktur

Der Masterplan kulturelle Infrastruktur soll unter Einbeziehung der Kultur.Raum.Zentrale entwickelt werden. Er soll u. a. auch ein Tanz- und Atelierkonzept (Atelier-Haus) enthalten. Weitere Bestandteile sind die Städtische Musikschule, die Optimierung der klimatischen Bedingungen des Städtischen Museums, die Entwicklung eines Festivalgeländes sowie die Umsetzung des temporären Architekturpavillons.

Stärkung der Sichtbarkeit von Kunst und Kultur

Die Stärkung der Sichtbarkeit von Kunst und Kultur ist bereits im ISEK angelegt. Insbesondere auch die freie Kulturszene muss im Bereich Marketing unterstützt werden. Bereits jetzt hat sich eine Gruppe von Kulturschaffenden zu einer Arbeitsgruppe zusammengefunden. U. a. wird die Einrichtung eines „Kulturkiosks“ diskutiert, in dem Informationen zu Kulturerignissen zusammengeführt werden sollen. Das 1000jährige Stadtjubiläum soll zum Anlass genommen werden, Kunst und Kultur in der Stadtgesellschaft „sichtbarer“ zu machen.

Gründung der Initiative „Culture for Future“

Mit der Gründung dieser Initiative soll ein Signal gesetzt werden, dass sich die Stadt Braunschweig auch im Kulturbereich für ökologische Nachhaltigkeit engagiert.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen in Form von Kernmaßnahmen wird einen sukzessiven Prozess in den kommenden Jahren darstellen. Hierbei werden zeitaktuelle Ereignisse, zur Verfügung stehende Personalressourcen und ggf. nicht planbare Einflüsse das Vorgehen der Verwaltung determinieren. Dem AfKW wird hierzu regelmäßig berichtet, um den entsprechenden Austausch mit dem politischen Raum sicherzustellen.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Abschlussbericht Braunschweiger Kulturentwicklungsprozess



Abschlussbericht

Im Auftrag der Stadt Braunschweig

Mai 2022

Projektleitung: Dr. Patrick S. Föhl
Stellv. Projektleitung: Suse Klemm

NETZWERK KULTURBERATUNG
NETWORK FOR CULTURAL CONSULTING

Fidicinstraße 13c
10965 Berlin
Internet: www.netzwerk-kulturberatung.de

Inhaltsverzeichnis

Warum ein Kulturentwicklungsprozess inmitten einer Pandemie?	4
Why a culture development process in the midst of a pandemic? – Introduction.....	7
Aufbau des Abschlussberichtes	10
Structure of the final report.....	11
1 Eine überraschende Kulturstadt – Braunschweig	12
2 Ein digitaler Kulturentwicklungsprozess – Verfahren und Methoden	28
2.1 Der Auftrag – Kulturelle Transformation.....	28
2.2 Methodik.....	29
2.2.1 Die Methodik in der Übersicht.....	29
2.2.2 Die einzelnen Methoden im Laufe des KultEP.....	30
2.2.3 Kulturpolitische Leitlinien als Wegweiser des Transformationsprozesses.....	34
3 Kulturelle Transformation der Stadt Braunschweig – Herausforderungen und Potenziale	35
3.1 Der globale Blick auf Veränderungserfordernisse und -prozesse	35
3.2 Herausforderungen und Entwicklungsthemen einzelner Sparten – Grundlagen für einen Masterplan kulturelle Infrastruktur.....	38
3.3 Herausforderungen und Potenziale des Braunschweiger Kulturbereichs.....	39
4 Das große Bild – Empfehlungen für Kulturpolitische Leitlinien für die Stadt Braunschweig	55

5 Gemeinsam nach vorne! – Handlungsfelder, Ziele und Empfehlungen für Maßnahmen.....	61
5.1 Was wollen wir gemeinsam bewegen? – Die Handlungsfelder in der Übersicht	61
5.2 »Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft – Fundament und Ermöglichung einer resiliентen Kulturentwicklung«.....	65
5.3 »Kulturelle Teilhabe, Vielfalt und Räume – Öffnung und neue Perspektiven«.....	71
5.4 »Kultur wieder sichtbar machen – Von Plattformen und Erzählungen«	78
5.5 »Ökologische Nachhaltigkeit im Braunschweiger Kulturbereich – Vordenken und anfangen«.....	81
5.6 »Digitalisierung und Digitalität der Kultur – Denken und Handeln auf allen Ebenen«.....	84
6 3, 2, 1 – Los geht's	87
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	88
Konzeptionen und Analysen zur Stadt Braunschweig.....	88
Politische Beschlüsse	89
Analysen und Dokumentation des KultEP	89
Impressum Abschlussbericht	99

Warum ein Kulturentwicklungsprozess inmitten einer Pandemie?

»Warum ein Kulturentwicklungsprozess inmitten einer Pandemie?« Diese Frage wurde vielfach gestellt im März 2020 zu Beginn des seit langem geplanten Kulturentwicklungsprozesses der Stadt Braunschweig, als die Corona-Pandemie von heute auf morgen alles veränderte. »Ist das überhaupt möglich und sinnvoll?« »Sollten wir nicht lieber warten, bis sich alles normalisiert hat?« Inzwischen wissen wir, dass das damals noch erhoffte »zurück zur Normalität« so nicht eintreten wird und wir uns mittlerweile auf dem Weg zu einer »neuen Normalität« befinden, die Auswirkungen der Pandemie auf das Verhalten der Menschen werden gegenwärtig vielfach diskutiert. Gerade in Zeiten dieser Ungewissheit waren die Dialogformate des Kulturentwicklungsprozess jedoch auch ein Gefäß, um sich darüber auszutauschen.¹ Der Mut, diesen Weg zu gehen, wurde folglich bereits vor Abschluss der Erhebungs- und Beteiligungsphase insofern belohnt, als der Kulturentwicklungsprozess in dieser Ausnahmesituation eine Plattform für den Austausch gab. Braunschweig ist nicht nur die erste Großstadt in Deutschland, die einen solchen Prozess fast ausschließlich digital gestaltet hat, sondern zugleich auch die erste, die die Folgen der Pandemie im Prozess »mitgedacht« hat, neben den vielen anderen Themen, die im Laufe des Prozesses bearbeitet wurden.

Die Pandemie war und ist ein harter Einschnitt in das Leben aller Menschen, auch aller Menschen, die mit der Ermöglichung und Produktion oder Wahrnehmung von Kunst und Kultur beschäftigt sind. Nicht nur bezogen auf die Braunschweiger, sondern auf die gesamte Kulturlandschaft hat sie gezeigt, dass die bereits vor der Pandemie deutlich auf dem Tisch liegenden Herausforderungen keinen Aufschub mehr dulden. Und dass es höchste Zeit ist, die umfänglichen Potenziale von Kunst und Kultur deutlicher herauszuarbeiten und damit auch eine neue Relevanz zu fundieren. Dies gilt nicht zuletzt auch insbesondere für die Mitgestaltung einer diversen Braunschweiger Stadtgesellschaft – und auch vor dem Hintergrund zunehmender globaler Konflikte, wie sie sich jüngst im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine manifestiert haben. Hier wird mehr als deutlich, wie wichtig und auch angreifbar demokratische Grundwerte sind, für deren Erhalt

¹ Vgl. hier und im Folgenden Föhl/Klemm 2020. Vgl. auch Knoblich et al. 2021 sowie die Blogs »Essays zur Corona-Krise« (<https://kupoge.de/essays-zur-corona-krise/>) und »#neueRelevanz. Eine Kulturpolitik der Transformation« (<https://kupoge.de/blog/>) (letzte Zugriffe: 2.1.2022).

und Verteidigung eine breite kulturelle Teilhabe und Bildung wichtige Voraussetzungen darstellen.²

An vielen Stellen war bereits bekannt, welche Veränderungen notwendig sind, welche Herausforderungen drängen, aber auch welche unausgeschöpften Potenziale brächten. Zahlreiche Ansätze sind und waren längst für Braunschweig formuliert worden, und dauerhafte Diskursräume zur Entwicklung neuer Formate angedacht. Blicken wir zum Beispiel auf all die Bemühungen im Feld der Teilhabe, der 3. Orte über die Städtische Bibliothek als bereits existierenden 3. Ort hinausgehend, im Schaffen digital-analoger Strategien oder die Forderung nach klaren Haltungen, die im Laufe des Prozesses von unterschiedlichen Stimmen artikuliert wurden, etwa bezüglich der Notwendigkeit, ökologische Nachhaltigkeit zukünftig stärker auch in der Kulturarbeit zu praktizieren, um nur ein Beispiel zu nennen. Die Protokolle der Workshops und der Beiratssitzungen dokumentieren dies. Verglichen mit analogen Prozessen schien Corona geradezu als Filter zu wirken, längst bekannte Versäumnisse und Makel schonungslos sichtbar zu machen. Insofern war es gerade der richtige Zeitpunkt, mit der diskursiven und transformativen Arbeit zu beginnen, die wesentlichen Handlungsansätze kurz und knapp zu formulieren und für die so dringliche Umsetzung ein Fundament in Form von konkreten Zielen, Verständigung und Arbeitsgemeinschaften zu schaffen.

Deswegen waren Kommunikation und das Erzeugen von Bewegung, etwa in Form der Bildung von Arbeitsgruppen und des Thinktanks, wie in allen partizipativen Prozessen ein zentrales Element des KultEP, Innehalten, Beobachten, Zuhören und Wahrnehmen die zentrale Aufgabe der externen Projektleitung. Denn Transformation sucht nach Schlüsselmomenten, nach der Erkenntnis, dass es sich lohnt, Innovationen mutig umzusetzen, Vorhandenes in Frage zu stellen, aber zugleich für Bestehendes zu kämpfen. Transformation setzt voraus, klare Haltungen bezüglich zu erreichender Ziele zu würdigen und nicht zugunsten lähmender Konsense zu bestrafen. Solche Schlüsselmomente bilden sich natürlich besonders kraftvoll in existentiellen Krisen heraus. Durch die deutsche Wiedervereinigung, die Wirtschaftskrisen der letzten dreißig Jahre, die Mechanismen der Globalisierung und die wachsenden Anforderungen einer digitalen Gesellschaft leben wir längst im permanenten Wandel, und nicht von ungefähr hat sich die Stadt Braunschweig dafür entschieden, den KultEP vor dem Hintergrund dieser umfassenden Veränderungen durchzuführen.

2 Vgl. hierzu Föhl/Wolfram 2022.

Die Zeit ist mehr als reif, dass die Künstler*innen, die Kulturschaffenden und die Kulturmöglicher*innen noch mehr aus ihren Silos heraustreten und dem Anspruch an eine Kulturpolitik als Gesellschaftspolitik Leben einzuhauchen. Die Zeit ist reif für mutige Erzählungen und deren Einlösung. Die Zeit ist reif, dem seit Jahren wachsenden – und durch das »Abstand halten« beschleunigten – Bedürfnis nach Orten der Kommunikation und des gesellschaftlichen Miteinanders nachzukommen.

Das Ergebnis des KultEP sind zeitgemäße, selbstverpflichtende und weitreichende kulturpolitische Leitlinien. Sie bilden das Fundament von fünf interdependent zusammenhängenden Handlungsfeldern, die das gesamte Spektrum gegenwärtiger kultureller Transformationsbereiche für die Stadt Braunschweig spezifizieren – und sind zugleich Wegweiser für die Gestaltung der zukünftigen Braunschweiger Kulturlandschaft vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Herausforderungen.

Why a culture development process in the midst of a pandemic? – Introduction

»Why a cultural development process in the middle of a pandemic?« This question was asked many times in March 2020 at the beginning of the long-planned cultural development process of the city of Braunschweig, when the Corona pandemic changed everything overnight. »Is this even possible and sensible?« »Shouldn't we rather wait until everything has normalized?« In the meantime, we know that the hoped-for »return to normality« at that time will not happen and that we are now on the way to a »new normality«; the effects of the pandemic on people's behavior are currently being discussed in many ways. Especially in times of this uncertainty, the dialog formats of the cultural development process were also a vessel to exchange ideas.³ Consequently, the courage to take this path was rewarded even before the survey and participation phase was completed insofar as the cultural development process provided a platform for exchange in this exceptional situation. Braunschweig is not only the first major city in Germany to have designed such a process almost exclusively digitally, but at the same time it is also the first to have »thought« about the consequences of the pandemic in the process, in addition to the many other topics that were dealt with in the course of the process.

The pandemic was and is a hard cut into the lives of all people, including all people involved in enabling and producing or perceiving art and culture. Not only in relation to the people of Braunschweig, but to the entire cultural landscape, it has shown that the challenges that were already clearly on the table before the pandemic will no longer tolerate any delay. And that it is high time to work out the extensive potential of art and culture more clearly and thus also to establish a new relevance. This is especially true for the shaping of a diverse Braunschweig city society – and also against the background of increasing global conflicts, as recently manifested in the Russian war of aggression against Ukraine. Here it becomes more than clear how important and also vulnerable basic democratic values are, for the preservation and defense of which broad cultural participation and education are important prerequisites.⁴

3 See here and in the following Föhl/Klemm 2020. Vgl. auch Knoblich et al. 2021 and the blogs »Essays zur Corona-Krise« (<https://kupoge.de/essays-zur-corona-krise/>) und »#neueRelevanz. Eine Kulturpolitik der Transformation« (<https://kupoge.de/blog/>) (last accesses: 2.1.2022).

4 See Föhl/Wolfram 2022.

In many places it was already known which changes were necessary, which challenges were pressing, but also which unexploited potentials lay fallow. Numerous approaches have long been formulated for Braunschweig, and permanent discourse spaces for the development of new formats have been considered. Let's look, for example, at all the efforts in the field of participation, of 3rd places going beyond the municipal library as an already existing 3rd place, in the creation of digital-analog strategies or the demand for clear attitudes that were articulated by different voices in the course of the process, for example regarding the need to practice ecological sustainability more strongly in cultural work in the future, to name just one example. Compared to analogous processes, Corona seemed to act as a filter to expose long known failures and flaws. In this respect, it was just the right time to begin discursive and transformative work, to formulate the essential courses of action succinctly and to create a foundation in the form of concrete goals, understanding and working communities for the implementation that was so urgent.

Therefore, as in all participatory processes, communication and the creation of movement, for example in the form of the formation of working groups and the think tank, were a central element of the cultural development process, pausing, observing, listening and perceiving the central task of the external project management. Because transformation looks for key moments, for the realization that it is worthwhile to implement innovations courageously, to question what already exists, but at the same time to fight for what already exists. Transformation requires honoring clear attitudes about goals to be achieved and not punishing them in favor of paralyzing consensus. Such key moments naturally emerge particularly powerfully in existential crises. As a result of German reunification, the economic crises of the last thirty years, the mechanisms of globalization and the growing demands of a digital society, we have long been living in a state of permanent change, and it is no coincidence that the city of Braunschweig has decided to conduct a cultural development process against the backdrop of these sweeping changes.

The time is more than ripe for artists, cultural workers and cultural managers to step out of their silos even more and breathe life into the claim of a cultural policy as a social policy. The time is ripe for bold narratives and their redemption. The time is ripe to meet the growing need for places of communication and social interaction, which has been growing for years – and accelerated by »keeping one's distance«.

The result of the cultural development process are contemporary, self-committing and far-reaching cultural policy guidelines. They form the foundation of five interdependent fields of action that specify the entire spectrum of current cultural transformation areas for the city of Braunschweig – and at the same time are signposts for shaping Braunschweig's future cultural landscape against the backdrop of current challenges.

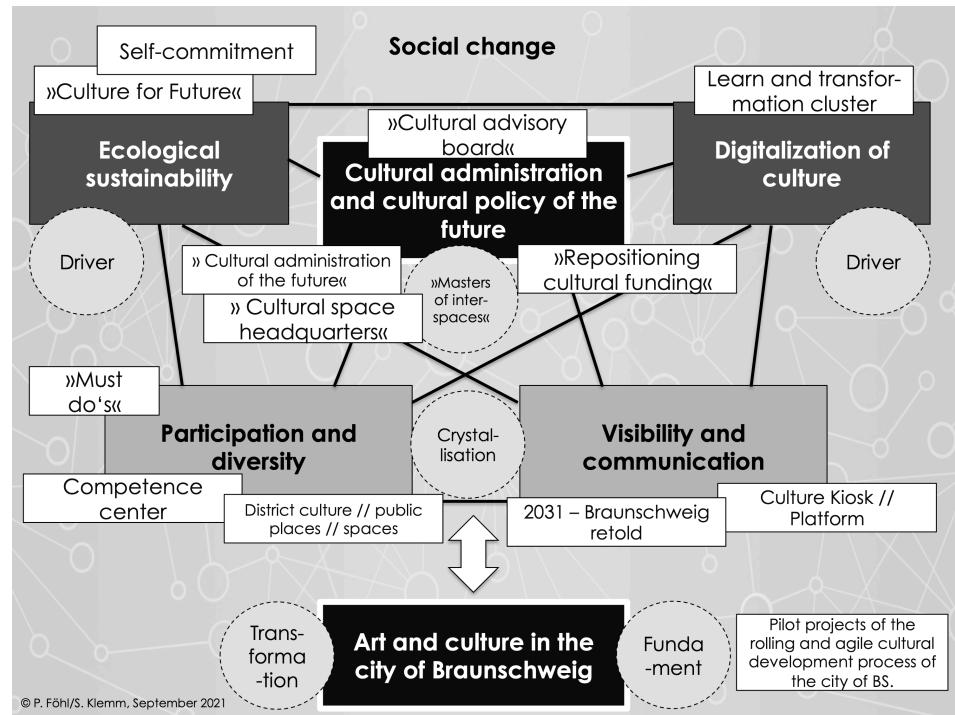


Fig.: Central topics and approaches of the cultural development process as nodes in a network.⁵

⁵ The term »masters of interspaces« describes the cultural administration and cultural policy in a modern and future-oriented sense as actors who meaningfully connect people, topics, places, concepts, etc. in the sense of cultural urban development and thereby coordinate, translate, network, enable, activate, mediate, moderate and control. See also, among others: Föhl/Wolfram 2020, Föhl/Klemm 2019, Föhl 2018, Föhl 2017, Föhl et al. 2016.

Aufbau des Abschlussberichtes

Es existiert bereits umfängliches Material zur Kulturentwicklung in Deutschland,⁶ zudem zahlreiche Braunschweig spezifische Analysen und Konzeptionen, allen voran das »Integrierte« Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030⁷, das Entwicklungskonzept Soziokultur oder das Integrationskonzept, zuletzt auch der Kommunale Aktionsplan »Braunschweig Inklusiv«, um nur Beispiele zu nennen. Diese fanden im Prozess ebenso Berücksichtigung wie schnittstellenrelevante Publikationen, die während der Durchführung des KultEP in anderen Dezernaten erarbeitet wurden, darunter die Studie »Creative Spaces«. Darüber hinaus sind im Laufe des Prozesses zusätzlich zu einer Vielzahl von Protokollen eine Reihe von Analysen entstanden.⁸

Dieser Abschlussbericht fokussiert folglich auf die wesentlichen Ergebnisse des KultEP und verweist an verschiedenen Stellen zur Vertiefung auf das zusätzliche Material.

Den inhaltlichen Einstieg bildet das Kapitel 1, das die kulturelle Entwicklung der Stadt Braunschweig und entsprechende Errungenschaften herausarbeitet und würdigt. In Kapitel 2 wird die Methodik des KultEP erläutert, in Kapitel 3 werden auf Grundlage der breiten quantitativen und qualitativen Untersuchungen Herausforderungen und Potenziale des Braunschweiger Kulturbereichs zusammengefasst. Sie bildeten das Fundament des KultEP.

Daran anschließend folgt eines der Kernelemente des KultEP, nämlich die Formulierung von kulturpolitischen Leitlinien (Kap. 4), die abgeleitet aus den Ergebnissen der Analyse der Herausforderungen und Potenziale angesichts der aktuellen Transformationsprozesse als Wegweiser für die Gestaltung der zukünftigen Braunschweiger Kulturlandschaft dienen. Darauf aufbauend werden die Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmenempfehlungen dargestellt (Kap. 5). Das abschließende 6. Kapitel gibt Einblick, wie die Umsetzungsphase eingeleitet wird.

6 S. exemplarisch Föhl 2017 und Knoblich et al. 2021.

7 S. Stadt Braunschweig 2018.

8 S. hierzu die Übersicht »Analysen und Dokumentation des KultEP« im Literatur- und Quellenverzeichnis.

Structure of the final report

There is already extensive material on cultural development in Germany, as well as numerous analyses and concepts specific to Braunschweig, above all the »Integrated urban development concept Braunschweig 2030«, the socio-cultural development concept or the integration concept, and most recently the municipal action plan »Braunschweig Inclusive«, to name just a few examples. These were taken into account in the process, as were interface-relevant publications that were developed in other departments during the implementation of the cultural development process, including the study »Creative Spaces«. Furthermore, in addition to a large number of protocols, a number of analyses were produced in the course of the process.

This final report consequently focuses on the main results of the cultural development process and refers at various points to the additional material for more in-depth information.

Chapter 1, which elaborates and acknowledges the cultural development of the city of Braunschweig and corresponding achievements, forms the content-related introduction. Chapter 2 explains the methodology of the cultural development process, and Chapter 3 summarizes the challenges and potentials of Braunschweig's cultural sector based on the broad quantitative and qualitative studies. They formed the foundation of the cultural development process.

This is followed by one of the core elements of the cultural development process, namely the formulation of cultural policy guidelines (chapter 4), which, derived from the results of the analysis of the challenges and potentials in view of the current transformation processes, serve as a guide for shaping the future cultural landscape of Braunschweig. Based on this, the fields of action, goals and recommended measures are presented (chapter 5). The concluding 6th chapter provides insight into how the implementation phase will be initiated.

1 Eine überraschende Kulturstadt – Braunschweig⁹

Eine essayistische Würdigung aus externer Perspektive

Wie wird sich die zukünftige Kulturlandschaft Braunschweigs entwickeln? Am Anfang stand wie bei allen Kulturentwicklungsprozessen seitens der externen Projektleitung eine Annäherung an die Besonderheiten der Stadt, die Geschichte ihrer kulturellen Einrichtungen und Initiativen und natürlich auch eine kleine Reise in ihre Vergangenheit, um eine erste »Tuchfühlung« aufnehmen zu können, wenn auch der Schwerpunkt dieses Prozesses auf der partizipativ durchgeführten Analyse der gegenwärtigen Kulturszene liegt, um unterstützt vom Einsatz der für eine derartige Herangehensweise einschlägigen wissenschaftlichen Methoden gemeinsam mit den Kulturschaffenden und Akteur*innen aus Verwaltung und Politik Leitlinien und Transformationsbedarfe für die zukünftige Kulturlandschaft zu ermitteln.

Bedingt durch die Pandemie konnte die Stadt und ihre vielfältige Kulturszene rund um die Workshops, Expert*inneninterviews und Abstimmungsgespräche leider nicht so intensiv persönlich vor Ort erkundet werden, wie ursprünglich geplant. Web-Recherchen, vom Fachbereich Kultur und Wissenschaft zur Verfügung gestellte Lektüre und zahlreiche Gespräche mit den Mitarbeiter*innen des Dezernats für Kultur und Wissenschaft, mit Kulturschaffenden und Kulturpolitiker*innen mussten und konnten dies glücklicherweise auch bis zu einem gewissen Grad ersetzen und waren, vielleicht geschuldet durch die in dieser Form noch nie dagewesene Ausnahmesituation, in der sich das Land, ja die ganze Welt, in der Zeit der Durchführung des Prozesses befand, und, in der Zeit, in der diese Zeilen geschrieben werden, noch immer befindet, sogar intensiver als in anderen Prozessen.

Nicht zuletzt auch die Tatsache, dass die Stadt 2031 ihr sage und schreibe 1000 jähriges Jubiläum feiern wird, hat deutlich vor Augen geführt, wie sehr sich ein Eintauchen in die Geschichte als Fundgrube für die Schaffung einer neuen, zukunftsweisenden, identitätsstiftenden Erzählung dienen könnte. Und so sei dem Abschlussbericht eine Annäherung aus externer Perspektive an die Geschichte der Stadt Braunschweig und ihrer Kulturinstitutionen vorangestellt, die mit Hilfe auch der Konsultation einschlägiger Literatur entstanden ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aber als Anregung, die spannende Ge-

⁹ Vgl. hier und im Folgenden Diestelmann 2014, Rogacki-Thiemann 2005 und <https://www.braunschweig.de/leben/stadtportraet/geschichte/index.php>, letzter Zugriff: 17.9.2021.

schichte der Stadt auch für ihre zukünftige Gestaltung zu nutzen. Dabei werden selbstredend nicht nur städtische Einrichtungen berücksichtigt, sondern auch kulturelle Institutionen in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen, wovon sich einige erfreulicherweise in den städtischen Kulturrentwicklungsprozess eingebracht haben – was erfahrungsgemäß bei kommunalen Kulturrentwicklungsprozessen keine Selbstverständlichkeit ist.

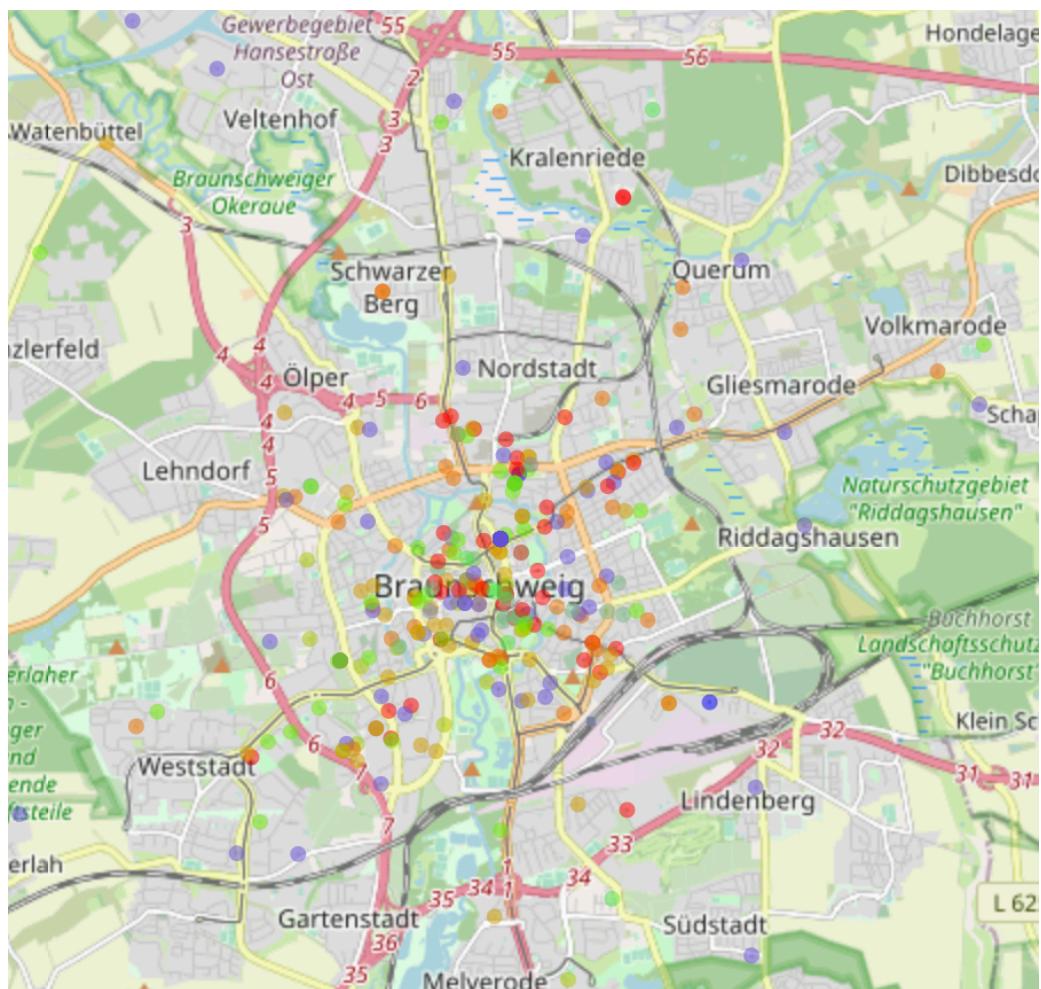


Abb.: Dichte Kulturlandschaft der Stadt Braunschweig. Übersicht aller Kulturakteur*innen, die an der Netzwerkanalyse teilgenommen haben
(Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021j).

Die Wurzeln und die Geschichte der Stadt – Ein kurzer Abriss

Jeder historische Abriss oder Überblick einer bedeutenden Stadt beginnt mit ihrer Entstehung und deren Hintergrund. Schon im Mittelalter kreuzten sich in Braunschweig wichtige Fernstraßen aus allen vier Himmelsrichtungen. Erstmals schriftlich erwähnt wird Braunschweig als »Brunesguik« in der Weiheurkunde der Magnikirche aus dem Jahr 1031. Die Wurzeln der Stadt lassen sich, wie man aus archäologischen Funden lernen

kann, sogar noch weiter zurückführen, auf eine Siedlung, aus der sich schrittweise die Stadt Braunschweig entwickelte. Sie lag an einer wichtigen Furt über die Oker.

Der Aufschwung zu einer überregional bedeutenden Stadt, die heute in Funktionsergänzung mit Salzgitter und Wolfsburg zu den niedersächsischen Oberzentren zählt, ist auf das Engste mit dem Wirken von Herzog Heinrich dem Löwen (1129/30–1195) verbunden. Der Welfe Heinrich, ein Vetter von Kaiser Friedrich I. Barbarossa (um 1122–1190), hatte als Herzog von Sachsen und Bayern eine herausgehobene Stellung unter den Fürsten des Reiches inne. Braunschweig gehörte zu den Zentren seiner Herrschaft und wurde nach Kräften gefördert. Seine inmitten der werdenden Stadt gelegene Burg Dankwarderode ließ er nach dem Vorbild kaiserlicher Pfalzen gestalten und die Stiftskirche St. Blasius zur Grablege seiner Dynastie ausbauen. Ein herausragendes Zeugnis dieser Zeit ist das um 1166 errichtete bronzenen Löwenstandbild. Ursprünglich wohl vergoldet, gilt der Löwe als älteste freistehende Denkmalplastik in Deutschland. Bis heute ist er das wichtigste Wahrzeichen der Stadt. So ist es geradezu folgerichtig, dass auch im Wappen der Stadt ein Löwe erscheint. Die heute so populäre Selbstbezeichnung als »Löwenstadt« hat im Wirken Herzog Heinrichs ihren wichtigsten historischen Bezugspunkt. Heinrichs Sohn, Kaiser Otto IV. (um 1175–1218), machte sich in ähnlicher Weise um die Entwicklung Braunschweigs verdient. Und auch wenn die weitgreifenden politischen Ambitionen der Welfen scheiterten, so haben sie doch die Grundlagen für die erfolgreiche Entwicklung der Stadt zu einer der Metropolen im Norden des Reiches gelegt.

Parallel entwickelte sich in Braunschweig ein selbstbewusstes Bürgertum: Bis ins 14. Jahrhundert gelang es den Bürgern, sich von der Herrschaft der Welfen weitgehend zu befreien und ein autonomes Gemeinwesen, eine Art Stadtrepublik, zu etablieren, die bis ins 17. Jahrhundert hinein Bestand haben sollte. Ein steingewordenes Beispiel für bürgerliches Selbstbewusstsein ist das aufwendig gestaltete gotische Altstadtrathaus. Damals übrigens eines von fünf Rathäusern, denn Braunschweig bestand aus gleich fünf Teilstädten – Altstadt, Hagen, Neustadt, Sack und Altewiek – die alle über eigene Rathäuser verfügten.

So war Braunschweig eine erfolgreiche Handels- und Gewerbestadt, die über Jahrhunderte zu den wichtigen Mitgliedern der Hanse zählte und im Raum zwischen Elbe und Weser eine herausgehobene Stellung einnahm. Nicht zuletzt aufgrund des wirtschaftlichen Erfolgs bildete sich in dieser Zeit eine erste Jüdische Gemeinde, die um 1350 bereits rund 150 Personen zählte.

Die Phase der selbstbestimmten Bürgerstadt endete 1671, als es den Welfen nach langen Auseinandersetzungen gelang, die kommunale Autonomie mit Waffengewalt zu brechen. Aus der Hansestadt wurde die Residenzstadt Braunschweig, die nicht nur die wesentlichen Institutionen eines der deutschen Fürstentümer in ihren Mauern beherbergte, sondern in der darüber hinaus auch eine der wichtigsten Warenmessen des Alten Reiches abgehalten wurde, die jedes Jahr aufs Neue zahlreiche Gäste anzog.

Die Funktion als Residenz behielt die Stadt bis zur Novemberrevolution 1918. Der Braunschweiger Herzog Ernst-August war übrigens der erste der deutschen Monarchen, der zur Abdankung gezwungen wurde. Damit war der Weg frei für die Etablierung demokratischer Verhältnisse. Braunschweig war nun Hauptstadt des neu gegründeten, gleichnamigen Freistaates. Innerhalb dieses territorial zersplitterten Landes bildete die Stadt, die in der Industrialisierung ein rasantes Wachstum durchlaufen hatte, mit ihren ca. 150.000 Einwohnern das unbestrittene Zentrum.

Das dynastische Zentrum der Stadt bildete bis 1918 das Residenzschloss der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel, die ein erstes Schlossgebäude ab 1717 erbauen ließen, das 1753/91 fertiggestellt wurde und 1830 abbrannte. Der bis 1841 errichtete Neubau an gleicher Stelle wurde im Zweiten Weltkrieg in weiten Bereichen beschädigt und 1960 vollständig abgetragen, ein in der BRD einmaliger – und auch in Braunschweig lange umstrittener – Vorgang, allenfalls vergleichbar mit den forcierten Abrissvorhaben des Berliner Stadtschlosses der DDR-Regierung unter Walter Ulbricht, wenn der Abriss des Braunschweiger Schlosses auch unter anderen ideologischen Vorzeichen geschah.

Von 2005 bis 2007 wiederum wurde das Braunschweiger Schloss mit rund 600 eingelagerten Spolien des Altbau in seiner alten Kubatur rekonstruiert. Das stadtprägende Gebäude dient heute zum einen als weitläufige Einkaufspassage, zum anderen werden rund 80% des Fassadentrakts der Schlossarkaden als Mietflächen von kulturellen Einrichtungen genutzt – im Südflügel von der kommunalen Stadtbibliothek Braunschweig, im Nordflügel vom Schlossmuseum, das von der Stiftung Residenzschloss Braunschweig betrieben wird, sowie von den ebenfalls kommunalen Einrichtungen Stadtarchiv Braunschweig, dem Fachbereich für Kultur und Wissenschaft und dem Veranstaltungsort »Roter Saal«, der, um die Bedarfe der freien Kulturszene zu decken, Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen für die Durchführung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Auch das Dezernat für Wissenschaft und Kultur ist in diesem Teil des neuerbauten Schlosses angesiedelt.

Doch zurück zur Geschichte der Stadt: Nach der kontinuierlichen Expansion Braunschweigs als Handelsstadt, als Finanzplatz und führendes Mitglied der Hanse bis zum Ende des 17. Jahrhunderts spielten lange Zeit eher Sektoren wie das Manufakturwesen, der Nahrungsmittelbereich, das Verlagswesen und die Metallverarbeitung eine Rolle.

Der Anschluss an den früheren Glanz aus der Zeit als unabhängige Stadt gelang dagegen erst wieder ab der Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Aufkommen der Industrialisierung und der Verbindung der Stadt mit den wichtigsten Eisenbahnlinien des Deutschen Reichs. Zwischen 1870 und 1945 spielte die Konservenindustrie eine wichtige Rolle für die Wirtschaft der Stadt, in ihrem unmittelbaren Umfeld entstanden unter den Nationalsozialisten mit dem Stahlwerk in Salzgitter und dem VW-Werk in Wolfsburg bedeutende Industrieansiedlungen.

Die Konzentration von Betrieben, die der Rüstungsindustrie dienten, wurde der Stadt während des Zweiten Weltkriegs jedoch zum Verhängnis – mit dem Ergebnis, dass 1945 nahezu 90% der Stadtflächen Braunschweigs durch die Bombenangriffe der Alliierten zerstört worden waren. Mit dem Neubeginn war für Braunschweig auch der Verlust der Hauptstadtfunktion verbunden, denn die englische Besatzungsmacht hob im November 1946 das neue Bundesland Niedersachsen mit der Hauptstadt Hannover aus der Taufe.

Der Wiederaufbau orientierte sich wie in vielen anderen Städten der BRD auch in Braunschweig an autogerechten Lösungen, so dass weitere im Krieg nicht zerstörte Gebäude abgebrochen werden mussten. Im alten Stadt kern schuf man sogenannte »Traditionsinseln« mit wichtigen stadt bildprägenden Gebäuden wie dem Dom, den Kirchen und dem Altstadtrathaus. Die Museen wurden ebenso wie das Staatstheater oder das Hauptgebäude der TU – zur Geschichte dieser Einrichtungen an späterer Stelle mehr – in alter Form wieder hergestellt, und heute bietet sich die Stadt trotz der noch immer nachvollziehbaren Kriegszerstörungen erneut in weiten Teilen als ein historisch gewachsener Ort dar.

Alles in allem ist das kulturelle Leben Braunschweigs von seiner Reichhaltigkeit und Vielfalt ebenso geprägt wie von der historischen Kontinuität in einer Stadt, in der über Jahrhunderte zwei Traditionslinien miteinander verwoben waren: Zum einen die Geschichte einer autonomen Hanse- und Bürgerstadt, zum anderen die Geschichte einer Landes- und Residenzstadt, verbunden mit der Erinnerung an staatliche Eigenständigkeit bis 1946. Der Bürgerstolz der Braunschweiger Bildungs- und Oberschicht prägten die Stadt ebenso wie die Dynastie der Welfen.

Das dunkelste Kapitel in der Deutschen Geschichte mit dem forcierten Aufkommen der Nationalsozialisten und deren Regierung von 1933 bis 1945 weist auch für Braunschweig eine Vielfalt an Bezügen auf, die industriellen Aspekte wurden bereits benannt.

War die NSDAP bereits 1930 an die Regierung in Thüringen gelangt, so fand sie sich zwei Jahre später auch in einer Koalitionsregierung des Freistaates Braunschweig wieder. Die mehrfachen Versuche seit 1930, Adolf Hitler in Thüringen zum deutschen Beamten zu ernennen, waren im Sande verlaufen. Erst 1932 sollte dies im Freistaat Braunschweig durch seine Ernennung zum Regierungsrat gelingen, wodurch der zum damaligen Zeitpunkt staatenlose gebürtige Österreicher Hitler in Deutschland erst wählbar wurde. In der industriell geprägten Landeshauptstadt blieb die SPD dagegen bis zu ihrem Verbot 1933 die stärkste politische Kraft. Der Herrschaftsantritt der Nationalsozialisten markierte auch für Braunschweig den Beginn von Terror und Willkür, der unzählige Opfer forderte.

Eine historische Aufarbeitung der NS-Epoche wurde in Deutschland über einen langen Zeitraum verschleppt. In diesem Kontext ist es umso bemerkenswerter, dass in Braunschweig der 1936 aus Stuttgart nach Skandinavien geflohene jüdische Jurist Dr. Fritz Bauer (1903–1968) zunächst 1949 als Direktor des Landgerichts und von 1950 bis 1956 als Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht wirkte. Ihm ist es zu verdanken, dass die Widerstandskämpfer des 20. Jahrhunderts juristisch wieder rehabilitiert wurden. Erst der von Bauer eingeleitete Auschwitz-Prozess in seiner späteren Wirkungsstätte in Frankfurt hat eine Fülle weiterer Ermittlungen bewirkt und zu einem neuen Verständnis der lange verdrängten Vorgänge geführt. Vor diesem Hintergrund sind die engagierten Initiativen in Braunschweig zur Aufarbeitung der NS-Diktatur und ihrer Weiterungen nicht hoch genug zu bewerten. Unter dem Begriff des Braunschweiger Gedenkstättenkonzeptes lassen sich seit 1997 durch kommunalen Impuls initiierte erinnerungskulturelle Projekte und Maßnahmen zusammenfassen. Mit der Einrichtung des »Offenen Archivs« 1997, der »Gedenkstätte KZ – Außenlager Braunschweig Schillstraße« im Jahr 2000, dem mit dem polnischen »Rat für das Gedenken an die Kämpfe und das Martyrium« entwickelten Erinnerungsort »Friedhof Hochstraße« im Jahr 2001 und dem »Mahnmal für die Braunschweiger Sinti und Sintize« im Rathaus der Stadt im Jahr 2002 seien hier nur die wesentlichen institutionellen Elemente des »Vernetzten Gedächtnisses« verortet. Dieser selbst-verpflichtende und zeitlich unbefristete Aufarbeitungs- und Vermittlungsprozess der Kommune war von Anfang an ein partizipativer Prozess, den zahlreiche bürgerschaftliche Projekte nach wie vor nachhaltig bereichern und flankieren. So wird im Gegensatz zu vielen anderen Groß- und Mittelstädten in Braunschweig an jedes durch archivari-

sche Unterlagen bekannte Opfer der Judenverfolgung erinnert – beginnend mit der Brunsvicensia Judaica, dem 1966 erschienenen »Gedenkbuch für die jüdischen Mitbürger der Stadt Braunschweig 1933-1945«, und heute u. a. im öffentlichen Raum mithilfe von derzeit 379 Stolpersteinen (Stand Juni 2021), die im gesamten Stadtraum vor den Häusern verlegt wurden, in denen Juden gelebt hatten, Selbstmord begingen oder von hier aus in die Vernichtungslager deportiert wurden. Auch dieses bürgerschaftlich getragene Projekt wird kommunal unterstützt. In der »Gedenkstätte KZ – Außenlager Braunschweig Schillstraße« werden noch immer von Braunschweiger Initiativen, Verbänden und Institutionen sowie Einzelpersonen ihre jeweiligen Erinnerungen, Gedanken und neuen Erkenntnisse zu Opfergruppen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes in Braunschweig hinterlegt; ein beispielhafter, partizipativer Ansatz, Stadtgeschichte in Erinnerung zu rufen, der auf dem von der Hamburger Künstlerin Sigrid Sigurdsson geschaffene Konzept des »Offenen Archivs« beruht.

Breite Bildungs-, Kultur-, und Wissenschaftslandschaften

Bildung, Kunst und Kultur haben die Entwicklung der Stadt Braunschweig, so zeigt ihre Geschichte, von Anbeginn an entscheidend mitgeprägt. Einen Meilenstein markiert hier die 1745 erfolgte fürstliche Gründung des »Collegium Carolinum«, aus dem mit der »Carolina-Wilhelmina« die älteste Technische Universität Deutschlands mit derzeit rund 20.000 Studierenden hervorgegangen ist. Mit dem Mathematiker und Astronomen Carl Friedrich Gauß (1777–1855) zählte sie schon in ihrer Frühzeit einen berühmten Schüler in ihren Reihen, um nur einen Braunschweiger zu nennen, der Wissenschaftsgeschichte schrieb.

Weitaus jüngeren Datums als die Technische Universität Braunschweigs ist die erst 1963 begründete Hochschule für Bildende Künste Braunschweig mit 1.000 Studierenden, die einzige Hochschule für Bildende Künste des Landes Niedersachsen. Sie bereitete und bereitet bis heute das Umfeld für eine aktive Szene im Feld der Bildenden Kunst mit überregionaler und zum Teil sogar internationaler Sichtbarkeit.

Wie aber sieht die Braunschweiger Bibliothekslandschaft aus?

Eine Staatsbibliothek oder eine entsprechend breiter geförderte Landes- oder große Hochschulbibliothek besteht in Braunschweig nicht. Der Bevölkerung und den Studierenden stehen jedoch die bereits erwähnte, von der VGH-Stiftung ausgezeichnete

Stadtbibliothek im wieder aufgebauten Schloss sowie die teils bestens bestückten Fachbibliotheken der beiden Hochschulen und der Museen zur Verfügung.

An dieser Stelle sei ein Exkurs zur Braunschweiger Bildenden Kunst eingeflochten: Die Bildende Kunst spielt in der Stadtgeschichte wie im aktuellen Kulturleben der Stadt eine wichtige Rolle, und vielfach sind ihre Präsentationsflächen in Gebäuden angesiedelt, die im Laufe ihrer Geschichte Umnutzungen erfahren haben und somit zugleich auch Stadtgeschichte erzählen. Einige Beispiele seien hier genannt: Der renommierte Kunstverein, der in der klassizistischen Villa Salve Hospes residiert, die Anfang des 19. Jahrhunderts als Wohnhaus für einen vermögenden Braunschweiger Kaufmann errichtet worden war, wurde bereits 1832 gegründet und präsentiert in der ehemaligen Kaufmannsvilla bedeutende Positionen der Gegenwartskunst. Der Braunschweiger Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler, ein weiterer wichtiger Protagonist der zeitgenössischen Braunschweiger Kunstszene, wurde 1921 als »Wirtschaftlicher Verband bildender Künstler e.V.« ins Leben gerufen und unterhält heute im ehemaligen Zollhaus Humboldtstraße 34 und jetzigem Kunsthause seine Galerie. Der Allgemeine Konsumverein, der sich als alternativer Kunstverein begreift und mit Ausstellungen und Performances das aktuelle Kunstgeschehen mitgestaltet, hat in einem 1907 erbauten Jugendstilhaus sein Domizil, das einst von einem Konsumverein genutzt wurde, der günstige Lebensmittelpreise sicherstellen wollte. Das ebenfalls von einem Verein getragene Museum für Photographie Braunschweig bietet in den Torhäusern 1 und 2 der zeitgenössischen internationalen Fotografie eine Bühne – und sammelt und bewahrt zudem das Erbe der Fotografie des 19. Jahrhunderts. Beide Torhäuser waren ab 1800 auf dem Gelände der aufgelassenen Bastionärsbefestigung errichtet worden.

Die halle267 – städtische galerie braunschweig bietet seit Anfang 2018 Künstler*innen aus der Region Ausstellungsflächen im kulturellen Zentrum der Nordstadt. Eingerichtet in einer ehemaligen Gewerbehalle an der Hamburger Straße, die ihren Namen erhielt, weil sie bereits im Mittelalter als Handels- und Heerstraße dienend bis zur Hansestadt Hamburg führte, befindet sie sich in unmittelbarer Nähe zum Schimmelhof, in dem einst die Pianofabrik Schimmel Klaviere und Flügel baute, und in dem heute u. a. das freie Theater »Das Kult«, T.A.N.Z Braunschweig, der Verein die Erzählwerkstatt sowie der Laut Klub Mieter sind.

Eine spannende künstlerische Auseinandersetzung mit dem Stadtbild, die auch auf überregionales Interesse stößt, findet jeweils im Rahmen des Lichtparcours statt, der im Jahr 2000 anlässlich der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover als ein Ausstellungspro-

jekt im öffentlichen Raum konzipiert wurde, das Kulturerlebnis und Stadtwahrnehmung verbindet und zuletzt 2020 als Reminiszenz an den ersten Parcours 2000 als künstlerische Auseinandersetzung mit dem Wasserlauf der Oker und seinen 24 Brücken stattfand.

Stellvertretend seien hier als weitere Schlüsselakteur*innen der zeitgenössischen Kunst aus der Braunschweiger freien Szene noch Die H_llle am Hauptbahnhof Braunschweig erwähnt, eine Industriebrache mit einem großen Außengelände, das derzeit von seiner Inhaberin und einem gleichnamigen Kunstverein zu einem genreübergreifenden Ort der Kunst entwickelt wird, sowie der Verein Schrill e.V., der Projekte und Formate in den Bereichen Kunst, Kultur und Bildung unterstützt oder der alternative Kunstverein bskunst.de e.V., der ebenfalls kontinuierlich Projekte im Bereich der Bildenden Kunst initiiert.

Das Interesse an und die Sammlung von Kunst hat in Braunschweig eine lange Tradition: In das 18. Jahrhundert zurück führt die Geschichte des heutigen Herzog Anton Ulrich-Museums, dessen Anfänge in das Jahr 1754 datieren. Als öffentliche Einrichtung ist es eines der ältesten Museen Europas, nur ein Jahr später gegründet als das British Museum in London. Seit einer umfassenden Sanierung und Erweiterung von 2013 bis 2016 kann die vom Land Niedersachsen getragene Einrichtung ihre Schätze wieder in aller Opulenz präsentieren, wobei die Sammlungen zum Mittelalter seither in der Burg Dankwarderode ausgestellt werden. Heute ist es gemeinsam mit dem Staatlichen Naturhistorischen Museum und dem Braunschweigischen Landesmuseum in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen unter dem Label »3Landesmuseen« vereint. Letzteres ist wie das Herzog Anton Ulrich-Museum aus der 1754 erfolgten Gründung des »Kunst- und Naturkabinett« von Herzog Karl I. hervorgegangen und beherbergt eine der großen und historisch bedeutenden Sammlungen seiner Art in Deutschland.

Das 1891 begründete Braunschweigische Landesmuseum mit mehreren Standorten in der Stadt und deren Umgebung ist das einzige Geschichtsmuseum in der Trägerschaft des Bundeslandes Niedersachsen. Eine seiner Außenstellen befindet sich im Anfang des 12. Jahrhunderts erbauten Kloster St. Aegidien, dem heute ältesten, öffentlich zugänglichen Gebäude Braunschweigs. In den ehemaligen Klosterräumen wird zum einen die Geschichte des Gebäudes erzählt. Zudem findet sich dort das Jüdische Museum des Braunschweigischen Landesmuseums: das weltweit älteste Jüdische Museum, dessen Dauerausstellung sich insbesondere der Inneneinrichtung der Homberger Synagoge

widmet und dessen Judaica-Sammlung »zu den herausragenden Sammlungen in Deutschland gehört«.¹⁰ Das nationalsozialistische Konzentrationslager Bergen-Belsen, seinerzeit in der Nähe von Braunschweig in der damaligen »Provinz Hannover« gelegen, wird an dieser Stelle ebenfalls thematisiert.

Die museale Landschaft in Braunschweig hat sich seit dem 19. Jahrhundert erheblich erweitert. Bereits dreißig Jahre vor dem Landesmuseum, also im Jahr 1861, war das Städtische Museum Braunschweig als bürgerliche Stiftung gegründet worden. Heute wird es von der Kommune getragen. Mit seiner Sammlung von über 270.000 Objekten zur braunschweigischen Geschichte eines der größten kunst- und kulturgeschichtlichen Museen Deutschlands, ist es heute in den kommunalen Gebäuden Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus angesiedelt. Die Ausstellungen des Hauses widmen sich epochalen historischen Prozessen (z. B. Kolonialgeschichte, Novemberrevolution 1918, Umgang mit den NS-Verbrechen im Deutschland der Nachkriegszeit), internationalen Themen, die Braunschweigs historische Verbindungen zur »Welt« dokumentieren, z. B. zur Begegnung von Europa und Amerika, sowie bekannten künstlerischen Positionen von Rembrandt bis Baselitz, die an Sammlungen des Hauses anknüpfen.

Nicht vergessen werden soll das kleine kommunale Literaturmuseum zu Wilhelm Raabe im Raabe-Haus:Literaturzentrum am letzten Wohnort des Schriftstellers in der Leonhardstraße.

Was aber gibt es in Braunschweig im Bereich der darstellenden Künste zu entdecken, wo liegen hier ihre historischen Wurzeln, wie stellen sie sich in der Gegenwart auf?

Neben den Museen als historischen Gedächtnisorten einer jeden Kommune gehört zum kulturellen Hintergrund einer deutschen Residenz- und Bürgerstadt seit dem 18. Jahrhundert ein Theater bzw. ein Opernhaus. Braunschweig hat in dieser Hinsicht auch Besonderes zu bieten, beherbergte es doch bereits 1690 ein erstes Hoftheater, das Opernhaus am Hagenmarkt. Es kann als eine der ersten öffentlich zugänglichen Bühnen im deutschsprachigen Raum angesehen werden. In diesem wurde zudem Theatergeschichte geschrieben, denn Lessings Emilia Galotti (1772) und Goethes Faust I (1829) wurden dort uraufgeführt, und auch die Neuberin, herausragende Schauspielerin wie Pionierin der heutigen Theaterkultur im deutschsprachigen Raum, gastierte in diesem Gebäude.

10 S. <https://3landesmuseen-braunschweig.de/braunschweigisches-landesmuseum/das-museum/geschichte>, letzter Zugriff: 1.5.2022.

Die Wurzeln des heutigen Staatsorchesters Braunschweig gehen mit der Gründung einer herzoglichen Hofkapelle im Jahr 1587 unter Herzog Julius sogar noch weiter zurück. Damit gehört das Staatsorchester zu den ältesten nachgewiesenen Orchestern überhaupt.

In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde das Haus am Hagenmarkt abgerissen, 1861 die neue Spielstätte, das große Haus am Steinweg, eingeweiht: Das heutige Staatstheater Braunschweig, das als das älteste öffentliche Mehrspartentheater Deutschlands gilt. Die opulent gestaltete Palastfassade des Gebäudes wurde den Vorbildern des Historismus dieser Zeitepoche entsprechend den Vorgaben florentinischer Paläste der Hochrenaissance nachempfunden. 1944 größtenteils durch Bomben zerstört, wurde das große Haus nach einer kurzen Zeit des Wiederaufbaus bereits Ende 1948 in der überkommenen Kubatur und einer Wiederherstellung der prachtvollen Fassadenfronten sowie einiger Innenräume wiedereröffnet.

Die Förderaktivitäten sollen in diesem der Geschichte der Stadt gewidmeten Kapitel nicht näher thematisiert werden, denn sie sind Teil des Kulturförderberichts, der im Rahmen des Kulturentwicklungsprozesses in enger Kooperation mit dem Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig ebenfalls vom Netzwerk Kulturberatung erstellt wurde. Doch auf den Sonderfall »Staatstheater Braunschweig« soll an dieser Stelle kurz eingegangen werden: In seiner Rechtsform ist das Staatstheater Braunschweig heute ein Landesbetrieb des Landes Niedersachsen. Die Stadt Braunschweig beteiligt sich jedoch vertragsgemäß mit einem Drittel an den nicht durch laufende Einnahmen zu deckenden Betriebskosten des Staatstheaters. Grundlage dafür sind die Vereinbarung zwischen Land und Stadt von 1956 (Staatstheatervertrag) und die Klarstellungsvereinbarung von 2011.

Insgesamt, so der Eindruck der externen Projektleitung, ist die Darstellende Kunst in Braunschweig trotz Pandemie in produktiver Bewegung, wie etwa auch die wachsende Braunschweiger Tanzszene zeigt.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier in diesem Zusammenhang noch einige weitere Einrichtungen angeführt, die Anker für die Braunschweiger Darstellenden Künste bilden: Das LOT-Theater mit seinem Selbstverständnis als Plattform für neue Entwicklungen in den Bereichen Theater, Tanz, Musik und Performance, die privat geführte Komödie am Altstadtmarkt oder das Theaterpädagogische Zentrum und das Theater Fadenschein etwa. Zur alteingesessenen freien Theaterszene zählen das Theater Feuer und Flamme und das Figurentheater Anke Berger, zur jüngeren das Theater Grand Guignol.

Dem Kabarett bieten insbesondere das KULT und das Kultur- und Kommunikationszentrum Brunsviga eine Bühne.

Auch das zeitgenössische Kino findet in Braunschweig seine Plattform: Das internationale Filmfest Braunschweig, das älteste Filmfestival Niedersachsens, holt junges europäisches Kino nach Braunschweig.

Und wie gestaltet sich das literarische Leben? Bedeutende Persönlichkeiten aus der literarischen Welt kreuzten und prägten das kulturelle Leben der Stadt: In diesem Kontext sei zunächst der bedeutende Dichter und Dramatiker der Aufklärung, Gotthold Ephraim Lessing (1729–1781), genannt, der zwar im benachbarten Wolfenbüttel als Bibliothekar tätig war, gleichwohl über einen längeren Zeitraum in Braunschweig verkehrte, dort auch verstarb und beerdigt wurde.

Berühmtester Literat der Stadt ist bis heute Wilhelm Raabe alias Jakob Corvinus, (1831–1910), seinerzeit durch seine gesellschaftskritische Prosa berühmt und berüchtigt, der den Großteil seines Lebens in Braunschweig verbrachte. Das von der Stadt Braunschweig betriebene Raabe-Haus: Literaturzentrum pflegt nicht nur, wie bereits erwähnt, sein literarisches Erbe, sondern fördert und vermittelt (zeitgenössische) Literatur. Mit zwei Literaturpreisen bringt sich die Stadt Braunschweig in das bundesweite Literaturgeschehen ein: Mit dem Wilhelm Raabe-Literaturpreis einerseits, 1944 als kommunaler Preis begründet und seit dem Jahr 2000 mit neuen Richtlinien vergeben; und dem Friedrich Gerstäcker-Jugendliteraturpreis, der, 1947 von der Stadt Braunschweig gestiftet und erstmals im Jahr 1952 verliehen, der älteste Jugendliteraturpreis in der Bundesrepublik ist.

Die Preise stehen exemplarisch für die Ergebnisse einer intensiven Debatte um zukunftsorientierte Formen der Auseinandersetzung mit Werk und Vermittlung der wichtigen Literaturpersönlichkeiten. So wurde 1998 nicht nur die Neugestaltung des Raabe-Hauses, sondern auch die Neukonzeption des Wilhelm Raabe-Literaturpreises beschlossen, der seither in enger Kooperation zwischen Deutschlandradio/Deutschlandfunk ausgelobt und vergeben wird. Dieses gemeinsame Engagement einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und einer Kommune war bis zu diesem Zeitpunkt einmalig und ein bewusster Schritt in die Professionalisierung der Literaturförderung. Ähnlich, wenn auch in rein kommunaler Trägerschaft, wurde auch der Gerstäcker-Preis durch die neue Wichtigung der Preiskriterien und die Einbindung externer Juror*innen qualitativ in der bundesweiten respektive deutschsprachigen Preisszene neu positioniert.

Aber auch andere Persönlichkeiten der Literaturgeschichte wie Ernst August Friedrich Klingemann (1777–1831), Verfasser des Romans »Die Nachtwachen von Bonaventura«

oder Ricarda Huch (1864–1947), beide in Braunschweig geboren, sollen hier kurz genannt sein. Mit zahlreichen Vermittlungsprojekten werden sowohl die Literaturtradition der Stadt als das aktuelle lokale, regionale und bundesweite Literaturgeschehen, teilweise auch mehrsprachig, multiperspektivisch durch das LiteraturZentrum und die Städtische Bibliothek mit einem eigenen unterjährigen Programm abgebildet.

Auch mit der alljährlich stattfindenden, von einem Verein getragenen Braunschweiger Jugendbuchwoche wird Jugendlichen zeitgenössische Literatur nahegebracht – auch hier mit der aktiven Unterstützung der kommunalen Kultureinrichtungen wie der Bibliothek und dem Fachbereich Kultur und Wissenschaft.

Das Musikleben der Stadt zeichnet sich ebenfalls durch eine vielfältige Nachwuchsarbeit aus. Für den musikalischen Nachwuchs engagieren sich die kommunale Musikschule mit ihren hochqualifizierten Unterrichtsreihen ebenso wie eine Reihe von kommerziellen Musikschulen, die Kirchen mit ihren musikalischen Bildungsangeboten oder Initiativen wie kinderklassik.com, um nur Beispiele zu nennen. Und in diesem Zusammenhang sollte auch ein Braunschweiger Pionier der Musikvermittlung nicht unerwähnt bleiben: der Komponist, Dirigent und Gesangspädagoge Louis Spohr (1784–1859), der zu seinen Lebzeiten ein Violinist von internationalem Ruf gewesen ist und zahlreiche Musikfeste organisierte.

Zum Andenken an diesen Komponisten, Geigenvirtuosen, und Musikvermittler, der am 5. April 1784 in Braunschweig geboren wurde (gest. 1859), ist im Jahr 1953 der Ludwig-Spohr-Preis von der Stadt Braunschweig gestiftet worden, der in neuer Konzeption seit 2002 vergeben wird.

Dass nicht nur Akteur*innen der klassischen Musik die Braunschweiger Musikszene prägen, zeigen die Lektüre des Programmheftes der Braunschweiger Kulturnacht, an der sich zahlreiche Künstler*innen aus den unterschiedlichsten Sparten beteiligen, oder ein Blick in die Veranstaltungskalender. Sie machen deutlich, wie breit die Braunschweiger Musikszene aufgestellt ist, von Jazz über Rock/Pop bis hin zum Techno und weiteren Strömungen der zeitgenössischen Musik.

So bietet das Musikleben der Stadt ein breites Spektrum von Angeboten, zu dem neben dem Staatstheater und den kommerziellen Konzertveranstaltern nicht zuletzt auch die breit aufgestellte Band-Szene, die vielfältigen instrumentalen und vokalen Ensembles der Kirchenmusik, der Musikschulen und -gesellschaften in Braunschweig und die freien oder in Dachverbänden organisierten Chöre, Orchester und Ensembles u. a. der Schu-

len, der Technischen Universität sowie der Folkloregruppen bis hin zu den Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzügen der Region beitragen.

Musik und Konzerte spielen auch eine große Rolle in den Resultaten der Bürgerbefragungen, die auf Initiative der Verwaltung noch vor dem Start des partizipativen Kulturentwicklungsprozesses durchgeführt worden waren und deren Ergebnisse der externen Projektleitung zur tieferen Auswertung zur Verfügung gestellt wurden: Sie stehen im Ranking der beliebtesten kulturellen Angebote ganz weit oben. Überhaupt haben sich die befragten Braunschweiger Bürger*innen und Führungskräfte, die in Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Braunschweig und im Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig tätig sind, in den Umfragen sehr positiv zur Braunschweiger Kultur geäußert. Der Auswertungsbericht ist auf der Homepage zum Kulturentwicklungsprozess veröffentlicht.

Doch zurück zum geschichtlichen Abriss: Dieser zeigt deutlich, dass die Kulturlandschaft der Stadt Braunschweig wie die Stadtentwicklung stark von Adel und Bürgertum geprägt worden ist. Insbesondere in der jüngeren Geschichte wurden jedoch, den Erfordernissen des Wandels der Stadtgesellschaft Rechnung tragend, eine ganze Reihe von Institutionen ins Leben gerufen, die sich längst nicht mehr nur an das klassische bildungsbürgerliche Publikum wenden wollten und wollen.

Der Kulturpunkt West, eine überbezirkliche soziokulturelle Einrichtung der Abteilung Erinnerungskultur, Literatur und Musik der Stadt Braunschweig, das neue soziokulturelle Zentrum Kufa Haus, beide im Westen der Stadt gelegen, das Haus der Kulturen im ehemaligen Nordbahnhof, die DRK-Kaufbar, das im östlichen Ringgebiet angesiedelte Kulturzentrum Brunsviga, das kommunale stadtteilkulturelle Programm »Kultur vor Ort« seien hier genannt, aber auch der »Diversity Salon« im Braunschweigischen Landesmuseum oder die Tanzprojekte des Staatstheaters. Dies sind bereits bestehende Beispiele einer teilhabeorientierten Kulturarbeit, die zukünftig sicherlich noch mehr Gewicht bekommen wird.

Wie sich die Stadt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Intensivierung der Teilnahme und Teilhabe zukünftig weiterentwickeln wird, ist mit Spannung zu beobachten. Es kann aus der Perspektive der Außenstehenden durchaus gesagt werden, dass sich Braunschweig noch in einer Suchbewegung befindet, mit welchen Schwerpunkten und stadtplanerischen Konzepten urbane Räume für eine diverse Stadtgesellschaft erschlossen werden sollen.

Als wichtiges Projekt der Infrastrukturentwicklung sei in diesem Zusammenhang das Gelände des früheren Westbahnhofs genannt, dessen weitläufige Brachflächen mit EU- und Landesmitteln seit mehr als einem Jahrzehnt im Rahmen des Bundesprojekts »Soziale Stadt« in vielen Einzelschritten zu einem attraktiven Stadtquartier mit Freizeit-, Jugend- und Kulturaktivitäten ausgebaut wird.

Auch wenn das Hauptaugenmerk der externen Projektleitung mit Blick auf den Kulturentwicklungsprozess auf der Braunschweiger Kulturlandschaft lag: Abschließend sei nun noch auf Braunschweigs Rolle als »Stadt der Wissenschaft« hingewiesen, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass es immer wieder Bemühungen gab und gibt, mittels künstlerischer Formate die wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Stadtgesellschaft hineinzutragen. So zeigte etwa, wie auf der städtischen Homepage nachzuempfinden, anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der »Stadt der Wissenschaft« im Jahr 2017 das Kooperationsprojekt »Cloud der Wissenschaft« – ein Pavillon mit Bühnencharakter – einen spannenden Weg auf, wissenschaftliche Erkenntnisse nah am Menschen und den potentiellen Nutzer*innen zu vermitteln. Bespielt wurde die Cloud durch die verschiedenen Mitgliedseinrichtungen des ForschungRegion Braunschweig e.V. Denn neben einer florierenden Industrie ist seit einigen Jahrzehnten zunehmend die Forschung als Standortfaktor von entscheidender Bedeutung. Die Homepage der Stadt führt hierzu aus: »Braunschweig ist Zentrum der forschungsintensivsten Region Deutschlands. Wissenschaft und Forschung kooperieren intensiv mit der Wirtschaft – besonders eindrucksvoll ist das am Forschungsflughafen zu sehen, wo erfolgreiche Wissensvernetzung Braunschweig zu einem europäischen Zentrum der Mobilitätsforschung gemacht hat. Jüngste Ansiedlungen sind die niedersächsischen Forschungszentren für Luftfahrt und für Fahrzeugtechnik – beides Kooperationen der Technischen Universität Braunschweig mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt bzw. Volkswagen. Zusammen mit über 40 Unternehmen bilden sie am Forschungsflughafen ein Innovationsnetzwerk, das vorbildlich zusammenarbeitet.

Die Wissenschaft expandiert auch im Uni-Viertel, wo das Braunschweiger Zentrum für Systembiologie (BRICS) entstanden ist – eine weitere Kooperation der TU, in diesem Fall mit dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung. Hier wollen Biologen, Mathematiker, Informatiker und Ingenieure gemeinsam biomedizinische Grundlagenforschung effizien-

ter gestalten. Ebenfalls interdisziplinär wird auf dem Gebiet der personalisierten Medizin im Zentrum für Pharmaverfahrenstechnik geforscht.«¹¹

Das anstehende Stadtjubiläum 2031 biete somit eine Fülle von Gelegenheiten, die kulturelle, wirtschaftliche und wissenschaftspolitische Vielfältigkeit der Stadt Braunschweig in Vergangenheit und Gegenwart neu und zeitgemäß zu beleuchten.

11 https://www.braunschweig.de/wirtschaft_wissenschaft/wirtschaftsstandort/index.php, letzter Zugriff: 14. September 2021.

2 Ein digitaler Kulturentwicklungsprozess – Verfahren und Methoden

2.1 Der Auftrag – Kulturelle Transformation

Mit Grundsatzbeschluss vom 4. Juli 2018 (Drs.-Nr. 18-08505) hat der Rat der Stadt Braunschweig die Verwaltung beauftragt, unter externer Begleitung in einem partizipativen Kulturentwicklungsprozess (KultEP) kulturpolitische Leitlinien für die zukünftige Kulturlandschaft Braunschweigs zu entwickeln. Die Strategie hat das Netzwerk Kulturberatung vorgelegt. Am 19. Mai 2020 hat der Rat der Stadt Braunschweig dieser Strategie zur Durchführung des KultEP sowie einer Anpassung der Umsetzung des Kulturentwicklungsprozesses vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie zugestimmt (Drs.-Nr. 20-13224 und Drs.-Nr. 20-13224-01).

Kernziele für den KultEP wurden in der entsprechenden Ausschreibung formuliert:

- Formulierung kulturpolitischer Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die zukünftige Kulturlandschaft Braunschweigs
- Beschluss der Leitlinien durch den Rat der Stadt Braunschweig
- Schrittweise Umsetzung

Der letzte Spiegelpunkt beschreibt den KultEP als rollende Planung, die sich als Startpunkt eines umfänglichen Transformationsprozesses versteht, die einerseits vom ersten Tag an die Umsetzung von Maßnahmen im Fokus hat und andererseits die Erarbeitungsphase bereits dazu nutzt, strategische und atmosphärische (z. B. Kommunikationskultur) Grundlagen für deren möglichst effektive Realisierung zu schaffen. Der KultEP ist folglich kein in sich abgeschlossenes Planungsverfahren, sondern er bringt einen Stein ins Rollen, um einen dauerhaften Verständigungs- und Entwicklungsprozess zu ermöglichen.

Grundsätzlich hat sich ein Kulturentwicklungsprozess in den 2020er Jahren mit komplexen und umfänglichen Anforderungen sowie Herausforderungen zu befassen:



In Anlehnung an Wolf Lotter

Abb.: Anforderungen / Herausforderungen gegenwärtiger Kulturentwicklungsprozesse.

2.2 Methodik

2.2.1 Die Methodik in der Übersicht

Der KultEP der Stadt Braunschweig folgt einem multimethodischen und mehrstufigen Ansatz, um die Themen und Bedarfe möglichst vielschichtig sowie aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und fortlaufend zu verdichten. Die einzelnen Schritte und Verständigungsprozesse sind umfänglich dokumentiert.¹²

12 Ein entsprechendes Verzeichnis findet sich am Ende dieses Berichtes. Ein Großteil des Materials kann Online heruntergeladen werden.

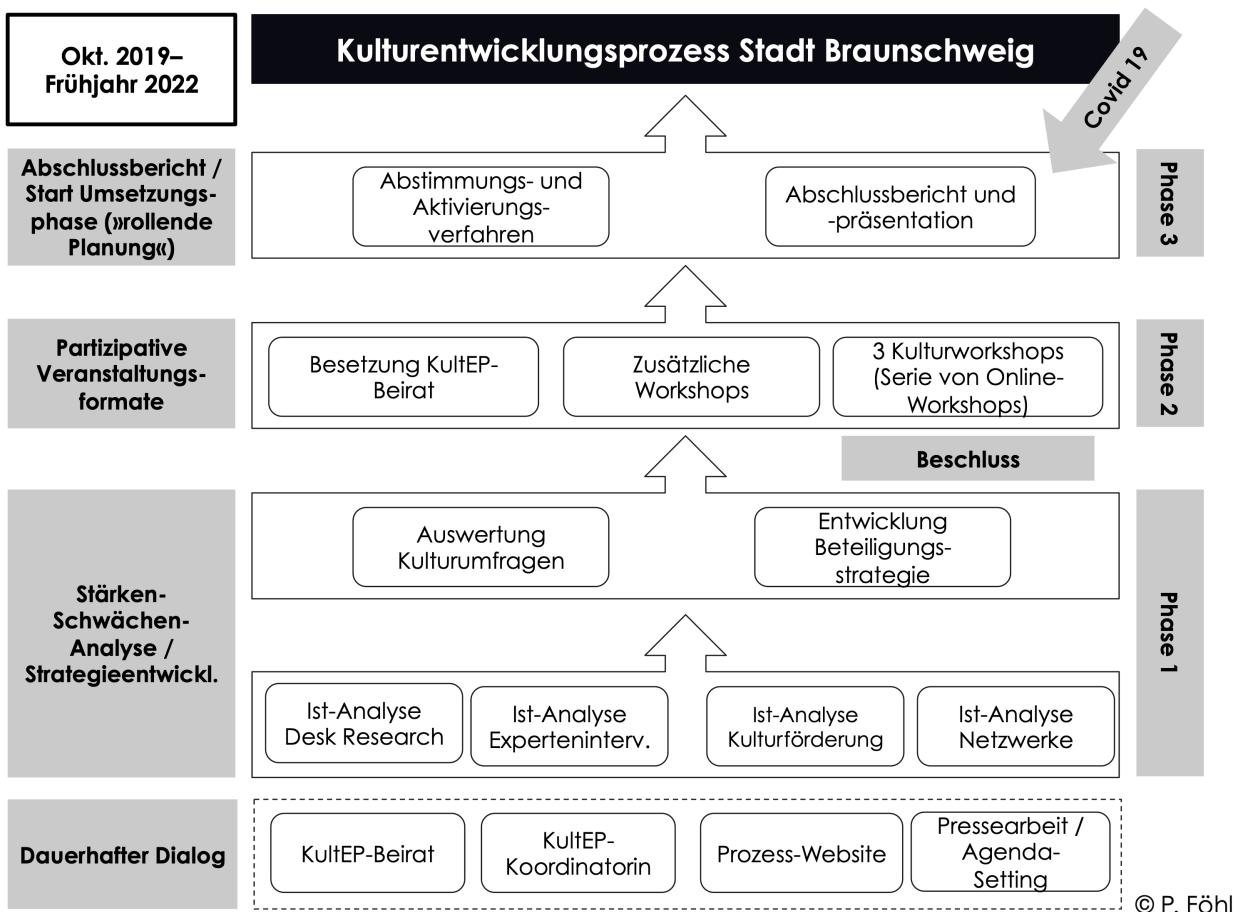


Abb.: Methodik Kulturentwicklungsprozess der Stadt Braunschweig (© P. Föhl).

2.2.2 Die einzelnen Methoden im Laufe des KultEP

Partizipation und Dialog

Ein Beirat zum Kulturentwicklungsprozess

Zu den Instrumenten einer partizipativen Kulturentwicklungsplanung gehört die Installation eines auf der Basis einer Geschäftsordnung operierenden Beirates, der den Prozess kritisch-konstruktiv begleitet. Im KultEP-Beirat waren neben Kulturschaffenden auch Interessengruppen der Stadtgesellschaft sowie die städtische Kulturpolitik und Verwaltung vertreten. Die Mitglieder des prozessbegleitenden Beirats sind im Impressum aufgeführt.

Konstituierende Beiratssitzung und Auftaktveranstaltung

Am 10. September 2020 fanden unter dem Vorsitz der Kulturdezernentin Dr. Anja Hesse die konstituierende Beiratssitzung sowie die Auftaktveranstaltung mit Kulturschaffenden statt, in der das Netzwerk Kulturberatung seine für Braunschweig entwickelte Herangehensweise vorstellte. Während diese Auftakt-Veranstaltungen unter Einhaltung von Hy-

ginekonzepten noch analog stattfinden konnten, wurden alle folgenden Veranstaltungen pandemiebedingt digital durchgeführt. Der Braunschweiger Kulturentwicklungsprozess ist somit der erste partizipative Kulturentwicklungsprozess einer deutschen Großstadt, der fast gänzlich digital umgesetzt wurde. Um dies realisieren zu können, wurden von der externen Projektleitung gemeinsam mit der Verwaltung digitale Arbeitsformen entwickelt, die den Austausch ermöglichen (Arbeitsgruppen, Umfragen, Chatauswertung). Wiewohl in den digitalen Formaten auf den direkten persönlichen Kontakt verzichtet werden musste, konnte auf diese Weise ein intensivier Austausch mit den Kulturschaffenden gewährleistet werden.

Online-Kulturworkshops und weitere Beiratssitzungen

Insgesamt fanden, moderiert von der externen Projektleitung, elf Online-Workshops sowie vier Arbeitsgruppentreffen statt. Thematische Schwerpunkte waren »Kulturverwaltung der Zukunft«, »Sichtbarkeit«, »Digitalisierung«, »Teilhabe« und »Nachhaltigkeit«. Außerdem wurden zwei verwaltungsinterne Workshops durchgeführt. Darüber hinaus wurde die Veranstaltungsreihe »Chatten und Vernetzen« ins Leben gerufen. Nach der konstituierenden Sitzung wurde der Beirat insgesamt drei Mal einberufen. Er tagte ebenfalls online.

Abschlusskonferenz

Am 15. Juni 2021 fand schließlich die Abschlusskonferenz statt, an der auch Corinna Fischer, Abteilungsleiterin für Kultur und Erwachsenenbildung des Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), teilnahm. In dieser wurden die Ergebnisse der Workshops noch einmal vorgestellt, die bereits in den Protokollen zu den Workshops dokumentiert worden waren. Diese sind auf der Homepage zum Kulturentwicklungsprozess öffentlich zugänglich, ebenso wie die Protokolle zu den Beiratssitzungen. Zudem gab es diverse Impulsvorträge von Kulturschaffenden und Verwaltungsmitgliedern sowie digitale künstlerisches Einlagen zu den herausgearbeiteten Handlungsfeldern. Mit der Abschlusskonferenz begann die Phase der Ausarbeitung des Abschlussberichts.

Breite Beteiligung

Insgesamt haben sich am digitalen partizipativen Prozess rund 100 Personen aus Kultur, Politik und Verwaltung beteiligt. Nach der Abschlusskonferenz hat das Referat Stadtentwicklung und Statistik zur Onlinebeteiligung online eine Umfrage durchgeführt, an

der 29 Personen teilgenommen haben. Überwiegend wurden die Veranstaltungen gut bis sehr gut bewertet.

Ergänzende Dialogformate

Nach der Abschlusskonferenz wurde der Dialog zwischen den Kulturschaffenden und der Verwaltung ohne Begleitung durch die externe Projektleitung fortgeführt. So haben sich in den Bereichen »Sichtbarkeit«, »Nachhaltigkeit« und »Teilhabe« Arbeitsgruppen gebildet. Zudem wurde das Veranstaltungsformat Chatten und Vernetzen fortgesetzt.

Moderiert vom Netzwerk Kulturberatung fanden zwei Thinktanks statt: Themen waren »Kulturverwaltung der Zukunft«, Kulturbirat und »Kultukümmerei«. Die Thinktanks dienten dem Vordenken, dem Austausch, der Diskussion in der Phase der Vorbereitung der kulturpolitischen Beschlussfassung der Leitlinien und Maßnahmeempfehlungen. Kulturverwaltung, Kulturpolitik und Kulturschaffende arbeiteten gemeinsam an den genannten Themen. Damit fand der partizipative Ansatz des KultEP bereits eine erste Fortsetzung.

Ergänzendes wissenschaftliches Berichtswesen

Im Laufe des Prozesses kamen unterschiedliche wissenschaftliche Methoden zum Einsatz, deren Ergebnisse ebenfalls in der Stärken-Schwächen-Analyse sowie bei der Entwicklung von Leitlinien und Maßnahmen berücksichtigt wurden.

Kulturumfragen

Die Kulturumfragen, die von der Verwaltung zur Grundlagenermittlung vorgeschlagen worden waren, wurden im Auftrag des Fachbereichs für Kultur und Wissenschaft vom Referat für Stadtentwicklung und Statistik durchgeführt – vom 5. November bis zum 7. Dezember 2018 eine repräsentative Bürgerumfrage, vom 4. Februar bis zum 8. März 2019 eine Zielgruppenbefragung mit Fokus auf Führungskräfte, die in Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Braunschweig und im Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig tätig sind.

Die Ergebnisse der Umfragen waren dem Netzwerk Kulturberatung zur Auswertung und Implementierung in den KultEP zur Verfügung gestellt worden. Die Ergebnisse beider Umfragen haben bestätigt, dass die Braunschweiger Bürger*innen dem Kulturleben in ihrer Stadt eine hohe Bedeutung zumessen.

Leitfadengestützte Expert*inneninterviews

Vom Netzwerk Kulturberatung wurden im Juni 2020 achtzehn leitfadengestützte Expert*inneninterviews online durchgeführt. Ein Kriterienkatalog, der vom Netzwerk Kulturberatung für den Braunschweiger Prozess nach ersten Gesprächen mit der Kulturverwaltung und Auswertungen zur Verfügung gestellter Unterlagen entwickelt worden war, diente der Kulturverwaltung der Stadt Braunschweig als Orientierung bei der Auswahl der zu befragenden Expert*innen. Auch der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) war von der Verwaltung anhand des Kriterienkatalogs um das Einbringen von Namensvorschlägen gebeten worden. Die Auswahl der Gesprächspartner* erfolgte in der Annahme einer vorhandenen Fach- und Betriebskompetenz, idealerweise verbunden mit Braunschweig-spezifischen Kenntnissen.

Gesucht wurden eine*e Entscheidungsträger*in aus der kommunalen Kulturpolitik und -verwaltung, eine wichtige Meinungsträger*in an der Schnittstelle zwischen der Braunschweiger Kulturpolitik und dem Braunschweiger Kulturforum, ein*e Leiter*in einer öffentlichen Kultureinrichtung, ein*e Leiter*in einer privaten Kultureinrichtung, ein*e Leiter*in eines Museums, ein*e Vertreter*in einer bekannten Kulturinitiative, Vertreter*innen aus den Bereichen Kunst im öffentlichen Raum und der alteingesessenen sowie jüngeren Freien Theaterszene, ein*e Leiter*in einer regelmäßig stattfindenden Veranstaltung (z.B. Festival), ein*e Experte*in aus dem Bereich der Kulturwirtschaft und (Kultur-)Tourismus, Vertreter*innen aus dem Bereich Bildung/Schulen/Wissenschaft, Integration/Migration, zielgruppenspezifische Interessenvertretungen aus den Bereichen Jugendliche und junge Erwachsene, Senior*innen und Inklusion sowie ein*e Vertreter*in aus dem Bereich Soziale Medien/Influencer. Da erfahrungsgemäß eine thematische Sättigung nach ca. 10–15 Interviews eintritt, wurde die Anzahl auf 18 Interviews begrenzt.

Aus der Auswertung der Interviews konnte das Netzwerk Kulturberatung erste Erkenntnisse über die zentralen Stärken und die zentralen Herausforderungen der Kulturlandschaft der Stadt Braunschweig gewinnen. Die ersten thematischen Schwerpunkte der Workshops leiteten sich daraus ab.

Kulturförderbericht

Ziel der Analyse der öffentlichen Förderung der Kunst- und Kulturszene der Stadt Braunschweig war es, eine Übersicht über die Höhe und Aufteilung der Kulturförderung der Stadt zu erhalten und die Förderinstrumente und -verfahren darzustellen. Auf diese Weise sollten die infrastrukturellen und sparten spezifischen Schwerpunktsetzungen der Kul-

turförderung der Stadt Braunschweig verdeutlicht sowie die Prozesse der Vergabe öffentlicher Mittel transparenter gemacht werden. Von Oktober 2019 bis April 2020 wurde vom Netzwerk Kulturberatung mithilfe des Fachbereichs für Kultur und Wissenschaft eine Erhebung entsprechender Daten durchgeführt. Zusätzlich wurden vom Verfasser des Kulturförderberichts die städtischen Haushaltspläne in die Untersuchung mit einbezogen.

Netzwerkanalyse

Im Herbst 2020 wurde vom Netzwerk Kulturberatung eine soziologische Netzwerkanalyse durchgeführt. Auf diese Weise wurden stichprobenartig nationale und internationale Kooperationsbeziehungen von Akteur*innen der Braunschweiger Kunst- und Kulturlandschaft erfasst. Im Rahmen der Netzwerkanalyse wurde an 305 Akteur*innen ein persönlicher Fragebogen-Link versandt. Hierfür war von Fachbereich Kultur und Wissenschaft ein Verteiler erstellt worden. Der Fragebogen wurde von 190 Personen aufgerufen und von 138 Personen abgeschlossen. Somit betrug die Rücklaufquote 45 %. Gemessen an anderen Empirischen Untersuchungen ist dies als ein vergleichsweise hoher Wert einzuschätzen.

2.2.3 Kulturpolitische Leitlinien als Wegweiser des Transformationsprozesses

Auf der Basis der dargelegten wissenschaftlichen Studien und der Auswertung der durchgeführten Workshops wurden Empfehlungen für kulturpolitische Leitlinien entwickelt.

Kulturpolitische Leitlinien sind im politischen Handeln Wegweiser, um vor dem Hintergrund der aktuellen Transformationsprozesse die zukünftige Ausrichtung der Braunschweiger Kulturlandschaft zu gestalten. Sie geben der Kultur im politischen Raum mehr Gesicht, indem sie anderen Politikfeldern die gesamtgesellschaftliche Bedeutung und Wirkkraft von Kunst und Kultur vor Augen führen. Sie bringen Haltungen auf den Punkt und zeigen, wo es Gemeinsamkeiten und Anknüpfungspunkte gibt. Als Handlungsmaximen bilden Sie das »Dach«, um konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen in den Blick zu nehmen und schließlich Schritt für Schritt umzusetzen.

3 Kulturelle Transformation der Stadt Braunschweig – Herausforderungen und Potenziale

Grundlage für die Analyse der Stärken und Herausforderungen bilden die Ergebnisse der Untersuchungen sowie Partizipationsprozesse, die im Rahmen der Kulturentwicklung der Stadt Braunschweig durchgeführt wurden, sowie weitere entwicklungsrelevante Dokumente, Berichte und Konzepte, insbesondere das ISEK der Stadt Braunschweig. Das folgende Kapitel wirft zudem einen Blick auf die derzeitigen Megatrends des gesellschaftlichen, technologischen und ökonomischen Wandels und zeigt auf, wie diese auf den Braunschweiger Kulturbereich wirken.

3.1 Der globale Blick auf Veränderungserfordernisse und -prozesse¹³

Der gesamte Bereich künstlerischen und kulturellen Schaffens sowie Vermittlungs befindet sich im Bundesgebiet und darüber hinaus in einem umfänglichen Veränderungsprozess bzw. steht vor großen Herausforderungen – das haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie nochmals mehr als deutlich gemacht. Damit steht der Kulturbereich jedoch nicht allein. Alle Felder gesellschaftlichen Handelns und Schaffens sind in oder stehen vor Transformationen. Viele Themen liegen schon sehr lange auf dem Tisch, müssen nun aber dringlich angegangen werden. Dazu gehören Themen wie die Individualisierung, Digitalisierung, Teilhabe, Diversität, ökologische Nachhaltigkeit u. v. m. Es hat sich gezeigt, dass es um die Relevanz von Kunst und Kultur in der Gesellschaft überwiegend bescheiden bestellt ist. Die o. g. Themen sind deswegen nicht nur dringend zu bearbeiten, sondern bieten auch die Möglichkeit, sich neuen Relevanzen zu erarbeiten.¹⁴

Die gesellschaftlichen, technologischen und ökonomischen Wandlungsbewegungen, wie sie sich heute vollziehen, können aus dem Zusammenwirken sogenannter Megatrends erklärt werden. Megatrends beschreiben »komplexe, langfristige Wandlungsprozesse mit enormen Ausmaßen und Auswirkungen«.¹⁵ Sie wirken querschnittsartig über alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereiche hinweg und verstärken sich wech-

13 Dieses grundlegende Kapitel wurde auch schon im Rahmen anderer Kulturkonzeptionen bzw. entsprechender Abschlussberichte integriert, z. B. im Abschlussbericht zur Kulturkonzeption des Landes Schleswig-Holstein.

14 S. hierzu auch <https://kupoge.de/blog/>, letzter Zugriff: 14. September 2021.

15 S. <https://www.zukunftsinstitut.de/dossier/megatrends/#12-megatrends>, letzter Zugriff: 14. September 2021.

selseitig. Dabei wirkt die Corona-Pandemie beschleunigend, zum Teil aber auch verlangsamt auf Trendbewegungen der Megatrends. So ist beispielsweise eine Entschleunigung von Urbanisierung zu beobachten, teils einhergehend mit einer verstärkten Wanderungsbewegung städtischer Milieus in die ländlichen Räume. Die Digitalisierung erfährt währenddessen eine Beschleunigung, wobei gleichzeitig analoge Kultertechniken wieder vermehrt an Bedeutung gewinnen.¹⁶

Das Zukunftsinstitut gibt 12 zentrale Megatrends¹⁷ als größte Treiber des Wandels aus:

- **Globalisierung:** Nicht nur Politik und Wirtschaft, auch Gesellschaften und Gemeinschaften vernetzen sich über den gesamten Globus immer mehr und tauschen neben Gütern auch Wissen, Erfahrungen und Ideen aus.
- **Individualisierung:** Die Möglichkeiten zur individuellen Lebensgestaltung nehmen zu und sind damit ein Treiber von Individualisierung. Selbstverwirklichung und Persönlichkeitsentwicklung stehen im Zentrum und vollziehen sich in neuen Formen von Gemeinschaft.
- **Gender Shift:** Die tradierten gesellschaftlichen Geschlechterrollen verlieren mehr und mehr an Bedeutung. Das Geschlecht bestimmt mittlerweile weniger über Möglichkeiten der Lebensgestaltung, wodurch sich eine Pluralisierung von Lebensentwürfen vollzieht.
- **Silver Society:** Weltweit werden Menschen immer älter und bleiben dabei länger vital. Der demografische Wandel geht gleichzeitig einher mit einem Bedeutungsverlust der klassischen soziodemografischen Merkmale. Somit löst die sich vollziehende Pluralisierung von Lebensentwürfen die simple Kategorie der »Alten« ab. Eine Unterscheidung in Lebensstile gewinnt stattdessen an Aussagekraft.
- **Wissenskultur:** Der Bildungsstand ist weltweit auf einem historisch hohen Niveau und steigt weiter an. Dabei verändert sich – angetrieben durch die globale Vernetzung – was die Menschen über die Welt wissen und wie sie mit Informationen umgehen. Lebenslanges Lernen und Bildung mittels digitaler Technologien gewinnen an Bedeutung.
- **New Work:** Ausgehend vom digitalen Wandel und dem Bewusstsein für endliche Ressourcen formt sich ein neues Verständnis von Arbeit: in Ausrichtung mit den eigenen Werten und zunehmend fließenden Übergängen zwischen Arbeit und Leben bei einer gleichzeitigen Hinwendung zu weniger Arbeitszeit. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie treiben diesen Wandel voran.

16 Die Post-Corona-Trendmap zeigt Veränderungen in Relevanz und Positionierung von Trends und Megatrends im Zuge der Corona-Pandemie:
https://www.zukunftsinstut.de/fileadmin/user_upload/Downloads_diverse/Post-Corona-Trendmap.pdf?utm_source=zi-website&utm_medium=download&utm_campaign=post-corona-trendmap, letzter Zugriff: 14. September 2021.

17 Die Megatrend-Map zeigt die 12 zentralen Megatrends sowie deren unterschiedliche Dimensionen bzw. Facetten:
https://www.zukunftsinstut.de/documents/downloads/MegatrendMapZukunftsinstut_120918.pdf , letzter Zugriff: 14. September 2021.

- **Gesundheit:** Gesundheit ist zum Sinnbild von Lebensqualität geworden, durchdringt sämtliche Lebensbereiche und entwirft mitunter neue Lebensstile. Die Corona-Pandemie zeigt die Verletzlichkeit und hohe Bedeutung dieses Werts.
- **Neo-Ökologie:** Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit im Sinne eines möglichst effizienten und kreativen Umgangs mit Ressourcen sind Teil eines neuen Wertesystems.
- **Konnektivität:** Digitale Technologien ermöglichen neue Formen von Vernetzung und machen diese zu einem globalen, gesellschaftlichen Grundmuster. Der digitale Wandel durchdringt alle Bereiche des Lebens und verlangt ganzheitliche neue Herangehensweisen.
- **Urbanisierung:** Immer mehr Menschen leben in Städten bzw. urbanen Räumen. Dabei sind Städte Kristallisierungspunkt gesellschaftlichen, technologischen und ökonomischen Wandels. Die Corona-Pandemie wirkt auf Urbanisierung vielerorts entschleunigend oder kehrt diese Entwicklung um.
- **Mobilität:** Mobilität ist Teil einer weltweiten Kultur und Mobilitätsangebote differenzieren sich insbesondere im urbanen Raum immer weiter aus. Gleichzeitig erfährt Mobilität seit der Corona-Pandemie eine teilweise Übersetzung in digitale Alternativen.
- **Sicherheit:** Neue Gefahren und Herausforderungen, etwa die Corona-Pandemie und diverse mit dem Klimawandel einhergehende Risiken sowie der Krieg in der Ukraine, verändern das Verständnis von Sicherheit. Nicht mehr nur der Staat, sondern auch Gesellschaft und Individuum tragen demnach Verantwortung. Ein Bewusstsein für Verwundbarkeit rückt in den Mittelpunkt.

Die Megatrends wirken selbstredend auch auf den Kulturbereich Braunschweigs und werden vermutlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie vielfach beschleunigt (werden). Insbesondere die sich immer weiter vollziehende Pluralisierung sowie Diversifizierung von Gesellschaft und Lebensstilen und die sich daraus ergebenden neuen Arbeits-, Konsum- und Rezeptionsgewohnheiten adressiert den Kulturbetrieb mit tiefgreifenden Transformationsbedarfen.

3.2 Herausforderungen und Entwicklungsthemen einzelner Sparten – Grundlagen für einen Masterplan kulturelle Infrastruktur

Im Rahmen des KultEP wurden – zum Teil an Ziele des ISEK anknüpfend – auch sparten-spezifische Herausforderungen und Entwicklungsthemen gesammelt, die der allgemeinen Übersicht über die Herausforderungen und Potenziale des Braunschweiger Kulturbereichs ergänzend vorangestellt werden:

Soziokultur	<ul style="list-style-type: none"> • Zukunftsfähige Weiterentwicklung der soziokulturellen Infrastruktur inkl. des Ausbaus dezentraler »Dritter Orte« als Kommunikations- und Begegnungsorte für partizipative Prozesse • Stärkung der Reihe Kultur vor Ort
Musikschule	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau mit Konzertsaal • Musikschule als Begegnungsort
Bildende Kunst	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Atelierförderprogramms • Vermittlung von Atelierflächen durch die Kultur.Raum.Zentrale
Darstellende Künste	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Arbeitsbedingungen des zeitgenössischen Tanzes • Stärkung des Marketings der zeitgenössischen freien Theaterszene
Museen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der klimatischen Infrastruktur des Städtischen Museums
Festivals	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines multifunktionalen Festivalgeländes
Film	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Vernetzungs-, Wirk- und Entfaltungsorten für Filmemacher*innen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Einrichtungen für Literaturvermittlung und Leseförderung inkl. Ausbau digitaler Formate
Crossover	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung einer Kultur.Raum.Zentrale im innerstädtischen Bereich, eine Schaltstelle/Plattform, die (Zwischen-) Nutzungen und Projekte in Leerständen sowie Kunst im innerstädtischen öffentlichen Raum initiiert, vermittelt und ermöglicht und die Kunstschaaffenden bei der Projekt-Durchführung berät bzw. Beratungen vermittelt. • Schaffung eines temporären Architekturpavillons • Stärkung von Kunst- und Kulturprojekten in Leerständen • Stärkung des interdisziplinären künstlerischen Arbeitens

Tab.: Spartenspezifische Herausforderungen und Wünsche in der Stadt Braunschweig (Auswahl)

3.3 Herausforderungen und Potenziale des Braunschweiger Kulturbereichs

Vor dem Hintergrund der zahlreichen gesellschaftlichen und kulturspezifischen Entwicklungen gilt es, den Kulturbereich verstärkt für Transformationsprozesse zu öffnen und zu befähigen. Hierzu braucht es Kenntnis darüber, wo die eigenen Herausforderungen für die Kulturakteur*innen konkret zu verorten sind. Genauso wichtig ist ein Bewusstsein für die Vielzahl der eigenen Stärken, die die Stadt Braunschweig prägen und eine Transformation tragfähig machen.

Eine erste Stärken-Schwächen-Analyse auf Basis der Sichtung bereits vorhandener Studien und Auswertungen (Desk Research) und der Ergebnisse der Expert*inneninterviews war die Grundlage für den partizipativen Prozess (insb. die Online-Workshops), um möglichst zügig an den besonders dringlichen und den großen strategischen Themen arbeiten zu können.

Die folgende zusammenfassende Übersicht der zentralen Stärken und Herausforderungen generiert sich vor allem aus den folgenden Untersuchungen, Analysen und Konzeptionen:

- Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020c): Leitfadengestützte Experten*inneninterviews. Auswertungsbericht September 2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm, Netzwerk Kulturberatung.
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020d): Bürgerumfrage und Führungskräfte-Befragung zum Kulturangebot in der Stadt Braunschweig. Auswertungsbericht Oktober 2020, verfasst von Norbert Sievers, Dr. Angelika Engelbert, Simon Sievers, Netzwerk Kulturberatung.
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021i): Kulturentwicklungsprozess Stadt Braunschweig. Analyse der städtischen Kulturförderung (Untersuchungszeitraum 2012-2018). Juni 2021, verfasst von Oliver Göbel, Netzwerk Kulturberatung.
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021j): Kulturentwicklungsprozess Stadt Braunschweig. Netzwerkanalyse und Cultural Mapping des Kulturbereichs der Stadt Braunschweig. Auswertungsbericht. 2021, verfasst von Robert Peper, Netzwerk Kulturberatung.

- Stadt Braunschweig (Hg.) (2018): Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030. Denk Deine Stadt, Braunschweig. Download unter: https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/ref0120/stadtentwicklung/181106_ISEK_Braunschweig_redu.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.
- Alle Protokolle der Online-Workshops (verfasst vom Netzwerk Kultureratung, s. Quellenverzeichnis)
- Alle Protokolle der Beiratssitzungen (verfasst vom Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig, s. Quellenverzeichnis).

Dabei werden vor allem solche Aspekte herausgearbeitet, die sich in vielen Analysen und Konzeptionen verdichtet bzw. wiederholt/bestätigt haben. Sie werden, wie in partizipativen Verfahren üblich, in Aussagen zusammengeführt, um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu gewährleisten. Zur Veranschaulichung werden zudem ausgewählte Zitate aus den Expert*inneninterviews wiedergegeben, zum Teil in indirekter Rede, zum Teil in direkter, die einen Sachverhalt, der häufig genannt wurde, eindrücklich und exemplarisch wiedergeben sollen. Vereinzelt wurden Erkenntnisse aus dem Workshop-Prozess in die Analyse einbezogen, um diese weitergehend auszudifferenzieren.

Aus dem Auswertungsbericht der Bürgerumfrage und der Netzwerkanalyse wurden zudem zur Illustration Ergebnis-Abbildungen eingefügt.

Nicht zuletzt fließen in die Analyse der gesammelten Herausforderungen auch Beobachtungen und Schlussfolgerungen der externen Projektleitung ein, die sich aus der Auswertung der genannten Materialien ableiten.

Exemplifiziert sei dies am Beispiel des Themas »Räume«: Bereits im ISEK wurden Raumbedarfe artikuliert. Auch in den Expert*inneninterviews wurde dieses Defizit in unterschiedlichen Zusammenhängen benannt, von Ateliers und Probenräumen über öffentliche, bezahlbare Räume, die Teilhabe wie Teilnahme ermöglichen, bis hin zu Raum für open-air-Festivals und nicht zuletzt auch für den Neubau einer Musikschule. Das Thema wurde auch in den diesbezüglichen Workshops als Herausforderung artikuliert. Die Studie Creative Spaces, die parallel zum Kulturentwicklungsprozess durchgeführt wurde, hat die Weiterentwicklung der Infrastruktur für kreative Orte im gesamtstädtischen Zusammenhang ebenfalls als Handlungsfeld aufgezeigt.

Der Darstellung der Potenziale und Herausforderungen sei der Hinweis vorausgeschickt, dass nicht alle genannten Punkte, die auf die Verwaltung Bezug nehmen, die Kulturverwaltung alleine betreffen, sondern im gesamtstädtischen Zusammenhang zu betrachten sind. Dies betrifft nicht nur die Frage der konkreten Zuständigkeiten und Umsetzungsmöglichkeiten von einzelnen Projekten, sondern auch rechtliche Verfahrensmöglichkeiten der Gesamtverwaltung ganz allgemein.

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
Kulturpolitik und Stellenwert von Kunst und Kultur	
<ul style="list-style-type: none"> • Braunschweig besitzt eine umfängliche öffentliche kulturelle Infrastruktur in allen künstlerischen Sparten und Gattungen sowie den Feldern der kulturellen Bildung. Es sind alle »Zutaten« vorhanden (Akteur*innen in allen Sparten, vielfältige Ansätze und Aktivitäten etc.), die es grundsätzlich braucht, um angesichts der aktuellen Transformationsprozesse eine zeitgemäße »Kulturstadt« sein zu können bzw. zu werden. • Allgemein herrschen seitens der Bürger*innen eine positive Wertschätzung der Kultur und eine gute Bewertung des kulturellen Angebotes in Braunschweig sowie eine hohe Zufriedenheit mit dem Angebot, wie die Befragung der Bürger*innen gezeigt hat. • Das Kulturinteresse der Kultur nutzenden Stadtgesellschaft ist breit und vielfältig, auch die Nutzungsintensität von Kulturangeboten ist vergleichsweise hoch. • Die Kulturnutzer*innen sind heute immer weniger Spezialist*innen bezogen auf nur eine Kultursparte, sondern eher Vielnutzer*innen, die ein breites Spektrum von Kulturangeboten wahrnehmen. • Es gibt sehr viele künstlerische sowie kulturelle Talente und Begabungen, und die Stadt ist kulturell breit aufgestellt. • Im Bereich der Bildenden Kunst hat Braunschweig ein international anschlussfähiges Umfeld. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht vielfach die Sorge, dass die Weiterentwicklung der kulturellen Landschaft in Braunschweig durch vorhandene Transformationsbarrieren wie etwa bürokratische Hürden, Ängste vor Veränderungen und das Festhalten am Status-Quo gefährdet werden könnte. Diese könnten Anpassungen an die gegenwärtigen sowie zukünftigen Anforderungen an Kulturproduktion und Kulturvermittlung entgegenstehen. • Vor diesem Hintergrund gibt es vielfach den Wunsch nach einem Kulturbeirat o.ä. • Herausragende kulturelle oder künstlerische Innovationen sind derzeit kaum erkennbar, vorhandenes Potenzial wird zu wenig ausgeschöpft. • Festgefahrene und nicht dynamische Arbeits- und Förderstrukturen sorgen dafür, dass viele Freischaffende Künstler*innen nicht in Braunschweig bleiben. • Es gibt viele professionelle »Einzelkämpfer*innen«, die stark überlastet sind. • In der Stadt fehlen Diskursstrukturen im Feld der Kulturpolitik, wie etwa eine Debattenkultur im Kulturausschuss oder ein Kulturbeirat. • Insgesamt gibt es keine gemeinsamen Gefäße zur Verständigung zwischen den Kulturakteur*innen. • Da es in Braunschweig keine gemeinsame Interessenvertretung der Künstler*innen und Kulturschaffenden gibt, lässt sich im »Wirwarr der Einzelstimmen und Einzelinteressen« keine »Stimme der Kulturakteur*innen« erkennen. Somit fehlt eine Lobby für Kunst und Kultur aus

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Es existiert eine erstarkende Freie Szene.• Die Durchführung des KultEP wird als positives Signal gewertet, kulturpolitisch neue und partizipative Wege gehen zu wollen. | den Reihen der Kulturschaffenden. Gemeinsame Bedarfe der kulturellen Akteur*innen sind daher nur schwer zu erkennen. |
|---|--|

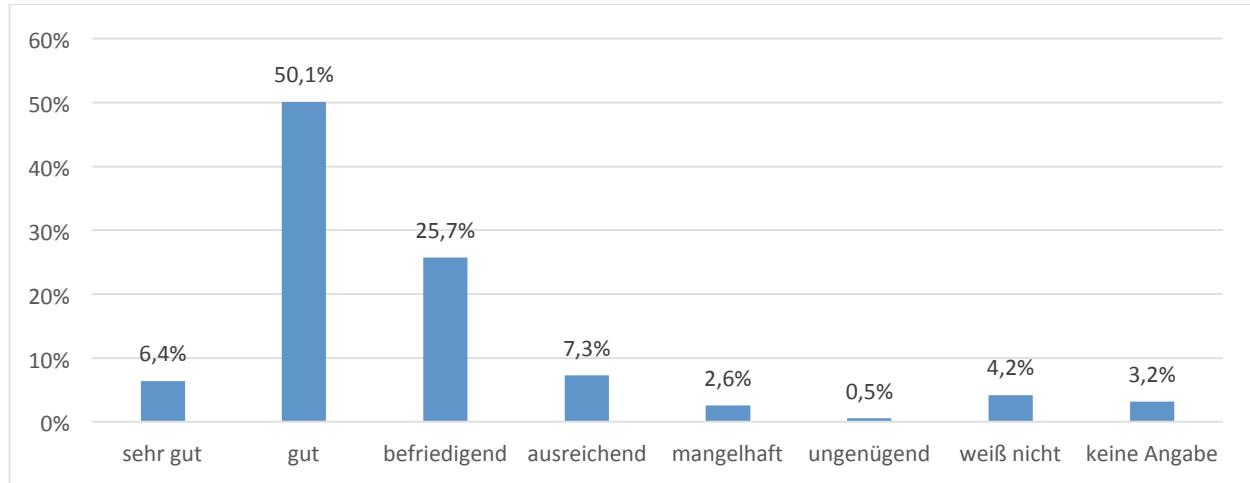


Abb.: Allgemeine Beurteilung des Kulturangebotes in Braunschweig (»Wie beurteilen Sie im Allgemeinen die Kulturangebote der Stadt Braunschweig«) (N = 1.485; Angaben in Prozent) (Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2020d).

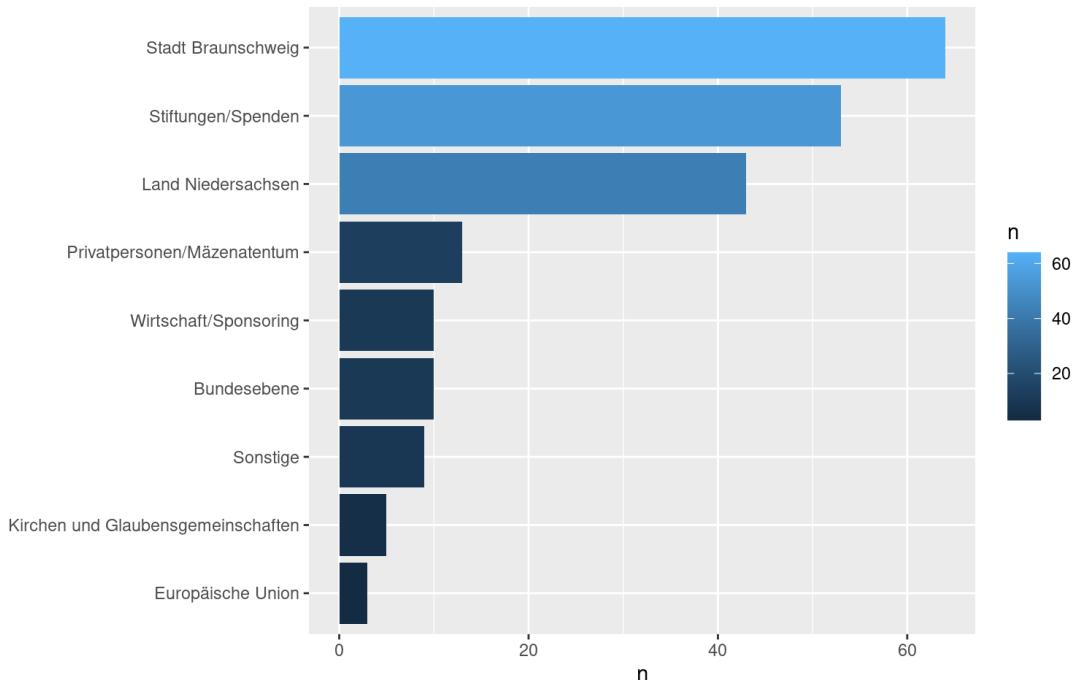
Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
Kulturverwaltung und gesamtstädtische Verwaltung	
<ul style="list-style-type: none"> • Vielfach wurde in verschiedenen Formaten und Analysen konstatiert, dass die Kulturverwaltung und Kulturpolitik viel ermöglichen, auch im Feld der Kulturförderung. • Bei konkreten Anliegen reagiert die Kulturverwaltung rasch mit professioneller und freundlicher Unterstützung. • Insgesamt wünscht sich das Gros der Interviewpartner*innen, dass die Kulturverwaltung so aktiv bleibt, wie sie bereits ist, aber noch transparenter und auch zeitgemäßer arbeitet, im Sinne von agiler und flexibler. • Vorbildlich ist die niedrigschwellige Beratungsinfrastruktur des Dezernats für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig, die der unbürokratischen, persönlichen Information im Beratungsgespräch einen hohen Stellenwert zumisst. • In Konsequenz des in den Workshops erfolgten Austausches zwischen Kulturakteur*innen, -politik und –verwaltung wurde auf Initiative der Politik ein Ratsbeschluss herbeigeführt, um am Fachbereich für Kultur und Wissenschaft eine Anlaufstelle zu schaffen, die die Kulturschaffenden bezüglich der kulturellen Nutzung von Freiflächen im öffentlichen Raum berät. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es herrscht zu wenig Transparenz über die Angebote, Grenzen und Befugnisse der (Kultur-)verwaltung. Bereits vorhandene unterstützende Strukturen für die Kulturakteur*innen werden dadurch nicht ausreichend wahrgenommen bzw. der Handlungsspielraum der Verwaltung fehleingeschätzt. • Die interne wie externe Kommunikation muss optimiert werden. Die Ansprechpartner*innen und Zuständigkeiten in der gesamtstädtischen Verwaltung sind häufig unklar. • Bemängelt werden häufig zu starke Hierarchien und zu viel Bürokratie. Es besteht der Wunsch nach schlankeren Arbeits- und Entscheidungsstrukturen in der Kulturverwaltung. Dabei wird immer wieder deutlich gemacht, dass dies ein Desiderat der Braunschweiger Gesamtverwaltung ist.¹⁸ • Erwünscht ist ein Fokus auf Diversität sowie eine stärkere Ermöglichungskultur. • Bemängelt werden beispielsweise fehlende Koordinations- bzw. Servicestellen für Kooperationsaufbau und unterstützendes Projektmanagement. • Im Hinblick auf ein konstruktives Veränderungsmanagement gibt es Bedarf nach unterstützender Kommunikation, Koordination und Wissensvermittlung bzw. Beratung. • Kulturschaffende sehen sich mit zahlreichen bürokratischen Herausforderungen konfrontiert, in der (Kultur-)Verwaltung gebe es darüber hinaus »fehlende Transparenz und unübersichtliche Strukturen«, da der Gesamtaufbau der Verwaltung in unterschiedliche Dezernate mit unterschiedlichen Zuständigkeiten von Außenstehenden nicht wahrgenommen wird.

18 S. hierzu auch: Stadt Braunschweig. Dezernat IV. Dezernat für Kultur und Wissenschaft 2019.

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht der Wunsch nach besserer Kommunikation mit der Kulturverwaltung. Insgesamt müsse man zudem noch mehr Verständnis füreinander entwickeln.¹⁹ • Vielfach wird der Wunsch geäußert, dass der KultEP unbedingt weitergeführt werden sollte im Hinblick auf die Kommunikationsformate.
<p style="text-align: center;">Kulturförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parallel zu ihrer breiten kommunal geprägten Kulturlandschaft führt die Stadt Braunschweig eine ausgewogene Förderung der einzelnen Kultursparten durch. • Neben der Förderung von Kultureinrichtungen bzw. -projekten in städtischer Trägerschaft oder mit städtischer Beteiligung verfügt Braunschweig über eine Vielzahl von Kulturförderinstrumenten, die weitestgehend komplementär zusammenwirken. • Die kurzfristige und sehr spontane Hilfe seitens der Braunschweiger Kulturverwaltung als Reaktion auf die Corona-Pandemie wird vielfach sehr positiv eingeschätzt. • Es gibt eine über die kommunale Förderung hinausgehende diverse Förderkulisse (s. Tab./Abb. unten). 	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfach und wiederholend wird konstatiert, dass die vorhandenen Förderrichtlinien und Strukturen dringend reformiert werden müssen. Die vorhandenen Kulturförderverfahren entsprächen den Anforderungen einer spartenübergreifenden und vernetzten Kulturszene nur noch bedingt und sollten auch hinsichtlich ihrer Vergabepraxis überprüft werden. • Informationen zur Kulturförderung, den Kulturförderrichtlinien, Antragsformularen oder weitere Informationsmaterialien sind auf der Webseite des Fachbereichs Kultur oder an anderer Stelle nur schwer zu finden. • Es wird vielfach konstatiert, dass die sogenannte Freie Szene mehr Förderung benötigt (allerdings nicht bezüglich der Projektförderung, sondern im Feld der Vernetzung, Koordination und Kommunikation). • Mit Ausnahme der Projektförderung im Bereich Theater findet keine Einbindung von politisch unabhängigen Expert*innen statt. • Die Zeitabläufe und Vergaberichtlinien der Kulturförderung sind nicht mehr auf die gegenwärtigen Bedarfe ausgerichtet.

19 Als Konsequenz wurde bereits seitens des Fachbereichs für Kultur und Wissenschaft zwischenzeitlich das Format »Chatten und Vernetzen« eingeführt.

Förderung	n	Prozent
Stadt Braunschweig	64	46.38
Stiftungen/Spenden	53	38.41
Land Niedersachsen	43	31.16
Privatpersonen/Mäzenatentum	13	9.42
Bundesebene	10	7.25
Wirtschaft/Sponsoring	10	7.25
Sonstige	9	6.52
Kirchen und Glaubensgemeinschaften	5	3.62
Europäische Union	3	2.17



Tab./Abb.: Anteile der Förderquellen der Akteur*innen. N = 210, Mehrfachnennungen möglich (Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021j).

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
<ul style="list-style-type: none"> Durchgängig wird der Stadt Braunschweig eine vielfältige Kultur- und Kunstszene sowie ein potenziell hohes kreatives Potenzial bescheinigt. Die Vielfalt des Kulturangebots gelte »für alle Geldbeutel und für jedes Alter«. Das breite Angebot sei »immer wieder überraschend«, insbesondere im Bereich kultureller Einrichtungen, aber z. B. auch im Feld der Festivallandschaft. Braunschweig wäre sich z. T. selbst nicht dieses umfänglichen Potenzials bewusst. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein immer wieder genanntes Problem sind fehlende städtische Räume für Ausstellungen, Ateliers und Proben im Bereich der Darstellenden Künste, aber auch für Workshops und Tagungen. Räume, die variabel, kostengünstig und zentral gelegen sind. Aufgrund nicht vorhandener Ateliers wandern Absolvent*innen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der Regel direkt nach ihrem Abschluss ab. Es gibt keine Anlaufstelle für Raumver-

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
<ul style="list-style-type: none"> • Einige Vertreter*innen der Kultureinrichtungen und der Freien Szene seien bereits sehr aktiv an Fragen der kulturellen Transformation dran. • Die Freie Szene²⁰ in Braunschweig wird vielfach als erstarkendes »Pflänzchen« bezeichnet. Der Freien Szene wird nicht nur als eigenes Kulturfeld Bedeutung beigemessen, sondern auch ihre (potenziell) wichtige Rolle als Impulsgeber*in für künstlerische sowie kulturelle Innovationen – auch und gerade für die öffentlichen Kultureinrichtungen. 	<ul style="list-style-type: none"> mittlung oder Zwischennutzung sowie zu wenig Präsentationsplattformen für Kunst und Kultur im öffentlichen Raum. • Freiräume für Kunst und Kultur im öffentlichen Raum sind vor allem unverbaute oder ungenutzte Flächen, die Raum zur Entwicklung eigener Ideen bieten. »Entscheidend für experimentelle Freiräume sind die spontane Nutzbarkeit, niedrige Eintrittsbarrieren, Gestaltungsmöglichkeiten und ein Mindestmaß an infrastruktureller Anbindung«. Diese fehlten vielerorts in Braunschweig und sollte bei zukünftigen Planungen, etwa wie aktuell rund um die Entwicklung der Bahnstadt, berücksichtigt werden.²¹ • Die meisten öffentlichen Orte sind eher konsumorientiert, es bräuchte urbane Räume, die kulturell-künstlerisch geprägt sind. • Es gibt vereinzelt Planungen für Neubauten (z. B. Musikschule) und umfängliche Sanierungs-/Modernisierungsbedarfe. Es wird mehrfach konstatiert, dass es an einer Gesamtstrategie fehle, die alle entsprechenden Bedarfe in den Blick nimmt – nicht zuletzt, um mögliche Synergiepotenziale sichtbar zu machen.
Erhalt und Vermittlung des kulturellen Erbes	
<ul style="list-style-type: none"> • Braunschweig verfügt über eine wechselhafte und reichhaltige Geschichte, die sich nach wie vor im Stadtbild und ihren (Kultur-)Institutionen abbildet. • Die Museen in Landes- und kommunaler Trägerschaft verfügen über bedeutende Sammlungen. Diese sind als Konsequenz zweier Geschichtsstrände entstanden, die in einer 	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit fehlt eine größere und in die Zeit passende kulturelle Erzählung über die Stadt Braunschweig, um die Identität der Bevölkerung mit der Kultur ihrer Stadt anzuregen. Dies sollte, so die wiederkehrende Einschätzung, insbesondere mit Blick auf das 1.000-jährige Stadtjubiläum entwickelt und vermittelt werden.

20 Bzgl. des Begriffs »Freie Szene« ist darauf hinzuweisen, dass dieser durchaus kritisch betrachtet werden kann. Dieser betont auch das Trennende und kann wertend interpretiert werden. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft entsprechende Begrifflichkeiten und Segmentierungen hinterfragt und durch zeitgemäßeres Vokabular ersetzt werden. Er wird hier noch verwendet, da bislang diese Alternativen noch nicht vorliegen.

21 S. hierzu auch weiterführend StadtART; URBAN CATALYST GmbH 2020.

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
<p>spannenden Wechselbeziehung standen: Braunschweig war einerseits die Stadt des selbstbewussten Bürgertums, andererseits Ort der welfischen Herzöge. Daraus könnte sich ein einzigartiges Narrativ ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das gesamte historische Erbe der Stadt ist Gegenstand einer kontinuierlichen, auch bewusst kritischen Auseinandersetzung, Aufarbeitung und Vermittlung in unterschiedlichen Formaten der Kunst und Kulturvermittlung sowie im Rahmen des Gedenkstättenkonzepts der Stadt Braunschweig. 	<ul style="list-style-type: none"> Erforderlich ist eine professionelle Bündelung von Informationen und Erzählungen, besonders im Hinblick auf den Zehnjahreszeitraum bis zum 1000-jährigen Stadtjubiläum 2031.
Kulturelle Teilhabe, Diversität und Transkultur	
<ul style="list-style-type: none"> Das Braunschweiger Kulturangebot in Bezug auf klassische Besucher*innengruppen ist umfangreich und gut aufgestellt. Besonders für Familien und Publikum mit bildungsbürgerlichem Hintergrund. Eine bedeutende Maßnahme zur Schaffung angemessener Rahmenbedingungen im Hinblick auf sozial-ökonomische Aspekte ist z. B. die »MuseumsCard Braunschweig«. Ähnliches gilt in Bezug auf Ermäßigungen für den Musikunterricht der Musikschule, die Ermöglichung der kostenlosen Ausleihe von Büchern für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen, die Ermäßigungen für Veranstaltungsbesuche für Besitzer*innen eines »Braunschweig Passes« sowie die Entgeltordnungen für Raumvergaben und Dienstleistungen im Roten Saal und im Kulturpunkt West. Es gibt ein zunehmendes Bewusstsein für die Notwendigkeiten und Dringlichkeiten zur Implementierung und Umsetzung kultureller Teilhabe-Ansätze (Öffnung, Inklusion, Barriere- 	<ul style="list-style-type: none"> Es fehlt überwiegend ein spezifischer Fokus auf andere Zielgruppen. Darunter vor allem so genannte »bildungferne Bevölkerungsschichten«, »älteres Publikum« oder »Menschen mit internationalem Wurzeln«. Es gibt bisher zu wenige Partizipationsangebote, die über eine »rezeptive Ebene« hinausgehen. Es braucht mehr Angebote, die nicht »für« die Menschen gemacht werden, sondern »mit« oder gar »von« ihnen. Es herrscht der Wunsch vor, dass die Verwaltung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen etablierten und partizipativen Kunst- und Kulturformen herstellt. Die Kulturinstitutionen sind vielfach hinsichtlich der zur Verfügung Stellung Dritter Orte o. a. noch nicht durchgängig und allen Bedarfen entsprechend aufgestellt, befinden sich jedoch in unterschiedlichen Umsetzungsstadien, die sich an den jeweiligen Bedarfen an den Standorten orientieren Derzeit fehlt in der Stadt Braunschweig eine Beratung zu Teilhabeformaten und zum Thema Diversität, sowie Themen-

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
<p>freiheit, Diversität, Transkulturalität u. a.).²²</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt einzelne Akteur*innen und Einrichtungen, die sich ernsthaft und umfänglich dem Thema Teilhabe annehmen. Good Practice ist folglich schon vorhanden. • Kulturelle Vielfalt und Lebendigkeit tragen zu städtischer Lebensqualität und Entwicklung bei. 	<p>und spartenübergreifende Ansätze. Das gilt auch für die Ausrichtung von Förderverfahren auf zeitgemäße Kriterien im Hinblick auf Teilhabe und Diversität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe und Diversität im Kulturbereich sollten im Sinne einer Demokratisierung von öffentlicher Kultur vorangetrieben werden. Hierfür braucht es ernsthafte strukturelle Veränderungen, Aufklärungsarbeit und eine hohe Sensibilität in Bezug auf entsprechende Anforderungen. • Als Voraussetzung für Kreativität und Innovation gelten nicht nur kommunale Förderaktivitäten, sondern vor allem kostengünstige Freiräume, die zum Experimentieren einladen. Diese sollten in Braunschweig noch gestärkt werden, ebenso wie offene Kulturtreffpunkte. • Interkulturelle Kulturakteur*innen können z. T. nicht an der städtischen Kulturförderung partizipieren, obwohl sie einen hohen Anteil der Einwohnerschaft bilden, da die Zugangshürden zur Kulturförderung für interkulturelle Akteur*innen deutlich höher sind. • Barrierefreiheit, Mehrsprachigkeit und Nutzerfreundlichkeit werden bei vielen Kulturangeboten nicht selbstverständlich mitgedacht. • Interkulturelles Lernen und Offenheit für andere Kulturen sollten schon bei der Planung und Bewerbung von Veranstaltungen berücksichtigt werden. • Die Auswirkungen der Corona-Pandemie bergen die Gefahr, dass Menschen, die Kultur kaum genutzt haben, zukünftig ganz wegbleiben. Ebenso besteht auch die Gefahr, dass das Stammpublikum teilweise nicht zurückkehrt.

22 S. hierzu u. a. Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig 2018, Stadt Braunschweig Hg. 2018, Stadt Braunschweig. Fachbereich Kultur im Dezernat für Kultur und Wissenschaft Abt. Literatur und Musik o.J.

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
	<ul style="list-style-type: none"> Knapp die Hälfte der im Rahmen der von der Stadt Braunschweig durchgeführten Bürgerumfrage Befragten (45 %) geben als Beteiligungshindernis an, dass ihnen das angebotene Programm nicht zugesagt habe.
<p style="text-align: center;">Kulturkommunikation und Sichtbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Im ISEK ist die Stärkung der Sichtbarkeit von Kunst und Kultur als eines der zentralen Ziele verankert. Von unterschiedlichen Organisationen werden (meist spartenspezifische) Informationsplattformen aufgebaut bzw. unterhalten. Es gibt auf der städtischen Homepage einen zentralen Online-Veranstaltungskalender, der von den Kulturschaffenden befüllt werden kann. Auf Vernetzung fußende Veranstaltungen wie etwa die regelmäßig stattfindende Braunschweiger Kulturnacht, geben einem breiten Spektrum von Künstler*innen und Kulturinitiativen eine Plattform, um ihre Arbeit sichtbar zu machen. Das Format Lichtparcours setzt Kunst und Stadtraum miteinander in Beziehung und stärkt so die Sichtbarkeit von Kunst und Kultur Kunst- und Kulturschaffende aus der freien wie institutionellen Szene nutzen in den letzten Jahren verstärkt den öffentlichen Raum sowie innerstädtische Leerstände, eine Entwicklung, die durch die Pandemie beschleunigt wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> Nach vielfacher Einschätzung gibt es eine zu geringe Sichtbarkeit der kulturellen Angebote in der Stadt. Eine zu geringe Sichtbarkeit der Kulturangebote ist auch gleichzeitig ein Dilemma für die Teilhabe. Es existiert zwar ein »stabiles Stadtmarketing«, aber es fehlt an einer hochwertigen, den Ansprüchen an Kunst und Kultur sowie einer zeitgemäßen Funktionalität gerecht werdenden Plattform und anderen gebündelten Kommunikationskanälen (z. B. App). Das gilt insbesondere auch für Social-Media-Kanäle. Es gibt außerhalb der Kultureinrichtungen zu wenig zentrale Orte und Räume für Produktion und Präsentation – sowohl für temporäre als auch für dauerhafte Nutzungen, die die Arbeit der Kulturschaffenden sichtbar machen. Gäste, aber auch die Stadtgesellschaft, können insbesondere kleinere Einrichtungen, zeitlich befristete Angebote und dezentral angesiedelte Institutionen nur mit Mühe wahrnehmen. Für alle Bereiche bedarf es daher angemessener neuer Formate der Kommunikation, der Vermittlung und Sichtbarmachung. Weder durch die Stadtgesellschaft noch von außen werden konkrete kulturelle Themen mit der Stadt Braunschweig assoziiert. Den Kulturschaffenden fehlt bislang die Einigkeit, mit einem zeitgemäßen Thema oder Themenkanon der Stadt Braunschweig nach innen wie außen ein (kulturelles) Gesicht zu geben. Es fehlen kostengünstige Werbe- und Ankündigungsflächen für Kulturschaffende.

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
	<ul style="list-style-type: none"> Der Zustand der Kulturkommunikation innerhalb der Stadt Braunschweig wird durchgängig als »ausbaufähig« eingeschätzt.
<p style="text-align: center;">Kulturtourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> Als historische Stadt wie als moderne Kultur- und Wissenschaftsstadt besitzt die Stadt Braunschweig potenziell einen besonderen Standortvorteil, da sie einen außergewöhnlichen Lebens- und Erlebnisraum bietet. Insbesondere die verschiedenen, teilweise weit über das Bundesgebiet ausstrahlenden Kulturinstitutionen, aber auch die vielfältigen punktuellen Veranstaltungsangebote wie die Kulturnacht, der Lichtparcours sowie themenorientierte Ausstellungsvorhaben locken das regionale und überregionale Publikum in die Stadt. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH entwickelt derzeit eine Strategie für den Braunschweig Tourismus, in dem der kulturorientierte Städte tourismus eines der Schwerpunktthemen im Bereich Freizeittourismus bilden wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Die überregional wahrgenommenen Kultureinrichtungen sprechen in der Regel ein spezialisiertes Kulturpublikum an. Sie werden allerdings nicht mit der Stadt Braunschweig assoziiert. Wünschenswert wäre es, für die überregionale touristische Vermarktung ein aus den kulturellen Alleinstellungsmerkmalen abgeleitetes Attribut zu finden, das für die Stadt wie für ihre Kulturlandschaft steht. Gäste der Stadt können aufgrund fehlender leicht zugänglicher Informationsquellen kein richtiges Gefühl für die Braunschweiger Kulturszene entwickeln. Es fehlt ein Narrativ, das potentielle Besucher*innen neugierig darauf macht, die Stadt und ihre Kulturlandschaft zu erkunden. Verschiedentlich wird der Wunsch nach »touristisch attraktiven Paketangeboten« artikuliert.
<p style="text-align: center;">Regionale Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> Braunschweig versteht sich als verlässliche und aktive Partnerin in der Kulturregion. So werden immer wieder themenbezogene Projekte mit alternierenden Partner*innen der Braunschweiger Nachbarkommunen durchgeführt, etwa durch die Kontaktstelle Musik Region Braunschweig, an der mehrere Städte und Landkreise beteiligt sind, das Regionale Musikfest an wechselnden Orten. Die KreativRegion Braunschweig vertreibt die Interessen der Kultur- und Kreativwirtschaft der Region Braunschweig/Wolfsburg. Auch der Zusammenschluss unterschiedlicher Arbeitsgruppen in den Bereichen Kunst, Kultur, Musik etc. in der Braunschweigischen Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Der Aspekt der »regionalen Kooperation und Netze« ist sehr wichtig. Er wird zwar bereits verfolgt, ist aber für viele Kulturakteur*innen noch nicht greifbar. Allein im Hinblick auf die Nutzung regionaler Ressourcen, den Möglichkeiten besserer Absprachen und der Ansprache eines regionalen Publikums hat dieses Thema bisher einen zu geringen Fokus. Es gilt, gemeinsame Themen und Bedarfe zu finden. Etwa eine Art »runden regionalen Tisch« zum Thema Kulturentwicklung.

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
e.V. hat maßgeblichen Anteil an der Entwicklung einer regionalen kulturellen Identität.	
Kooperationen und Netzwerke	
<ul style="list-style-type: none"> • Braunschweiger Kulturakteur*innen sind vielfältig vernetzt auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene. Im Rahmen der Netzwerkanalyse haben insgesamt 124 von 138 Befragten angegeben, dass sie regelmäßige Kooperationsbeziehungen mit lokalen, regionalen oder nationalen Akteur*innen unterhalten. Dies entspricht 90 Prozent der Befragten. • Als vermittelnde Instanzen innerhalb der Kunst- und Kulturlandschaft werden vor allem der Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig, die Stiftung Braunschweigerischer Kulturbesitz SBK, die Braunschweigische Landschaft e. V. und das Staatstheater Braunschweig wahrgenommen. • Hinsichtlich der räumlichen Schwerpunkte der Kooperationen zeigt sich, dass der Fokus auf lokalen und regionalen Kooperationen liegt. • Es gibt jedoch auch Projekte, die schon auf überregionale Kooperationen angelegt sind, wie etwa der Lichtparcours oder das Braunschweig International Filmfestival. Auch die Programmangebote der Braunschweiger Kulturinstitutionen zeugen von Kooperationen mit überregionalen Partner*innen. Good Practice ist folglich schon vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> • In mehreren Befragungen wurde auf das Fehlen von Netzwerken zwischen Kulturschaffenden und branchenübergreifenden Netzwerken hingewiesen. Es fehlen Kooperationen, um Ressourcen, Wissen und Inhalte bündeln zu können. »Jeder kämpft für sich selbst«. • Infolge der aktuell angewandten gesamtstädtischen Planungs- und Abstimmungssystematik ist der Kulturbereich bisher nicht oder zu wenig in Stadtplanungsprozesse eingebunden. Es fehlen urbane Räume in Braunschweig, die das Gefühl von »Großstadt«, »buntem Leben«, »Offenheit«, »Austausch« und »nicht kommerzieller Ästhetik« vermitteln. • Kooperative Arrangements sind je nach Sparte und Sektor sehr unterschiedlich ausgeprägt. Es braucht mehr Zusammenhalt innerhalb der Sparten, auch zwischen den sogenannten »großen« und »kleinen« Akteur*innen. • Viele Befragte wünschen sich einen verbindlichen Modus sowie spezifische Formate, um in einer gewissen Regelmäßigkeit miteinander in den Austausch gehen zu können. Die Kulturverwaltung könnte eine von mehreren Instanzen sein, um diesen genre- und spartenübergreifenden Austausch zu ermöglichen und bereits vorhandene Formate wie das im Ergebnis des KultEP entstandene »Chatten und Vernetzen« weiter auszubauen. • Es fehlen eine digitale Kooperationsplattform und Möglichkeiten, um Partner für Projekte zu finden (»Heiratsbazar«). • Bundesweite Zusammenarbeiten, über Niedersachsen hinaus, sind deutlich schwächer ausgeprägt.

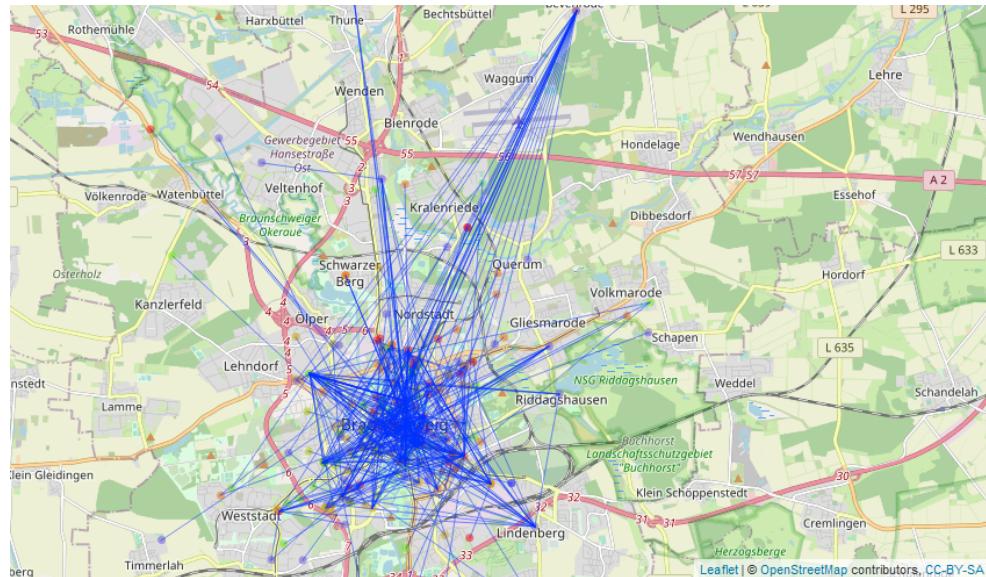


Abb.: Geo-Mapping der Vernetzung der Akteur*innen (Befragte sowie deren Kooperationspartner*innen) im Großraum Braunschweig (Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021j).

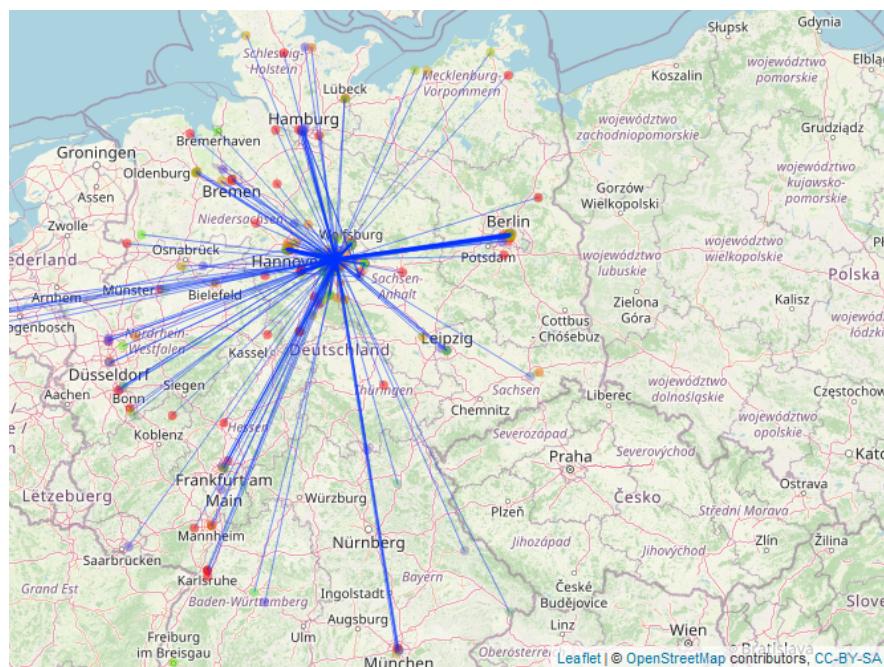


Abb.: Geo-Mapping der Vernetzung der Akteur*innen (Befragte sowie deren Kooperationspartner*innen) deutschlandweit (Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021j).

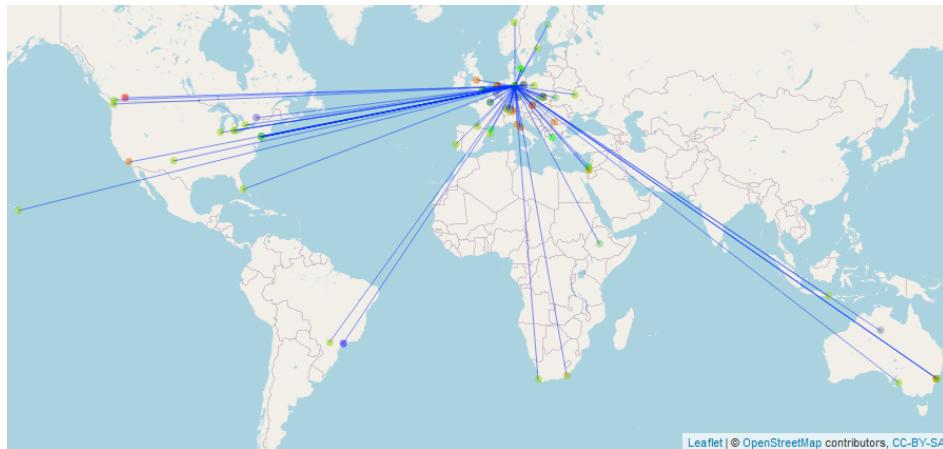


Abb.: Geo-Mapping der Vernetzung der Akteur*innen (Befragte sowie deren Kooperationspartner*innen) weltweit (Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021j).

Stärken und Potenziale	Herausforderungen und Handlungsdesiderate
Digitale Transformation	
<ul style="list-style-type: none"> Vor allem durch die Corona-Pandemie sind Mischformen entstanden (digital und analog). Die Digitalisierung hat einiges aufgefangen, viele Angebote kamen sehr gut an. Durch die Digitalisierung verflüssigen sich die Grenzen zwischen denjenigen, die produzieren und denjenigen, die (potenziell) konsumieren. Dadurch können neue künstlerische Ansätze entstehen und generell werden hier vorhandene Barrieren reduziert bzw. kann Teilhabe tatsächlich gelingen. Es gibt erste Einrichtungen in Braunschweig, die sich dem Thema grundsätzlich annehmen (wollen). 	<ul style="list-style-type: none"> Bisher konnten in Braunschweig wenige Einrichtungen, Projekte und Akteur*innen umfangreiche digitale Konzepte und Angebote erarbeiten und konsequent weiterentwickeln. Es fehlen fachliches Know-how, spezifische künstlerische Ansätze und entsprechende technologische sowie personelle Ausstattung. Der überwiegende Teil der Kulturlandschaft verfügt im Feld der Digitalisierung bislang weder über spezifisches Wissen noch über digitale Infrastruktur. Damit ist es einem Gros der Kulturschaffenden bislang nicht möglich, aktiver Teil der gegenwärtigen umfassenden digitalen Transformation (fast) aller Lebenswelten zu sein.
Ökologische Nachhaltigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> In anderen Feldern der Braunschweiger Stadtentwicklung (Stichwort: Braunschweiger Klimaschutzkonzept 2.0) und bei anderen Akteur*innen (z. B. TU Braunschweig) spielt das Thema bereits eine große Rolle. Hier kann der Kulturbereich Anschluss finden. 	<ul style="list-style-type: none"> Deutlich wurde eine große Dringlichkeit, dass sich Kultureinrichtungen und Kulturschaffende mit ökologischer Nachhaltigkeit und dem damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Auftrag in Produktion und Vermittlung befassen müssen. Das Thema steckt im Braunschweiger Kulturbereich noch in den Kinderschuhen, darf aber nicht weiter ausgeblendet werden.

Eine Vertiefung der in der Tabelle Herausforderungen und Potenziale zusammengeführten Analyse-Punkte kann weitergehend in den einzelnen Dokumenten und Analysen erfolgen (s. Quellenverzeichnis).

Die Auswertung der zentralen Punkte legt nahe, welche Themen und Handlungsfelder im Rahmen der Kulturkonzeption fokussiert werden sollten und welche Herausforderungen nach Handlungsempfehlungen mit konkreten Ziel- und Lösungsvorschlägen verlangen.

Es versteht sich von selbst, dass gerade vor dem Hintergrund der Zusammenführung von zahlreichen, aus den jeweiligen individuellen Perspektiven der Befragten formulierten Stärken oder Schwächen eine objektivierende, auch an den faktischen Rahmenbedingungen und rechtlichen Möglichkeiten einer kommunalen Kulturarbeit orientierte Bewertung und Maßnahmen-Priorisierung abgeleitet werden muss.

4 Das große Bild – Empfehlungen für Kulturpolitische Leitlinien für die Stadt Braunschweig

Präambel

Eine erfolgreiche Kulturpolitik wird nicht nur durch die Höhe erkämpfter Budgets oder die Summe geplanter Maßnahmen bemessen. Ihr Gesicht und ihre Stärke erhält sie durch klare Haltungen bezüglich der gesetzten Ziele und richtungsweisende Grundsätze, die auf gesellschaftliche Transformationsprozesse reagieren und so gesellschaftliche Entwicklungen mitgestalten. Die folgenden kulturpolitischen Leitlinien beschreiben, zum Teil bisherige kulturpolitische Schwerpunktsetzungen aufgreifend, sichtbarmachend und fortschreibend, das Fundament zukünftiger Kulturarbeit in der Stadt Braunschweig.

Sie wurden unter Berücksichtigung aktueller kulturpolitischer Debatten aus der Stärken-Schwächen-Analyse der Braunschweiger Kulturlandschaft abgeleitet, in die u. a. auch die Ergebnisse des partizipativen Prozesses eingeflossen sind. Sie bilden nicht nur den konzeptionellen Rahmen, sondern auf Basis der politischen Beschlussfassung auch den Wegweiser und Handlungsleitfaden für die Konkretisierung und Umsetzung der im Kulturentwicklungsprozess formulierten Maßnahmenvorschläge, die mit Blick auf die zukünftigen Entwicklungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollen und insofern nicht als abschließend zu verstehen sind, aber doch zentrale erste Impulse für Konkretisierungen geben.

Leitlinien sind zentrale Instrumente der innerstädtischen Kommunikation: Sie haben Bedeutung für alle Elemente der Stadtgesellschaft und adressieren folglich die Gesamtheit der mit der Produktion und Ermöglichung befassten Menschen – im Kulturbereich, in Verwaltung und Politik der Stadt Braunschweig und darüber hinaus. Gleichermaßen gilt für alle Bürger*innen, die Kulturangebote nutzen und mitgestalten oder dies zukünftig tun wollen.²³

23 Die Heterogenität der Adressaten macht es unabdingbar, dass die kulturpolitischen Leitlinien und auch die zentralen Erkenntnisse des KultEP inklusiv in verschiedene Formate und Kommunikationskanäle übersetzt werden, damit sie allen Mitgliedern der Stadtgesellschaft zugänglich sind. Eine entsprechende Aufarbeitung, u. a. in »Leichte Sprache«, findet mit der Vorlage des Abschlussberichtes statt, um finale Ergebnisse aufzugreifen und zu kommunizieren.

Insbesondere werden auch die gesamte Kommunalverwaltung und alle Fachausschüsse durch die Leitlinien angeregt, Kultur bei wegweisenden Handlungen stets mitzudenken und als Kernbestandteil bei Fragen der Stadtentwicklung zu begreifen.

Insofern tragen die Leitlinien dazu bei, die Zukunft der Stadt Braunschweig mitzugestalten.

Kulturelle Stadtentwicklung – Kulturpolitik als Säule kooperativer Demokratie ausbauen

- Kunst ist frei und hat einen hohen eigenständigen Wert. Zugleich agieren Kunst und Kultur in gesellschaftlichen Zusammenhängen und sind deswegen prägendes Moment und auch Gegenstand der Braunschweiger Stadtentwicklung. Vor diesem Hintergrund wurde die Durchführung des Kulturentwicklungsprozesses im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) im Rahmenprojekt 14.1 als Maßnahme formuliert – mit dem Ziel, kulturpolitische Leitlinien zu entwickeln.
- Kunst und Kultur sind die Grundlage demokratischer Gesellschaften. Damit dies so bleibt, wird die Etablierung dauerhafter Dialogformate im Sinne einer kooperativen Demokratie²⁴ im Kulturbereich vorangetrieben.
- Kulturpolitik wird gemäß einer kulturellen Stadtentwicklung²⁵ als Querschnittsaufgabe verstanden. Interdisziplinäre Strukturen und Netzwerke²⁶ sind innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung vor allem auf lokaler, regionaler und Landesebene auszubauen.
- Das bedeutet auch, dass Kultur in anderen Bereichen der Verwaltung, die sich unmittelbar mit der Zukunft der Stadt befassen, diese als einen Bestandteil des Zusammenlebens wahrnehmen und dementsprechend in ihre Denkmuster integrieren.

24 Unter kooperativer Demokratie im Kulturbereich versteht man die systematische Einbindung von Akteur*innen und Bürger*innen bei kulturpolitischen oder kulturellen Entwicklungs- bzw. Veränderungsprozessen, um möglichst bedarfsgerechte und relevante Entscheidungen treffen zu können. Dabei werden bestehende demokratische Entscheidungsstrukturen nicht ersetzt, sondern um Formen der Partizipation, der Beteiligung und Informationsgewinnung ergänzt.

25 Mit kultureller Stadtentwicklung ist gemeint, dass Kultur nicht als ein Subbereich von Stadtentwicklung verstanden wird, sondern als Querschnittsaufgabe, die bei allen Fragen, wie z. B. strukturellen, räumlichen oder wirtschaftlichen Entwicklungen, einbezogen wird. Damit kann sie bei allen Überlegungen zur Zukunft der Stadt Braunschweig eine wichtige Rolle einnehmen und das Potenzial von Kulturentwicklung unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Verwaltungsbereichen anbieten.

26 Interdisziplinären Strukturen und Netzwerke verstehen sich hier als sparten-, themen- und bereichsübergreifende Arbeits- und Lösungsansätze (z. B. fachbereichsübergreifende Arbeit innerhalb der Stadtverwaltung), die das Potenzial verschiedener Professionen, Zuständigkeiten und Erfahrungen nutzen, um gemeinsam zu besseren, effektiveren und effizienten Lösungsansätzen zu gelangen.

- Kultur sichert und schafft selbstbewusst neue Räume in einer fortschreitend gentrifizierten²⁷ Stadt und kreiert Orte der Kulturproduktion, des Austausches sowie der Reflexion ohne kommerziellen Konsumzwang.

Innovation, Exnovation und Resilienz – Transformatorische Kulturpolitik in den Mittelpunkt rücken

- Die Qualität sowie Vielfalt des Kulturangebots und der künstlerischen Ausdrucksformen haben kulturpolitisch höchste Priorität.
- Um Qualität und Vielfalt zu bewahren und zu fördern, bedarf es einer transformatorisch ausgerichteten Kulturpolitik,²⁸ die gleichermaßen – wo sinnvoll und nötig – den Erhalt kultureller Infrastrukturen durch Resilienzstrategien²⁹ unterstützt, Innovationen³⁰ ermöglicht und Exnovation³¹ zulässt. Nur in diesem Dreiklang lässt sich eine ganzheitliche und wirksame Kulturentwicklung ermöglichen, die wahrhaftige Lösungen zu den Herausforderungen unserer Gegenwart anbietet.

27 »Gentrifizierung« bezeichnet vor allem die Verdrängung einkommensschwächerer Haushalte durch wohlhabendere Haushalte oder die Verdrängung von alteingesessenen Gewerben durch kommerziellere, also stark profitorientierte Nutzungen. Zumeist sind innerstädtische Quartiere betroffen. Diese Vorgänge wirken sich mitunter stark auf die zunehmende soziale Ungleichheit in Städten aus und erschweren z. B. auch kleineren künstlerischen Initiativen die Anmietung von Räumlichkeiten u. ä. Der gegenwärtige Strukturwandel der Innenstädte, der sich vielerorts durch Leerstand bemerkbar macht, ist möglicherweise auch als Chance zu verstehen, der Gentrifizierung entgegenzuwirken und Kunst und Kultur auch in der Innenstadt sichtbarer zu machen.

28 Eine transformatorisch ausgerichtete Kulturpolitik forciert neben dem Bewahren kultureller Infrastrukturen und Förderungen auch die Veränderung, Anpassung, Neuerschaffung oder gar Beendigung bisheriger Praktiken der Kulturproduktion und -distribution, um gesellschaftliche und künstlerische Wandlungsprozesse zu antizipieren und zukunftsstabile Strukturen zu schaffen bzw. zu ermöglichen.

29 Mit Resilienzstrategien sind Prozesse und Kompetenzen gemeint, die Menschen und die von ihnen verantworteten Einrichtungen und Projekte in die Lage versetzen, auf Herausforderungen und Veränderungen mit adäquater Anpassung ihres Verhaltens reagieren zu können. Dabei stehen Strategiewechsel, Offenheit für Neues und mutiges Handeln (das die Akzeptanz Aller zum Scheitern voraussetzt) im Mittelpunkt.

30 Mit Innovationen sind Neuerungen gemeint, die auf die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels reagieren oder diesen bestenfalls sogar nutzen, um Herausforderungen zu überwinden und (neue/brachliegende) Potenziale zu entfalten. Der Begriff wird sehr inflationär verwendet und sollte nur zum Einsatz kommen, wenn nachweislich neue Ansätze zur Antizipation oder positiven (Mit-)Gestaltung gesellschaftlicher Herausforderungen entwickelt werden.

31 Exnovation stellt das Pendant der Innovation dar. Durch Exnovation werden bestehende Systeme, Praktiken und Verfahren, die lange Zeit funktionierten, aber nicht mehr wirksam sind oder nicht mehr mit den Anforderungen der Gegenwart übereinstimmen, abgeschafft. Dieser Prozess des Entschaffens wird häufig sehr kritisch betrachtet, da die berechtigte Angst vorhanden ist, dass nach dem Entschaffen nichts Neues mehr entsteht bzw. frei gesetzte Mittel nicht mehr in den Kulturbereich investiert werden. Das lange vorherrschende Prinzip einer »additiven Kulturpolitik« (für jeden neuen Bedarf wird additiv eine neue Struktur oder Fördertopf geschaffen) verstellte zudem den Blick auf diese Option. Angesichts begrenztem Wachstums ist dieser Blick aber zumindest nicht auszuschließen und im Zyklus Bewahren, Erschaffen und Entschaffen potenziell auch eine konstruktive Option zur Gestaltung zukunftsfähiger Ansätze.

- Trägerschaften und Förderrichtlinien sind entsprechend und insbesondere auch mit Blick auf die im Kulturentwicklungsprozess herausgearbeiteten Handlungsfelder »Digitalisierung«, »Teilhabe« und »Nachhaltigkeit« zu reflektieren, und, wo nötig, mit revidierten Zielen, Kriterien und Verfahren auszustatten sowie Beratungsleistungen auszubauen.
- Die Kulturverwaltung versteht sich in diesen komplexen Prozessen als ermöglichende Partnerin und arbeitet dabei kooperativ, transparent und integrativ mit allen Beteiligten. Selbstredend ist sie auch Bestandteil von transformatorischen Überlegungen (»Kulturverwaltung der Zukunft«).
- Der im Rahmen des KultEP begonnen sparten-, ressort- und sektorenübergreifende Dialog ist fortzusetzen und auszubauen.

Teilhabe und Teilnahme – Chancengerechtigkeit in der Kultur fördern

- Die Narrative³² der Systemrelevanz und der gesellschaftlichen Relevanz³³ von Kunst und Kultur sind zu überdenken und mit nachvollziehbaren Inhalten sowie zeitgemäßen Ansätzen zu untermauern.
- Relevanz entsteht durch tatsächliche Bedeutsamkeit. Dazu müssen alle Menschen die Möglichkeit haben, am kulturellen Leben der Stadt teilzunehmen und vor allem auch teilzuhaben und sich einzubringen. Elementar hierfür sind lebensweltliche Bezüge, die Umsetzung von diversen und inklusiven Ansätzen³⁴ sowie die Schaffung barriere- und diskriminierungsfreier Zugänge und die Ermöglichung von Prozessen der Ko-Kreation.³⁵ Das gilt nicht nur für die Kulturnutzung bzw. -

32 Narrativ meint die sinnstiftende Erzählung eines Sachverhaltes.

33 Mit Systemrelevanz wird die Bedeutsamkeit oder Wichtigkeit in einem bestimmten Zusammenhang proklamiert, die z. B. einer Organisation, einem Bereich oder einem Produkt für den Betrieb und die Aufrechterhaltung eines Systems, z. B. der Grundversorgung einer Gesellschaft, zugeschrieben wird. Die zumeist nicht mit klaren Evidenzen (Nachweisen) geführte Debatte über die Systemrelevanz von Kultur innerhalb des Kulturbetriebes wird spätestens seit der Corona-Pandemie stark in Frage gestellt, da sich gezeigt hat, dass dieser Bereich eben nicht als systemrelevant seitens der Politik und eines Großteils der Bevölkerung eingestuft wurde. Seitdem ist sehr deutlich, dass eine entsprechende Relevanz neu und auch möglichst mit entsprechenden Nachweisen bzw. konzeptionellen Ansätzen zu untermauern ist.

34 Das Konzept der Inklusion zielt darauf, dass jeder Mensch in einer Gesellschaft akzeptiert wird und gleichberechtigt sowie selbstbestimmt an dieser teilhaben kann. Alter, Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Bildungsgrad und individuelle Merkmale dürfen dabei keine Rolle spielen. Die Ermöglichung inklusiver Ansätze ist folglich voraussetzungsvoll (z. B. Mehrsprachigkeit, Mitbestimmung, mobile Angebote, neue Kommunikationskanäle, Einstellung von diversem Personal), aber zwingend geboten.

35 Die Methode der Ko-Kreation ist ein Schöpfungsprozess, an dem mehrere Personen teilnehmen, die häufig aus unterschiedlichen Feldern oder Statusgruppen kommen. Im Mittelpunkt steht ein kreativer Partizipationsprozess, in dem neue Lösungen und Ideen erschaffen werden, die nur durch die Konstellation der Gruppe entstehen können.

partizipation, sondern auch für die Kulturproduktion und die Überwindung entsprechender Kategorisierungen (u. a. Spartenlogik, Unterteilung ernste und Unterhaltungsmusik).

- Eine Fokussierung auf transkulturelle Bildung³⁶ trägt elementar dazu bei, demokratische Werte und Prinzipien für gemeinwohlorientiertes Handeln wie Verständnis, Respekt, Wertschätzung und Toleranz zu stärken.
- Digitale bzw. digital-analoge Strategien sind im Feld kultureller Teilhabe und Teilnahme³⁷ von größter Bedeutung und entsprechend zu fördern. Digitale Technologien sind hier zu allererst als Chance zu begreifen, gänzliche neue Wege in der Kulturvermittlung (und auch -produktion) zu beschreiten und eine konsequente Öffnung und Demokratisierung von kulturellen Angeboten voranzutreiben.

Sichtbarkeit und Identität – Braunschweig ein neues Gesicht geben!?

- Kultur und Kunst müssen anregend erzählt und sichtbarer gemacht werden, damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Mit einem Fokus auf kooperative Plattformen werden entsprechende digitale und analoge Strategien vorangetrieben.
- Es sind stets zielgruppenadäquate Kommunikationskanäle zu etablieren. Denn Teilhabe kann nur gelingen, wenn alle Bewohner*innen über entsprechende Angebote Bescheid wissen und sich angesprochen sowie eingeladen fühlen.
- Aus dem Kulturbereich heraus sind sinn- und identitätsstiftende Erzählungen und Projekte zu entwickeln. Dies kann auch Maßnahmen der kulturellen Infrastruktur betreffen, etwa durch die Schaffung von Plattformen für derartige Erzählungen.

36 Transkultur ist ein Begriff für Vielfalt in Menschen und Gesellschaften. Er hilft Menschen dabei, sich nicht auf einen Kulturbegriff festlegen zu müssen. Transkultur stellt dagegen gemeinsame Themen und Werte in den Mittelpunkt.

37 Kulturelle Teilhabe ermöglicht die Beteiligung, Mitwirkung und Mitverantwortung von Individuen oder Gruppen am öffentlichen Leben. Sie erhöht die Chancen des Einzelnen zur Selbstverwirklichung und stärkt die Selbstwirksamkeit. Darüber hinaus trägt sie zu gesellschaftlicher Inklusion, Kohäsion und kultureller Vielfalt bei. Die Potenziale kultureller Teilhabe werden vor allem durch Häufigkeit und Vielfalt der Kontakte mit Kultur entfaltet, die möglichst frühzeitig im Leben und zugänglich stattfinden sollten.

Verantwortung übernehmen – Nachhaltigkeitsansätze fordern und fördern

- Der Kulturbereich übernimmt im Hinblick auf ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit³⁸ in dreifacher Weise Verantwortung:
 - Einerseits als neben ökologischer, sozialer und ökonomischer vierte kulturelle Säule der Nachhaltigkeit, also als kritische Vermittlerin nachhaltiger Ansätze und durch die künstlerische Auseinandersetzung mit dieser Thematik.
 - Anderseits ist der Kulturbereich selbst adressiert nachhaltiger zu wirtschaften. Im Mittelpunkt stehen hier Selbstverpflichtungen zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen. Den Fokus bilden hierbei ökologische Kriterien.
 - Der dritte Aspekt ist die Nachhaltigkeit von Kulturförderung selbst. Diese wird auf bestimmte Wirkungsziele ausgerichtet und in ihren Strukturen auf nachhaltige Ergebnisse ausgerichtet. In diesem Spektrum ist auch zu berücksichtigen, dass, wenn Künstlerinnen und Künstler städtisch gefördert werden, eine angemessene Honorierung gewährleistet wird und weitere Unterstützungen zum nachhaltigen Arbeiten stattfinden.
- Im Sinne einer »Twin Transition«³⁹ sind die großen Transformationsprozesse der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung nach Möglichkeit auch im Kulturbereich als nebeneinander, idealiter vernetzt laufende Aufgaben zu begreifen.

38 Nachhaltigkeit ist ein sehr breiter Begriff. Im Kern sagt er aus, dass nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren oder künftig wieder bereitgestellt werden kann. Darüber hinaus hat er viele weitere Wirkungsziele. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie hat z. B. vier Leitlinien: Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialer Zusammenhalt und Internationale Verantwortung. Es geht also um einen bewussteren Umgang mit Ressourcen und gesellschaftliche Verantwortungsübernahme. Das betrifft die Kulturproduktion selbst. Auf der anderen Seite geht es aber auch um die Reflexion und Vermittlung des Nachhaltigkeitsgedankens durch künstlerische und kulturelle Ansätze. Zudem steht Kultur als potenzielle vierte Säule von Nachhaltigkeitsstrategien für einen kollektiv gestalteten Kulturwandel – mit dem Ziel einer »Kultur der Nachhaltigkeit«, die sich als elementarer Bestandteil von Gesellschaftskultur etabliert.

39 Diesen Begriff bzw. diese Forderung, beide Themen miteinander zu verschränken und als eine gemeinsame Gestaltungsaufgabe zu betrachten (»Twin Transition«), hat die Europäische Kommission formuliert, um beide Transformationen in ihren Potenzialen und Herausforderungen bestmöglich zu verbinden.

5 Gemeinsam nach vorne! – Handlungsfelder, Ziele und Empfehlungen für Maßnahmen

5.1 Was wollen wir gemeinsam bewegen? – Die Handlungsfelder in der Übersicht

An dieser Stelle seien zunächst einleitend im Hinblick auf die Entwicklung des Maßnahmenkatalogs noch einmal grundsätzliche Erläuterungen zur Methodik des partizipativen Prozesses der Stadt Braunschweig eingeflochten. Ziel des Prozesses war es, wie bereits ausgeführt, partizipativ kulturpolitische Leitlinien und Handlungsempfehlungen zu entwickeln, die auf die gegenwärtigen Transformationsprozesse reagieren. So sollte der Prozess nicht etwa der Bewertung der bereits vorhandenen kulturellen Infrastruktur dienen. Es ging nicht darum zu klären, ob bestimmte Kulturinstitutionen gute oder schlechte Arbeit leisten, oder darum, die vorhandene kulturelle Infrastruktur zu begutachten.

Vielmehr ging es darum, herauszuarbeiten, welche Leitlinien und Handlungsfelder die Braunschweiger Kulturlandschaft »zukunftsdest« machen – gemeinsam mit den Kulturschaffenden der Stadt.

In einem partizipativen soziologischen Forschungs- und Entwicklungsansatz stehen insbesondere die Analyse der Sichtweisen, Wünsche und Motivation sowie Interaktion der am Prozess Beteiligten im Mittelpunkt. Wohlwissend, dass es sich hierbei um subjektive Einschätzungen handelt, nimmt die externe Projektleitung in den Workshops eine moderierende, beobachtende Rolle ein, mit Fokus auf die Vergemeinschaftung von Interessen. Im dialogischen Prozess werden die Beteiligten »gehört« und wiederkehrende Themen verdichtet – und auf diese Weise nicht selten erste Transformationsbarrieren genommen. Nicht von ungefähr zeigt die Erfahrung, dass die Akteur*innen von partizipativ erstellten Kulturplanungen in der rückwirkenden Betrachtungen das »Miteinander gesprochen haben«, das »Miteinander in den Dialog getreten sein« als zentralen Gewinn des Prozesses und zugleich auch als Impuls für die Weiterführung des Prozesses bewerten und dies als wichtiger einstufen als beispielsweise die Ergebnisse von faktenbasierten Studien. Summa summarum spielt in einem partizipativen Forschungsprozess die Auswertung vorhandener Quellen wie etwa bereits durchgeföhrter Studien (»Desk Research«) zwar durchaus eine flankierende Rolle im Sinne einer Annäherung an den Forschungsgegenstand. Doch letztlich ist es der strukturierte Dialog, der den Prozess »ins Rollen« bringt. In den Workshops wird gemeinsam ergründet, welche Stärken gesehen

werden und welche Potenziale, die sich noch entfalten können. Gleichfalls werden Ideen entwickelt und Anregungen durch die externe Projektleitung mit reingegeben für Maßnahmen, die sich erfahrungsgemäß in den gemeinsam identifizierten Handlungsfeldern bereits bewährt haben – soweit möglich, da vielfach Themenbereiche berührt werden, für die in Braunschweig wie in Deutschland neue Lösungsansätze erarbeitet werden müssen.

Im Rahmen des Analyse- und des Beteiligungsverfahrens des KultEP wurden fünf Handlungsfelder abgeleitet, in denen schwerpunktmäßig bis 2030 und darüber hinaus gearbeitet und mithilfe konkreter Ziele sowie Maßnahmen Wirkung entfaltet werden soll. Je- dem der Handlungsfelder ist ein Leitmotiv zugeordnet, aus dem sich Ziele und zugehörige Maßnahmen ableiten. Hierbei handelt es sich, wie in nachfolgendem Schaubild veranschaulicht, um folgende Handlungsfelder: Ökologische Nachhaltigkeit, Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft, Digitalisierung der Kultur, Teilhabe und Diversität sowie Sichtbarkeit und Kommunikation. Zudem werden für jedes Handlungsfeld prioritäre Maßnahmenempfehlungen bzw. Pilotprojekte formuliert, mit denen der Kulturentwicklungsprozess zügig in die Umsetzung gebracht werden soll.

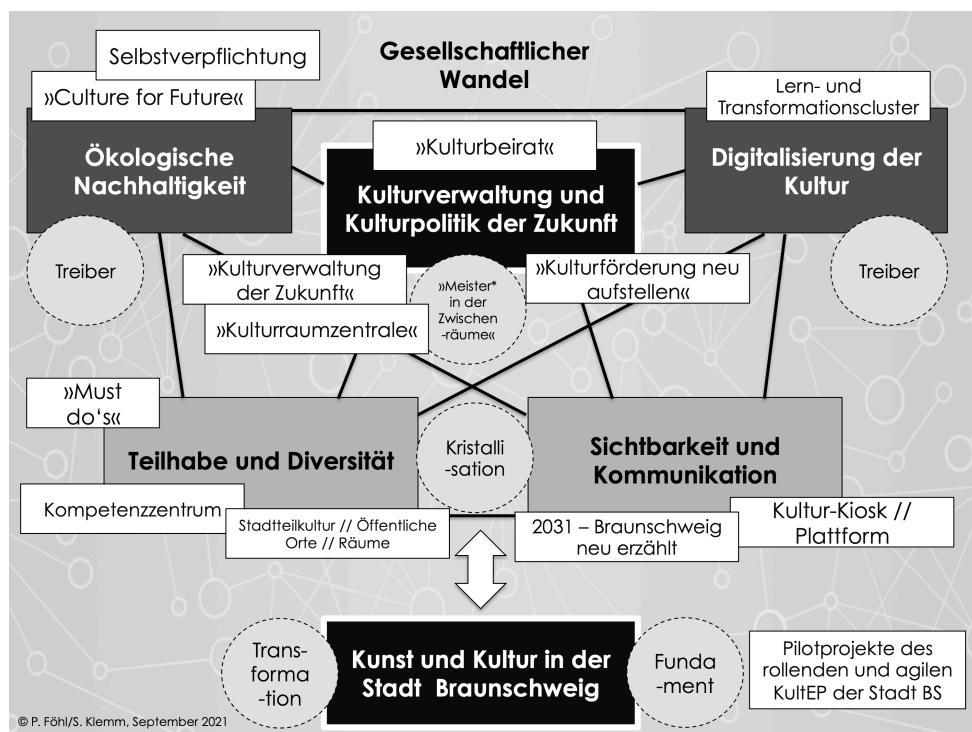


Abb.: Zentrale Themen und Maßnahmenansätze des KultEP als Knoten in einem Netzwerk.⁴⁰

40 Der Begriff »Meister*in der Zwischenräumen« beschreibt die Kulturverwaltung und Kulturpolitik in einem modernen und zukunftsorientierten Sinne als Akteur*innen, die Menschen, Themen, Orte, Konzepte u. a. im Sinne einer kulturellen Stadtentwicklung sinnvoll miteinander verbinden und dabei u.

Die Abbildung verdeutlicht, dass alle Handlungsfelder in einem Zusammenhang stehen. Es zeigt sich ein Netz mit verschiedenen Knoten, die auf unterschiedliche Art und Weise miteinander verbunden sind. Im Prinzip zeigt sich ein agiles Netzwerk, das auch verdeutlicht, dass lineares und auf Hierarchien aufbauendes Arbeiten nur noch bedingt geeignet sind, die abgebildete Komplexität zu bearbeiten bzw. zu nutzen oder gar zu bewältigen. Ebenfalls wird deutlich, dass die Bearbeitung eines Knotens (=Handlungsfeld) bereits Aktivitäten in anderen Handlungsfeldern auslösen wird bzw. voraussetzt. Im Sinne einer rollenden Planung können folglich Schritt für Schritt analog zu vorhandenen Kapazitäten und entsprechenden Priorisierungen einzelne Maßnahmen angegangen werden. Das kann entlastend wirken, da komplexe Kulturpläne mit umfänglichen Maßnahmenkatalogen häufig zu einer Überforderung führen, da die Akteur*innen den Druck verspüren, alles sofort und auf einmal umsetzen zu müssen. Das führt nicht selten zur Stagnation und zur Nicht-Umsetzung aufwändiger Planungspapiere.

Dem Netzwerknoten »Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft« kommt als »Meister*in der Zwischenräume« eine besondere Bedeutung und Priorisierung zu, da er Grundlagen im Feld der Koordination, Kommunikation, Qualifizierung, Ermächtigung und Vernetzung schafft, die eine wichtige Voraussetzung darstellen, um Maßnahmen in anderen Netzwerknoten zu realisieren.

Die im Folgenden aufgelisteten Handlungsempfehlungen wurden von der externen Projektleitung aus Expert*inneninterviews, den Workshops mit Kulturschaffenden, Kulturpolitik, Verwaltung und Mitgliedern des den Prozess begleitenden KultEP-Beirats aus den im partizipativen Prozess eruierten Handlungsbedarfen abgeleitet, mit Anregungen für konkrete Umsetzungen verknüpft und so auch bei der Abschlusskonferenz im Juni 2021 als finales Ergebnis des partizipativen Prozesses vorgestellt.

Für den vorliegenden Abschlussbericht wurden sie, wo durch bereits angeschobene Prozesse möglich oder erforderlich, bereits aktualisiert.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass es sich hierbei fast durchgängig um Maßnahmen handelt, die Maßnahme für Maßnahme längere Planungsvorläufe und Realisierungszeiträume beanspruchen. Sie werden deshalb im Folgenden nur skizziert, da der Abschlussbericht in erster Linie einen Überblick über mögliche Maßnahmen geben,

a. koordinieren, übersetzen, vernetzen, ermöglichen, aktivieren, vermitteln, moderieren und steuern. S. dazu auch u. a.: Föhl/Wolfram 2020, Föhl/Klemm 2019, Föhl 2018, Föhl 2017, Föhl et al. 2016. Weitere Begrifflichkeiten aus dieser Abbildung, wie die »Kulturraumzentrale«, werden weiter unten in den Maßnahmenkatalogen erläutert.

nicht aber in Anspruch nehmen kann, diese vollumfänglich auszuformulieren, da dies in den nachfolgenden Konkretisierungen geschehen muss.

Diese Zusammenführung von Vorschlägen muss in einem nächsten Schritt von der Verwaltung – genauer zum einen von der Kulturverwaltung, zum anderen aber auch von der Gesamtverwaltung, insbesondere, wenn es um Querschnittsthemen geht – auf der Grundlage der besonderen Bedingungen der Stadt und ihrer existierenden kulturellen (Infra-)Strukturen bewertet, priorisiert und mit Umsetzungsschritten hinterlegt werden.

Nur so kann eine schrittweise Umsetzung gewährleistet werden. Hierzu wird die Empfehlung ausgesprochen, flankierend zur politischen Beschlussfassung der Leitlinien die Gründung eines Beirats zu initiieren. Ein erster fruchtbare Austausch hierzu hat im Rahmen des diesbezüglichen Thinktanks im Januar 2022 stattgefunden. Auf diese Weise soll der aus Sicht der externen Projektleitung konstruktiv geführte Dialog zwischen Verwaltung und Kulturschaffenden, der bereits im Format Chatten und Vernetzen, einer Plattform zum zwanglosen Austausch zwischen Verwaltung und Kulturschaffenden, seinen Anfang nahm, fortgeführt werden.

Zudem wird zum besseren Verständnis angemerkt, dass bei zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zu den im Kulturentwicklungsprozess herausgearbeiteten Handlungsfeldern an bereits vorhandene Braunschweiger Strukturen angeknüpft werden kann. Aus Gründen der Übersichtlichkeit können jedoch in der folgenden Zusammenfassung Kontextualisierungen und Ableitungen nicht ausführlich dargestellt werden. Vielmehr dienen die Maßnahmenvorschläge als Anregung für die Ausarbeitung von konkrete Maßnahmen, um bereits Vorhandenes vor den Herausforderungen der gegenwärtigen Veränderungen und vor dem Hintergrund der kulturpolitischen Leitlinien zu überprüfen, aus- oder umzubauen bzw. zu ergänzen.

5.2 »Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft – Fundament und Ermöglichung einer resilienten Kulturentwicklung«

Im Kulturentwicklungsprozess zeigte sich insbesondere im Ergebnis der Auswertung der partizipativen Formate wie Expert*inneninterviews und Workshops deutlich, dass für eine nachhaltige Kulturentwicklung vor allem an den Ermöglichungsstrukturen und -verfahren zu arbeiten ist (z. B. in Bezug auf Kulturförderverfahren, koordinierende Maßnahmen etwa im Bereich »Sichtbarkeit«, Gründung eines Kulturbirats), um eine zeitgemäße Kunst- und Kulturproduktion, eine kulturelle Raum- und Stadtentwicklung sowie Teilhabeansätze und Sichtbarkeitsstrategien zu realisieren. Die Bearbeitung dieses Handlungsfeldes war sicherlich der herausforderndste und spannungsreichste Teil des Prozesses, an dem rund 100 Akteur*innen aus der Braunschweiger Politik, Verwaltung und Kultur sowie ein KultEP-Beirat beteiligt waren. Insgesamt war bei den Beteiligten ein starkes Gefälle zwischen Wissensstand, etwa bezüglich der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten von Verwaltung und Politik und den Vorstellungen, wie die zukünftige Braunschweiger Kulturlandschaft aktiv mitzugestalten sei, wahrnehmbar. Indes bildet dieses Handlungsfeld das Fundament einer zukunftsorientierten, diskursiven und kooperativen Kulturentwicklung in Braunschweig. Im Handlungsfeld »Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft« spiegeln sich die zahlreichen durch die Akteur*innen benannten Bedürfnisse im Hinblick auf Kommunikation, Kooperation, Koordination und Unterstützung besonders stark wider. Weitere Erkenntnisse dazu finden sich in der 2020–2021 durchgeführten »Netzwerkanalyse und Cultural Mapping des Kulturbereichs der Stadt Braunschweig«⁴¹ – auch zu den spezifischen Gelingensbedingungen von Kooperationsbeziehungen im Kulturbereich der Stadt.

Wiewohl eine Umsetzung und strukturelle Ausgestaltung, auch mit Blick auf vorhandene und zu schaffende Ressourcen, erst nach politischer Beschlussfassung erfolgen kann, werden im folgenden Ziel- und Maßnahmenansätze dargestellt, die einem Zyklus von Innovation, Bewahren und Exnovation bestmöglich gerecht werden und somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der diesbezüglichen Leitlinie zu sehen sind:

41 Vgl. Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021j.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
Leitziel 1: Die Kulturverwaltung der Zukunft jetzt auf den Weg bringen	
1	Fortschreibung des Thinktanks ⁴² mit Vertreter*innen der Kulturverwaltung und interessierten Kulturschaffenden aus dem KultEP zur Diskussion und Konkretisierung der Maßnahmenansätze im Handlungsfeld »Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Zukunft – Fundament und Ermöglichung einer resilienten Kulturentwicklung«. Damit soll einerseits der Kommunikationsprozess fortgesetzt und andererseits sichergestellt werden, dass nach der Beschlussfassung der kulturpolitischen Leitlinien durch den Rat der Stadt Braunschweig zeitnah konkrete Schritte gegangen werden können.
2	Gründung einer zunächst kulturverwaltungsinternen Arbeitsgruppe (AG) – nach Möglichkeit unter Hinzuziehung externer Akteur*innen, bezogen auf Querschnittsthemen auch unter Hinzuziehung von Vertreter*innen aus den betreffenden anderen Dezernaten, um die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen in den evaluierten Handlungsfeldern zu schaffen. Welche Aufgaben sind bereits vorhanden, welche neuen kommen hinzu? Des Weiteren sollte sich die AG mit dem hiermit eng verknüpften Thema »Kulturraumzentrale« bzw. »Kulturredit« (im Folgenden Kulturraumzentrale genannt) befassen, um die in diesem Zusammenhang im Prozess vielfältig aufgerufenen Aspekte u. a. im Bereich Beratung, um nur ein Beispiel zu nennen, ganzheitlich und nachhaltig bearbeiten zu können. Als Grundlage kann das im Rahmen des zweiten Workshops »Kulturverwaltung der Zukunft« erarbeitete Papier dienen, ebenso die Ergebnisse des Thinktanks, die zu diesem Thema durchgeführt wurden. Aktuell bemüht sich die Stadt zudem um die Einwerbung von Mitteln zur Entwicklung einer »Kulturraumzentrale Innenstadt«, in dem u. a. die Leerstands- und somit auch die vielfältig artikulierte Raumproblematik aufgegriffen werden soll, wie bereits im ISEK festgehalten. Insgesamt geht es im Wesentlichen darum abzuwägen, welche der formulierten Bedarfe an die Kulturverwaltung bereits umgesetzt, welche leistbar sind (und unter welchen Bedingungen), welche ggf. durch andere erbracht oder in einer »Kulturraumzentrale« (intern, extern, hybrid) angesiedelt werden sollten.
3	<p>Die bestehenden (Kultur-)Verwaltungsstrukturen zukunftsweisend machen: Insgesamt sind die Verfahren innerhalb der (Kultur-)Verwaltung zu evaluieren, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte/Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie ist das Leadership innerhalb der Kulturverwaltung? Heißt: Wie können die Mitarbeiter*innen bestmöglich motiviert und in die Lage versetzt werden, mit den immensen aktuellen Herausforderungen umzugehen? Wie können die Entscheidungsstrukturen angesichts der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben von dem Hintergrund der gegenwärtigen Transformationsprozesse agiler gestaltet werden? Wo gibt es innerhalb der rechtlich vorgegebenen Verwaltungssystematiken Möglichkeiten, Abstimmungswege zu verschlanken? Wo lassen sich Hierarchien abschichten, wo Verantwortlichkeiten auf mehrere Schultern verteilen? Hier existiert mit Blick auf interne Abstimmungsprozesse der größte Handlungsbedarf, wie im Rahmen des Prozesses in den Expert*inneninterviews und Workshops mit Kulturschaffenden und Kulturverwaltung deutlich wurde.⁴³ • Hierbei ist natürlich zu berücksichtigen, dass die Kulturverwaltung als Verwaltungseinheit in den Gesamtkomplex Stadtverwaltung Braunschweig eingebunden ist. Es handelt sich hier folglich um ein sehr komplexes Aufgabenfeld. Ob und wie neue Steuerungselemente in Verwaltungen eingeführt werden, können, wird nicht von ungefähr seit Beginn der Verwaltungsreform vielfach diskutiert. Hier könnte die Braunschweiger Kulturverwaltung mit einem entsprechenden politischen Auftrag eine Vorreiterrolle innerhalb der gesamtstädtischen Verwaltung einnehmen, indem sie vor dem Hintergrund der Um-

42 Der Think-Tank wurde im September 2021 etabliert.

43 In diesem Zusammenhang wurde jedoch auch deutlich, dass seitens Externer oftmals nicht wahrgenommen wird, dass Verwaltungsstrukturen bürokratische Strukturen sind, die wiederum mit rechtsverbindlichen Strukturen arbeiten, die nur sehr bedingt modifizierbar sind.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	<p>setzung der im KultEP evaluierten Handlungsfelder tradierte Steuerungselemente hinterfragt und neue entwickelt, die flexibler auf die aktuellen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen reagieren können (Stichwort »agile Kulturverwaltung«⁴⁴).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkret sollte geprüft werden, wie im Rahmen der Prozesse und Verfahrenswege der Gesamtverwaltung agilere und flexiblere Strukturen kreiert, Verantwortungen delegiert und ein zukunftsorientierteres Selbstverständnis kreiert werden könnten. Einen ersten Zugang liefern folgende Fragestellungen: Was läuft gut? Was ist zu verändern? Wo braucht es neue Ansätze? Wer wollen wir sein? Was heißt das für die zukünftige Personalausstattung? • Vor dem Hintergrund, dass Kultur in der Braunschweig Stadtentwicklung zukünftig eine noch wichtigere Rolle einnehmen soll, könnten die herrschenden Gremienlogiken unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Rates und der Hauptsatzung reflektiert werden. In welche Gremienläufe sollte der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) – anders als bisher vor dem Hintergrund, dass es sich bei Kultur um eine freiwillige Aufgabe handelt, üblich – bei Beschlussfassungen zukünftig einbezogen werden? Wie kann man noch mehr praktische Expertise im Sinne einer kooperativen Demokratie in die Beschlussfassung einbeziehen? • An dieser Stelle sei auch ein Vorgriff auf das Themenfeld »Kulturelle Teilhabe und Vielfalt« erlaubt: Es wird empfohlen, im Hinblick auf Diversität zusätzlich zu den bereits vorhandenen Richtlinien für Personal verbindliche Richtlinien für Weiterbildung und Förderung zu entwickeln. • Ein zentraler Aspekt ist, wie sich bestehende Verfahren, Unterstützungs- und Förderungsansätzen und Ansprechpartner*innen transparenter machen ließen. Hierfür böte sich etwa eine Überarbeitung des Internetauftritts der Kulturverwaltung an, wie im Kulturförderbericht dargelegt. • Wo möglich, sollten Verfahren digitalisiert und digitale Technologien eingesetzt werden, z. B. beim Fördermittelmanagement. • Zur besseren Abstimmung von die Kultur betreffenden Querschnittsthemen sollten dezernatsübergreifende Strukturen auf politischen Beschluss aufgebaut bzw. bereits vorhandene wie die bereits existierende dezernatsübergreifende AG zum Thema »Kultur im öffentlichen Raum« noch stärker ausgebaut werden. Als Beispiele seien hier die Themen Lärmschutz und Stadtentwicklung genannt. • Bereits jetzt bietet die Kulturverwaltung eigene Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen an, die Bedarfslücken schließen, wie etwa die Dokumentarfilmreihe im Roten Saal, um nur ein Beispiel zu nennen. Es wird seitens der externen Projektleitung empfohlen, zukünftig verstärkt auch die Entwicklung von Eigenveranstaltungen des Kulturinstituts in den Blick nehmen, die gezielt Bedarfslücken in den Handlungsfeldern Teilhabe, Sichtbarkeit und Digitalisierung schließen – ggf. auch in Kooperation mit Kooperationspartner*innen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Bildung.

44 S. beispielhaft Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe/Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. 2022.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
4	<p>Umsetzung der »Kulturraumzentrale«⁴⁵ und/oder alternativer Ansätze prüfen: Ein Gros an Inhalten, Aufgaben und Ausgestaltungsmöglichkeiten ist bereits im Rahmen der Workshops erarbeitet und zusammengefasst und im 1. Thinktank vertieft worden:⁴⁶ So könnten zu den Aufgabenfeldern zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierendes/gestaltendes Kulturmanagement praktizieren (etwa Impulse zu Kulturentwicklungsthemen geben, Begleitung von Konzeptentwicklungen und gezielte Fortbildungen anbieten, Good Practice-Beispiele vorstellen u. a.) • In diesem Zusammenhang die Realisierung ausgewählter Maßnahmen aus dem KultEP koordinieren (z. B. bei der Erarbeitung neuer Förderrichtlinien unterstützen, Projekte im Bereich Teilhabe und Sichtbarkeit anschließen/unterstützen, gegebenenfalls hier auch Eigenformate des Kulturinstituts einbinden bzw. (weiter)entwickeln). • Die Tätigkeit des Kulturbirats nach erfolgter Gründung im Sinne der mit Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Kulturschaffenden gemeinsam entwickelten Geschäftsordnung begleiten. • »Partner*innenvermittlung« / Kooperationsbörse und inhaltliche Ideenbörse für Projekte und kulturelle Vorhaben einrichten. • Leerstandsbespielung unterstützen / eine Bestandsaufnahme von Kultur- und Möglichkeitsräumen vornehmen / einen Masterplan kulturelle Infrastruktur entwickeln. • Beratung im Feld der Kulturförderung durchführen, und zwar in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Finanzierungs- sowie Fördermittelberatung ◦ Beratung Antragstellung ◦ Beratung Verwendungsnachweise ◦ Beratung in allgemeinen Rechts-, Finanz-, Buchhaltungs- und Steuerfragen. • Kulturschaffende beim Aufbau geeigneter Strukturen und Trägerformen für ihre Projekte beraten. • Kulturschaffenden bzw. geförderten Institutionen bei Bedarf Beratung bei Change-Prozessen, Organisations- und Teamentwicklung vermitteln. • Bei Bedarf Fortbildungen vermitteln und durchführen. • Insbesondere freien Kulturschaffenden Beratung in technischen Belangen anbieten bzw. diese Beratung vermitteln. • Infrastrukturelle Gründungsaktivitäten von Kulturschaffenden durch Vermittlung an Fachansprechpartner*innen zur Bau- und Investitionsberatung unterstützen. • Evtl. eine Mitnutzungsbörse für Veranstaltungsausstattung initiieren (Bühne, Technik, Fundus). • In Querschnittsrelevanten AGs und Beiräten mitwirken.

45 Die »Kulturraumzentrale« wurde im KultEP über einen längeren Zeitraum unter dem Begriff »Kulturredit« diskutiert. Dieser Begriff wurde allerdings vielfach kritisiert und abgelehnt, weswegen er durch »Kulturraumzentrale« ersetzt wurde. Dieser Begriff wurde bereits im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) skizziert (s. Stadt Braunschweig 2018) und in ersten Pilotprojekten ansatzweise weiterentwickelt. Auch wenn die erste Assoziation womöglich auf die Vermittlung und Ermöglichung von Räumen für Kulturschaffende fokussiert, ist der Begriff des Raumes im Sinne von Raum geben sehr viel weiter definiert. Im Kern geht es um sogenanntes »Capacity Building«, also die Ermöglichung zeitgemäßer Kulturarbeit und Kulturentwicklung in Braunschweig, die mehr und mehr durch die Qualität von interdisziplinären und spartenübergreifenden Netzwerken gekennzeichnet sein wird. Es wird deshalb empfohlen, diesen Begriff als weitere Diskussionsgrundlage zu nehmen – mit Blick möglicherweise auch auf die Findung eines neuen Begriffes.

46 S. vertiefend die Übersichtstabellen zur »Kulturredit« in Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021f).

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	<p>In diesem Zusammenhang hat die unter Punkt 2 genannte Arbeitsgruppe vor allem folgende Aspekte zu analysieren und abzuwägen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Bedarfe und mögliche Aufgaben • Potenzielle Zielgruppen • Theoretische Ansiedlungsmöglichkeiten (intern, extern, hybrid) <p>Darüber hinaus sollten vorhandene oder gegebenenfalls zu schaffende oder zu stärkende Netzwerke einbezogen werden, um die Aufgaben kooperativ bewältigen zu können.</p> <p>Des Weiteren sind die Personal- und Finanzierungsbedarfe zu klären. Zudem ist ein Name abzustimmen. So wurde der Begriff »Kulturkümmereik« in den Workshops kontrovers diskutiert.</p> <p>Insbesondere ist jedoch zu prüfen, ob die beschriebenen Wünsche und Bedürfnisse ausschließlich über eine »Kulturraumzentrale« (innerhalb oder außerhalb der Verwaltung) zu decken sind oder ob ein ergänzender oder gar alternativer Weg eingeschlagen werden müsste wie z. B. die Etablierung einer entsprechenden Task-Force/neuen Abteilung innerhalb der Kulturverwaltung (s. auch folgende Maßnahme, Ansiedlung der KultEP-Koordination).</p>
5	<p>Fortführung der KultEP-Koordination, um die Umsetzung der entsprechenden Ziele und Maßnahmen zu begleiten sowie voranzutreiben (hier ist vor allem zu entscheiden, wo diese Stelle angesiedelt wird).</p>
Leitziel 2: Eigenverantwortung, Sprechfähigkeit und Selbstorganisation der Kulturschaffenden stärken	
1	<p>Gründung eines Kulturbirates für die Stadt Braunschweig:⁴⁷ Der Wunsch nach einem unabhängigen »Kulturbirat« o.ä. ist laut und deutlich. Dabei geht es darum, ein dauerhaftes Gefäß für den Austausch, kooperative Lobbyarbeit und möglicherweise auch gemeinsame AGs zu etablieren. Gleichfalls soll der Diskurs über kulturelle Entwicklungsthemen bereichert und der zielgerichtete Dialog mit der Kulturpolitik sowie -verwaltung im Sinne einer kooperativen Demokratie gebündelt und professionalisiert werden.⁴⁸ Insofern ist die Gründung eines »Kulturbirates« (insbesondere für freie Kulturakteur*innen und öffentliche Kultureinrichtungen) voranzutreiben (u. a. mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Kommunikation von Interessen und der Beratung bei kulturpolitischen Entscheidungen).</p> <p>Im nächsten Schritt bedarf es mit logistischer und konzeptioneller Unterstützung der Kulturverwaltung eines Teams von ca. fünf Akteur*innen aus verschiedenen Sparten und Sektoren, um eine Geschäftsordnung zu formulieren. Alle möglichen Inhalte, Aufgaben und Ausgestaltungsmöglichkeiten sind bereits erarbeitet und zusammengefasst (s. hierzu jeweils den Input aus den oben dargestellten Arbeitsgruppen und den entsprechenden Anlagen in den Workshop-Protokollen):⁴⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele • Funktionen • Aufgaben • Einrichtung von Arbeitsgruppen (Anm.: Hier könnten auch die AGs aus dem KultEP angesiedelt werden, um diese nachhaltiger und in einem entsprechenden Umfeld kooperativer zu verankern, so könnten weitere Synergieeffekte entstehen) • Zusammensetzung/Auswahlkriterien • Funktion der Mitglieder • Wahl der Mitglieder

47 Siehe hierzu auch die Gedanken unten zum Thema »kulturelle Plattform« im Themenfeld »Kommunikation und Sichtbarkeit«.

48 Siehe zu den Möglichkeiten und zur Ausgestaltung von Kulturbiräten u.ä. Föhl/Künzel 2014 und Föhl/Bielicky 2018.

49 S. insbesondere und vertiefend die Übersichtstabellen zum »Kulturbirat« in Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021f.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Amtszeit • Vorsitz/Sprecher*in(nen) • Einberufungsmodus • Beschlussfassung/-fähigkeit bezüglich Agenda-Setting etc. • Institutionelle Grundlage • Form/ Ausgestaltung der Beziehungen zu Entscheidungsträger*innen • Weitere Fragen (z. B. Name) • gegebenenfalls Aufwandsentschädigung insbesondere für Freischaffende <p>Nach Vorlage der Geschäftsordnung kann dann die Gründung eingeleitet werden. Entsprechende Konkretisierungen wurden bereits im Rahmen des 2. Thinktanks erarbeitet. Eine Arbeitsgruppe soll entsprechend eingesetzt werden.</p>
Ziel 3: Ein Kulturfördererverfahren auf den Weg bringen, das auf die aktuellen gesellschaftlichen Transformationen reagiert	
1	<p>Prozess zur Entwicklung einer auf aktuelle Transformationen reagierenden Kulturförderung einrichten. Das Minimum stellt hier ein verwaltungsinterner Prozess mit punktueller Beratung durch Kulturschaffende aus Braunschweig dar. Das Maximum ist ein strukturierter Prozess, der Akteur*innen aus Politik und Verwaltung sowie Kulturschaffende (mit Aufwandsentschädigung) über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren zusammenbringt, um Kriterien, Instrumente und Verfahren der städtischen Kulturförderung zeitgemäß zu entwickeln und zu gestalten. Die auszuhandelnden Fragen und Punkte finden sich im Folgenden. Dieser Prozess sollte zumindest punktuell durch externe Fachimpulse unterstützt werden.</p>
2	<p>Kriterien, Instrumente und Verfahren der städtischen Kulturförderung neu aushandeln und angesichts gesellschaftlicher und städtischer Herausforderungen zeitgemäß diversifizieren und vermitteln. Neben diesen grundsätzlichen Anforderungen zählen insbesondere die Antizipierung spartenübergreifender Ansätze, die Einführung angemessener Vergütungsstrukturen für Freischaffende im Kulturbereich oder die Berücksichtigung erstarkender Querschnittsthemen wie die Digitalisierung und Diversität.⁵⁰</p> <p>Zudem sind hierbei die Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem Bericht »Analyse der städtischen Kulturförderung (Untersuchungszeitraum 2012–2018)« zu berücksichtigen, insbesondere:⁵¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturförderung von Einrichtungen und Akteur*innen in nicht städtischer Trägerschaft weiter verstärken • Informationen zu Kulturfördermöglichkeiten weiter verbessern • Ziele und Schwerpunkte der Kulturförderung transparenter darstellen • Die Fördervolumina einzelner Kunstsparten im Blick behalten – Ggf. Förderung von Film und zeitgenössischem Tanz überprüfen. (Dies leitet sich vor allem aus den Workshop-Ergebnissen ab. In diesen haben insbesondere die Tänzer*innen Unterstützungsbedarfe artikuliert). Spartenübergreifende Förderansätze prüfen bzw. berücksichtigen, dass spartenübergreifende Ansätze weiter zunehmen werden • Struktur der Kulturförderung sichtbarer machen • Stärkere Einbindung externer (Kultur-)Expert*innen prüfen.
Ziel 4: Kulturelle Infrastruktur absichern und entwickeln	
1	<p>Erarbeitung eines Masterplans »Kulturelle Infrastruktur« zur Sichtbarmachung, Priorisierung und Bündelung aller notwendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Ein erster Schritt ist ein Workshop mit kulturpolitischen Vertreter*innen, um den Konzeptansatz zu schärfen.</p>

50 Vgl. hierzu aktuell auch Kulturpolitische Mitteilungen 2021.

51 S. Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021i.

5.3 »Kulturelle Teilhabe, Vielfalt und Räume – Öffnung und neue Perspektiven«

Die Themen der Teilhabe und der Diversität im Kulturbereich sind ein komplexes und drängendes Handlungsfeld – nicht nur in Braunschweig.⁵² Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Demokratisierungsdiskurses im Kulturbereich. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen sich die Fragen nach der Zukunftsfähigkeit kultureller Infrastrukturen und Projekte in besonderem Maße: Wie bleiben und werden (zuvorderst) die öffentlich getragenen und geförderten Kulturangebote relevant für eine immer diversere Gesellschaft? Wie lassen sich Teilhabe, Inklusion und ein barrierefreier Zugang mit den Anforderungen an künstlerischer Freiheit vereinbaren bzw. konstruktiv miteinander verbinden? Wie können Labore für Beteiligung und Innovation entstehen? Was muss sich innerhalb und außerhalb von Kulturbetrieben und -projekten verändern?

Der Analyse- und Partizipationsprozess gaben auf diese und andere Fragen unterschiedliche Antworten. Manche waren sehr detailliert, andere eher allgemein. Es zeigte sich auch, dass der Themenkomplex Teilhabe und Diversität insgesamt noch weitergehend zu qualifizieren ist (was sind hier zeitgemäße Ansätze und Konzepte, welche Good Practice-Beispiele gibt es? Etc.). Dennoch war das zentrale Ergebnis des Online-workshops ein starkes Bekenntnis aller Beteiligten, diese Themen nicht mehr als Add-On quasi nebenher zur künstlerischen Arbeit zu praktizieren, sondern im Sinne einer Demokratisierung von (öffentlicher) Kultur als eines oder gar das zentrale Querschnittsthema mit allen notwendigen Konsequenzen für das Innen (Produktion, Mitarbeiter*innen etc.) und Außen (Präsentation, Vermittlung, Teilhabe u. a.) voranzutreiben. Letztendlich geht es hier um einen umfänglichen Transformationsprozess, der z. B. bestehende Hierarchien, Produktionslogiken und Ausschlüsse hinterfragt, um eine inklusive Arbeitsweise zu ermöglichen, die insbesondere das potenzielle Publikum in ihren Lebensrealitäten abholt und als Expert*innen für ihre Stadt in Kulturproduktion und -vermittlung einbindet.

Es braucht folglich ernsthafte strukturelle Veränderungen und mehr kooperative Arbeitsorganisation, um den Anforderungen an netzwerkorientiertes Handeln zum Errei-

52 Siehe hierzu insbesondere IKTF 2019, Keuchel 2016/2020, Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe/Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. (2022, Maedler/Witt 2014, Mandel 2020, Wolfram/Föhl 2018, Wolfram 2019 und die Präsentationen im Anhang von Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2020h, 2020i und 2021c.

chen eines teilhabeorientierten Kulturbetriebes gerecht werden zu können – analog ebenso wie digital. Außerdem benötigt es ein großes Investment an »Aufklärungsarbeit« zum Themenkomplex »Diversität und Teilhabe«, um bei den Braunschweiger Kulturproduzent*innen ebenso wie in der Stadtgesellschaft eine hohe Sensibilität für diese Thematik zu ermöglichen und den gesellschaftlichen Habitus breit entsprechend reifen zu lassen. Teilhabe und Diversität stecken in Deutschland überwiegend noch in den Kinderschuhen und benötigen Geduld sowie konsequente Zuwendung, damit sie nicht in der Begrifflichkeit mäandern, sondern von den Menschen gelebt werden können.

Im KultEP wurde vor allem das große Potenzial für eine zukunftsfähige Kulturentwicklung und der damit zusammenhängende gesellschaftliche Auftrag, diese Themen zumindest bei öffentlich geförderten Akteur*innen und Einrichtungen ins Selbstverständnis jeglichen Handelns zu integrieren, mehr als deutlich: »Kulturelle Teilhabe bedeutet Partizipation am künstlerisch kulturellen Geschehen einer Gesellschaft im Besonderen und an ihren Lebens- und Handlungsvollzügen im Allgemeinen. Kulturelle Bildung gehört zu den Voraussetzungen für ein geglücktes Leben in seiner personalen wie in seiner gesellschaftlichen Dimension.«⁵³ Kulturelle Teilhabe ermöglicht folglich individuelles sowie kollektives Verstehen, Vernetzen und Erschaffen. Voraussetzung für wirkungsvolle kulturelle Teilhabeansätze sind zum einen langfristige strategische Ansätze in diesem Feld, zum anderen konkrete Maßnahmen, um mit der Ermöglichung und Produktion von Kunst und Kultur Teilhabe und Diversität – auf analoger wie digitaler Ebene – dauerhaft in das Handeln aller zu integrieren. Hier ist zu berücksichtigen, dass Teilhabe auch Kommunikation und Sichtbarkeit voraussetzt. Dieses Handlungsfeld steht folglich in engem Zusammenhang mit dem Handlungsfeld »Kultur wieder sichtbar machen – Von Plattformen und Erzählungen« (Kap. 5.4).

An vielen einzelnen Stellen in den Dezernaten der Braunschweiger Stadtverwaltung und auch innerhalb von vielen Kultureinrichtungen gibt es bereits eine Sensibilität im Hinblick auf Teilhabe/Diversität/Inklusion, und es existieren bereits zahlreiche Bemühungen und Maßnahmen. Zudem ist der kommunale Aktionsplan Inklusion in Vorbereitung, Innerhalb der Kulturverwaltung spielen die Themen z. B. im Rahmen der Fördermaßnahmen und der Projektplanungen eine Rolle. Auf diese Fundamente kann weitergehend aufgebaut werden.

53 Ermert 2009.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
Leitziel 1: Teilhabe und Diversität als selbstverständlichen Pfeiler kulturpolitischer sowie kultureller Arbeit in Braunschweig verankern – Grundsätzliche must-do's	
1	Arbeitsgruppe zum Thema Teilhabe und Diversität gründen und dauerhaft etablieren (z. B. im avisierten »Kulturbirat« oder bei der »Kulturverwaltung der Zukunft«). ⁵⁴
2	Verfahren zur Anstellung von Kulturpersonal bzgl. Diversitätskriterien überprüfen/ausrichten , z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • anonymisierte Bewerbungsverfahren und Quotenregelung • veränderte Ausrichtung der Stellenbeschreibungen • Equity-Management/Quoten-Regelung • stärkerer Fokus auf interkulturelle und transkulturelle Kompetenz in der Stellenbeschreibung • Stellen für Menschen mit Migrationserfahrung schaffen bzw. entsprechende Bestandsstellen vergeben. Hier auch für die Sachbearbeitung Personalangelegenheiten entsprechende Fortbildungen anbieten.
3	Förderverfahren weitergehend auf zeitgemäße, die gesellschaftlichen Transformationsprozesse aufgreifende Kriterien ausrichten, auch im Hinblick auf Teilhabe und Diversität. Gleiches gilt für Zielvereinbarungen mit öffentlich getragenen Kultureinrichtungen. Hierzu zählen vor allem die Herstellung lebensweltlicher Bezüge bei Kulturangeboten, die Umsetzung von diversen und inklusiven Ansätzen sowie die Schaffung barriere- und diskriminierungsfreier Zugänge sowie die Ermöglichung von Prozessen der Ko-Kreation, das heißt des gemeinschaftlichen Gestaltens mit Akteur*innen aus unterschiedlichen Bereichen.
4a	Beratung zu Teilhabeformaten und zum Thema Diversität anbieten – ggf. auch Weiterbildungen.
4b	Weiterbildungsangebote durch Trainer*innen und Dozent*innen aus anderen kulturellen Kontexten und Netzwerken gestalten lassen (Öffnung, Verständnis, Abbau von Barrieren, Lebenswirklichkeiten aller Mitglieder der Stadtgesellschaft sichtbar machen etc.).
5	Kooperationen im Feld der Teilhabe fördern , insbesondere themen- und spartenübergreifende Ansätze im Feld der Ko-Kreation. Zu Beginn durch den Fachbereich Kultur und Wissenschaft initiiert und unterstützt, etwa im Bereich Digitalisierung mit Bildung einer »Projektgemeinschaft« aus einer Kultur- und Wissenschaftseinrichtung bzw. Firmen, die in diesem Bereich tätig sein, wie bereits im Workshop Digitalisierung angesprochen. Die Koordination/Ermöglichung von Kooperationen und des Aufbaus von Modellprojekten im Feld der Teilhabe sollten vorangetriebenen werden, inklusive Fördermittelberatung vor dem Hintergrund etwa eines gezielten Monitoring der diesbezüglichen Förderprogramme auch auf Bundes- und EU-Ebene.
6	Beteiligung von Multiplikatoren aus unterschiedlichen Kontexten der Gesellschaft , z. B. in Form von Publikumsbeiräten. Ggf. auch Gründung eines Diversitätsrates oder Integration in den zu gründenden Kulturbirat (s. Kap. 5.2), beispielsweise in Form einer Arbeitsgruppe, die gegebenenfalls an die Agenda der Arbeitsgruppe Teilhabe anknüpft, die sich im Nachgang der Workshops unter den Kulturschaffenden gebildet hat.
7	Turnusmäßiger Wechsel eines/einer »Diversitätsbeauftragten« in Kulturbetrieben mit Beteiligung aller Abteilungen einer Einrichtung (=Querschnittsthema) und dem Fachbereich Kultur und Wissenschaft. Das Thema Diversität ist dauerhaft als Querschnittsthema (wie Teilhabe) zu etablieren, das in allen Abteilungen einer Kultureinrichtung ernst genommen, verinnerlicht und gelebt wird. ⁵⁵

54 Die Arbeitsgruppe wurde im Sommer 2021 etabliert, um nach Beschlussfassung der kulturpolitischen Leitlinien durch den Rat der Stadt Braunschweig direkt ins konkrete Arbeiten kommen zu können.

55 S. hierzu auch das Förderprogramm »360°. Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft« der Kulturstiftung des Bundes und hier insbesondere das Positionspapier »Diversität als Zukunftsfaktor Emp-

Nr.	Ziele und Maßnahmen
8	Kommunikation als Barriere für mehr Teilhabe abbauen: Konsequent auf Mehrsprachigkeit, »Leichte Sprache« und mehr Visualisierung setzen; mögliche Pilotprojekte im Schnittfeldbereich Schule/Bildung initiieren: »Förderung von Mehrsprachigkeit«, dabei nicht »nur« Englisch und Französisch als »Leit-Fremdsprachen« im Blick haben.
9	Aufbauend auf die bereits vorhandenen Analysen des KultEP Mapping von Orten kultureller Teilhabe , vorhandener Projekte und Vermittler*innen zum Aufbau eines dezentralen Netzwerkes.
10	Weitergehende Kulturpublikumsanalyse bzw. Nicht-Besucher*innenbefragung , insb. mit Blick darauf, welche Gruppen zu wenig teilhaben können, danach individuelle Lösungen für die jeweilige Gruppe finden.
Anmerkungen: Diese grundsätzlichen Ansätze sind elementar, um Teilhabe und Diversität im kulturpolitischen sowie kulturellen Handeln zu stärken. Allerdings müssen sie konkret in vorhandene Angebote und Einrichtungen integriert bzw. Einrichtungen/Akteur*innen dabei unterstützt werden. Gegebenenfalls müssen dafür neue Strukturen sowie Verfahren geschaffen werden. Im Folgenden werden dazu erste Ansätze formuliert.	
Leitziel 2: Zentrale und dezentrale Netzwerk- und Ermöglichungsstrukturen aufbauen	
1	<p>Verbindlichkeit herstellen: Einrichtung eines Kompetenzzentrums zum Thema kulturelle Teilhabe/Öffnung/Diversität unter Leitung einer »Ankereinrichtung« mit Erfahrung im Feld kultureller Teilhabe und Diversität (in Kooperation mit und unterstützt durch die Kulturverwaltung). Genannt wurden in diesem Feld immer wieder die Stadtbibliothek Braunschweig, der Braunschweiger Kunstverein, das Braunschweigische Landesmuseum, das Staatstheater Braunschweig, das LOT-Theater – Bühne für Freies Theater und die DRK KaufBar. So könnte eine dieser Einrichtungen oder ein Zusammenschluss mehrerer davon die Rolle übernehmen, als »Ankereinrichtung« aufbauend auf bereits vorhandene Ansätze Projekte im Bereich kulturelle Teilhabe/Öffnung/Diversität weiter voranzutreiben und die Erfahrungen damit weiterzugeben, um so quasi die Initialzündung für die Entwicklung eines Braunschweiger Kompetenzzentrums im Bereich kulturelle Teilhabe und Diversität zu geben. In diesem könnten die Erfahrungen zusammenfließen, an andere Kulturakteur*innen weitergegeben werden, oder auch gemeinsame Projekte entwickelt werden.</p> <p>Eine mögliche Agenda des Braunschweiger Kompetenzzentrums (ggf. auch als Kompetenznetzwerk denkbar) könnte folglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt: Anknüpfend an bereits gewonnene Erkenntnisse bzw. Erfahrungen und mit Fokus auf Kunst und Kultur ein spezifisches Verständnis von Teilhabe und Diversität für Braunschweig entwickeln (mit Transkulturalität als Leitbegriff⁵⁶). • Kernaktivität = Projekte anschließen/umsetzen: Modellprojekte stärken/auf den Weg bringen: Kooperationen durch konkrete Projekte im Feld der Teilhabe fördern, insbesondere themen- und spartenübergreifende sowie digital-analoge Ansätze. • Hier auch: Schaffung von neuen Kultur- und Begegnungsräumen jenseits spezifischer Stadtteilmilieus (insb. 3. Orte/Räume⁵⁷). • Beratung: Verbindlichkeit herstellen = vorhandene Verfahren überdenken und anpassen und womöglich Teilhabe zum Kriterium machen.

fehlungen für eine nachhaltige Diversitätsentwicklung in Kulturinstitutionen aus dem Programm 360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft» (Download: https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/fileadmin/user_upload/download/download/360/210511_KSB_360Grad_Positionspapier_A4_finale_Version.pdf, letzter Zugriff: 17.2.2022).

56 S. hierzu Wolfram/Föhl 2018.
 57 Dritte Orte/Räume bieten Menschen die Möglichkeit der Begegnung mit anderen Menschen und mit Kunst und Kultur u. a. Dritte Orte sind Plätze, an denen man sich gerne aufhält neben der eigenen Wohnung, den eigenen Arbeitsräumen, Schule o. ä. Kultureinrichtungen sind zunehmend gehalten, als offene Orte, die der Gemeinschaft gehören (insb. Öffentliche Einrichtungen), sichtbar zu werden bzw. entsprechende Konzepte zu entwickeln.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung von Teilhabe- und Diversitätsstrukturen allgemein. • Bei der Ausrichtung von Verfahren zur Anstellung von Kulturpersonal bzgl. Diversitätskriterien unterstützen (z. B. anonymisierte Bewerbungsverfahren und Quotenregelung) bzw. diesbezügliches Know-how weitergeben. • Wie bereits im Kontext der »Kulturverwaltung der Zukunft« dargelegt: Förderverfahren auf zeitgemäße Kriterien ausrichten – zeitgemäß im Sinne von auf die Herausforderungen reagierend –, auch im Hinblick auf Teilhabe und Diversität, ähnlich etwa wie in den Förderprogrammen, die die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien bzw. die Kulturstiftung des Bundes aufgelegt haben. • Gleichermaßen gilt für Zielvereinbarungen mit den von der Stadt Braunschweig geförderten Kultureinrichtungen. Auch in diesen könnte als Ziel formuliert werden, im Personalbereich wie programmatisch Aspekte der Teilhabe und Diversität zu berücksichtigen. • Gegebenenfalls könnten auch entsprechende Zielvereinbarungen für die städtisch getragenen Kultureinrichtungen entwickelt werden. • Mögliche weitere Aufgaben (Beispiele): <ul style="list-style-type: none"> ○ Koordination/Ermöglichung von Kooperationen im Feld der Teilhabe. ○ Beratung zu Teilhabeformaten und zum Thema Diversität anbieten – ggf. auch Weiterbildungen. ○ Austausch zwischen den Akteur*innen intensivieren und Dialog z.B. mit Kindertagesstätten, Schulen, Seniorentreffs, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie internationalen Kulturvereinen fördern (z. B. über regelmäßige Treffen oder organisiert über die entsprechende AG). ○ Personen identifizieren, die von ihren Communities geschätzt werden und als Multiplikator*innen und »Türöffner*innen« fungieren könnten (so genannte »Trusted People« und »Local Heroes«; mehr mit Menschen und nicht über Menschen reden); Anreize zur Zusammenarbeit setzen. Ggf. durch gemeinsames Modellprojekt »Routes statt Roots – Gemeinsamkeiten neu entdeckt«.⁵⁸ ○ S. auch weitere Maßnahmen unter Leitziel 1. • Kernfragen: Wer ist von Anfang an mit dabei (wer möchte mitmachen? und wer sollte noch eingebunden werden?), wo ansiedeln? (Ankereinrichtung), Rolle? und Finanzierung? (ggf. auch als AG des zu gründenden Kulturbirates?).
2	<p>Dezentrale Formate in und mit den Stadtteilen/Quartieren weiterentwickeln</p> <p>Seit rund 30 Jahren werden in der Stadt Braunschweig von freien Träger*innen, auch mit finanzieller Förderung durch die Kommune, und durch die Kommune selbst dezentrale Angebote entwickelt und angeboten. Die Angebotspalette reicht von einmaligen Angeboten bis hin zu Projektreihe, etwa im Rahmen der Reihe »Kultur vor Ort« oder die ganzjährigen Angebote im kommunal getragenen Kulturpunkt West. Auch verfügt die Stadt über ein Netz von soziokulturellen Einrichtungen, zuletzt gestärkt durch das noch junge KuFa-Haus im Westen der Stadt. Diese Strukturen sollten nun weiterentwickelt und gestärkt und damit in die Lage versetzt werden, sich weiterzuentwickeln. Dabei sollte der Versuch unternommen werden, die Anbindung an die Lebenswirklichkeit der potenziellen Zuschauer*innen sicherzustellen, ausgehend von deren Fragestellung »Was geht mich/uns das an?«</p> <p>So könnten noch breiter aufgestellt als bisher verstärkt niederschwellige Begegnungsorte in den Quartieren geschaffen und die Aktivitäten auf die Bedürfnisse der Einwohner*innen zugeschnitten und vorhandene Räume/Orte gestärkt und unterstützt werden, damit sie als Ermöglichungsorte weiterbestehen und sich weiterentwickeln können.</p>

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	nen. Dies schließt auch die Schaffung von neuen Kultur- und Begegnungsräumen jenseits spezifischer Stadtmilieus ein (insb. »Dritte Orte«, z. B. in den Stadtteilbibliotheken). ⁵⁹ Bestehende Projekte/Ansätze sollten nach Möglichkeit einbezogen werden, z. B.: Entwicklungsprojekte für Nachbarschaftszentren im Sozialbereich. Ein Good Practice-Beispiel wäre hier die Plattform des Sandkastens der TU für Mikro-Projekte. In diesem Themenbereich sollte auch dezernatsübergreifendes Handeln angestoßen werden.
3	Teilhabe und Diversität ggf. in der »Kulturräumzentrale« bzw. einer »Kulturverwaltung der Zukunft« integrieren: Ggf. können auch – alternativ oder ergänzend – Maßnahmen aus Ziel 1 und des Kompetenzzentrums in der avisierten »Kulturräumzentrale« bzw. einer »Kulturverwaltung der Zukunft« integriert werden.
Leitziel 3: Kulturelle Stadtteilentwicklung und Stärkung öffentlicher Orte	
1	Stadtteilkulturarbeit und Kultur an öffentlichen Orten (kultur-)politisch aufwerten (z. B. Ansätze bei der städtischen Kulturförderung ausbauen).
2	Einen städtischen Gesamtansatz zur Erschließung und Sicherung von Kulturräumen sowie öffentlichen Orten erarbeiten. Verschiedene Lösungsszenarien prüfen und weiterentwickeln, die als Gesamtstrategie ineinander greifen und unterschiedliche Akteur*innen in die Verantwortung nehmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> indem Schnittstellen zwischen den Verwaltungen für Kultur und Wissenschaft sowie Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt u. a. eingerichtet werden, um gemeinsam eine derartige Strategie zu erarbeiten Eine weitere Maßnahme wäre die Einrichtung einer bedarfsoorientierten stadtweiten Raumvermittlung (wie bereits im ISEK aufgenommen), initiiert von der Stadt Braunschweig und operativ geführt von z.B. Kulturvereinen, -initiativen, einzelnen Kreativen und Kulturschaffenden oder bei der avisierten »Kulturräumzentrale« bzw. »Kulturverwaltung der Zukunft« angesiedelt⁶⁰ Es sollte eine »Dritte Orte«-Strategie entwickelt und Raumkooperationen anregt werden, d.h. <ul style="list-style-type: none"> einerseits z.B. regionale Unternehmen (»Raumsponsoring«), leere Läden, Schulen und andere Bildungseinrichtungen temporär als Kulturräume genutzt werden, andererseits bestehende Kulturräume für alternative Bedarfe und Angebote geöffnet werden (z.B. Bibliotheken und Museen). Fördermittelprogramm sollten gezielt für die Bespielung des öffentlichen Raums (als Alternative zu geschlossenen Räumen) aufgelegt werden (z.B. in Form eines regelmäßigen Wettbewerbs, im Rahmen dessen besonders innovative und modellhafte Konzepte prämiert werden)⁶¹ und Hürden (z.B. städtische Auflagen und Genehmigungsverfahren) sollten nach Möglichkeit klein gehalten werden.

59 Frau Deniz-Roggenbuck benannte im 2. Onlineworkshop zum Thema Teilhabe zusätzlich noch weitere Ansätze für offene, diverse, transkulturelle Dritte Orte in Braunschweig, die ebenfalls in den weiteren Prozess bzw. bei der Realisierung der Maßnahmen einbezogen werden könnten: Diversity Salon, LiteraturBAR, HAUSBESETZUNG (für das Haus der Braunschweigischen Stiftungen), MIT^s (mit dem Haus der Kulturen), BrownBagLunch. S. auch Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021c.

60 Zum Thema Leerstand gab es z. B. eine von der Kulturverwaltung geförderte Initiative. So arbeitete der Verein Schrill am Projekt »KURZ – Kulturräumzentrale für die Stadt Braunschweig«. Das Projekt Kulturräumzentrale geht wie der KultEP auf die Entwicklung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) zurück (s. Stadt Braunschweig 2018). Es ist dort in einem der Rahmenprojekte als Teilziel verankert. Ggf. kann dieses Projekt an dieser Stelle entsprechend gestärkt und einbezogen werden.

61 Siehe das »Sommerecho-Festival am Kennelweg« als Good Practice-Beispiel in diesem Feld (https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/nachrichten/sommerecho.php, letzter Zugriff: 19.2.2022).

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none">• Es sollten digitale öffentliche Räume/Plattformen, ggf. auch hybride Ansätze geschaffen werden.
3	Durchführung eines Projektes mit Künstler*innen zur Entwicklung von Profilen für die Quartiere bzw. Stadtteile , die sich in künstlerischen Arbeiten und Programmen niederschlagen (Identitätsentwicklung).

5.4 »Kultur wieder sichtbar machen – Von Plattformen und Erzählungen«

Das Thema Sichtbarkeit im Kulturbereich ist ein komplexes und virulentes sowie zugleich sehr wichtiges Handlungsfeld.⁶² Kulturangebote, die nicht gesehen werden, können auch nicht wahrgenommen werden, insbesondere von potenziellen Nutzer*innen. Sichtbarkeit hängt also – wie dargelegt – auch immer mit dem Thema Teilhabe zusammen. Zugleich zeigte sich im KultEP, dass das Thema Sichtbarkeit mit dem Themenkomplex der Kooperation verbunden ist: Ressourcen bündeln, Wissen bündeln und Inhalte bündeln. Häufig fiel in diesem Zusammenhang der Begriff der Plattform. Zugleich wurde vereinzelt angemeldet, dass beim Thema Sichtbarkeit jede/r für sich selbst kämpfen muss. Einigkeit bestand allerdings darin, dass – angesichts begrenzter Ressourcen und eingeschränkter Aufmerksamkeit (in) der Öffentlichkeit – eine professionelle Bündelung von Informationen und Erzählungen sinnvoll sei. In diesem Zusammenhang wurden auch additive »Dienstleistungen« besprochen, die mit einer derartigen – noch genauer zu definierenden – digital-analogen Plattform verbunden sein könnten. Hierzu zählten insbesondere unterstützende Leistungen im Feld der Sichtbarkeit insbesondere für die freie Szene (u. a. Flächen im öffentlichen Raum), die »Social-Media-Residency« (ggf. auch dauerhaft) bzw. die Nutzung sozialer Medien (individuell und insgesamt für den Kulturbereich), eine additive App und ein öffentlicher »Kultur-Pavillon«, der z. B. durch ein Gros der Kulturschaffenden kooperativ betrieben werden könnte.

Alle Maßnahmen müssen dabei – soweit möglich – den Anforderungen hinsichtlich Zugänglichkeit/Diversität (Barrierefreiheit, Mehrsprachigkeit, Nutzerfreundlichkeit etc.) entsprechen. Zugleich bedarf es einer gemeinsamen Erzählung (Storytelling) nach innen (Bevölkerung) und nach außen (Touristen*innen), um den Kulturbereich insgesamt und mit seinen Bestandteilen besser kommunizieren und vermitteln zu können. Braunschweig sollte hier mit einer mutigen Erzählung überraschen. In Bezug auf das Storytelling/die Erzählung liefert der Zehnjahreszeitraum bis zum 1000-jährigen Stadtjubiläum 2031 einen optimalen Zeitraum, kooperativ neue und mutige Wege zu gehen. Das Bedürfnis ist groß, ein Thema oder einen Themenkomplex zu erarbeiten, das bzw. der Braunschweig

62 S. hierzu grundsätzlich und exemplarisch KM Magazin 2017. Siehe hierzu auch die Inhalte der Workshopprotokolle zum Thema Sichtbarkeit unter Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2020g und 2021e.

nach innen, regional und überregional mit etwas Konkretem und Zeitgemäßem verbunden.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
Leitziel 1: Kooperative Vorgehensweise für eine teilhabeorientierte Kultur-Kommunikation und Sichtbarkeit dauerhaft etablieren	
1	Arbeitsgruppe zum Thema »Kulturkommunikation/Sichtbarkeit« gründen und dauerhaft etablieren ⁶³ (z. B. später am avisierten »Kulturbirat« oder bei der »Kulturverwaltung der Zukunft« andocken), um nachfolgende Maßnahmen anzuschieben bzw. zu begleiten (u. a. mit Kulturschaffenden, Fachbereich für Kultur und Wissenschaft, Kreativregion e.V., Stadt Braunschweig Marketing GmbH). Selbstredend sind hier auch der notwendige Ressourceneinsatz und die Bündelung von Ressourcen zu thematisieren.
Leitziel 2: Mutige Erzählung(en) über Braunschweig mit der Perspektive auf das 1000-jährige Stadtjubiläum entwickeln ⁶⁴	
1	Eine Arbeitsgruppe »2031 – Braunschweig neu erzählt« gründen. Der Kulturbereich schreitet voran bei der Entwicklung einer mutigen ⁶⁵ Erzählung mit der Perspektive auf das 1000-jährige Stadtjubiläum unter Hinzuziehung diverser passender Partner*innen. ⁶⁶
2	Die vor Ort vorhandene Kompetenz von Künstler*innen sowie Kreativen einbeziehen, um eine ästhetisch ansprechende und zeitgemäße visuelle Kommunikation zu entwickeln.
3	Kulturelle/künstlerische »Countdown-Projekte« ab 2022 bis 2031 im öffentlichen Raum erschaffen mit Bezug auf die zu entwickelnde mutige Erzählung/mutigen Erzählungen und unter besonderer Berücksichtigung von teilhabeorientierten Instrumenten (z. B. Co-Creation, Outreach-Aktivitäten im Sinne von aufsuchender Kulturarbeit, die an die Lebensrealitäten der Menschen, die erreicht werden sollen, anknüpft ⁶⁷).
Leitziel 3: Einrichtung einer digitalen Kultur-Plattform und einer Social-Media-Residency prüfen	
1	Die Realisierung einer digitalen Kultur-Plattform ⁶⁸ auf der städtischen oder einer separaten Seite prüfen. Folgende Aspekte sind besonders zu berücksichtigen: ⁶⁹ <ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: ansprechende visuelle Gestaltung, weniger Text, mehr Audio-, Bild- und Videomaterial anbieten; in »Leichter Sprache« und mehrsprachig informieren; Informationen in Social-Media-Applikationen einbinden

63 Die Arbeitsgruppe wurde im Sommer 2021 etabliert, um nach Beschlussfassung der Kulturpolitischen Leitlinien durch den Rat der Stadt Braunschweig direkt ins konkrete Arbeiten kommen zu können.

64 S. hierzu Föhl/Pröbstle 2020.

65 Hier ist zuerst zu diskutieren, was »mutig« eigentlich bedeutet. Mutig könnte z. B. eine Erzählung sein, die nicht »nur« in der Vergangenheit haftet, sondern der Transfer in die Gegenwart gelingt und die diverse Erzählstränge bzw. Erzähler*innenperspektiven vereint, die auch umstrittene/negativ behaftete Aspekte/Entwicklungen thematisieren könnten. U.E. wäre im Falle Braunschweigs insbesondere zu klären, welche Rolle dabei das »Löwen-Narrativ« spielen kann und soll.

66 S. hierzu z. B. https://magazin.tu-braunschweig.de/event/historisches-kolloquium-2021_07/, letzter Zugriff: 15.4.2021.

67 S. hierzu u. a. Holst 2019a.

68 Das Thema kulturelle Kommunikationsplattform ist ein »Dauerbrennerthema« im gesamten Bundesgebiet. Dahinter steckt u. a. der Wunsch, das vorhandene Informationswirrwarr zu bündeln, die vielen Anforderungen an die Nutzung sozialer Medien gemeinsam besser zu bewältigen, ggf. auch interne Dienstleistungen anzubieten (z. B. interne Austausch- und Kommunikationsplattform) und auch mit einer Stimme für die Kultur zu sprechen.

S. hierzu z. B. das folgende Kulturportal der Stadt Frankfurt am Main:

<https://kultur-frankfurt.de/portal/de/startseite/Museen/3/1215/0/0/1159.aspx> oder dieses ältere Exposé: https://www.kulturkonzept-kyf-ndh.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Expose_Kommunikationsplattform_Kultur_KEK-Prozesse_Dez2014_final_01.pdf, beide zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2021. Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage, ob der Nutzen und die Pflege einer solchen Plattform im Verhältnis zum Aufwand stehen oder ob ggf. andere Formate besser geeignet sein könnten.

69 Es gibt auch das Angebot, die Website www.kontaktstelle-musik.de zu überarbeiten, zu nutzen / einzubeziehen.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Inklusive Ansiedlung einer Social-Media-Residency (ggf. als Team) zur themen- und einrichtungsübergreifenden Berichterstattung ○ Die Social-Media-Residency ggf. auch ohne Plattform realisieren • Für Kulturinteressierte: Veranstaltungskalender mit verbesserter Filter- und Suchfunktion,⁷⁰ mit tagesaktuellen Empfehlungen, Hintergrundberichten, Online-Reservierungs- und Ticketing-System, Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger*innen anbieten, die als agile/zeitgemäße App verfügbar sein sollten. • Für Kulturschaffende: Präsentations- und Vernetzungsplattform inkl. Suchfunktion einrichten (z.B. Chatfunktion, »Wir suchen... wir bieten...«, Pre-Veranstaltungskalender zur Planung/Disposition) <p>Leitfragen der Prüfung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was könnte eine (analog-)digitale Plattform genau sein? • Was macht wirklich Sinn? Was nicht? Was brauchen/wünschen sich die verschiedenen Adressat*innen tatsächlich? • Ist eine Plattform wirklich der richtige Weg, um das Thema Sichtbarkeit für den Kulturbereich insgesamt zu verbessern? • Wie könnte sie technisch, finanziell und personell umgesetzt werden?

Leitziel 4: Die Sichtbarkeit des Kulturangebots im öffentlichen Raum erhöhen

1	<p>Einen Kultur-Kiosk einrichten, in einem »attraktiven Leerstand« als »analoge Plattform« zur Information und zum Austausch über Kunst und Kultur. Folgender Maßnahmenkatalog wurde von den Kulturschaffenden im Rahmen der Workshops gewünscht bzw. für eine Weiterentwicklung vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An diesem Ort sollte die Auslage von Ausstellungsflyern, Spielplänen etc. möglich sein. Ein Screen sollte aktuelle Informationen bieten, ein*e Ansprechpartner*in vor Ort sein. • Betrieben werden könnte der Kiosk, so die Überlegungen der Workshop-Mitwirkenden, durch einen großen Verbund von Kulturschaffenden / Kultureinrichtungen. • Es sollte sich um einen Ort der Interaktion handeln, ggf. mit kleinem Schaukastenprogrammen und kleinen Aktionen / Teilhabeangeboten. • Ggf. sollte er durch ein mobiles Zusatzangebot zur dezentralen Sichtbarkeit in den Stadtteilen ergänzt werden. • Zu prüfen wäre darüber hinaus, ob dieses Konzept z. B. Online via TikTok oder über Instagram-Influencer*innen vermarktet werden könnte • Als Plattform könnte zunächst die städtische Seite genutzt, im nächsten Schritt eine eigene Plattform eingerichtet werden. • Auf dieser Plattform könnten ggf. auch neue und bezahlbare Tools für Sichtbarkeit geschaffen werden, die von Kulturschaffenden genutzt werden können, die kein umfangreiches Budget haben. Ggf. könnten auch Dienstleistungen im Bereich Marketing gebündelt werden. • Alternativ könnte geprüft werden, den Auftrag an das Stadtmarketing zu geben, die Tourist-Info im Sinne eines Kulturkiosks umzustrukturen.
---	--

70 Ein klassischer Veranstaltungskalender existiert bereits:
<https://www.braunschweig.de/kultur/veranstaltungen/index.php> (letzter Zugriff: 23.7.2021). Dieser müsste angepasst werden.

5.5 »Ökologische Nachhaltigkeit im Braunschweiger Kulturbereich – Vordenken und anfangen«

Die Auseinandersetzung mit dem Thema »Ökologische Nachhaltigkeit im Braunschweiger Kulturbereich – Vordenken und anfangen« im Rahmen des KultEP zeigte die Komplexität des Themas auf. Zu Beginn des Prozesses wurde das Thema so gut wie nicht adressiert. Im Verlauf des KultEP wurde jedoch mehr und mehr die große Dringlichkeit deutlich, mit der sich auch Kultureinrichtungen und Kulturschaffende mit ökologischer Nachhaltigkeit und dem damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Auftrag in Produktion und Vermittlung befassen müssen.⁷¹ Schlussendlich geht es um den Erhalt unseres Planeten und um Generationengerechtigkeit. Es wurde verständlich, dass dieses Thema ins Selbstverständnis jeglichen Handelns zu integrieren und der Vision des Aktionsnetzwerks Nachhaltigkeit in Kultur und Medien zu folgen ist: »Unsere Vision: eine kreative, klimaneutrale und zukunftsfähige Kultur- und Medienlandschaft im Rahmen der Klimaschutzziele 2030 der Bundesregierung, des Pariser 1,5 Grad Abkommens und der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.«⁷²

Das Thema steckt im Braunschweiger Kulturbereich noch in den Kinderschuhen. Die Teilnehmer*innen waren sich aber einig, dass es in einem Kulturentwicklungsprozess im Jahr 2021 nicht ausgeblendet werden darf und deswegen ein für sich stehendes Handlungsfeld darstellen muss.

Wichtig ist hier der Hinweis auf das »Braunschweiger Klimaschutzpaket«. So wird das im »Klimaschutzkonzept 2.0«⁷³ beschriebene und inzwischen politisch beschlossene Nachhaltigkeitszentrum umgesetzt. Da der Einflussbereich der Stadtverwaltung auf eine nachhaltige Lebensweise selbstredend begrenzt ist, sind starke lokale Initiativen und eine gute Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und den Initiativen als relevante Multiplikatoren in die Stadtgesellschaft sehr relevant. Durch Aufbau und Pflege dauerhafter Strukturen und eine bessere Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft lassen sich die Effekte für eine nachhaltige Entwicklung vor Ort steigern.

71 S. exemplarisch zum Thema <https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/>, Föhl et al. 2011, Leipprand 2013, Wagner 2002 und siehe auch die Dokumentation des Workshops zum Thema unter Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021d.

72 S. <https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/>, letzter Zugriff: 10.9.2021.

73 S. https://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturgeschutz/klima/klimaschutzkonzept-2.0/klimaschutzkonzept.php, letzter Zugriff: 10.2.2022.

Der Kulturbereich kann sich folglich aktiv diesen Entwicklungen anschließen/sich aktiv einbringen.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
Leitziel 1: Kultur und Nachhaltigkeit als Strategiethema auf die kulturpolitische Agenda setzen	
1	<p>Gründung einer Initiative »Culture for Future« in Braunschweig,⁷⁴ um das Thema ökologische Nachhaltigkeit (ggf. auch geweitet auf alle Dimensionen nachhaltiger Entwicklung [Ökologie UND Ökonomie sowie Soziales und als neue Dimension Kultur]⁷⁵) voranzutreiben – auch im Schulterschluss mit anderen vergleichbaren Initiativen.⁷⁶ Ein leitendes Beispiel hierfür – auch für erste Förderansätze – kann das Würzburger »Bündnis KlimaKultur« sein.⁷⁷</p>
2	<p>Selbstverpflichtung nach Dresdener Vorbild formulieren,⁷⁸ dass alle Braunschweiger Kultureinrichtungen bis 2030 eine implementierte und passfähige Nachhaltigkeitsstrategie – gesteuert durch die Kulturverwaltung – umsetzen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunächst den Mitarbeiter*innen der Kulturverwaltung gezielte Fortbildungen anbieten, um die Steuerungsfunktion zu ermöglichen (zum Thema Fortbildungen siehe auch 2.6) • Auf der Basis der Fortbildungen und unterstützt durch Good Practice-Beispiele Nachhaltigkeitskriterien bei der Kulturförderung entwickeln und einführen, etwa gemeinsam mit den Akteur*innen der AG Nachhaltigkeit • Zielvereinbarungen mit öffentlich geförderten und getragenen Kultureinrichtungen/-projekten treffen. • Maßnahmen zum Klimaschutz wie z. B. ressourcenschonende Produktion, umweltfreundliche Energie und Technik oder Kommunikation ohne oder mit wenig Print-Produkten ergreifen.⁷⁹

74 Die AG »Culture for Future« wurde im Sommer 2021 etabliert, um nach Beschlussfassung der Kulturpolitischen Leitlinien durch den Rat der Stadt Braunschweig direkt ins konkrete Arbeiten kommen zu können.

75 S. hierzu vor allem die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-verstaendlich-erklaert-232174>, letzter Zugriff: 7.12.2021.

76 S. z. B. https://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/klima/weniger_ist_mehr_projekt/klimagarten.php, <https://loewensteinstadt.braunschweig.de/category/serien/nachhaltig/>, <https://szene38.de/szene-news/fuer-ein-umweltfreundliches-und-nachhaltiges-braunschweig/> und <https://www.tu-braunschweig.de/stadtderzukunft/forschung/nachhaltigstadt>, letzte Zugriffe: 7.9.2021.

77 In der Stadt Würzburg wurde vor Kurzem das »Bündnis KlimaKultur« gegründet. Mitglieder des Bündnisses sind neben dem Kulturreferat und sämtlichen städtischen Kultureinrichtungen auch der Dachverband Freier Würzburger Kulturträger, der fast alle freien Kultureinrichtungen und rund 1.000 Künstler*innen und Kulturschaffende vertritt. Es werden gemeinsam Ziele und Maßnahmen für eine klimagerechte Post-Corona-Kulturarbeit entwickelt und umgesetzt. Das Bündnis ist mit einem Startbudget ausgestattet. Außerdem können Jahresstipendien für transdisziplinäre Arbeit an Nachhaltigkeitsstrategien und mehr Gemeinwohlorientierung an die Kulturakteur*innen vergeben werden.

S. https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/partner/stadt_wuerzburg/?fbclid=IwAR26nCSC5z02yCCQEMDuo51UBXk81GcyRWf6IAto4QHQRx287ye4bQmOYk und <https://www.wuerzburg.de/buerger/presse/aktuelle-pressemitteilungen/530104.Wuerzburger-Buendnis-KlimaKultur-Kulturreferat-setzt-neuen-weiteren-kulturpolitischen-Schwerpunkt.html>, letzter Zugriff: 7.9.2021.

78 Die Ausführungen sind zum großen Teil der »Kultur und Nachhaltigkeit«-Strategie der Landeshauptstadt Dresden entnommen, die hier als Vorbild fungiert: <https://www.dresden.de/de/kultur/nachhaltigkeit.php>, letzter Zugriff: 7.9.2021.

79 S. hierzu z. B. Kulturstiftung des Bundes 2012 und weitere Leitfäden für nachhaltige Kulturveranstaltungen, -einrichtungen und -produktionen <https://kultur-nachhaltig.de/links-tools/leitfaeden/>, letzte Zugriffe: 17.9.2021.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Hierzu kann aber auch zählen, Nachhaltigkeit breiter zu denken, im Sinne von den Wandel von inneren sozialen Strukturen vorantreiben – etwa Diversität, Geschlechter- und Altersgerechtigkeit, faire Löhne bei fairen Arbeitsbedingungen.⁸⁰ • Gleiches gilt für die nachhaltige Orientierung von Kulturförderung, die diesbezüglich zu prüfen ist (Mehrjährigkeit, Konzeptförderung u. a.).⁸¹ • Im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)⁸² können auch qualitativ hochwertige künstlerische Programme inklusive eines umfassenden Bildungsangebots für alle Generationen avisiert werden.
Leitziel 2: Nachhaltigkeitsstrategien entwickeln und umsetzen	
1	Einzelnen Kultureinrichtungen / Initiativen bei der Implementierung einer Nachhaltigkeitsstrategie Beratung anbieten , etwa durch entsprechende Kriterien sowie Ansätze von städtischer Seite (gegebenenfalls vor dem Hintergrund des Braunschweiger Klimaschutzkonzepts 2.0 ⁸³) oder entsprechende Beratung vermitteln.
2	Förderung der Implementierung von Nachhaltigkeitsstrategien anbieten (z. B. mittels Stipendium) und/oder Beratung bei der Akquise entsprechender Mittel.
3	Erfahrungsaustausch mit anderen Akteur*innen ermöglichen (ggf. AG/Initiative im avisierten Kulturbirat ansiedeln, Konferenzen durchführen u. a.).
4	Modellprojekte – auch regional orientiert – in allen Nachhaltigkeitsdimensionen unterstützen und entsprechendes Wissen vermitteln.
5	Anschlussfähigkeit des Kulturbereichs an den »Masterplan 100% Klimaschutz für den Großraum Braunschweig«⁸⁴ herstellen (z. B. spezifische Projektanträge einreichen).
6	Anschluss an das »Braunschweiger Klimaschutzkonzept 2.0«⁸⁵ suchen und finden , insbesondere an das politisch beschlossene Nachhaltigkeitszentrum.
7	Weiterbildung im Feld ökologischer Nachhaltigkeit im Kulturbereich ermöglichen , z. B. als »Transformationsmanger*in Nachhaltige Kultur«. ⁸⁶

80 Hier kann ein Brückenschlag zum KultEP-Thema »Teilhabe und Diversität« erfolgen.
 81 Im Feld der Förderung kultureller Projekte gibt es teilweise schon erste Ansätze: https://www.braunschweig.de/vv/produkte/IV/41/41_0/foerderung_kultureller_projekte.php, letzter Zugriff: 7.9.2021.
 82 S. <https://www.bne-portal.de/>, letzter Zugriff: 16.8.2021.
 83 S. https://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/klima/klimaschutzkonzept-2.0/klimaschutzkonzept.php, letzter Zugriff: 21.1.2022.
 84 S. <https://www.klimaschutz-regionalverband.de/>, letzter Zugriff: 16.8.2021.
 85 S. https://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/klima/klimaschutzkonzept-2.0/klimaschutzkonzept.php, letzter Zugriff: 10.2.2022.
 86 S. hierzu <https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/projekte/weiterbildung-transformationsmanagerin-nachhaltige-kultur-2>, letzter Zugriff: 7.9.2021.

5.6 »Digitalisierung und Digitalität der Kultur – Denken und Handeln auf allen Ebenen«

Der KultEP hat auf vielfältige Art und Weise verdeutlicht, wie umfangreich das Spektrum digitaler Möglichkeiten für den Kulturbereich ist und wie unverzichtbar sich eine konstruktive, aber auch kritische Beschäftigung mit allen entsprechenden Potenzialen darstellt. Durch die Digitalisierung verflüssigen sich die Grenzen zwischen denjenigen, die produzieren und denjenigen, die (potenziell) konsumieren. Eindeutige Zuschreibungen, Grenzziehungen und Hierarchien lösen sich auf – und das Publikum wird potenziell zur/zum Mitgestalter*in. In jedem Fall gewinnt es an Einfluss. Nach den großen kulturpolitischen Paradigmen seit dem 2. Weltkrieg von der »Kulturpflege« zur »Kultur für alle« wird hier der Ansatz »Kultur von allen« besonders deutlich und greifbar. Diese Entwicklungen sind zu antizipieren und selbstredend auch kritisch einzuordnen. »Die Kernfrage lautet vielleicht: Wie lässt sich die Digitalität, die den Alltag so maßgeblich bestimmt, mit ihren eigenen Mitteln künstlerisch untersuchen?«⁸⁷ Und natürlich auch für Transformations- und Teilhabeprozesse nutzen?

Bisher konnten in Braunschweig nur wenige Einrichtungen, Projekte und Akteur*innen umfangreiche digitale Konzepte und Angebote erarbeiten und konsequent weiterentwickeln. Die Akteur*innen begründeten dies in den Workshops zum Teil mit mangelnder Erfahrung. Es zeigte sich, dass es an fachlichem Know-how mangelt, an spezifischen künstlerischen Ansätzen und der entsprechenden technologischen sowie personellen Ausstattung.

Kultureinrichtungen und -projekte sowie Einzelkünstler*innen sind durch gezielte Förderprogramme und Fortbildungen dabei zu unterstützen und zu motivieren, Potenziale in den folgenden Feldern einschätzen, nutzen und kritisch einordnen zu können:⁸⁸ Zentral hierfür sind folgende Handlungsfelder:

87 <https://neuekuensteruhr.de/akteure>, letzter Zugriff: 23.7.2021. S. auch »Neue Künste Ruhr« als Programm, neue künstlerische Ansätze und Kollaborationen im Kontext von Digitalisierung zu fördern und nachhaltig zu verankern (s. <https://neuekuensteruhr.de/programm>, letzter Zugriff: 23.10.2021).

88 S. hierzu auch allgemein Holst 2019b, Saavedra-Lara 2021 und die Dokumentation des Workshops zum Thema unter Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft 2021g.

- Möglichkeiten der digitalen Kunst/Kulturproduktion (von VR/AR-Kunstwerken bis zu digitalen Theatern & Ausstellungen) schaffen⁸⁹
- Digitale Maßnahmen in den Bereichen Sichtbarkeit/Kommunikation/Marketing/Social-Media + »Kundenservice«⁹⁰ einsetzen
- Digitale Vermittlung/Bildung/Pädagogik u. a. (z. B. digitales Lernmaterial, digitale Austauschplattformen, interaktive Angebote).

Ohne eine nachhaltige Digitalisierungsoffensive werden es viele Akteur*innen zunehmend schwer haben, Sichtbarkeit zu erlangen, in Austausch zu gehen oder neue künstlerische Wege zu beschreiten. Denn das Thema Digitalisierung steht auch stellvertretend für Netzwerke, für vernetztes Denken, für Knotenpunkte, für agile Strukturen, Offenheit, Partizipation und vieles mehr.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
Leitziel 1: Digitalisierung als Säule kultureller Transformation verankern – Gründung eines Lern- und Transformations-Cluster »Digitaler Wandel in der Kultur«	
1	<p>Lern- und Transformations-Cluster »Digitaler Wandel in der Kultur« gründen mit dem Ziel, erste kooperative Modellprojekte in den Feldern digitale Kunst/Kulturproduktion, Sichtbarkeit/Kommunikation, »Kundenservice« und Vermittlung/Teilhabe anzustoßen. Gründungsmitglieder könnten u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunschweigisches Landesmuseum • Brunsviga Kulturzentrum • Staatstheater Braunschweig. <p>Der Kreis wird inhalts- und bedarfsbezogen erweitert, sodass hier mittelfristig ein Netzwerk mit verschiedenen Knoten und Ankern entstehen kann (mit diversen thematischen und künstlerischen Ansätzen).</p> <p>Der Cluster wird seitens der Kulturverwaltung dabei unterstützt, zusätzliche Mittel für die Modellprojekte zu akquirieren⁹¹ und Expert*innen für Digitales zu gewinnen, um den Mitgliedern des Clusters die Aneignung neuer Kompetenzen, von Wissen und neuer Inhalte zu ermöglichen. Dies wird auch Auswirkungen auf die Arbeits- und Kommunikationsstrukturen der beteiligten Einrichtungen insgesamt haben (von linearen zu agilen Abläufen und Hierarchien).</p>
2	<p>Einen »Making of«-Begleitprozess des Lern- und Transformations-Clusters »Digitaler Wandel in der Kultur« durchführen, um »Lessons Learned« und »Good Practice« zu dokumentieren und um allen Kulturakteur*innen den Erfahrungszuwachs zu erschließen.</p> <p>Dabei geht es nicht nur um die Erprobung und Implementierung neuer Ansätze und die entsprechende Wissensvermittlung, sondern auch um die Reflexion der Auswirkungen des digitalen Wandels auf die Gesellschaft und die Diskussion, wie man digitalen Wandel gestalten möchte. Hier könnte ein Raum für den Austausch aller stadtgesell-</p>

89 S. auch zu Digitalisierung als neue Kulturtechnik: <https://www.zkm.de/de/digitale-kultur>, letzter Zugriff: 21.9.2001.

90 Zzgl. »New Financial Models«, um Mittels Digitalisierung neue bzw. kreative Wege der Monetarisierung zu erschließen (z. B. »Donate-Buttons« oder »Pay per ...«-Optionen, s. dazu hier: <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/leben-und-gesellschaft/billige-witze-82036> [letzter Zugriff: 22.4.2021]), die oft auch Teilhabe-/Partizipationselemente beinhalten.

91 S. z. B.
https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/film_und_neue_medien/detail/kultur_digital.html,
letzter Zugriff: 22.8.2021.

Nr.	Ziele und Maßnahmen
	schaftlichen Akteur*innen entstehen, ähnlich wie im Kontext des Braunschweiger Klimaschutzkonzeptes 2.0 das geplante Nachhaltigkeitszentrum. Man könnte einzelne Schritte auch digital dokumentieren und Online zur Verfügung stellen. Die avisierte »Kulturräumzentrale« o.a. könnte insgesamt digitale Good Practices in Braunschweig sammeln und dazu einen »Stammtisch« ins Leben rufen und moderieren.
Leitziel 2: Digitalen Wandel ermöglichen – Anreize, Förderung und Vernetzung	
1	Austausch, Fortbildung, Vernetzung und Unterstützung zu allen Facetten des digitalen Wandels ermöglichen , insbesondere auch für kleinere Initiativen/Einzelkünstler*innen, z. B. durch die avisierte »Kulturräumzentrale« oder angegliedert an den Lern- und Transformations-Cluster »Digitaler Wandel in der Kultur« bzw. an die gewünschte Plattform.
2	Den digitalen Wandel auch in vorhandenen Förderinstrumenten berücksichtigen.
3	Die Idee der Einrichtung eines virtuellen Performanceraums als gemeinsame Plattform prüfen , auf der das Publikum rund um die Uhr die künstlerischen Präsentationen abrufen sowie sich verabreden und treffen kann, um die Kunst gemeinsam zu konsumieren. Ergänzend könnte ein analoger Raum geschaffen und mit dem digitalen verbunden werden.
4	Hackathons im Kulturbereich durchführen, um neue Softwarelösungen (z. B. benutzerfreundlichere Websites, digitale Förderantragsstellung) zu entwickeln. im Austausch mit der TU Braunschweig.
5	Das Thema Digitalisierung im Kontext aller anderen Maßnahmenfelder (Teilhabe, Sichtbarkeit, Kulturermöglichung, Nachhaltigkeit) miteinbeziehen.

6 3, 2, 1 – Los geht's

Die vorliegende Kulturkonzeption wirft mit ihren empfohlenen Zielen und Maßnahmen den Blick auf die kommenden Jahre. Sie zeichnet die großen Linien für eine kooperative und transformatorische Kulturentwicklung, die anhand der konkreten Handlungsempfehlungen zunächst bis ins Jahr 2030 beschritten werden soll. Hierfür bedarf es einer Implementierungsstrategie anhand einer schrittweisen Bewertung, Konkretisierung und Ergänzung der formulierten Maßnahmenvorschläge durch Expert*innen aus den jeweiligen Handlungsfeldern.

Am KultEP haben bereits eine Vielzahl von Akteur*innen mitgewirkt, die ihre Erfahrungen und Ideen einbrachten. Aus den geäußerten Bedarfen und häufig auch sehr konkreten Vorschlägen sind zahlreiche Maßnahmen entstanden, die es nun schrittweise umzusetzen gilt. Zugleich ist damit bereits ein Netzwerk von Mitstreiter*innen entstanden, die aktiv an der Umsetzung der formulierten Schritte mitwirken können und wollen.

Konkret wird es nun folgendermaßen weitergehen:

Die kulturpolitischen Leitlinien werden dem Rat der Stadt Braunschweig zur Beschlussfassung vorgelegt. Die hieraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen sollen nun in einem ersten Schritt durch die Kulturverwaltung priorisiert und für die konkrete Umsetzung vorbereitet werden, damit auf dieser Basis der Rat der Stadt Braunschweig die schwerpunktmaßige Umsetzung beschließen und gleichsam die hierfür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen kann,

Diese Schwerpunktmaßnahmen werden in der Druckfassung des Abschlussberichts dargestellt werden, der außerdem u. a. auch eine zusammenfassende Übersetzung in Leichte Sprache enthalten wird.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Konzeptionen und Analysen zur Stadt Braunschweig

Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig (2018): Status Quo Bericht zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig 2008–2018. Braunschweig.

Knopp, Reinhold; Molck, Jochen (2014): Entwicklungskonzept Soziokultur Stadt Braunschweig, Ergebnisbericht zum moderierten Verfahren. Im Auftrag der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V., Bonn.

Stadt Braunschweig: »Braunschweig inklusiv« – Kommunaler Aktionsplan Inklusion. Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer inklusiven Stadtgesellschaft, Entwurfssatzung Dezember 2021.
https://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/klima/klimaschutzkonzept-2.0/klimaschutzkonzept.php, letzter Zugriff: 29.03.2022.

Stadt Braunschweig: »Braunschweig inklusiv« – Kommunaler Aktionsplan Inklusion. Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer inklusiven Stadtgesellschaft, Entwurfssatzung Dezember 2021.

Stadt Braunschweig. Dezernat IV. Dezernat für Kultur und Wissenschaft (2019): Zusammenstellung der aktuellen Arbeitsstände für die KGSt. Braunschweig.

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister Referat Stadtentwicklung und Statistik (2019): Braunschweig im Urteil seiner Bürgerinnen und Bürger Fünfte koordinierte Umfrage zur Lebensqualität in deutschen Städten 2018. Stadtforschung aktuell 15 – 2019.

Stadt Braunschweig (Hg.) (2018): Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030. Denk Deine Stadt, Braunschweig. Download unter:
https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_refereate/ref0120/stadtentwicklung/181106_ISEK_Braunschweig_redu.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig: »Braunschweig Inklusiv«. Leitlinie zur gleichberechtigten Teilhabe. Ratsbeschluss vom 2. Juni 2015. Fachbereich 50 Soziales und Gesundheit.

Stadt Braunschweig (o.J.): Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den Fachbereich Kultur. Braunschweig.

Stadt Braunschweig. Fachbereich Kultur im Dezernat für Kultur und Wissenschaft Abt. Literatur und Musik (o.J.): Vielfalt und Teilhabe. Soziokultur / Stadtteilkulturarbeit im Fachbereich Kultur der Stadt Braunschweig. Konzeptpapier. Braunschweig.

StadtART; URBAN CATALYST GmbH (2020): Kreative Orte und Räume, Kultur- und Kreativwirtschaft in Braunschweig Strukturmerkmale, Perspektiven und Handlungskonzept. Dortmund/Berlin.

stadt.land.raum (2015): Kultur für Jugendliche in Braunschweig. Analyse von Kulturangebot und Kulturnachfrage im Jugendbereich. Braunschweig.

Tourismus plan B GmbH: Touristisches Handlungskonzept Braunschweig, Endbericht: Ziele und Handlungsprogramm für die weitere Tourismusentwicklung, 2020.

Politische Beschlüsse

Mit Grundsatzbeschluss vom 04.07.2018 (Drs.-Nr. 18-08505) hat der Rat der Stadt Braunschweig die Verwaltung beauftragt, unter externer Begleitung in einem partizipativen Kulturentwicklungsprozess (KultEP) vor dem Hintergrund der aktuellen Transformationsprozesse kulturpolitische Leitlinien für die zukünftige Kulturlandschaft Braunschweigs zu entwickeln und daraus erste Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Am 19. Mai 2020 hat der Rat der Stadt Braunschweig Strategie des Netzwerks Kulturberatung zur Durchführung des KultEP sowie einer Anpassung der Umsetzung des Kulturentwicklungsprozesses vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie zugestimmt (Drs.-Nr. 20-13224 und Drs.-Nr. 20-13224-01).

Mit Drs.-Nr. 21-17033 war der scheidende AfKW im Oktober 2021 über den Sachstand informiert worden.

Analysen und Dokumentation des KultEP

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020a): Dokumentation der Auftaktveranstaltung in der Stadthalle Braunschweig am 10. September 2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter: https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_Auftakt_10.9.2020.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020b): Protokoll Beirat Kulturentwicklungsprozess der Stadt Braunschweig. Konstituierende Sitzung am 10.09.2020, verfasst von Elke Scheler. Download unter:

https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_Beirat_10.09.2020.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020c): Leitfadengestützte Experten*inneninterviews. Auswertungsbericht November 2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020d): Bürgerumfrage und Führungskräfte-Befragung zum Kulturangebot in der Stadt Braunschweig. Auswertungsbericht Oktober 2020, verfasst von Norbert Sievers, Dr. Angelika Engelbert, Simon Sievers. Download unter:
https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/KultEP_Kulturumfrage_n_Bericht.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020e): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Corona und die Folgen... – Neue Formen der Kooperation und Solidarität« am 25.11.2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter:
https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_1.Onlineworkshop_Corona_25.11.20_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020f): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Das undenkbare Denken – und das dann Weiterdenken. Ein Kreativlabor zu weiteren möglichen Themen der Kulturentwicklung in Braunschweig« am 30.11.2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter:
https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_2.Onlineworkshop_Utopien_30.11.20_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020g): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Gesehen und gesehen werden – eine gemeinsame Sichtbarkeitsstrategie für die Kultur« am 1.12.2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter:
https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_3.Onlineworkshop_Sichtbarkeit_1.12.20_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020h): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Teilhaben und teilnehmen – Digital-analoge (Öffnungs-)Strategien ermöglichen« am 2.12.2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm.

Download

unter:

https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_4.Onlineworkshop_Teilhabe_2.12.20_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020i): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Gebt Raum – Kreative Raumprojekte – Urbanisierung / Öffnung« am 4.12.2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter:

https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_5.Onlineworkshop_GebtRaum_04.12.20_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2020j): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Koordinieren, kommunizieren und ermöglichen – Kulturverwaltung und -entwicklung der Zukunft« am 10.12.2020, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm.

Download

unter:

https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_6.Onlineworkshop_Verwaltung_10.12.20_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021a): Protokoll Beirat Kulturentwicklungsprozess der Stadt Braunschweig. 2. Sitzung am 27.1.2021, verfasst von Elke Scheler.

Download

unter:

https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Presentation_KultEP_BS_2.Beiratssitzung_PSF_SK_27.1.2021.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021b): 1. interner Workshop der Kulturverwaltung zum aktuellen Stand des KultEP. Ergebnisprotokoll vom 3.2.2021, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm.

Download

unter:

https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_Verwaltung_Onlineworkshop_03.02.21_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021c): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Kulturelle Teilhabe, Vielfalt und Räume – Öffnung und neue Perspektiven« am 17.3.2021, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm.

Download

unter:

https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_1.Onlineworkshop_Teilhabe_17.3.21_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021d): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Ökologische Nachhaltigkeit im Braunschweiger Kulturbereich – Vordenken und anfangen« am 19.3.2021, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter:
https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_2.Onlineworkshop_Nachhaltigkeit_19.3.21_Stand_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021e): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Kultur wieder sichtbar machen – Von Plattformen und Erzählungen« am 22.3.2021, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter:
https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_3.Onlineworkshop_Sichtbarkeit_22.3.21_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021f): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Kulturverwaltung der Zukunft – Fokus »Kulturredit und »Kulturbeirat« am 24.3.2021, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter:
https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_4.Onlineworkshop_Kulturverwaltung_24.3.21_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021g): Ergebnisprotokoll Onlineworkshop zum Thema »Digitalisierung und Digitalität der Kultur – Denken und Handeln auf allen Ebenen« am 25.3.2021, verfasst von Patrick S. Föhl und Suse Klemm. Download unter:
https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/Protokoll_KultEP_BS_5.Onlineworkshop_Digitalisierung_25.3.21_final.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021h): Protokoll Beirat Kulturentwicklungsprozess der Stadt Braunschweig. 3. Sitzung am 03.05.2022, verfasst von Elke Scheler. Download unter:
<https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/beirat.php>, letzter Zugriff: 07.04.022.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021i): Kulturentwicklungsprozess Stadt Braunschweig. Analyse der städtischen Kulturförderung (Untersuchungszeitraum 2012-2018). Juni 2021, verfasst von Oliver Göbel.

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kultur und Wissenschaft (2021j): Kulturentwicklungsprozess Stadt Braunschweig. Netzwerkanalyse und Cultural Mapping des Kulturbereichs der Stadt Braunschweig. Auswertungsbericht. 2021, verfasst von Robert Peper.

Ausgewählte Fachliteratur und Onlinequellen

Diestelmann, Dieter (2014): Braunschweig: kleine Stadtgeschichte, 3., überarb. und aktualisierte Aufl., Regensburg.

Ermert, Karl (2009): Was ist kulturelle Bildung?. In: Bundeszentrale für Politische Bildung: <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/kulturelle-bildung/59910/was-ist-kulturelle-bildung>, letzter Zugriff: 10.4.2021.

Föhl, Patrick S. (2018): Mitten in der Transformation oder am Rand? Wie KulturmanagerInnen auf ihre Aufgabe als »MeisterInnen der Zwischenräume« vorbereitet werden müssen. In: KM. Kultur und Management im Dialog. Das Monatsmagazin von Kulturmanagement Network, Nr. 137 (2018), S. 24–29. Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/mitten-in-der-transformation-oder-am-rand-wie-kulturmanagerinnen-auf-ihre-aufgabe-als-meisterinnen-der-zwischenraeume-vorbereitet-werden-muessen/foehl_km_transformation.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Föhl, Patrick S. (2017): Kulturentwicklungsplanung. In: Klein, Armin (Hg.): Kompendium Kulturmanagement. Handbuch für Studium und Praxis, 4. Aufl., München, S. 157–179. Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/kulturpolitik-dauerhaft-begleiten-beraten-und-fordern-gruendung-eines-rat-der-k-nste-f-r-d-sseldorf/kumi161_84-85.pdf, letzter Zugriff: 20.8.2021.

Föhl, Patrick S.; Bielicky, Dinah (2018): Kulturpolitik dauerhaft begleiten, beraten und fordern. Gründung eines »Rat der Künste« für Düsseldorf, in: Kulturpolitische Mitteilungen, H. 161 (II/2018), S. 84–85. Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/kulturpolitik-dauerhaft-begleiten-beraten-und-fordern-gruendung-eines-rat-der-k-nste-f-r-d-sseldorf/kumi161_84-85.pdf, letzter Zugriff am 6.6.2021.

Föhl, Patrick S. (2011): Nachhaltige Entwicklung in Kulturmanagement und Kulturpolitik: Neustart oder Placebo? Grundlagen und Diskussionsanstöße , in: Föhl, Patrick S.; Glogner-Pilz, Patrick; Lutz, Markus; Pröbstle, Yvonne (Hg.): Nachhaltige Entwicklung in Kulturmanagement und Kulturpolitik. Ausgewählte Grundlagen und strategische Perspektiven, Wiesbaden 2011, S. 19–68. Download: <https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/nachhaltige-entwicklung-in-kulturmanagement-und-kulturpolitik-neustart-oder-placebo-grundlagen-und-diskussionsanstoesse/foehl-nachhaltigkeit-vs-2011.pdf>, letzter Zugriff: 11.1.2022.

Föhl, Patrick S.; Klemm, Suse (2020): In Beziehung gehen – Gedanken entlang des kulturellen Transformationsparadigmas in Zeiten von Covid-19. In: Reihe »Essays zur Corona-Krise« der Kulturpolitischen Gesellschaft: <https://kupoge.de/wp-content/uploads/2020/05/Essay-F%C3%BChl-Klemm.pdf>, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Föhl, Patrick S.; Klemm, Suse (2019): Über den positiven Gestaltungswillen. Praktische Transformationsarbeit im Kulturmanagement. In: KM. Kultur und Management im Dialog. Das Monatsmagazin von Kulturmanagement Network, Nr. 147 (2019), S. 45–59. Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/ueber-den-positiven-gestaltungswillen-praktische-transformationsarbeit-im-kulturmanagement/kmn1908_transformation_psf_sk.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

Föhl, Patrick S.; Künzel, Alexandra (2014): Kulturbiräte als Instrument konzeptbasierter und beteiligungsorientierter Kulturpolitik. Formen, Potenziale und Herausforderungen, in: Loock, Friedrich; Scheytt, Oliver (Hg.): Handbuch Kulturmanagement und Kulturpolitik, Berlin u. a. O. 2006ff., Kap. B 1.12 (2014). Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/kulturbiraeete-als-instrument-konzeptbasierter-und-beteiligungsorientierter-kulturpolitik-formen-potenziale-und-herausforderungen/foehl_kuenzel_kulturbiraeete_handbuch_kulturmanagement.pdf, letzter Zugriff am 6.6.2021.

Föhl, Patrick S.; Pröbstle, Yvonne (2020): Die Suche nach dem großen Narrativ. In: Blumenreich, Ulrike et al. (Hg.): Jahrbuch für Kulturpolitik 2019/20. Thema: Kultur. Macht. Heimaten. Heimat als kulturpolitische Herausforderung, Bielefeld 2020, S. 109–117. Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/die-suche-nach-dem-grossen-narrativ/fohl_probstle_jb_2019-20.pdf, letzter Zugriff: 15.6.2021.

Föhl, Patrick S.; Wolfram, Gernot (2022): »Es muss jetzt weitergehen ...«. Erste Gedanken zum Thema europäische Kultur in und aus der Ukraine, nachdem sich am 24. Februar 2022 alles geändert hat, in: Kulturpolitische Mitteilungen, H. 176 (I/2022), S.16–19.

Föhl, Patrick S.; Wolfram, Gernot (2020): Meister*innen der Zwischenräume – zehn Thesen für eine Kulturarbeit in neuen Räumen, 202020. Positionen und Berichte zum Umbruch im Arbeitsfeld Kultur und Kulturmanagement. Onlinepublikation des SKM – Studienangebot Kulturmanagement an der Universität Basel. Das Magazin erscheint anlässlich seines 20-jährigen Jubiläums 2020. URL: <https://202020.ch/2020/07/04/meisterinnen-der-zwischenraeume-zehn-thesen-fuer-eine-kulturarbeit-in-neuen-raeumen/>, letzter Zugriff: 8.9.2021.

Föhl, Patrick S.; Wolfram, Gernot; Peper, Robert (2016): Cultural Managers as ‘Masters of Interspaces’ in Transformation Processes – a Network Theory Perspective. In: Journal of Cultural Management. Arts, Economics, Policy, Vol. 2 2016/1, S. 17–49. Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/cultural-managers-as-masters-of-interspaces-in-transformation-processes-a-network-theory-perspective/b38_zkm2016.1-xx-fohl-et-al-id033.pdf, letzter Zugriff: 5.9.2021.

Holst, Christian (Hg.) (2019a): Kultur in Interaktion: Co-Creation im Kultursektor, Wiesbaden.

Holst, Christian (2019b): „Hello, we’re from the internet“ – Zur digitalen Transformation des Kulturbetriebs. In: KULTURELLE BILDUNG ONLINE: <https://www.kubionline.de/artikel/hello-were-from-the-internet-zur-digitalen-transformation-des-kulturbetriebs>, letzter Zugriff am 30.8.2021.

Institut für Kulturelle Teilhabeforschung | IKTF (2019): Kulturelle Teilhabe in Berlin 2019. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung. In: Deutsche Musikinformationszentrum:

http://www.miz.org/downloads/dokumente/1027/2020_08_IKTF_Kulturelle_Teilhabe_in_Berlin_2019_Zwischenbericht.pdf, letzter Zugriff am 7.9.2021.

Keuchel, Susanne (2020): Kulturelle Bildung als Alternative zur Kommerzialisierung im postdigitalen Zeitalter? Jugendliche Lebenswelten im analog-digitalen kulturellen Wandel. In: KULTURELLE BILDUNG ONLINE: <https://www.kubi-online.de/artikel/kulturelle-bildung-alternative-zur-kommerzialisierung-postdigitalen-zeitalter-jugendliche>, letzter Zugriff am 23.7.2021.

Knoblich, Tobias J.; Sievers, Norbert; Mohr, Henning (Hg.) (2021): Kulturpolitik neu denken. Frühe Prioritäten, neue Relevanzen, Bonn.

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. (Hg.) (2022): Kultur in Bewegung. Agilität – Digitalität – Diversität. Teil 1. Zukunftsthemen einer innovationsorientierten Kulturpraxis und Kulturpolitik. Eine 3-teilige Publikationsreihe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V., Münster/Bonn.

Rogacki-Thiemann, Birte (2005): Braunschweig : eine kleine Stadtgeschichte, Erfurt.

Susanne Keuchel (2016): Zur Diskussion der Begriffe Diversität und Inklusion – mit einem Fokus der Verwendung und Entwicklung beider Begriffe in Kultur und Kultureller Bildung. In: KULTURELLE BILDUNG ONLINE: <https://www.kubi-online.de/artikel/zur-diskussion-begriffe-diversitaet-inklusion-einem-fokus-verwendung-entwicklung-beider>, letzter Zugriff am 23.7.2021.

KM – Das Monatsmagazin von Kulturmanagement Network (2017): Ein bisschen Marketing. Nr. 121 (April 2017). Download: <https://www.kulturmanagement.net/dlf/f7987295ea07ad753f176a6fccf44a7d,1.pdf>, letzter Zugriff: 23.7.2021.

Kulturpolitische Mitteilungen (2021): Schwerpunkttheft zum Thema »Kulturförderung in der Krise«, H. 173 (II/2021).

Kulturstiftung des Bundes (2012): Einfach machen! Ein Kompass für ökologisch nachhaltiges produzieren im Kulturbereich. Download: https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/fileadmin/user_upload/content_stage/emas/Kompass-fuer-nachhaltiges-Produzieren-im-Kulturbereich-2020-KSB.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.

- Leipprand, Eva (2013): Kultur, Bildung und Nachhaltige Entwicklung. In: KULTURELLE BILDUNG ONLINE: <https://www.kubi-online.de/artikel/kultur-bildung-nachhaltige-entwicklung>, letzter Zugriff am 30.8.2021.
- Maedler, Jens; Witt, Kirsten (2014): Gelingensbedingungen kultureller Teilhabe. In: KULTURELLE BILDUNG ONLINE: <https://www.kubi-online.de/artikel/gelingensbedingungen-kultureller-teilhabe>, letzter Zugriff am 30.10.2020.
- Mandel, Birgit (2020): Sich nützlich machen für das gesellschaftliche Zusammenleben. Neue Leitbilder für öffentlich getragene Kultureinrichtungen. In: KuPoGe – Open Call für Essays #neueRelevanz: https://kupoge.de/wp-content/uploads/2020/11/Mandel_Essay-Sich-nu%CC%88tzlich-machen.pdf, letzter Zugriff am 4.7.2021.
- Saavedra-Lara, Fabian (2021): »Zurück in die Zukunft IV«. In: KuPoGe – Open Call für Essays #neueRelevanz: <https://kupoge.de/blog/2021/03/02/zurueck-in-die-zukunft-iv/>, letzter Zugriff: 7.9.2021.
- Sievers, Norbert (2020): Freiheit im Widerspruch. Komplizenschaft als Problem. In: Kulturpolitische Mitteilungen, Nr. 170 (III/2020), S. 57–59. Download: https://kupoge.de/kumi/pdf/170/kumi170_57-59.pdf, letzter Zugriff: 7.9.2021.
- Sievers, Norbert; Föhl, Patrick S. (2015): Neue Kulturpolitik und neue Kulturförderung. Anmerkungen zu einem unabgeschlossenen Prozess, in: Jahrbuch für Kulturpolitik. Thema: Neue Kulturförderung, Essen, S. 17–35. Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/neue-kulturpolitik-und-neue-kulturforderung/sievers_fohl_kulturforderung_jb_kp_2014_final.pdf, letzter Zugriff: 5.9.2021.
- Wagner, Bernd (2002): Nachhaltige Kultur? Aufgaben einer ökologisch orientierten Kulturpolitik. In: Kulturpolitische Mitteilungen, Nr. 97 (II/2002), S. 34–37. Download: https://www.kupoge.de/kumi/pdf/kumi97/kumi97_34-37.pdf, letzter Zugriff: 5.7.2021.
- Wolfram, Gernot; Föhl, Patrick S. (2018): Transkultur. Eine kurze Einführung, gefördert durch das Goethe-Institut, Berlin. Download: https://www.netzwerk-kulturberatung.de/content/1-ueber/1-dr-patrick-s-foehl/1-publikationen/transkultur-eine-kurze-einfuehrung/broschueren-transkultur_deutsch_cc-lizenz.pdf, letzter Zugriff: 4.9.2021.

Wolfram, Gernot (2018): Kulturelle Diversität: Warum Schlagworte nicht weiterhelfen. In: Kompetenzverbund Kulturelle Integration und Wissenstransfer: https://www.kiwit.org/kultur-oeffnet-welten/positionen/position_7552.html, letzter Zugriff: 5.9.2021.

Impressum Abschlussbericht

Herausgeberin:

Fachbereich Kultur und Wissenschaft
Stadt Braunschweig
Schlossplatz 1
38100 Braunschweig

Gesamtkoordination KultEP:

Elke Scheler, Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig

Externe Projektleitung/Autor*in Abschlussbericht:

Dr. Patrick S. Föhl, Netzwerk Kulturberatung, Berlin
Suse Klemm, Netzwerk Kulturberatung, Berlin (Stellvertretung)
Web: www.netzwerk-kulturberatung.de

Unter Mitwirkung von:

Wissenschaftliche Analysen und Berichte:

Dr. Norbert Sievers, Dr. Angelika Engelbert, Simon Sievers, Kulturpolitische Gesellschaft:
Bürgerumfrage und Führungskräfte-Befragung zum Kulturangebot in der Stadt Braunschweig

Oliver Göbel, Kulturpolitische Gesellschaft: Analyse der städtischen Kulturförderung (Untersuchungszeitraum 2012–2018)

Dr. Robert Peper, Netzwerk Kulturberatung: Netzwerkanalyse und Cultural Mapping des Kulturbereichs der Stadt Braunschweig (Datenanalyse: Alexander Polte, Hosting der Studie: Michael Kronenwett, Zusatzmaterial: Katharina Mludek und Anna Oldiges)

Stefanie Erdrich, Netzwerk Kulturberatung: Mitwirkung bei der Stärken-Schwächen-Analyse

Alle im Auftrag des Netzwerks Kulturberatung, Berlin.

Impulsgeber*innen im Rahmen der Kulturworkshops:

Alain Bieber, Geschäftsführer Rosy DX und Künstlerischer Leiter NRW-Forum, Düsseldorf

Jacob Sylvester Bilabel, Aktionsnetzwerk Nachhaltigkeit in Kultur und Medien, Berlin

Türkân Deniz-Roggenbuck, Kulturton – Raum für Vielfalt, Braunschweig

Dinah Schwarz-Bielicky, Sachgebietsleitung Marketing, Strategie, Kulturelle Bildung, Kulturentwicklungsplanung und strategische Konzepte, Kulturamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Prof. Dr. Gernot Wolfram, Professor für Medien- und Kulturmanagement an der Macro-media Hochschule Berlin.

Alle im Auftrag des Netzwerks Kulturberatung, Berlin.

Prozessbegleitender Beirat:

Stadt Braunschweig

- Dr. Anja Hesse, Dezernentin für Kultur und Wissenschaft, Vorsitzende des Beirats
- Gerold Leppa, Wirtschaftsdezernent
- Dr. Stefan Malorny, Leiter Fachbereich Kultur und Wissenschaft
Dr. Annette Boldt-Stölzebach, Stellvertretende Leiterin Fachbereich Kultur und Wissenschaft – Vertretung
- Rainer Schubert, Leiter des Sozialreferats (in Nachfolge von Sandra Dittmann, vormalige Leiterin des Sozialreferats)
Mareike Walther, Koordinatorin LSBT!* – Vertretung
- Michael Walther, Strategische Projekte
Rebekka Jakob, Bürgerbeteiligung und Strategische Projekte – Vertretung
- Maria Stenzel, Stellv. Bereichsleitung Kommunikation Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Projektleiterin Text- und Internetredaktion

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

- Frank Flake, Fraktionsgeschäftsführer der SPD
- Dr. Sebastian Vollbrecht, Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft, Kulturpolitischer Sprecher der CDU Fraktion
- Dr. Elke Flake, Kulturpolitische Sprecherin, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Sebastian Meyer, Fraktionsgeschäftsführer Fraktion BIBS (in Nachfolge von Prof. Dr. Wolfgang Büchs, ehemaliger Kulturpolitischer Sprecher BIBS)
- Sandra Zecchino, Fraktionsgeschäftsführerin DIE LINKE (in der Beiratssitzung vom 10.09.2020 vertreten durch Martin Bonneberg, Fraktion DIE LINKE)
- Maximilian Paul Hahn, Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, Fraktion P², Grundmandat
- Ingo Schramm, Fraktionsgeschäftsführer der FDP
Carsten Lehmann, Fraktionsvorsitzender der FDP – Vertretung

Stiftungen

- Susanne Schuberth, Die Braunschweigische Stiftung, Stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle Zweckverwirklichung
- Raphaela Harms, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Förderungen im Bereich Soziales und Denkmalpflege
(Teilnahme im Wechsel)

Bildungsbereich

- Matthias Geginat, Vorsitzender Verein zur Förderung des Schultheaters im ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig e. V.

Migration

- Cristina Antonelli-Ngameni, Haus der Kulturen Braunschweig e. V., Geschäftsführer Vorstand

Diversity

- Andreas Paruszewski, Verein für sexuelle Emanzipation e. V., Vereinskoordinator (in Nachfolge von Melanie Sapendowski, Verein für sexuelle Emanzipation e. V., Vereinskoordinatorin)

Einrichtung aus dem öffentlich geförderten Kulturbereich (Staatstheater Braunschweig)

- Ellen Brüwer, Staatstheater Braunschweig, Pers. Referentin der Generalintendantin
- Christoph Diem, Staatstheater Braunschweig, stellv. Schauspieldirektor, Programmatik Aquarium
(Teilnahme im Wechsel)

Staatliche und Städtische Einrichtungen (Museen)

- Dr. Heike Pöppelmann, Braunschweigisches Landesmuseum, Leitende Museumsdirektorin
- Dr. Thomas Richter, Herzog Anton Ulrich-Museum, Leitender Museumsdirektor -- Vertretung

Digitalisierung

- Prof. Dr. Felicitas Macgilchrist, Georg-Eckert-Institut, Leiterin Abteilung Mediale Transformationen

Wirtschaft

- Sabrina Koltermann, Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Referentin der Hauptgeschäftsführung
- Nikolas Lange, Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Leiter der Abteilung Verwaltung Finanzen
(Teilnahme im Wechsel)

Institutionell geförderte freie Szene

- Julia Taut, Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V., Kunsthaus BBK, Geschäftsführerin
- Stefani Theis, LOT Theater, Geschäftsführender Vorstand (Teilnahme im Wechsel)

Freie Szene

- Thomas Hirche, Theaterdirektor Das KULT

Off Szene (keine Unterstützung durch die Stadt)

- Henrike Wenzel, Vernetzungsort DIE H_LLE

Religiöse Vielfalt – Religionswissenschaftliche Perspektive

- Dr. Zrinka Štimac, Georg-Eckert-Institut, Abteilung Wissen im Umbruch

Religionsgemeinschaften (Jugendperspektive)

- Christian Schlimm, Jugendkirche Braunschweig

Breitenkultur

- Peter Holzwart, KreisChorVerband Braunschweig e. V., 1. Vorsitzender

Freundeskreise aus kulturellen Einrichtungen

- Elisabeth Steifensand, Freundeskreis des Herzog Anton Ulrich-Museum e. V., Vorsitzende

*Senior*innen*

- Karl Grziwa, Seniorenrat Braunschweig, Vorsitzender †
- Barbara Lawin, Seniorenrat Braunschweig, Stellvertretende Vorsitzende (in Nachfolge von Karl Grziwa)

Inklusion

- Monika Rohde, Behindertenbeirat Braunschweig e. V., 2. Vorsitzende

Schülerschaft/Jugend

- Rasmus Kamieth, Jugendring Braunschweig e. V.
- Ein weiteres Mitglied des Jugendring Braunschweig e. V.
(Teilnahme im Wechsel)

Studierende (HBK)

- Till Terschüren, Student, AStA HBK

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

- Prof. Thomas Rentmeister, Vizepräsident Internationales und regionale Vernetzung
- Prof. Gosbert Adler, Vizepräsident Lehre, Studium und Professionalisierung
(Teilnahme im Wechsel)

Rock/Pop

- Christian Serfati, LAG Rock in Niedersachsen e. V., 2. Vorsitzender (in Nachfolge von Vera Lüdeck, Geschäftsführerin LAG Rock in Niedersachsen e. V.)

Kontakt:

Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Stadt Braunschweig

Elke Scheler

Schlossplatz 1

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 4704867

E-Mail-Adresse: kulturentwicklungsprozess@braunschweig.de

Web: <https://www.braunschweig.de/kultur/kulturentwicklungsprozess/index.php>

Betreff:

**Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung;
Den Übergang gestalten - Schulkindbetreuung auf dem Weg zum
Rechtsanspruch**

Organisationseinheit:

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

17.06.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.06.2022	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	24.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

1. Der Ausbau der Schulkindbetreuung erfolgt entsprechend der Ratsbeschlüsse aus den Jahren 2020 und 2022 mit einem Zuwachs von jeweils 200 Betreuungsplätzen pro Jahr bis einschließlich 2026. Im Jahr 2024 erfolgt eine Kontrolle des Ausbaustandes im Hinblick auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen (siehe Grafik zur Bevölkerungsentwicklung unter „Quantitative Ausbauplanung“) und falls notwendig eine Anpassung der Ausbaustufen für die folgenden Schuljahre.
2. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Arbeitsgruppe „Wie weiter mit der Schulkindbetreuung 2.0?“, das entsprechend des Auftrags des Rates vom 16. Februar 2021 erarbeitet wurde, wird der weitere Ausbau unter Beachtung folgender Aspekte weiter betrieben:
 - 2.1 Die Doppelnutzung von Unterrichts- und Schulräumen wird als Standard definiert. Bei der Einrichtung erfolgt im Einzelfall eine Bedarfs- und Eignungsprüfung nach wirtschaftlichen Grundsätzen.
 - 2.2 Vor dem Hintergrund, dass es ohnehin einen Rechtsanspruch bis 16:00 Uhr geben wird, wird der Mindestumfang der Personalausstattung für Angebote der Schulkindbetreuung in zwei Schritten in den Jahren 2022/23 und 2023/24 in den 15:00 Uhr Gruppen auf 20 Wochenstunden für Gruppenleitungen bzw. auf 18 Wochenstunden für Zweitkräfte im Gruppendienst angehoben.
 - 2.3 Die Förderrichtlinie „Schulkindbetreuung“ der Stadt Braunschweig wird überarbeitet und um bedarfsgerechte, flexible Betreuungskomponenten wie z. B. die tageweise Betreuung von Kindern erweitert. Hier wird auch die unter 2.2 beschriebene Erweiterung der Personalausstattung durch eine bedarfsweise Ausweitung der Öffnungszeiten einzelner Betreuungsbereiche bzw. den angebotsgebundenen Einsatz von Mitarbeitenden im Anschluss an die regulären Betreuungsgruppen in die Umsetzung gebracht.

Zum Schuljahr 2026/27 werden die Aufnahmekriterien für Schulkindbetreuungseinrichtungen um den Vorrang für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des ersten Jahrganges erweitert.

- 2.4 Zum Schuljahr 2023/24 wird die in Braunschweig praktizierte Qualifizierung zur KoGS-Fachkraft in Art und Umfang erweitert und auf den Einsatzbereich der Schulkindbetreuung in und an Schulen ausgedehnt.
 - 2.5 Die Verwaltung wird sich gegenüber dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung sowie dem Niedersächsischen Kultusministerium dafür einsetzen, die kostenneutrale¹ Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten für Mitarbeitende der Schulkindbetreuung an den jeweiligen Schulen zu realisieren.
 - 2.6 Im Schuljahr 2023/24 nach Besetzung der vierten Sachgebietsleitung, wird eine Befragung zu Bedarfen in den Bereichen Betreuungsumfang und Betreuungsqualität an Braunschweiger Grundschulstandorten durchgeführt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Ergebnisse fachliche und haushaltswirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten sind.
3. Zur Durchführung des Ausbaus von weiteren 1.200 Betreuungsplätzen sowie zur Koordinierung und Betreuung der zusätzlichen Angebote wird ein 4. Sachgebiet in der Stelle 51.43 eingerichtet. Die Sachgebietsleitung (S15) sowie eine zusätzliche halbe Verwaltungsstelle (51.40, A10, T20) zur Abwicklung der Ersteinrichtungen und Förderangelegenheiten werden zum Stellenplan 2024 geschaffen. Bis dahin wird versucht, die mit dem Ausbau verbundene Aufgabenstellung mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen.

Sachverhalt:

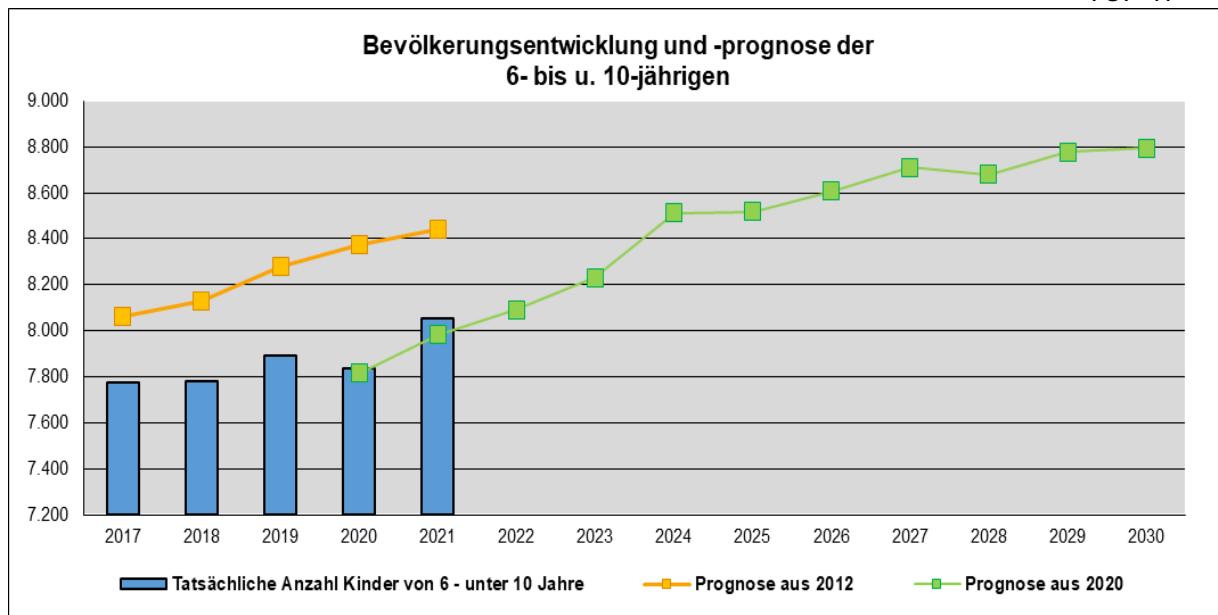
Mit dem 2021 beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz wird, beginnend mit dem ersten Grundschuljahrgang, zum Schuljahr 2026/27 der verbindliche Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Deutschland eingeführt. In den Folgejahren werden alle Grundschuljahrgänge aufwachsend berücksichtigt, so dass der Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2029/30 für alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter gilt. Er umfasst acht Stunden pro Tag montags bis freitags sowohl in den Unterrichts- als auch in den Ferienwochen mit Ausnahme von vier Wochen Schließzeit. Heute noch vorhandene Betreuungsgruppen bis 15:00 Uhr müssen dann bis 16:00 Uhr vorgehalten werden.

Diese Perspektive stellt die Stadt Braunschweig vor große Herausforderungen. Der seit Mitte der 2000er Jahre intensiv vorangetriebene Ausbau der Schulkindbetreuung und der Ganztagsgrundschulen ist mit einer aktuellen Betreuungsquote von über 64% bisher sehr erfolgreich verlaufen. Er wird mit der flächendeckenden Einführung der Kooperativen Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modell seinen Abschluss finden.

Quantitative Ausbauplanung:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat den weiteren Ausbau der Schulkindbetreuung mit einer angestrebten Versorgungsquote von 80 % zum Schuljahr 2026/27 beschlossen. Rund 1200 zusätzliche Betreuungsplätze sollen hierfür im Rahmen der Zielsetzung geschaffen werden. Entsprechend der Ratsbeschlüsse DS 20-14846 und DS 22-18286 erfolgt der weitere Ausbau mit einem Zuwachs von jeweils 200 Betreuungsplätzen pro Jahr bis einschließlich 2026.

¹ aufgrund der Übernahme der Kosten durch das Land im Vormittagsbereich



Quelle: Referat Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Braunschweig

Aufgrund der Entwicklung der Kinderzahl in den letzten zwei Jahren sowie der aktuellen Prognose zur Entwicklung der Bevölkerungsentwicklung bei den 6- bis 10-Jährigen wird bereits jetzt davon ausgegangen, dass mit den geplanten Platzschaffungen die für 2026/27 geplante Versorgungsquote von 80 % nicht gänzlich erfüllt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Haushaltslage wird dessen ungeachtet zunächst mit den beschlossenen Ausbaustufen gestartet. Im Jahr 2024 soll der erreichte Ausbaustand konkret überprüft werden, um ggf. die Ausbauschritte der Folgejahre durch einen entsprechenden Ratsbeschluss inkl. finanzieller Auswirkungen anzupassen.

Übergangsgestaltung:

Da nicht alle Braunschweiger Grundschulen bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs baulich zu Ganztagschulen umgewandelt werden können, sind Konzepte, die den Übergang gestalten, notwendig.

Zur Frage, wie die ambitionierten Planungen zum Ausbau der Schulkindbetreuung vor dem Hintergrund knapper Raumressourcen und des zunehmenden Fachkräftemangels umgesetzt werden können, wurde im letzten Jahr der Workshop „wie weiter mit der Schulkindbetreuung 2.0?“ unter Beteiligung von Vertretenden aus Jugendhilfe, Schulleitung, Elternschaft, Politik und Fachverwaltung durchgeführt (DS 21-17065). Die im Anschluss initiierte gleichnamige Arbeitsgruppe, die ebenfalls multiprofessionell besetzt war, hat unter dem Titel „Den Übergang gestalten – Schulkindbetreuung auf dem Weg zum Rechtsanspruch“ ein Handlungskonzept entwickelt, dass Orientierung und einen Rahmen für die zukünftige Ausgestaltung der Schulkindbetreuung hin zur Einführung des Rechtsanspruchs gibt.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist in der Anlage 1 ausführlich dargestellt und unter Punkt 2 in die Beschlussfassung eingeflossen.

Die Basis der Arbeitsgruppe bildeten die Resultate des Workshops „wie weiter mit der Schulkindbetreuung 2.0?“ vom 9. Juli 2021. Auf dieser Grundlage wurden folgende Themenschwerpunkte identifiziert:

- 1.) Bedarfsorientierte, flexible Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Schulkinder
- 2.) Raumbedarfe und Möglichkeiten der Unterbringung weiterer Schulkindbetreuungsangebote
- 3.) Personalgewinnung/Personalbindung

Zu den genannten Punkten verständigte sich das Gremium auf gemeinsame Positionen, die zu einer Maßnahmenplanung für die weitere Gestaltung des Ausbaus der Schulkindbetreuung hin zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung führen.

Zusammengefasst wird Folgendes vorgesehen:

- Doppelnutzung von Unterrichts- und Schulräumen als verbindlicher Standard für alle Betreuungsangebote
- Verbesserte Mindestausstattung der Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeitende in der Schulkindbetreuung
- Bedarfsoorientierte Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
- Ausbau der Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende
- Entwicklung von trägerübergreifenden Beschäftigungsmöglichkeiten
- Qualitative Befragung zu den Bedarfen in der Schulkindbetreuung

Personelle und finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung des weiteren, in seinem Auftragsvolumen mittlerweile verdoppelten Ausbaus bedarf der Einführung eines 4. Sachgebietes in der Stelle Koordination Kooperative Ganztagsgrundschule (KoGS)/ Schulkindbetreuung und einer zusätzlichen halben Verwaltungsstelle in der Abteilung Jugendförderung.

Die voraussichtlichen Personalkosten hierfür belaufen sich auf ca. 110.000 € jährlich.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung für die Sachgebietsleitung und die zusätzliche Verwaltungsstelle wird zunächst bei der Koordinierung und Durchführung des weiteren Ausbaus inkl. der Überarbeitung der Förderrichtlinie, der qualifizierten Befragung zu den Bedarfen in der Schulkindbetreuung sowie in der Fortschreibung der entsprechenden konzeptionellen Ansätze liegen. Perspektivisch und mit zunehmender Verfestigung der neuen Betreuungsangebote wird sich der Tätigkeitsfokus auf die Koordination, Betreuung und Beratung der zusätzlichen Angebote sowie die Abwicklung der Förderung für neue Angebote freier Träger und die Umstellungen nach Richtlinienänderung richten.

Für die im Beschluss unter 1 bis 2.6 aufgeführten Punkte stehen aufgrund der im Folgenden genannten Ratsbeschlüsse Mittel zur Verfügung:

Zu 1.)

In den Beschlüssen zum weiteren Ausbau der Schulkindbetreuung (DS 20-14846 und DS 22-18286) sind jeweils Mittel für den Betrieb der Betreuungsangebote und die Herrichtung von Räumlichkeiten für den Zweck der Schulkindbetreuung vorgesehen.

Zu 2.2) und 2.3)

Im Haushalt 2022 sind Mittel zur Erhöhung der Mindestarbeitszeiten in der Schulkindbetreuung vorgesehen (DS 22-18286)

Zu 2.4 und 2.6)

Für die Qualifizierung von Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung sowie zur Durchführung von Befragungen im Rahmen der Qualitätssicherung sind Mittel über die Ratsbeschlüsse „Pädagogische Herausforderungen durch Inklusion in der Schulkindbetreuung“ (DS 20-14001) und Sicherung und Ausbau der Schulkindbetreuung (DS 19-11138) vorgesehen. Perspektivisch muss dieser Betrag angepasst werden, soweit die Haushaltslage dies zulässt.

Für den Übergang hin zum Rechtsanspruch können sowohl im investiven Bereich als auch bei den Betriebskosten keine Fördermittel des Bundes und des Landes akquiriert werden. Die Betriebskostenförderung beginnt erst zum Schuljahr 2026/27. Im investiven Bereich beziehen sich die Fördermöglichkeiten auf die Herstellung einer Ganztags-Infrastruktur, die in Braunschweig durch die flächendeckende Einführung der Kooperativen Ganztagsgrundschule angestrebt wird.

Mögliche Mehr- oder Minderkosten, die durch die ggf. notwenige Anpassung der Ausbaustufen, die Überarbeitung der Förderrichtlinie oder die Ergebnisse der Bedarfsanalyse entstehen können, werden im Rahmen der jeweiligen Folgebeschlüsse beziffert. Ggf. werden entsprechende Beschlussvorlagen erarbeitet.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Den Übergang gestalten - Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Wie weiter mit der Schulkindbetreuung 2.0?“

Kostenaspekte zum Ausbau der Schulkindbetreuung

Kostenaspekte zum Ausbau der Schulkindbetreuung

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung;
Den Übergang gestalten – Schulkindbetreuung auf dem Weg zum Rechtsanspruch

- Übersicht zu Kostenaspekte der einzelnen Beschlusspunkte -

In der oben genannten Beschlussvorlage wird ein Maßnahmenpaket vorgestellt, zu dessen veranschlagten Kosten folgende Übersicht gegeben wird.

- Zu 1. Nach aktueller Beschlusslage wird in den Jahren 2022 bis 2026 die Schulkindbetreuung um jeweils 200 zusätzliche Betreuungsplätze pro Jahr erweitert.
Derzeit kalkuliert die Verwaltung mit 3.300 € Betriebskosten pro Platz und Jahr.
- Zu 2.1 Für die Herrichtung von Räumlichkeiten zum Zweck der Schulkindbetreuung sind kalkulatorisch 25.000 € pro Betreuungsraum sowie 10.000 € Erstausstattung veranschlagt. Dies gilt auch für doppeltgenutzte Schulräume.
Ausgehend von 200 neu zu schaffenden Betreuungsplätzen pro Jahr könnte das im Maximalfall in den Jahren 2022 bis 2026 50 Räume betreffen.
- Zu 2.2 Die zusätzlichen Kosten für die erweiterte Stundenausstattung belaufen sich für die u. 2.3 Betreuungsangebote in Freier Trägerschaft (hier befindet sich der Großteil der relevanten Stellen) bei den aktuellen Fördersätzen und dem derzeitigen Förderumfang auf rund 410.000 € pro Jahr. Hierbei ist zu beachten, dass die Umsetzung des entsprechenden Ratsbeschlusses erst 2023 voll greift. In 2022 werden nur 50% der betreffenden Mitarbeitenden berücksichtigt.
- Zu 2.4 Bereits in den Jahren 2017 bis 2020 wurden entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Hier lag der kalkulatorische Betrag pro Teilnehmer*in bei ca. 1000 €. Es wird nun eine Intensivierung der Qualifikation und, damit verbunden, eine Steigerung der Einsatzfähigkeit der Teilnehmenden angestrebt. Vor diesem Hintergrund wird der kalkulatorische Betrag pro Teilnehmer*in auf 1.500 € angehoben. Ziel ist die Durchführung von Qualifizierungsangeboten für ca. 25 Personen pro Jahr.
- Zu 3. Die voraussichtlichen Personalkosten für die Einführung eines 4. Sachgebiets in der Stelle Koordination Kooperative Ganztagsgrundschule (KoGS)/Schulkindbetreuung und einer zusätzlichen halben Verwaltungsstelle in der Abteilung Jugendförderung belaufen sich auf ca. 110.000 € jährlich.

Betreff:**Strategisches Rahmenkonzept Innenstadt - Aktualisierung****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

16.06.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	20.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Der Rat erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe und zur gemeinsamen Umsetzung der Innenstadtstrategie für das Programm „Resiliente Innenstädte“ bereit.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 20.04.2022 die vom Rat beschlossene Innenstadtstrategie [DS 22-18303-01] fristgerecht beim Land mit der Bewerbung zur Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ eingereicht.

Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) hat die Verwaltung im Mai zu zwei Anpassungen aufgefordert, über die die Verwaltung mit dieser Vorlage informiert.

Der angepasste Teil der Strategie ist der Vorlage beigefügt.

- Änderungsbedarfe

- 1.1 Ergänzungen zur Strategie – Kapitel 5: Konkretisierung zur Strategieumsetzung

Die inhaltlichen Nachforderungen des MB bezogen sich auf das Kapitel 5, insbesondere auf die erläuterte Umsetzung der Innenstadtstrategie im Falle einer Aufnahme in das Programm.

So sollte die Verwaltung beispielsweise auflisten, welche Institutionen im Steuerungsgremium für die Strategieumsetzung den Vorgaben des MB entsprechend mitwirken werden. Dieses Gremium wird darüber entscheiden, ob für ein Projekt Fördermittel beantragt werden dürfen.

Zur Herbeiführung dieser Entscheidung dient eine Bewertungsmatrix, die nun detailliert in der Strategie ergänzt wurde. Diese weitgehend vorgegebene Matrix enthält Kriterien und notwendige Punktzahlen, die ein Projekt erfüllen muss, um von der Steuerungsgruppe befürwortet zu werden. Bisher hatte die Verwaltung dieses Vorgehen eher offen erläutert und auf den Qualitätscheck des ISEKs verwiesen, der als Grundlage für eine Ausarbeitung einer solchen Bewertungsmatrix gemeinsam mit der Steuerungsgruppe herangezogen werden sollte.

Das MB hat gefordert, diese Matrix bereits vorher festzuschreiben und zu veröffentlichen. Hierfür wurde den Kommunen eine Vorlage an die Hand gegeben, die nun schließlich vollständig übernommen wurde.

Weiterhin mussten Angaben zum zeitlichen Ablauf der Beteiligung (Turnus Steuerungsgruppensitzungen, Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit, Evaluierungen usw.) konkretisiert werden.

Die Änderungen können dem beigefügten Auszug aus der Strategie (Auszug Kapitel 5 sowie Anlage zur Zusammensetzung der Steuerungsgruppe) entnommen werden.

1.2 Nachforderung zum gefassten Beschluss

Zudem wurde die Verwaltung aufgefordert, den Ratsbeschluss zur politischen Begleitung der Strategieumsetzung konkretisieren zu lassen.

Der ursprüngliche Beschluss bezog sich auf die politische Begleitung der Strategieumsetzung in den Ausschüssen. Der Beschluss muss auch explizit die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe umfassen. Die Verwaltung empfiehlt daher die vorgeschlagene Beschlussfassung, um den Anforderungen des Landes zu entsprechen.

2. Fazit

Die Verwaltung hat die aktualisierte Strategie am 08.06.2022 fristgerecht beim Land eingereicht. Am 08.06. und 09.06. tagte unserer Kenntnis nach bereits die Jury zur Auswahl der Programmteilnehmer. Eine endgültige Entscheidung, welche Kommunen die Chance erhalten, Fördermittel aus dem Programm zu beantragen, soll weiterhin im Juli fallen.

Der aktualisierte Ratsbeschluss kann noch bis Mitte Juli nachgereicht werden.

Leppa

Anlage/n:

Auszug aus dem Strategiekonzept Innenstadt Braunschweig - Endfassung 07.06.2022

*Betreff:***Beschluss zur Aktualisierung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 28.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	03.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	03.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	03.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	17.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	17.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	18.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	18.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	18.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	19.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	19.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	19.05.2022	Ö
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	14.06.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

1. Das Zentrenkonzept Einzelhandel wird in der vorliegenden Form beschlossen.
2. Das Zentrenkonzept Einzelhandel ist die Grundlage für die Steuerung aller Einzelhandelsvorhaben. Das Konzept soll die Stärkung der Innenstadt und der Stadtteil- und Nahversorgungszentren sowie eine behutsame Entwicklung des großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandels an ausgewiesenen Standorten (Entwicklungs-schwerpunkten) gemäß seiner Ziele und Konzeptbausteine sicherstellen.
3. Zur Umsetzung der mit dem Zentrenkonzept Einzelhandel verfolgten Entwicklungs-ziele und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Bebau-ungspläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Bei dem Beschluss über das Zentrenkonzept Einzelhandel handelt es sich um die Festlegung grundlegender Zielsetzungen der Gemeinde, für die nach § 58 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG die Beschlusszuständigkeit beim Rat liegt. Der Beschluss des Rates nach Anhörung der Stadtbezirksräte und Fachausschüsse ist erforderlich, damit das Zentrenkonzept Einzelhandel als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist. Das Zentrenkonzept steuert die Einzelhandelsentwicklung wesentlich erst mittels Bebauungsplänen.

Anlass

Das Zentrenkonzept Einzelhandel dient in Braunschweig wie in anderen Städten auch der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Seit 1990 hat die Stadt Braunschweig dieses wirksame Instrument in der Hand, um folgende Ziele zu erreichen:

- Die Attraktivität der Innenstadt erhalten und ihre regionsweite Anziehungskraft als Einkaufsstandort mit einem breitgefächerten Warenangebot sowie hoher Erlebnis- und Aufenthaltsqualität stärken
- Die wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung erhalten und weiterentwickeln u.
 - a. durch die Festlegung von Nahversorgungszentren und -stützpunkten
- Nicht zentrenrelevante großflächige Einzelhandelsbetriebe in dafür vorgesehenen Entwicklungsschwerpunkten geordnet ansiedeln

Aktualisierung des Zentrenkonzeptes

Das Zentrenkonzept wurde entsprechend dem Auftrag des Verwaltungsausschusses (DS 20-13966) vom September 2020 durch das Büro Dr. Acocella aktualisiert und mit DS 21-17362 den Ratsgremien im Entwurf vorgelegt. Wesentliche Aussagen zu Wirkung und Inhalten des Zentrenkonzeptes sind der DS 17362 und der Zusammenfassung im Zentrenkonzept zu entnehmen. Die Aktualisierung geschah in enger Abstimmung mit der Verwaltung und den Verbandsvertretern der IHK, des Handelsverbands Harz-Heide, des Arbeitsausschusses Innenstadt (AAI) und dem Regionalverband Großraum Braunschweig.

Gremievorstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Zentrenkonzept-Entwurf

Wie in der DS 21-17362 angekündigt, haben der Ausschuss für Planung und Hochbau am 25.11.2021 sowie der Wirtschaftsausschuss nach dessen Vorstellung sich für den Entwurf ausgesprochen. Anschließend fand vom 31.01. bis 27.02.2022 eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf ähnlich wie bei Bauleitplanverfahren statt und den beteiligten Fachverbänden sowie den Nachbargemeinden wurde als Behörden bzw. Träger Öffentlicher Belange (TÖB) Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme gegeben. Wesentliche Auszüge der eingegangenen Stellungnahmen sind in Anlage 1 enthalten und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die vollständigen Stellungnahmen können auf Nachfrage eingesehen werden.

Die Stellungnahmen der Fachverbände und Nachbargemeinden fielen generell durchweg zustimmend aus, enthalten im Detail aber auch Hinweise bzw. Änderungsvorschläge, auf die in der Abwägung eingegangen wird. Aus der Öffentlichkeit gab es insgesamt sechs Stellungnahmen: von zwei Einzelhandelsbetreibern und Immobilieneigentümern und von einer Bürgerin und einem Bürger. So haben zwei Betreiber von Nahversorgern Bedenken angemeldet, dass ihre Interessen und rechtliche Rahmenbedingungen nicht gebührend berücksichtigt seien. Einer betrifft den Einzelhandelsstandort „Am Denkmal“ in Rühme, der im neuen Konzept nicht mehr als Nahversorgungszentrum eingestuft ist. Gutachter und Verwaltung haben die Stellungnahmen ausführlich geprüft. Die Abwägungsvorschläge zeigen, dass das Zentrenkonzept in allen Fällen inhaltlich nicht angepasst werden muss, sondern lediglich einzelne Formulierungsverbesserungen des Berichtes zur Klärung

vorgeschlagen werden. In Rühme wie auch bei mehreren Discounter-Standorten sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einstufung als Nahversorgungszentrum bzw. Nahversorgungsstandort nicht (mehr) gegeben, weil sie nicht „städtebaulich integriert“ liegen, also nicht ausreichend in ein Wohngebiet integriert sind. Daher kann diesen Stellungnahmen nicht gefolgt werden. Darüber hinaus ist die Befürchtung, dass Lebensmittelstandorte in integrierten Lagen ohne ausdrückliche Einstufung als Nahversorgungsstützpunkt nicht erweiterbar sind, nicht gerechtfertigt. Ein entsprechendes Vorhaben kann zulässig sein oder ggf. nach Bebauungsplanverfahren zulässig werden, wenn ein Gutachten nachweist, dass es vorwiegend der Nahversorgung des Gebietes dient und bestehende Nahversorgungsstrukturen nicht gefährdet werden.

Überarbeitete Fassung des Zentrenkonzeptes

Die Verwaltung hat den Entwurf des Konzeptes an mehreren Stellen entsprechend den Abwägungsvorschlägen angepasst und unter anderem aufgrund aktueller Stellungnahmen der Handwerkskammer zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Sudetenstraße die Konzeptaussagen zur Zulässigkeit von Verkaufsständen von Handwerks-, produzierenden oder verarbeitenden Gewerbetrieben präzisiert. Die Anlagen 2 und 3 enthalten den angepassten Entwurf des Zentrenkonzeptes im Überarbeitungsmodus. Damit werden die gegenüber dem Entwurf vom November 2021 geänderten Stellen leicht erkennbar und ein Abgleich mit den Abwägungsvorschlägen aus Anlage 1 wird erleichtert.

Weitere Vorgehensweise

Alle Stadtbezirksräte werden entsprechend dem o.g. Gremienverlauf angehört, bevor der Entwurf den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Hornung

Anlage/n:

Anlage 1: Behandlung Stellungnahmen

Anlage 2: Berichtsentwurf Teil 1

Anlage 3: Berichtsentwurf Teil 2

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-18525-01

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Beschluss zur Aktualisierung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 28.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	14.06.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

1. Das Zentrenkonzept Einzelhandel wird in der vorliegenden Form (Anlagen 2 und 3), geändert entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zum Umgang mit den Änderungsvorschlägen der Stadtbezirksräte (Anlage 4) beschlossen.
2. Das Zentrenkonzept Einzelhandel ist die Grundlage für die Steuerung aller Einzelhandelsvorhaben. Das Konzept soll die Stärkung der Innenstadt und der Stadtteil- und Nahversorgungszentren sowie eine behutsame Entwicklung des großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandels an ausgewiesenen Standorten (Entwicklungsschwerpunkten) gemäß seiner Ziele und Konzeptbausteine sicherstellen.
3. Zur Umsetzung der mit dem Zentrenkonzept Einzelhandel verfolgten Entwicklungsziele und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit dies erforderlich ist.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Gutachters den Ratsgremien einen Vorschlag zu unterbreiten, in welchen Stadtteilzentren in Bezug auf städtebauliche und gestalterische Qualität sowie Aufenthaltsqualität dringender Handlungsbedarf und realistische, einfache umzusetzende Aufwertungsmöglichkeiten bestehen, um ihren Bestand zu sichern und die wohnungsnahe Versorgung zu verbessern.

Sachverhalt:

Die Vorlage „Beschluss zur Aktualisierung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für Braunschweig“ (22-18525) ist unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der vorherigen Öffentlichkeitsbeteiligung (s. Anlage 1) erstellt und in allen Stadtbezirksräten vorgestellt worden. In den 12 Stadtbezirksratssitzungen hat die Verwaltung erläutert, was das Zentrenkonzept leisten kann und welche Inhalte, besonders für die Bezirksratsbereiche, damit verbunden sind.

Der Bericht zum Zentrenkonzept Einzelhandel (Anlage 2 und 3, unverändert gegenüber der Drucksache 22-18525) wird entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zum Umgang mit den Änderungsvorschlägen der Stadtbezirksräte geändert.

Anregungen der Stadtbezirksräte

Im Ergebnis sind alle Stadtbezirksräte mit insgesamt wenigen Enthaltungen und noch weniger Gegenstimmen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt. Drei Stadtbezirksräte beschlossen Änderungsanträge. Anlage 1 listet die einzelnen Punkte der Änderungsvorschläge auf und enthält zugehörige Vorschläge der Verwaltung zum Umgang mit den Anregungen. Wesentliche Änderungsvorschläge:

Stadtbezirksrat 322 Nördliche Schunter- /Okeräue

Der Standort "Rühme-Am Denkmal" soll im Zentrenkonzept als Nahversorgungszentrum, zumindest als Nahversorgungsstützpunkt beibehalten werden. Außerdem soll das Stadtteilzentrum Wenden, Hauptstraße in seiner Größe beibehalten statt verkleinert werden. Außerdem wird ein Standortvorschlag für einen eventuellen zusätzlichen Nahversorger im Zuge der Baugebietsentwicklung Wenden-West-II gemacht.

Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet

Der Frankfurter Platz mit Umfeld soll für den Südbereich des westlichen Ringgebietes als weiteres Stadtteilzentrum ausgewiesen werden. Außerdem soll allen dokumentierten Verbrauchermärkte, Supermärkte und Discounter die Funktion „Nahversorgungsstützpunkt“ zugewiesen werden. Zudem soll die Verwaltung beauftragt werden, für die Gartenstadt mit geeigneten Anbietern eine kleinteilige Nahversorgungsstruktur zu realisieren.

Stadtbezirksrat 211 Braunschweig-Süd

Die Altenhilfeplanung, der ÖPNV und weitere Fachplanung sollen berücksichtigt werden. Das Zentrenkonzept soll „Vorratsflächen für Einzelhandel“ ausweisen und alternative Lebensmittelangebote mit aufführen. Bei Baugebietsentwicklung am Deiweg soll die Nahversorgungssituation in Leiferde verbessert werden. Zudem sollen die vorhandenen Zentren gleichermaßen wie die Innenstadt aufgewertet werden. Schließlich wird gefordert, dass die Umsetzung der Handlungsempfehlungen im Zentrenkonzept im zweiten Quartal mit dem Stadtbezirk beraten wird.

Weitere Änderungswünsche

Jenseits der beschlossenen Änderungsanträge wurde in mehreren Bezirksräten bemängelt, dass kleinere Stadtteile, wie Riddagshausen, oder Teillbereiche ohne Nahversorgung, wie Stöckheim-Süd im Konzept nicht dargestellt bzw. hervorgehoben werden. Zudem wird das Fehlen von Handlungsempfehlungen für die Bereiche ohne fußläufige Nahversorgung bemängelt.

Umgang mit Anregungen der Stadtbezirksräte

Den Änderungsvorschlägen der Stadtbezirke bezüglich der Einstufung als oder Abgrenzung von Zentralen Versorgungsbereichen (Rühme-Am Denkmal, Wenden-Hauptstraße und Frankfurter Platz) kann nicht entsprochen werden, da die rechtlichen Voraussetzungen für die gewünschten Einstufungen an diesen Orten fehlen. Die Zentrenkonzept-Aussagen sind eng an die Ziele der Landesraumordnung und Rechtsprechung gebunden. Ein ausreichender Handlungsspielraum liegt hier nicht vor. Auch ohne die Ausweisung als Zentrale Versorgungsbereiche sind nach fachlicher Einschätzung weder Bestand noch Entwicklung der Einzelhandelsbetriebe an diesen Standorten gefährdet.

Die gewünschte Einstufung aller größeren Lebensmittelmärkte im westlichen Ringgebiet als Nahversorgungsstützpunkte ist weder erforderlich noch zielführend. Die Betriebe sind in der Karte 69 zur Nahversorgungssituation dargestellt. Erweiterungen sind möglich, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass das Vorhaben vorwiegend der Versorgung des Gebietes dient, städtebaulich integriert liegt und bestehende Nahversorgungsstrukturen nicht wesentlich schädigt.

Die Bezirksratsaussagen zur Ansiedlung von Nahversorgern in perspektivischen Baugebieten Wenden-West-II und Deiweg sind im Einklang mit dem Zentrenkonzept und den bisherigen Planungen der Stadt.

Das Zentrenkonzept Einzelhandel war und ist ein Fachkonzept, dass entsprechend rechtlich bindenden Vorgaben und der Analyse lokaler Einzelhandelsdaten lediglich Steuerungsgrundsätze für die Ansiedlung und Weiterentwicklung von großflächigen privatwirtschaftlichen Einzelhandelsvorhaben enthält. Die seit 3 Jahrzehnten bestehenden und weiterentwickelten Zentralen Versorgungsbereiche werden nur behutsam angepasst. Daher ist es weder erforderlich noch zielführend, das Zentrenkonzept Einzelhandel mit Fachplanungen wie z.B. Altenhilfe und ÖPNV abzustimmen. Vielmehr wird das Zentrenkonzept und die Einzelhandelsstruktur in ÖPNV- und anderen Planungen berücksichtigt, wie aktuell beim Mobilitätsentwicklungsplan.

Nach Beschlussfassung des aktualisierten Zentrenkonzeptes ist vorgesehen, entsprechend dem ISEK-Projekt R.07.1 anhand der Handlungsempfehlungen des Gutachters Stadtteilzentren mit dem dringendsten Handlungsbedarf zu identifizieren, die Förderfähigkeit von strukturellen und gestalterischen Aufwertungsmaßnahmen zu klären und für ausgewählte Stadtteilzentren eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität zu entwickeln. Anschließend erhalten die Ratsgremien einen Vorgehensvorschlag (siehe Beschlusspunkt 2 dieser Vorlage und DS 18-08544, ISEK, Seite 46).

Die Organisation und das Management von Nahversorgungsstandorten, wie für die Gartenstadt gewünscht, ist bisher nicht Auftrag der Verwaltung und in den bestehenden Organisationsstrukturen nicht zu leisten.

Die Hinweise auf fehlende Aussagen zu Siedlungsbereichen ohne Nahversorgungsbetriebe in Kapitel 8 wurden aufgenommen. Die Anlagen 4 und 5 enthalten beispielhafte Korrekturen in Text bzw. Karten. Nach Beschluss des Zentrenkonzeptes werden diese Korrekturen auf die anderen Bereiche übertragen. Eine vollständige Überarbeitung war wegen der kurzfristigen Ergänzungsvorlage nicht möglich.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Behandlung Stellungnahmen

Anlage 2: Berichtsentwurf Teil 1

Anlage 3: Berichtsentwurf Teil 2

Anlage 4: Empfehlungen zum Umgang mit Änderungswünschen der Stadtbezirksräte

Anlage 5: Änderung an Karte (beispielhafte Korrektur)

Betreff:

**Beschluss zur Aktualisierung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel
für Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 22.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

1. Das Zentrenkonzept Einzelhandel wird in der vorliegenden Form (Anlagen 2 und 3), geändert entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zum Umgang mit den Änderungsvorschlägen der Stadtbezirksräte (Anlage 4) sowie entsprechend Beschluss Nr. 5 dieser Vorlage, beschlossen.
2. Das Zentrenkonzept Einzelhandel ist die Grundlage für die Steuerung aller Einzelhandelsvorhaben. Das Konzept soll die Stärkung der Innenstadt und der Stadtteil- und Nahversorgungszentren sowie eine behutsame Entwicklung des großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandels an ausgewiesenen Standorten (Entwicklungsschwerpunkten) gemäß seiner Ziele und Konzeptbausteine sicherstellen.
3. Zur Umsetzung der mit dem Zentrenkonzept Einzelhandel verfolgten Entwicklungsziele und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit dies erforderlich ist.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Gutachters den Ratsgremien einen Vorschlag zu unterbreiten, in welchen Stadtteilzentren in Bezug auf städtebauliche und gestalterische Qualität sowie Aufenthaltsqualität dringender Handlungsbedarf und realistische, einfach umzusetzende Aufwertungsmöglichkeiten bestehen, um ihren Bestand zu sichern und die wohnungsnahe Versorgung zu verbessern.
5. Das bisherige Nahversorgungszentrum Rühme, Am Denkmal, wird in seiner Funktion beibehalten. Die Abwägung des Änderungsantrages des Stadtbezirksrates Nördliche Schunter-/Okeraue Nr. 1 in Anlage 4 wird entsprechend angepasst, ebenso der Zentrenkonzept-Bericht insbesondere in den Kapiteln 6.2 (Standortstruktur) sowie 8.11.1 (Steckbriefe Angebotssituation und Handlungsempfehlungen Zentrale Versorgungsbereiche und sonstige Standorte, Stadtbezirk Nördliche Schunter-/Okeraue).

Sachverhalt:

Die Verwaltung kommt nach nochmaliger Abwägung des Änderungsantrages des Stadtbezirksrates 322 Nördliche Schunter-/Okeraue zu folgendem Ergebnis, welches in der Ergänzung des Beschlussvorschlags um Punkt 5 mündet:

Dem Änderungsvorschlag des Stadtbezirksrates wird entsprochen.

Der bestehende Standort Rühme, Am Denkmal dient mit seinem vielfältigen, vorwiegend der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsangebot seit Jahrzehnten primär der Nahversorgung Alt-Rühmes (Im Alten Dorfe / Am Wendenturm / Gifhorner Straße) und der benachbarten Wohnsiedlungen Lincoln-Siedlung im Norden bzw. Vorwerksiedlung im Süden. Es handelt sich hier um eine für Braunschweig atypische, geplante Siedlungsstruktur mit einem relativ dünn besiedelten Dorf und den in sich abgeschlossenen Wohnsiedlungen. Sie bilden zusammen eine Nahversorgungseinheit mit rd. 2.900 Einwohnern, die durch Schunteraue, Gewerbegebiete und Autobahn von anderen Stadtteilen räumlich getrennt sind. Darüber hinaus bietet das NVZ auch für minderversorgte Teilbereiche von Kralenriede und Veltenhof (jeweils Nahversorgungsstützpunkt mit Discounter) sowie Schwarzer Berg (jetzt Nahversorgungsstützpunkt mit Supermarkt) ergänzende Einzelhandelsangebote, die weitgehend unabhängig von Hauptverkehrsstraßen mit dem Rad erreicht werden können. Aufgrund der für Braunschweig städtebaulich atypischen Situation ist am Standort Rühme ausnahmsweise der fußläufige Einzugsbereich entsprechend weiter zu fassen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren ist der Standort Am Denkmal städtebaulich weitgehend integriert:

- einige Grundstücke des Zentralen Versorgungsbereiches werden gemischt genutzt, Wohnungen befinden sich über dem Discounter und entlang der Gifhorner Straße
- nach Norden, Osten und im Südosten ist der Standort von Wohn- bzw. Mischgebieten umgeben
- entlang der Gifhorner Straße befinden sich zentrenergänzende Dienstleistungen und Gastronomie und weiterer kleinteiliger Einzelhandel
- soziale Infrastruktur wie Gemeinschaftshaus und Kita liegen direkt gegenüber dem Einkaufszentrum, Schule und Feuerwehr ebenfalls sehr nahe
- die zwischenzeitliche gewerbliche Überformung Rühmes erschwerte eine deutlichere Wohnungsbauentwicklung im Kern Rühmes, auch im Zuge des Einkaufszentrums-Neubaus in den 1990er und 2000er Jahren
- die benachbarten Wohnsiedlungen sind mit maximal 1.200 m Entfernung zum NVZ gut mit der Stadtbahn sowie auf einer Fahrrad-Route über die Osterbergstraße mit dem Nahversorgungszentrum Am Denkmal abseits von Hauptverkehrsstraßen verbunden.

Folgendes Entwicklungsziel wird in Kapitel 8 ergänzt für eine künftig vollständige städtebauliche Integration im Zuge eventueller Änderungsvorhaben:

- Verbesserung der städtebaulichen Integration in Bezug auf Aufenthaltsqualität auf öffentlichen und privaten Freiflächen, Geh- und Radweganbindung sowie ggf. weitere Dienstleistungs- und Wohnnutzungen in Obergeschossen

Leuer

Anlagen: (unverändert gegenüber der Ergänzungsvorlage 22-18525-01)

Anlage 1: Behandlung Stellungnahmen

Anlage 2: Berichtsentwurf Teil 1

Anlage 3: Berichtsentwurf Teil 2

Anlage 4: Empfehlungen zum Umgang mit Änderungswünschen der Stadtbezirksräte

Anlage 5: Änderung an Karte (beispielhafte Korrektur)

*Betreff:***Beschluss zur Aktualisierung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 01.07.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

1. Das Zentrenkonzept Einzelhandel wird in der vorliegenden Form (Anlagen 2 und 3) unter Wertung der Anregungen der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Anlage 1) sowie der Stadtbezirksräte (Anlage 4) und der Einarbeitung der Vorgaben der Ziffer 5 des Beschlussvorschlages der 2. Änderungsfassung beschlossen.
2. Das Zentrenkonzept Einzelhandel ist die Grundlage für die Steuerung aller Einzelhandelsvorhaben. Das Konzept soll die Stärkung der Innenstadt und der Stadtteil- und Nahversorgungszentren sowie eine behutsame Entwicklung des großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandels an ausgewiesenen Standorten (Entwicklungsschwerpunkten) gemäß seiner Ziele und Konzeptbausteine sicherstellen.
3. Zur Umsetzung der mit dem Zentrenkonzept Einzelhandel verfolgten Entwicklungsziele und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit dies erforderlich ist.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Gutachters den Ratsgremien einen Vorschlag zu unterbreiten, in welchen Stadtteilzentren in Bezug auf städtebauliche und gestalterische Qualität sowie Aufenthaltsqualität dringender Handlungsbedarf und realistische, einfach umzusetzende Aufwertungsmöglichkeiten bestehen, um ihren Bestand zu sichern und die wohnungsnahe Versorgung zu verbessern.

Sachverhalt:

Die mit der Ursprungsvorlage versandte Fassung des Zentrenkonzept-Berichtes hat nach Anhörung der Stadtbezirksräte und entsprechend der Vorberatung in den Ausschüssen entsprechend den Ergänzungsvorlagen 22-18525-01 und 22-18525-02 Änderungen erfahren.

Die Verwaltung und der Gutachter haben diese Änderungen nun in den Bericht hervorhebend eingearbeitet. Die gewünschte Integration des ÖPNV-Netzes in Karten zur Zentren- und Standortstruktur wird nach diesem Beschluss redaktionell in die Endfassung

eingearbeitet, zusammen mit der Rücknahme der Hervorhebungen von geänderten Textabschnitten.

Die Zentrenstruktur wurde entsprechend Vorlage 22-18525-02 angepasst, sodass das Nahversorgungszentrum Rühme, Am Denkmal – entgegen der gutachterlichen Empfehlung – erhalten bleibt. Siehe hierzu besonders S. 92 sowie S. 279 ff.

Darüber hinaus wurde der Bericht entsprechend den Anlagen 4 und 5 angepasst, besonders in Kapitel 8 in Bezug auf die Darstellung von und Empfehlungen zu Siedlungsbereichen ohne fußläufige Nahversorgungsangebote.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Behandlung Stellungnahmen

Anlage 2: Berichtsentwurf Teil 1

Anlage 3: Berichtsentwurf Teil 2

Anlage 4: Empfehlungen zum Umgang mit Änderungswünschen der Stadtbezirksräte

Anlage 5: Änderung an Karte (beispielhafte Korrektur)

Betreff:

**Mietspiegel von Braunschweig 2022 für nicht preisgebundenen
Wohnraum**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 02.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	08.06.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Der Mietspiegel 2022 für Braunschweig wird anerkannt. Der Mietspiegel ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. September 2022 in Kraft. Auf der Internetseite der Stadt Braunschweig wird ein Link zum Online-Mietspiegelrechner implementiert.

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG, wonach der Rat über die Richtlinien beschließt, nach denen die Verwaltung geführt wird.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat erstmals in seiner Sitzung am 14. Februar 1978 die Veröffentlichung eines Mietspiegels für Braunschweig beschlossen und festgelegt, ihn in einem Abstand von zwei Jahren fortzuschreiben. Zuletzt hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 den fortgeschriebenen Mietspiegel anerkannt. Da es erklärter Wille der Politik und der an der Mietspiegelerstellung beteiligten Vereine und Verbände ist, diesen qualifizierten Mietspiegel auch weiterhin zu erhalten, war nach den gesetzlichen Vorschriften eine Neuerhebung erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Mieterverein Braunschweig und Umgebung e. V., dem Verein Haus + Grund Braunschweig e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig-Salzgitter-Wolfenbüttel ist mit der Befragung und Auswertung das Institut Analyse & Konzepte aus Hamburg beauftragt worden.

Basis für den Mietspiegel war eine schriftliche Mieter:innen- und Vermieter:innenbefragung. Es sind Mieter:innen oder Vermieter:innen von 18.558 mietspiegelrelevanten Haushalten angeschrieben worden. Antworten sind für 3.368 Wohnungen eingegangen, verwertbar waren Datensätze für 1.862 Wohnungen; damit ist die statistische Sicherheit gegeben. Der Anteil der Neuvertragsmieten beträgt 52,5 %, der Betrachtungszeitraum wurde durch das Mietspiegelreformgesetz von 4 auf 6 Jahre erweitert. Die Auswertung wurde mittels Regressionsmethode durchgeführt.

Die Durchschnittsmiete beträgt 7,08 €/m² (nettokalt). Bei der Neuerhebung zum Mietspiegel 2018 lag die Durchschnittsmiete bei 5,95 €/m². Die Erhöhung von 19,0 % gegenüber 2018 ist nach Markteinschätzung des beauftragten Instituts sowie des Arbeitskreises nachvollziehbar.

Für den Mietspiegel 2022 wurde eine neue Baualtersklasse gebildet. Besonders bei den Baujahren ab 2016 gab es deutliche Steigerungen zur früheren Baualtersklasse ab 2010. Die Abweichungen zu älteren Gebäuden ergeben sich aus Veränderungen der Zu- und Abschläge für Wohnwertmerkmale. Zuschläge sind nun tendenziell höher, Abschläge etwas geringer als beim letzten Mietspiegel. Einen Zuschlag für die Wohnlage gibt es in den Stadtbezirken Mitte und Östliches Ringgebiet.

Neu ist das Angebot eines Online-Mietspiegelrechners. Die Erstellung, Programmierung und das Hosting für 4 Jahre, sowie eine Aktualisierung nach 2 Jahren im Rahmen der Fortschreibung wird von Analyse & Konzepte übernommen. Auf der Internetseite der Stadt Braunschweig muss lediglich der Link implementiert werden. Der Online-Mietspiegel erspart Zeit, reduziert Fehler bei der manuellen Ermittlung der Vergleichsmiete und dient Mieter*innen und Vermieter*innen gleichermaßen als Hilfsmittel zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Die Vertreter der vorstehend genannten Beteiligten haben, mit Ausnahme des Vereins Haus + Grund Braunschweig e.V., dem Mietspiegel zugestimmt.

Der Verein Haus + Grund Braunschweig e.V. hält das Ergebnis für nicht marktgerecht und kritisiert die wissenschaftliche Arbeit des beauftragten Instituts. Der Beauftragung des Instituts hatte Haus + Grund zuvor aber ausdrücklich zugestimmt. Bereits zu den Mietspiegeln 2014 und 2018 hatte es ähnliche Kritik von Haus + Grund Braunschweig e.V. gegeben. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass die statistische Auswertung durch ein renommiertes Institut erfolgt ist, welches Expertise aus der Mietspiegelerstellung in vielen anderen Städten nachweisen kann. Ergebnisse entstehen erst aus den Antworten der Befragten und sind nicht prognostizierbar.

Die Anerkennung des Mietspiegels ist auch ohne Zustimmung des Vereins Haus + Grund Braunschweig e. V. möglich.

Das Institut Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH (F + B) veröffentlicht regelmäßig einen Mietspiegelindex für Deutschland, zuletzt am 25. März 2021 mit Auswertungen von 352 Städten und Gemeinden. Die durchschnittliche Vergleichsmiete lag 2020 in deutschen Großstädten demnach bei 7,11 EUR/m². Damit liegt Braunschweig in einer typischen Größenordnung.

Die Ergebnisse sind nachvollziehbar, Mieterverein sowie die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft erkennen den neuen Mietspiegel an und tragen ihn mit. Die Verwaltung empfiehlt daher die Anerkennung des Mietspiegels 2022 durch den Rat der Stadt Braunschweig in der nächsten Sitzung am 5. Juli 2022.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig wird der Mietspiegel auch im Internet präsentiert, zusammen mit dem Link zum Online-Mietspiegelrechner.

Leuer

Anlage/n:

Entwurf Mietspiegel 2022

Karte mit der Verteilung der an das Institut übersandten Stichprobe



Mietspiegel von Braunschweig 2022

für nicht preisgebundenen Wohnraum

Entwurf vom 01. Juni 2022

Herausgegeben von der Stadt Braunschweig

Stand Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

MIETSPIEGELERSTELLUNG	3
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK DES MIETSPIEGELS	3
ANWENDUNGSBEREICH DES MIETSPIEGELS	4
MIETBEGRIFF	4
MIETERHÖHUNG NACH DEM MIETRECHT	5
BERECHNUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE	6
SCHRITT 1: ERMITTLEMENTS DURCHSCHNITTLICHEN MIETNIVEAUS.....	6
SCHRITT 2: ERMITTLEMENTS VON ZU-/ABSCHLÄGEN	7
SCHRITT 3: ERMITTLEMENTS DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE	9
SPANNBREITE.....	10
WOHNLAGE	10
BERECHNUNGSHILFE UND BERATUNGSSTELLEN	11
ANWENDUNGSBEISPIEL	11
AUSKUNFT UND BERATUNG ZUM MIETSPIEGEL.....	14

Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht

Mietspiegelerstellung

Der Mietspiegel von Braunschweig 2022 wurde auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe nicht preisgebundener Wohnungen im Bereich der Stadt Braunschweig erstellt. Er basiert auf Daten, die im Zeitraum von Dezember 2021 bis Februar 2022 bei 18.558 mietspiegelrelevanten Haushalten eigens zum Zwecke der Mietspiegelerstellung erhoben wurden. Die Haushalte wurden zufällig ausgewählt, die Daten mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben. Es wurde eine schriftliche Befragung von Vermieter und Mieter durchgeführt. Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen mit Hilfe der Regressionsmethode errechnet.

An der Erstellung des Mietspiegels hat eine projektbegleitende Arbeitsgruppe mitgewirkt. In diesem Gremium waren vertreten:

- Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
- Haus + Grund Braunschweig e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig - Salzgitter -Wolfenbüttel
- Stadtverwaltung Braunschweig.

Die Auswertung der Daten und die wissenschaftliche Bearbeitung des Mietspiegels erfolgte durch Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg.

Der Mietspiegel wurde den Vereinen, der Arbeitsgemeinschaft und der Verwaltung der Stadt Braunschweig erstmalig am 27.04.2022 vorgestellt. Er wurde vom Mieterverein, der Arbeitsgemeinschaft, nicht aber vom Verein Haus + Grund anerkannt und gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 05. Juli 2022 ebenfalls als qualifizierter Mietspiegel anerkannt und tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels

Ein Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Übersicht über die in Braunschweig gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= *ortsübliche Vergleichsmiete*). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – aus Mieten zusammen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Anwendungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel **gilt nur** für nicht preisgebundenen Wohnraum im Wohnflächenbereich zwischen 30 m² und 150 m². Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen oder Sonderwohnraumverhältnissen **fallen nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z.B. Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein);
- Wohnraum, der ganz oder größtenteils gewerblich genutzt wird;
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)-, Obdachlosen- oder in sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung);
- Untermietverhältnisse;
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken);
- Dienst- oder Werkswohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind;
- sowie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser.

Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die **Netto-Kalmtiete** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Darunter versteht man den Mietpreis ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sein dürfen somit: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasser-versorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Haus-reinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der haus-bezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsan-tenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Miete für eine Garage bzw. einen Stellplatz oder etwaige Möblierungs- und Untermietzu-schläge sind in der Netto-Kalmtiete ebenfalls nicht enthalten.

Mietverträge sind in der Praxis unterschiedlich gestaltet. Sind Betriebskosten in der Mietzah-lung enthalten (= Brutto-/Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete), muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten berei-nigt werden.

Mieterhöhung nach dem Mietrecht

Nach den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie von Betriebskostenerhöhungen sind hierbei ohne Bedeutung),
- die verlangte Miete die **ortsübliche Vergleichsmiete** nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten sechs Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenerhöhungen abgesehen) geändert worden sind, und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (Mieterhöhungen infolge Modernisierung sowie gestiegener Betriebskosten bleiben bei der Kappungsgrenze unberücksichtigt). Mit Rechtsverordnung des Landes nach § 558 Abs. 3 BGB ist der angespannte Wohnungsmarkt für Braunschweig festgestellt, die Erhöhungsmöglichkeit sinkt auf 15 % innerhalb von drei Jahren.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Als Begründungsmittel gesetzlich anerkannt sind Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Benennung der Mietpreise von mindestens drei Vergleichswohnungen oder von Mietdatenbanken und Mietspiegel.

Seit der Mietrechtsreform 2001 ist die Stellung von Mietspiegeln aufgewertet. Neben einfachen Mietspiegeln gibt es jetzt das Instrument des „**qualifizierten Mietspiegels**“. Ein qualifizierter Mietspiegel setzt voraus, dass er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt ist, von der Gemeinde oder den Interessenvertretern von Vermietern und Mietern anerkannt wurde, nach zwei Jahren durch Stichprobe oder Preisindex fortgeschrieben und alle 4 Jahre neu erstellt wird.

Der qualifizierte Mietspiegel gilt als vorrangiges Begründungsmittel im Mieterhöhungsverfahren. Zwar kann der Vermieter, auch wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, der Angaben für die betreffende Wohnung enthält, weiterhin ein anderes der angeführten Begründungsmittel wählen. In diesem Fall muss er dennoch auf die Ergebnisse des qualifizierten Mietspiegels im Erhöhungsschreiben hinweisen.

Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmen soll, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Bei Nichtzustimmung kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen und das Gericht befindet dann über das Mieterhöhungsverlangen.

Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Hierbei sind jedoch die Vorschriften zur Mietpreisbremse, des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Strafgesetzbuches hinsichtlich Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zu beachten. Der Mietspiegel kann dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine konkrete Wohnung erfolgt in drei Schritten:

1. Im **Schritt 1** wird das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) nur in Abhängigkeit von der Wohnfläche bestimmt.
2. Im **Schritt 2** werden prozentuale Zu- und Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau insbesondere aufgrund von Baujahr, Besonderheiten bei Wohnungs- und Gebäudeausstattung, Energieeffizienz und Wohnlage ermittelt.
3. Im **Schritt 3** werden die Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 zusammengefasst, um die ortsübliche Vergleichsmiete zu berechnen.

Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) für bestimmte Wohnflächenklassen in Euro pro m² und Monat wieder.

Bei der Berechnung der **Wohnfläche** sind folgende Grundsätze zu beachten: Dachgeschoßflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Flächen von Balkonen, Loggien etc. werden nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Wohnflächenverordnung in der Regel mit einem Viertel und bei hohem Nutzwert maximal bis zur Hälfte als Wohnfläche berücksichtigt.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

1. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der Wohnfläche in die zutreffende Zeile ein.
2. Für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie den abgelesenen Wert in Feld A der Tabelle 3.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete nur in Abhängigkeit von der Wohnfläche¹

Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²						
30 – 31	7,64	60 - 61	6,01	90 - 91	6,57	120 - 121	6,92
32 – 33	7,29	62 - 63	6,03	92 - 93	6,61	122 - 123	6,93
34 – 35	7,00	64 - 65	6,06	94 - 95	6,64	124 - 125	6,93
36 – 37	6,76	66 - 67	6,09	96 - 97	6,68	126 - 127	6,92
38 – 39	6,57	68 - 69	6,12	98 - 99	6,71	128 - 129	6,91
40 – 41	6,42	70 - 71	6,16	100 - 101	6,74	130 - 131	6,90
42 – 43	6,29	72 - 73	6,19	102 - 103	6,77	132 - 133	6,89
44 – 45	6,20	74 - 75	6,23	104 - 105	6,80	134 - 135	6,87
46 – 47	6,12	76 - 77	6,28	106 - 107	6,83	136 - 137	6,85
48 – 49	6,07	78 - 79	6,32	108 - 109	6,85	138 - 139	6,82
50 – 51	6,03	80 - 81	6,36	110 - 111	6,87	140 - 141	6,79
52 – 53	6,01	82 - 83	6,40	112 - 113	6,89	142 - 143	6,76
54 – 55	5,99	84 - 85	6,45	114 - 115	6,90	144 - 145	6,73
56 – 57	5,99	86 - 87	6,49	116 - 117	6,91	146 - 147	6,69
58 – 59	6,00	88 - 89	6,53	118 - 119	6,92	148 - 149	6,63

¹Wohnungen von 30,00 m² bis 31,99 m² sind in das Feld 30 - 31 m² einzuordnen.

Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen

Die in Tabelle 1 ermittelte Basis-Nettomiete gibt das durchschnittliche Mietniveau für eine Standardwohnungen in Abhängigkeit von der Wohnfläche an. Daneben können Besonderheiten bei Baualtersklasse, Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen, Modernisierung, Wohnlage u. ä. den Mietpreis einer Wohnung beeinflussen. Die Tabelle 2 weist **Zu- oder Abschläge zur Basis-Nettomiete** aufgrund besonderer Wohnwertmerkmale aus. Sie enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als signifikant mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben und in ausreichender Anzahl für die Auswertung vorlagen.

Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen – ohne dass die Kosten vom Vermieter erstattet wurden –, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt. Bei der Höhe der ausgewiesenen Zu- und Abschläge handelt es sich jeweils um durchschnittliche Werte.

Grundsätzlich ist die Wohnung in die **Baualtersklasse** einzuordnen, in der das Gebäude fertig erstellt bzw. die Wohnung bezugsfertig wurde. Wenn durch An- oder Ausbau nachträglich neuer Wohnraum geschaffen wurde (z.B. Ausbau einer Dachgeschosswohnung), ist die Baualtersklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte.

Anwendungsanleitung für die Tabelle 2:

1. Überprüfen Sie, ob die in verschiedenen Kategorien angeführten Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen.
2. Tragen Sie zutreffende Zu- und/oder Abschläge in das Feld „Übertrag“ am Rand der Tabelle 2 ein.
3. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 die Summe aller Zu- und Abschläge.
4. Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie die Ergebnisse in die Tabelle 3.

Tabelle 2: Prozentuale Zu- und Abschläge auf die Basis-Nettomiete für mietpreisbeeinflussende Wohnwertmerkmale

Wohnwertmerkmale	Zu-/Abschlag	Übertrag
Kategorie 1) Baujahresklasse		
Baujahre vor 1919	0,0 %	
Baujahre 1919 - 1948	- 0,5 %	
Baujahre 1949 - 1960	+ 1,8 %	
Baujahre 1961 - 1969	+ 0,1 %	
Baujahre 1970 - 1980	+ 6,4 %	
Baujahre 1981 - 1989	+ 2,8 %	
Baujahre 1990 - 1995	+ 14,7 %	
Baujahre 1996 - 2002	+ 5,9 %	
Baujahre 2003 - 2009	+ 11,1 %	
Baujahre 2010 - 2015	+ 29,9 %	
Baujahre 2016 und später	+ 37,6 %	
Kategorie 2) Wohnungsausstattung		
Durch Vermieter gestellte Einbauküche mit Schränken und mind. Spüle, Herd und Kühlschrank	+ 17,3 %	
Eigener Garten oder Gemeinschaftsgarten zur Mitbenutzung vorhanden (Nicht gemeint: Grün- und Rasenflächen)	+ 4,4 %	
Stellplatz (innen oder außen), für den kein separater Mietvertrag besteht	+ 6,0 %	
Überwiegend hochwertige Wärme-/Lärmschutzfenster (dreifach Verglasung) (Überwiegend bedeutet mehr als 50 % der Anzahl der Fenster)	+ 9,4 %	
Fußbodenqualität		
Überwiegend hochwertiger Fußboden (Parkett, Naturstein oder Fliesen-/Kachelboden oder Fußbodenbeläge mit Fußbodenheizung) Überwiegend bedeutet mehr als 50 % der Räume (ohne Küche und Bad)	+ 6,4 %	
Überwiegend kein vom Vermieter gestellter Fußbodenbelag Überwiegend bedeutet mehr als 50 % der Räume (ohne Küche und Bad)	- 3,6 %	
Gehobene Badausstattung		
Die Wohnung weist mind. <u>zwei</u> der folgenden Merkmale auf: (1) Dusche, baulich getrennt von vorhandener Badewanne (2) Zweites Waschbecken (3) Handtuchtrockner-Heizkörper	+ 4,3 %	
Barrierearme Elemente		
Die Wohnung weist mind. <u>vier</u> der folgenden Merkmale auf: (1) Bodengleiche Dusche (2) Aufzug (3) Türen sind mind. 90 cm breit (4) Wohnung ist schwellenfrei (5) Wohnung ist stufenlos erreichbar (6) Steckdosen sind überwiegend in mind. 40 cm Höhe angebracht	+ 8,4 %	
Kategorie 3) Modernisierung		
Modernisierung der Außenwanddämmung (mind. 50 %) nach 2012	+ 5,3 %	
Modernisierung der Sanitäreinrichtung (mind. 50 %) nach 2012	+ 2,5 %	
Kategorie 4) Wohnlage		
Stadtbezirk: Mitte oder Östliches Ringgebiet (Siehe Karte)	+ 10,0 %	
Summe aller Zu-/Abschläge von Tabelle 2:		

Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des nachfolgenden Berechnungsschemas wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

- Wählen Sie die Basismiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Feld A.
- Ermitteln Sie die prozentualen Zu-/Abschläge in den 4 Kategorien der Tabelle 2 und bilden Sie deren Summe (Feld B). Diese Summe kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.
- Rechnen Sie die Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m² um (Feld C), indem Sie die Summe der Zu-/Abschläge (Feld B) durch 100 teilen und mit der Basismiete (Feld A) multiplizieren.
- Berechnen Sie die mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Feld D), indem Sie die Summe aus Basismiete (Feld A) und Zu-/Abschlägen (Feld C) bilden.
- Berechnen Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Feld E), indem Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro m² und Monat (Feld D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE	PROZENT	EURO/M ²	FELD
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche			A
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kategorie 1) Baujahr			
	Kategorie 2) Wohnungsausstattung			
	Kategorie 3) Modernisierung			
	Kategorie 4) Wohnlage			
	Summe der Zu-/Abschläge:			B
Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Feld B	: 100	* Feld A = C
mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete: (Euro/m²)		Feld A	+ Feld C	= D
mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)		Feld D	* Wohnfläche	= E

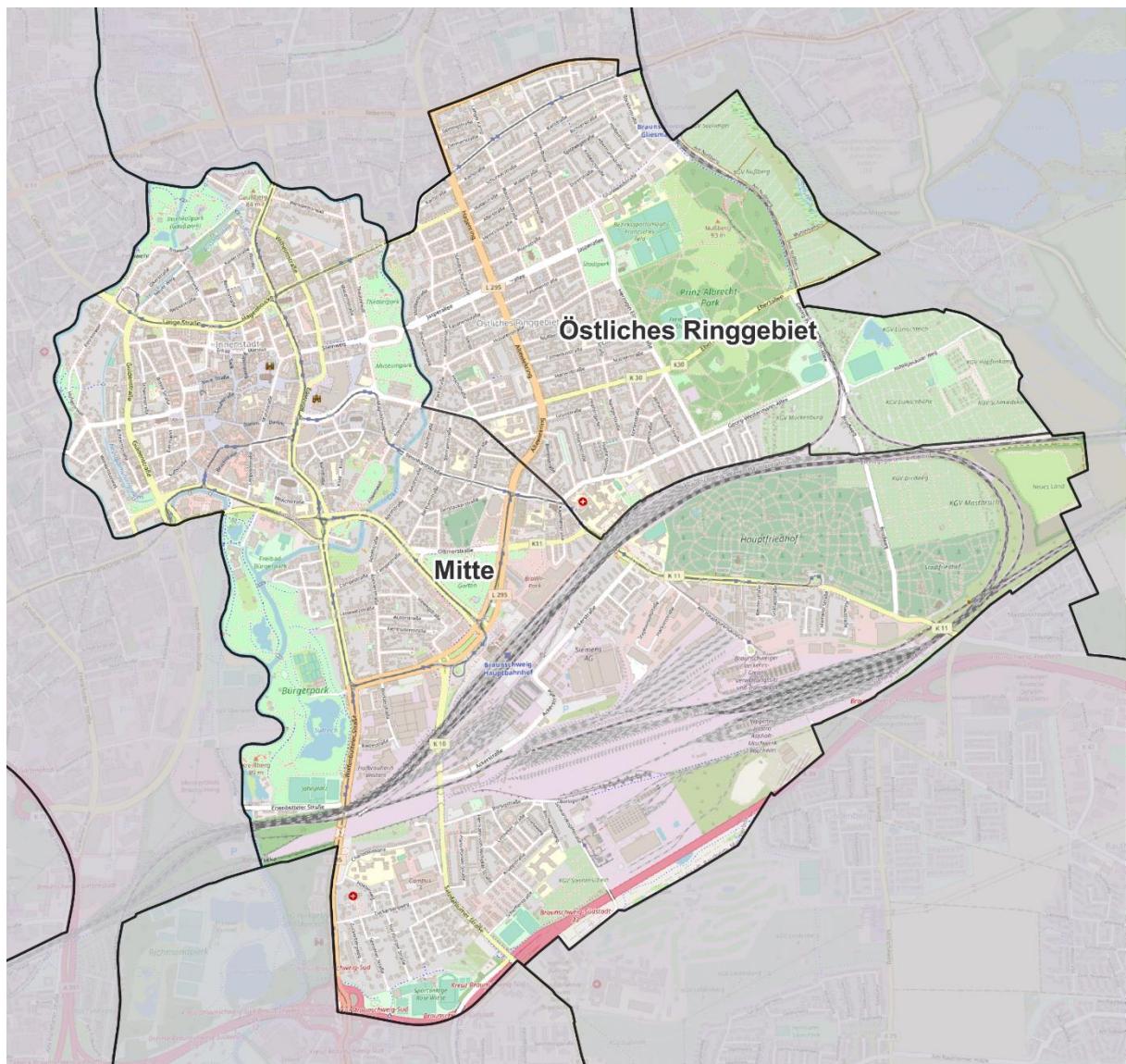
Spannbreite

Bei dem in Tabelle 3 (Feld E) ermittelten Vergleichswert handelt es sich um die *mittlere ortsübliche Vergleichsmiete*, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Art und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die wissenschaftlichen Auswertungen ergaben, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen z.T. erheblich differieren. Dies liegt zum einen am freien Wohnungsmarkt und zum anderen an den qualitativen Unterschieden der Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis bestimmen.

Die Miete einer konkreten Wohnung wird gewöhnlich als *ortsüblich* bezeichnet, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese 2/3-Spanne beläuft sich in Braunschweig auf - 14,0 % und + 14,7 % um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Feld E).

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird auf Grundlage der Tabelle 1 und 2. ermittelt. Zu- oder Abschläge innerhalb der Spannbreite müssen auf Grund konkreter Merkmale der Wohnung begründet werden.

Wohnlage



Berechnungshilfe und Beratungsstellen

Anwendungsbeispiel

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer fiktiven Wohnung illustriert:

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche	72 m ²	6,19 Euro/m ²
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kat. 1) Baujahr	1984	+ 2,8 %
	Kat. 2) Wohnungsausstattung	Gehobene Badausstattung mit einem Handtuchtrockner-Heizkörper und zweitem Waschbecken	+ 4,3 %
		Kein Fußbodenbelag	- 3,6 %
	Kat. 3) Modernisierung	Sanitärbereich 2015 modernisiert	+ 2,5 %
	Kat. 4) Wohnlage	Außerhalb Mitte oder Östliches Ringgebiet	0,0 %

Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE		PROZENT	EURO/M ²	FELD
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche			6,19	A
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kat. 1) Baujahr		+ 2,8 %		
	Kat. 2) Wohnungsausstattung		+ 0,7 %		
	Kat. 3) Modernisierung		+ 2,5 %		
	Kat. 4) Wohnlage		0 %		
	Summe der Zu-/Abschläge:		+ 6,0 %		B
Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Feld B	: 100	* Feld A	=
		6,0 %	: 100	* 6,19	= 0,37
mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete: (Euro/m ²)		Feld A	+ Feld C	=	C
		6,19	0,37	= 6,56	
mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)		Feld D	* Wohnfläche	=	D
		6,56	* 72	= 472,32	

Spannbreite: Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für die Beispielwohnung beträgt 6,56 Euro/m². Ortsüblich sind Mietpreise, die sich in dem Preisintervall 6,56 – 14 % und + 14,7 % befinden. Die Grenzen dieses Intervalls liegen folglich bei 5,64 und 7,52 Euro/m².

Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

- Stadtverwaltung Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel: 0531/ 470-3330
Fax: 0531/ 470-3389
E-Mail: baureferat@braunschweig.de
- Haus + Grund Braunschweig e.V.
Marstall 3
38100 Braunschweig
Tel: 0531/ 4521213
Fax: 0531/ 2408574
E-Mail: verein@hug-bs.de
- Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
Jasperallee 35 B
38102 Braunschweig
Tel: 0531/ 288534-0
Fax: 0531/ 288534-20
E-Mail: kontakt@mieterverein-braunschweig.de

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Auswertung:

ANALYSE & KONZEpte immo.consult GmbH
Gasstraße 10
22761 Hamburg

Copyright beim Herausgeber:

© 2022 Stadt Braunschweig

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische „Systeme“ nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Betreff:

**Mietspiegel von Braunschweig 2022 für nicht preisgebundenen
Wohnraum**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

14.06.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Der Mietspiegel 2022 für Braunschweig wird anerkannt. Der Mietspiegel ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. September 2022 in Kraft. Auf der Internetseite der Stadt Braunschweig wird ein Link zum Online-Mietspiegelrechner implementiert.

Sachverhalt:

Es liegt nun der Methodenbericht als Anlage zum Mietspiegel vor, welcher i. R. d. Ergänzungsvorlage 22-18857-01 zur Verfügung gestellt wird.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Karte mit der Verteilung der an das Institut übersandten Stichprobe

Anlage 2: Entwurf Mietspiegel 2022

Anlage 3: Methodenbericht - Anlage zum Mietspiegel 2022



Mietspiegel von Braunschweig 2022

für nicht preisgebundenen Wohnraum

Entwurf vom 01. Juni 2022

Herausgegeben von der Stadt Braunschweig

Stand Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

MIETSPIEGELERSTELLUNG	3
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK DES MIETSPIEGELS	3
ANWENDUNGSBEREICH DES MIETSPIEGELS	4
MIETBEGRIFF	4
MIETERHÖHUNG NACH DEM MIETRECHT	5
BERECHNUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE	6
SCHRITT 1: ERMITTLEMENTS DURCHSCHNITTLICHEN MIETNIVEAUS.....	6
SCHRITT 2: ERMITTLEMENTS VON ZU-/ABSCHLÄGEN	7
SCHRITT 3: ERMITTLEMENTS DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE	9
SPANNBREITE.....	10
WOHNLAGE	10
BERECHNUNGSHILFE UND BERATUNGSSTELLEN	11
ANWENDUNGSBEISPIEL	11
AUSKUNFT UND BERATUNG ZUM MIETSPIEGEL.....	14

Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht

Mietspiegelerstellung

Der Mietspiegel von Braunschweig 2022 wurde auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe nicht preisgebundener Wohnungen im Bereich der Stadt Braunschweig erstellt. Er basiert auf Daten, die im Zeitraum von Dezember 2021 bis Februar 2022 bei 18.558 mietspiegelrelevanten Haushalten eigens zum Zwecke der Mietspiegelerstellung erhoben wurden. Die Haushalte wurden zufällig ausgewählt, die Daten mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben. Es wurde eine schriftliche Befragung von Vermietern und Mietern durchgeführt. Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen mit Hilfe der Regressionsmethode errechnet.

An der Erstellung des Mietspiegels hat eine projektbegleitende Arbeitsgruppe mitgewirkt. In diesem Gremium waren vertreten:

- Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
- Haus + Grund Braunschweig e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig - Salzgitter -Wolfenbüttel
- Stadtverwaltung Braunschweig.

Die Auswertung der Daten und die wissenschaftliche Bearbeitung des Mietspiegels erfolgte durch Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg.

Der Mietspiegel wurde den Vereinen, der Arbeitsgemeinschaft und der Verwaltung der Stadt Braunschweig erstmalig am 27.04.2022 vorgestellt. Er wurde vom Mieterverein, der Arbeitsgemeinschaft, nicht aber vom Verein Haus + Grund anerkannt und gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 05. Juli 2022 ebenfalls als qualifizierter Mietspiegel anerkannt und tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels

Ein Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Übersicht über die in Braunschweig gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= *ortsübliche Vergleichsmiete*). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – aus Mieten zusammen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Anwendungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel **gilt nur** für nicht preisgebundenen Wohnraum im Wohnflächenbereich zwischen 30 m² und 150 m². Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen oder Sonderwohnraumverhältnissen **fallen nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z.B. Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein);
- Wohnraum, der ganz oder größtenteils gewerblich genutzt wird;
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)-, Obdachlosen- oder in sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung);
- Untermietverhältnisse;
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken);
- Dienst- oder Werkswohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind;
- sowie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser.

Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die **Netto-Kalmtiete** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Darunter versteht man den Mietpreis ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sein dürfen somit: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasser-versorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Haus-reinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der haus-bezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsan-tenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Miete für eine Garage bzw. einen Stellplatz oder etwaige Möblierungs- und Untermietzu-schläge sind in der Netto-Kalmtiete ebenfalls nicht enthalten.

Mietverträge sind in der Praxis unterschiedlich gestaltet. Sind Betriebskosten in der Mietzah-lung enthalten (= Brutto-/Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete), muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten berei-nigt werden.

Mieterhöhung nach dem Mietrecht

Nach den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie von Betriebskostenerhöhungen sind hierbei ohne Bedeutung),
- die verlangte Miete die **ortsübliche Vergleichsmiete** nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten sechs Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenerhöhungen abgesehen) geändert worden sind, und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (Mieterhöhungen infolge Modernisierung sowie gestiegener Betriebskosten bleiben bei der Kappungsgrenze unberücksichtigt). Mit Rechtsverordnung des Landes nach § 558 Abs. 3 BGB ist der angespannte Wohnungsmarkt für Braunschweig festgestellt, die Erhöhungsmöglichkeit sinkt auf 15 % innerhalb von drei Jahren.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Als Begründungsmittel gesetzlich anerkannt sind Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Benennung der Mietpreise von mindestens drei Vergleichswohnungen oder von Mietdatenbanken und Mietspiegel.

Seit der Mietrechtsreform 2001 ist die Stellung von Mietspiegeln aufgewertet. Neben einfachen Mietspiegeln gibt es jetzt das Instrument des „**qualifizierten Mietspiegels**“. Ein qualifizierter Mietspiegel setzt voraus, dass er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt ist, von der Gemeinde oder den Interessenvertretern von Vermietern und Mietern anerkannt wurde, nach zwei Jahren durch Stichprobe oder Preisindex fortgeschrieben und alle 4 Jahre neu erstellt wird.

Der qualifizierte Mietspiegel gilt als vorrangiges Begründungsmittel im Mieterhöhungsverfahren. Zwar kann der Vermieter, auch wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, der Angaben für die betreffende Wohnung enthält, weiterhin ein anderes der angeführten Begründungsmittel wählen. In diesem Fall muss er dennoch auf die Ergebnisse des qualifizierten Mietspiegels im Erhöhungsschreiben hinweisen.

Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmen soll, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Bei Nichtzustimmung kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen und das Gericht befindet dann über das Mieterhöhungsverlangen.

Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Hierbei sind jedoch die Vorschriften zur Mietpreisbremse, des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Strafgesetzbuches hinsichtlich Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zu beachten. Der Mietspiegel kann dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine konkrete Wohnung erfolgt in drei Schritten:

1. Im **Schritt 1** wird das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) nur in Abhängigkeit von der Wohnfläche bestimmt.
2. Im **Schritt 2** werden prozentuale Zu- und Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau insbesondere aufgrund von Baujahr, Besonderheiten bei Wohnungs- und Gebäudeausstattung, Energieeffizienz und Wohnlage ermittelt.
3. Im **Schritt 3** werden die Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 zusammengefasst, um die ortsübliche Vergleichsmiete zu berechnen.

Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) für bestimmte Wohnflächenklassen in Euro pro m² und Monat wieder.

Bei der Berechnung der **Wohnfläche** sind folgende Grundsätze zu beachten: Dachgeschoßflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Flächen von Balkonen, Loggien etc. werden nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Wohnflächenverordnung in der Regel mit einem Viertel und bei hohem Nutzwert maximal bis zur Hälfte als Wohnfläche berücksichtigt.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

1. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der Wohnfläche in die zutreffende Zeile ein.
2. Für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie den abgelesenen Wert in Feld A der Tabelle 3.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete nur in Abhängigkeit von der Wohnfläche¹

Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²						
30 – 31	7,64	60 - 61	6,01	90 - 91	6,57	120 - 121	6,92
32 – 33	7,29	62 - 63	6,03	92 - 93	6,61	122 - 123	6,93
34 – 35	7,00	64 - 65	6,06	94 - 95	6,64	124 - 125	6,93
36 – 37	6,76	66 - 67	6,09	96 - 97	6,68	126 - 127	6,92
38 – 39	6,57	68 - 69	6,12	98 - 99	6,71	128 - 129	6,91
40 – 41	6,42	70 - 71	6,16	100 - 101	6,74	130 - 131	6,90
42 – 43	6,29	72 - 73	6,19	102 - 103	6,77	132 - 133	6,89
44 – 45	6,20	74 - 75	6,23	104 - 105	6,80	134 - 135	6,87
46 – 47	6,12	76 - 77	6,28	106 - 107	6,83	136 - 137	6,85
48 – 49	6,07	78 - 79	6,32	108 - 109	6,85	138 - 139	6,82
50 – 51	6,03	80 - 81	6,36	110 - 111	6,87	140 - 141	6,79
52 – 53	6,01	82 - 83	6,40	112 - 113	6,89	142 - 143	6,76
54 – 55	5,99	84 - 85	6,45	114 - 115	6,90	144 - 145	6,73
56 – 57	5,99	86 - 87	6,49	116 - 117	6,91	146 - 147	6,69
58 – 59	6,00	88 - 89	6,53	118 - 119	6,92	148 - 149	6,63

¹Wohnungen von 30,00 m² bis 31,99 m² sind in das Feld 30 - 31 m² einzuordnen.

Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen

Die in Tabelle 1 ermittelte Basis-Nettomiete gibt das durchschnittliche Mietniveau für eine Standardwohnungen in Abhängigkeit von der Wohnfläche an. Daneben können Besonderheiten bei Baualtersklasse, Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen, Modernisierung, Wohnlage u. ä. den Mietpreis einer Wohnung beeinflussen. Die Tabelle 2 weist **Zu- oder Abschläge zur Basis-Nettomiete** aufgrund besonderer Wohnwertmerkmale aus. Sie enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als signifikant mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben und in ausreichender Anzahl für die Auswertung vorlagen.

Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen – ohne dass die Kosten vom Vermieter erstattet wurden –, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt. Bei der Höhe der ausgewiesenen Zu- und Abschläge handelt es sich jeweils um durchschnittliche Werte.

Grundsätzlich ist die Wohnung in die **Baualtersklasse** einzuordnen, in der das Gebäude fertig erstellt bzw. die Wohnung bezugsfertig wurde. Wenn durch An- oder Ausbau nachträglich neuer Wohnraum geschaffen wurde (z.B. Ausbau einer Dachgeschosswohnung), ist die Baualtersklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte.

Anwendungsanleitung für die Tabelle 2:

1. Überprüfen Sie, ob die in verschiedenen Kategorien angeführten Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen.
2. Tragen Sie zutreffende Zu- und/oder Abschläge in das Feld „Übertrag“ am Rand der Tabelle 2 ein.
3. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 die Summe aller Zu- und Abschläge.
4. Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie die Ergebnisse in die Tabelle 3.

Tabelle 2: Prozentuale Zu- und Abschläge auf die Basis-Nettomiete für mietpreisbeeinflussende Wohnwertmerkmale

Wohnwertmerkmale	Zu-/Abschlag	Übertrag
Kategorie 1) Baujahresklasse		
Baujahre vor 1919	0,0 %	
Baujahre 1919 - 1948	- 0,5 %	
Baujahre 1949 - 1960	+ 1,8 %	
Baujahre 1961 - 1969	+ 0,1 %	
Baujahre 1970 - 1980	+ 6,4 %	
Baujahre 1981 - 1989	+ 2,8 %	
Baujahre 1990 - 1995	+ 14,7 %	
Baujahre 1996 - 2002	+ 5,9 %	
Baujahre 2003 - 2009	+ 11,1 %	
Baujahre 2010 - 2015	+ 29,9 %	
Baujahre 2016 und später	+ 37,6 %	
Kategorie 2) Wohnungsausstattung		
Durch Vermieter gestellte Einbauküche mit Schränken und mind. Spüle, Herd und Kühlschrank	+ 17,3 %	
Eigener Garten oder Gemeinschaftsgarten zur Mitbenutzung vorhanden (Nicht gemeint: Grün- und Rasenflächen)	+ 4,4 %	
Stellplatz (innen oder außen), für den kein separater Mietvertrag besteht	+ 6,0 %	
Überwiegend hochwertige Wärme-/Lärmschutzfenster (dreifach Verglasung) (Überwiegend bedeutet mehr als 50 % der Anzahl der Fenster)	+ 9,4 %	
Fußbodenqualität		
Überwiegend hochwertiger Fußboden (Parkett, Naturstein oder Fliesen-/Kachelboden oder Fußbodenbeläge mit Fußbodenheizung) Überwiegend bedeutet mehr als 50 % der Räume (ohne Küche und Bad)	+ 6,4 %	
Überwiegend kein vom Vermieter gestellter Fußbodenbelag Überwiegend bedeutet mehr als 50 % der Räume (ohne Küche und Bad)	- 3,6 %	
Gehobene Badausstattung		
Die Wohnung weist mind. <u>zwei</u> der folgenden Merkmale auf: (1) Dusche, baulich getrennt von vorhandener Badewanne (2) Zweites Waschbecken (3) Handtuchtrockner-Heizkörper	+ 4,3 %	
Barrierearme Elemente		
Die Wohnung weist mind. <u>vier</u> der folgenden Merkmale auf: (1) Bodengleiche Dusche (2) Aufzug (3) Türen sind mind. 90 cm breit (4) Wohnung ist schwellenfrei (5) Wohnung ist stufenlos erreichbar (6) Steckdosen sind überwiegend in mind. 40 cm Höhe angebracht	+ 8,4 %	
Kategorie 3) Modernisierung		
Modernisierung der Außenwanddämmung (mind. 50 %) nach 2012	+ 5,3 %	
Modernisierung der Sanitäreinrichtung (mind. 50 %) nach 2012	+ 2,5 %	
Kategorie 4) Wohnlage		
Stadtbezirk: Mitte oder Östliches Ringgebiet (Siehe Karte)	+ 10,0 %	
Summe aller Zu-/Abschläge von Tabelle 2:		

Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des nachfolgenden Berechnungsschemas wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

- Wählen Sie die Basismiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Feld A.
- Ermitteln Sie die prozentualen Zu-/Abschläge in den 4 Kategorien der Tabelle 2 und bilden Sie deren Summe (Feld B). Diese Summe kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.
- Rechnen Sie die Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m² um (Feld C), indem Sie die Summe der Zu-/Abschläge (Feld B) durch 100 teilen und mit der Basismiete (Feld A) multiplizieren.
- Berechnen Sie die mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Feld D), indem Sie die Summe aus Basismiete (Feld A) und Zu-/Abschlägen (Feld C) bilden.
- Berechnen Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Feld E), indem Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro m² und Monat (Feld D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE	PROZENT	EURO/M ²	FELD
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche			A
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kategorie 1) Baujahr			
	Kategorie 2) Wohnungsausstattung			
	Kategorie 3) Modernisierung			
	Kategorie 4) Wohnlage			
	Summe der Zu-/Abschläge:			B
Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Feld B	: 100	* Feld A = C
mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete: (Euro/m²)		Feld A	+ Feld C	= D
mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)		Feld D	* Wohnfläche	= E

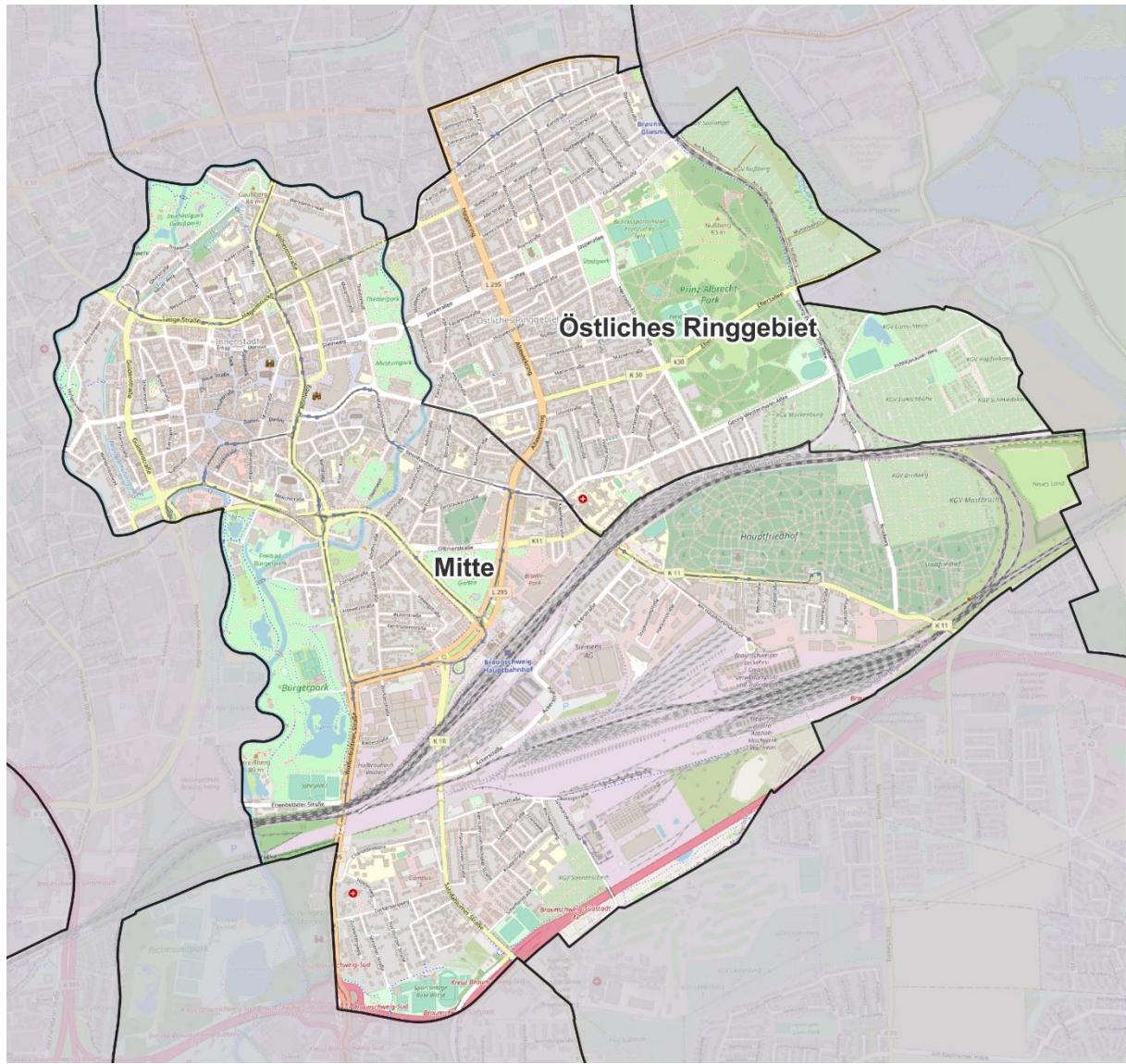
Spannbreite

Bei dem in Tabelle 3 (Feld E) ermittelten Vergleichswert handelt es sich um die *mittlere ortsübliche Vergleichsmiete*, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Art und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die wissenschaftlichen Auswertungen ergaben, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen z.T. erheblich differieren. Dies liegt zum einen am freien Wohnungsmarkt und zum anderen an den qualitativen Unterschieden der Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis bestimmen.

Die Miete einer konkreten Wohnung wird gewöhnlich als *ortsüblich* bezeichnet, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese 2/3-Spanne beläuft sich in Braunschweig auf - 14,0 % und + 14,7 % um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Feld E).

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird auf Grundlage der Tabelle 1 und 2. ermittelt. Zu- oder Abschläge innerhalb der Spannbreite müssen auf Grund konkreter Merkmale der Wohnung begründet werden.

Wohnlage



Berechnungshilfe und Beratungsstellen

Anwendungsbeispiel

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer fiktiven Wohnung illustriert:

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche	72 m ²	6,19 Euro/m ²
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kat. 1) Baujahr	1984	+ 2,8 %
	Kat. 2) Wohnungsausstattung	Gehobene Badausstattung mit einem Handtuchtrockner-Heizkörper und zweitem Waschbecken	+ 4,3 %
	Kat. 3) Modernisierung	Kein Fußbodenbelag	- 3,6 %
	Kat. 4) Wohnlage	Sanitärbereich 2015 modernisiert Außerhalb Mitte oder Östliches Ringgebiet	+ 2,5 % 0,0 %

Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE		PROZENT	EURO/M ²	FELD
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche			6,19	A
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kat. 1) Baujahr		+ 2,8 %		
	Kat. 2) Wohnungsausstattung		+ 0,7 %		
	Kat. 3) Modernisierung		+ 2,5 %		
	Kat. 4) Wohnlage		0 %		
	Summe der Zu-/Abschläge:		+ 6,0 %		B
Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Feld B	: 100	* Feld A	=
		6,0 %	: 100	* 6,19	= 0,37
mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete: (Euro/m ²)		Feld A	+ Feld C	=	
		6,19	0,37	= 6,56	D
mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)		Feld D	* Wohnfläche	=	
		6,56	* 72	= 472,32	E

Spannbreite: Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für die Beispielwohnung beträgt 6,56 Euro/m². Ortsüblich sind Mietpreise, die sich in dem Preisintervall 6,56 – 14 % und + 14,7 % befinden. Die Grenzen dieses Intervalls liegen folglich bei 5,64 und 7,52 Euro/m².

Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

- Stadtverwaltung Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel: 0531/ 470-3330
Fax: 0531/ 470-3389
E-Mail: baureferat@braunschweig.de
- Haus + Grund Braunschweig e.V.
Marstall 3
38100 Braunschweig
Tel: 0531/ 4521213
Fax: 0531/ 2408574
E-Mail: verein@hug-bs.de
- Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
Jasperallee 35 B
38102 Braunschweig
Tel: 0531/ 288534-0
Fax: 0531/ 288534-20
E-Mail: kontakt@mieterverein-braunschweig.de

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Auswertung:

ANALYSE & KONZEpte immo.consult GmbH
Gasstraße 10
22761 Hamburg

Copyright beim Herausgeber:

© 2022 Stadt Braunschweig

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische „Systeme“ nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Betreff:

**Mietspiegel von Braunschweig 2022 für nicht preisgebundenen
Wohnraum**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 27.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Der Mietspiegel 2022 für Braunschweig wird anerkannt. Der Mietspiegel ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. September 2022 in Kraft. Auf der Internetseite der Stadt Braunschweig wird ein Link zum Online-Mietspiegelrechner implementiert.

Sachverhalt:

Nach nochmaliger fachlicher Prüfung der Ergebnisse des vorliegenden Mietspiegelentwurfs vom 01.06.2022 kam die Stadtverwaltung zu dem Schluss, eine Neuberechnung für einen Teil des Mietspiegelmodells vornehmen zu lassen.

Gemäß dem mit der Ursprungsvorlage vorgelegten Mietspiegelentwurf vom 01.06.2022 soll auch der wohnlich geprägte Bereich südlich der Bahngleise, als südöstlicher Abschluss des Stadtbezirks Mitte, mit dem 10%igen Wohnlagenzuschlag berücksichtigt werden.

Die mehrgleisigen Bahnanlagen im Norden sowie die gewerblich genutzten Flächen im Süden grenzen den betrachteten Bereich von den Zentren der Bezirke Mitte sowie Östliches Ringgebiet räumlich ab. Die infrastrukturelle Anbindung und die Durchlässigkeit bzw. Verknüpfung sind dabei gerade für den Bebelhof eingeschränkt, während der Zuckerberg (Gebiet westlich der Salzdahlumer Straße) neben seiner prägenden Struktur im Ein- und Zweifamilienhausbau mit der Wolfenbütteler Straße eine zusätzliche Anbindung besitzt und damit eine weniger stringente Insellage hat. Die nachvollziehbare Trennung ist dabei auch durch die zuletzt erfolgte Zusammenlegung der ursprünglichen Stadtbezirke Innenstadt und Viehwegsgarten-Bebelhof bedingt.

Die Mitglieder des Arbeitskreises "Mietspiegelneuerstellung 2022 Stadt Braunschweig" wurden über die vorgesehene Herausnahme des o.g. Bereichs aus dem Bezirk Mitte in Verbindung mit einer Neuberechnung der vorliegenden Daten informiert und begrüßen diese Entscheidung. Der Verein Haus + Grund hat keine Rückmeldung gegeben.

Im aktualisierten Mietspiegelentwurf ergibt sich durch die Neuberechnung bei dem modifizierten Zuschnitt ein Lageaufschlag für die verbleibenden Teile des Bezirks Mitte und Östliches Ringgebiet ein Zuschlag für Lagemerkmale von 9,9 % (bisher 10,0 %). Die Wohnwertmerkmale in der zweiten Regressionsstufe verändern sich gering (z.B. in den Baualtersklassen) im einstelligen Nachkommabereich, ebenso die Basismieten, welche sich im einstelligen Centbereich verändern.

Die Ergebnisse sind nachvollziehbar, die Verwaltung empfiehlt daher die Anerkennung des

aktualisierten Entwurfs des Mietspiegels 2022 (vom 24.06.2022) durch den Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 5. Juli 2022.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Karte mit der Verteilung der an das Institut übersandten Stichprobe

Anlage 2: Entwurf Mietspiegel 2022 vom 24.06.2022

Anlage 3: Methodenbericht vom 27.06.2022

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-18798**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (Kostenerstattungssatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 28.05.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	21.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Die 1. Änderung der Kostenerstattungssatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (Kostenerstattungssatzung) ist vom 20. März 2012.

Nach §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) werden Kostenerstattungsbeträge für die in den Bebauungsplänen festgesetzten und zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen erhoben. Gemäß § 135 a Abs. 4 BauGB finden die landesrechtlichen Vorschriften über Beiträge [= §§ 6 ff. Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)] einschließlich Billigkeitsregelungen Anwendung.

Mit der Änderung des NKAG und dessen neuen § 6 b Abs. 4 kann nach rechtlicher Überprüfung die zinsgünstige "Abzahlungsmöglichkeit" (Verrentung) analog zu den Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen zukünftig auch für die Kostenerstattungsbeträge gelten.

Die weiteren Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung.

zu § 5 - Entstehung der Kostenerstattungspflicht -:

Nach der bundesrechtlichen Regelung in § 135 a Abs. 3 S. 3 BauGB entsteht die Erstattungspflicht mit der Herstellung der Maßnahme ohne eine Ausnahme. § 5 wird daher zur Klarstellung und Beseitigung einer Rechtsunsicherheit angepasst.

zu § 11 - Verrentung -:

Der neue § 6 b Abs. 4 NKAG ermöglicht eine Verrentung der Beitrags- bzw. Erstattungsschuld. Der Erstattungsbetrag ist dann in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Die Zinsberechnung orientiert sich am jährlich geltenden Basiszinssatz und kann bei bis zu 3 % über den Basiszinssatz liegen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Zinssatz soll 2 % über den Basiszinssatz betragen, damit die Zinshöhe identisch ist wie bei

der Verrentung der Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge. Der berechnete Zinssatz (z. Zt. 1,12 % pro Jahr) ist mithin geringer als nach Abgabenordnung bei einer Stundung oder Ratenzahlung (0,5 % pro Monat).

Im Rahmen ihres Ermessensspielraum kann nun die Stadt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kostenerstattungspflichtigen berücksichtigen. Im Gegensatz zum einmaligen Verwaltungsaufwand für einen Stundungs- bzw. Ratenzahlungsbescheid verursacht eine Verrentung jedoch eine jährliche Neuberechnung und Festsetzung der Zinsen. Deshalb werden verwaltungsintern Erstattungsbetragshöhen festgelegt, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung - auch zur Vermeidung von zusätzlichen Personalbedarf - nicht mehr gerechtfertigt wäre.

Zur Verdeutlichung, dass die übrigen landesrechtlichen Billigkeitsregelungen (Stundung, Ratenzahlung und Erlass) auch anwendbar sind, wird § 11 Abs. 2 eingefügt.

zu § 12 Abs. 2 - Inkrafttreten -:

Für die neue Regelung im § 5 ist es notwendig, eine Rückwirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vorzusehen. Damit werden eventuell bestehende Rechtsunsicherheiten der zurzeit angewendeten Satzung geheilt. Die rückwirkende Korrektur einer lückenhaften Regelung durch eine rechtmäßige Bestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung (u. a. VG Leipzig, Urteil vom 13. Juli 2010 - 6 K 13396/07-) zulässig.

Die Änderungen werden in der Synopse (Anlage 2) begründet.

Für laufende erstattungspflichtige Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung für die erstattungspflichtigen Anlieger. Auch finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die 1. Änderungssatzung nicht.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung der Kostenerstattungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 1

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 5. Juli 2022 (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (Kostenerstattungssatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 39. Jahrgang, Nr. 11 vom 28. März 2012, S. 35) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der erstattungsfähigen Ausgleichsmaßnahmen.“

§ 11 - Überschrift - erhält folgende Fassung:

„Stundung, Ratenzahlung, Verrentung und Erlass“

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Erstattungsbetrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Erstattungsbetrages zu stellen. Der Erstattungsbetrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.“

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die landesrechtlichen Billigkeitsregelungen über Ratenzahlung, Stundung und Erlass bleiben von dieser Regelung unberührt.“

§ 12 – Überschrift – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.“

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen in Kraft.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Betreff:

**Richtlinie für Zuschüsse zu innerstädtischen
Baulückenschließungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 14.06.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie für Zuschüsse zu innerstädtischen Baulückenschließungen wird beschlossen.

1. Beschlusskompetenz:

Da der Rat die derzeit noch geltende Richtlinie für Zuschüsse zu innerstädtischen Baulückenschließungen vom 15. Juli 2005 beschlossen hat, obliegt die Beschlussfassung über Änderungen und Neufassungen der Richtlinie ebenfalls dem Rat. Im Falle der Zustimmung zu dieser Vorlage tritt die Richtlinie vom 15. Juli 2015 zeitgleich außer Kraft.

2. Hintergrund

Im Jahr 1998 ist die Richtlinie für Zuschüsse zu innerstädtischen Baulückenschließungen erstmals in Kraft getreten und im Jahr 2005 modifiziert worden. Auf Basis dieser Richtlinie wurde im Oktober 2011 letztmalig ein Zuschuss zur Schließung der innerstädtischen Baulücke "Schloss-Carree" bewilligt. Aufgrund weiterhin bestehender kriegsbedingter Baulücken insbesondere im Innenstadtbereich, deren Schließung für eine gestalterische Verbesserung des Stadtbilds wünschenswert wäre, wurde verwaltungsseitig eine Überarbeitung der Richtlinie angeregt. Die Gremien wurden darüber im Februar 2022 mit der Mitteilung außerhalb von Sitzungen 21-17087

(<https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1022189>) informiert, in der auch die Neufassung der Richtlinie avisiert wurde.

Die Fördermöglichkeiten sollen einen finanziellen Anreiz für die Grundstückseigentümer*innen darstellen, die Baulücken zu schließen und eine gestalterische Aufwertung des Grundstücks und des Stadtbildes zu erzielen.

3. Vorhandene kriegsbedingte Baulücken

Die Richtlinie findet insbesondere für die nachfolgend benannten Baulücken im Bereich der Innenstadt Anwendung:

- Bohlweg 3
- Bohlweg 15
- Kattreppeln 2-5
- Kattreppeln 12
- Kattreppeln 14
- Ruhfäutchenplatz 2
- Sack 21-23
- Vor der Burg 14

Darüber hinaus findet die Richtlinie Anwendung für weitere kriegsbedingte Baulücken im Bereich der durch die Okerumflut räumlich begrenzten Innenstadt.

4. Art und Höhe der Förderung

Nach dieser Richtlinie können sowohl die Bauplanung als auch die bauliche Umsetzung gefördert werden.

4.1. Bauplanungskosten

Die Bauplanung kann bis zu einer Höhe von max. 50 % der tatsächlichen Bauplanungskosten gefördert werden. Die Bauplanung ist von einem qualifizierten Planungsbüro zu erstellen.

4.2 Baukosten

Die Richtlinie ermöglicht darüber hinaus auch die Förderung der investiven Baukosten im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

4. Finanzielle Auswirkung

Der Rat hat unter der Projektmaßnahme 4S.000030 Förderung von Baulücken im Investitionsprogramm 50.000 Euro in den Haushalt 2022 für die Förderung der von Planungskosten eingestellt. Im Jahr 2023 sind weitere Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 EUR vorgesehen, um in einem nächsten Schritt ggf. auch die bauliche Umsetzung der Projekte finanziell unterstützen zu können.

Mit der Entscheidung über die Vergabe der einzelnen Fördersummen wird gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 b) Hauptsatzung der Stadt Braunschweig der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung befasst.

5. Kontakt zu den Eigentümer*innen der Grundstücke

Wie bereits in der o. g. Mitteilung angekündigt, hat die Verwaltung die in der Richtlinie genannten Eigentümer*innen der Baulückengrundstücke angeschrieben, um die Bereitschaft zu Planungsüberlegungen hinsichtlich der Baulückenschließung abzufragen.

Erste Informationsgespräche sind bereits erfolgt bzw. terminiert. Über die weiteren Entwicklungen wird die Verwaltung berichten.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Richtlinie für Zuschüsse zu innerstädtischen Baulückenschließungen

Anlage 2: Anlage 1 der Richtlinie - Stadtplan Baulücken

Anlage 3: Anlage 2 der Richtlinie - Stadtplanausschnitt Innenstadt

*Betreff:***Braunschweiger Baulandmodell Wohnen**

-Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur-

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

01.07.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	01.09.2022	Ö

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Baulandpolitischen Grundsatzbeschlusses (DS 21-15042) ist zur Bereitstellung und Entwicklung von Bauland für mehr bezahlbaren Wohnraum das „Braunschweiger Baulandmodell Wohnen“ als Richtlinie zur Umsetzung einer sozialgerechten Bodennutzung und der hierfür erforderlichen strategischen Flächenvorsorge anzuwenden.
2. Für die konsequente Umsetzung des Baulandmodells Wohnen ist verwaltungsseitig unmittelbar eine zentrale Prozesssteuerungseinheit zu bilden. Der erforderliche personelle Mehrbedarf der Fachdienststellen der Verwaltung ist in dem in der Begründung erläuterten Umfang stufenweise bereitzustellen und im Haushalts- und Stellenplan 2023-24 vollständig zu berücksichtigen.
3. Weiterhin ist die bislang nebenamtlich geführte GGB als In-house-fähiger Erschließungsträger und Projektentwicklungsgesellschaft der Stadt zu stärken, operativ entsprechend neu auszurichten und zeitnah sowohl mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung als auch mit dem für die Erfüllung ihres erweiterten Aufgabenspektrums erforderlichen Fachpersonal auszustatten.

Der Gesamtmittelbedarf für den projektbezogenen und für den strategischen Flächenerwerb sowie für Ausgleichsflächen liegt pro Jahr bei bis zu 13 Mio. Euro/a. Notwendige Finanzmittel werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage und den Zuständigkeiten ab dem Haushaltsjahr 2023 fortlaufend in den Haushalt der Kernverwaltung bzw. in den Haushalt der GGB eingestellt. Die GGB benötigt für den projektbezogenen Grunderwerb und die Realisierung von Baugebieten einen entsprechenden Kreditrahmen.

Sachverhalt:

Mit der Einführung des „Baulandmodells Wohnen“ und der entsprechenden Bereitstellung der personellen und finanziellen Ressourcen wird die Stadt Braunschweig eine aktive Bauland- und Bodenpolitik umsetzen und insbesondere bezahlbaren Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung schaffen, sowie den vom Rat beschlossenen Anteil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus am gesamtstädtischen Wohnungsneubau sichern. Zugleich sollen die durch städtebauliche Planung und Maßnahmen herbeigeführten Bodenwertsteigerungen für gemeinwohlorientierte Zwecke der Baulandentwicklung und des Wohnungsbaus verwendet werden.

Das Baulandmodell Wohnen basiert auf dem baulandpolitischen Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 23. März 2021 und dient der strategischen Ausrichtung von Flächenversorgung und Baulandentwicklung. Zur Erreichung der Ziele ist ein verstärktes Engagement der Stadt auf dem Grundstücksmarkt durch eine aktive Bodenpolitik und eine liegenschaftliche Partizipation der Stadt bei der Baulandschaffung notwendig, um Entwicklungsoptionen für die Zukunft offen zu halten.

Mit dem Braunschweiger Baulandmodell Wohnen sollen vor allem folgende wohnungs- und bodenpolitischen Ziele verfolgt werden:

- Bedarfsgerechte Wohnraumversorgung: Zur bedarfsgerechtenen quantitativen Wohnraumversorgung soll bis 2025 Baurecht für 6.000 Wohneinheiten und bis zum Jahr 2030 für weitere 2.000 Wohneinheiten geschaffen werden.
- Dämpfung der Wohnungs- und Bodenpreise.

Die Aufstellung des Baulandmodells Wohnen folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 5 BauGB, dass die Bauleitplanung neben zahlreichen anderen Zielen auch „*eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten*“ soll.

Das Baulandmodell Wohnen regelt die Verpflichtungen der Planungsbegünstigten und den Ablauf des Baulandentwicklungsprozesses bei Anwendung des Modells. Es führt zu Gleichbehandlung und Transparenz und schafft Planungssicherheit sowohl für die Planungsbegünstigten als auch für die Stadt Braunschweig.

Teil A- Richtlinie

Die „*Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur*“ (Braunschweiger Baulandmodell Wohnen) liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei, wird mitbeslossen.

1. Ziele, Grundsätze und Anwendungsbereich der Richtlinie

Das Baulandmodell Wohnen ist darauf ausgerichtet, eine sozialgerechte, nachhaltige und städtebaulich qualifizierte Baulandentwicklung für das Wohnen mit einem Vorrang der Innengegenüber der Außenentwicklung sicherzustellen. In der Außenentwicklung wird ein Planverfahren erst dann in Gang gesetzt, wenn die Stadt mindestens 50% der Flächen im künftigen Baugebiet (ohne vorhandene städtische Verkehrsflächen) erworben oder durch Kaufoptionen gesichert hat. Zugleich müssen sich die Planungsbegünstigten durch eine Grundzustimmung zu den Regeln des Baulandmodells Wohnen bekannt haben. Bei Vorhaben mit Planerfordernis im Innenbereich wird das Modell analog angewendet, wenn zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums ein Bebauungsplan aufgestellt wird und signifikante Bodenwertsteigerungen entstehen.

Das Baulandmodell Wohnen findet hinsichtlich der Errichtung von Wohnraum mit Mietpreis- und Belegungsbindungen keine Anwendung auf Bebauungspläne oder Baurechtssatzungen für isolierte Einzelvorhaben, bei denen Baurecht

- für weniger als 1.200 m² Geschossfläche (GF) für Wohnzwecke oder
- für weniger als 12 Wohneinheiten (WE)

geschaffen wird.

2. Struktur, Verfahrensschritte und Planungsbegünstigte

Ausgehend von dem Baulandpolitischen Grundsatzbeschluss des Rates vom 23. März 2021 wird in Braunschweig unter dem Baulandmodell Wohnen eine Kombination einer liegenschaftlichen Beteiligung durch mindestens 50 %-igen städtischen Flächenerwerb, eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB mit den Planungsbegünstigten sowie eines Bebauungsplans oder einer sonstigen Baurechtssatzung zur Schaffung von neuem Planungsrecht für Wohnzwecke durch die Stadt verstanden.

Planungsbegünstigte: Es handelt sich dabei grundsätzlich um die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Verfügungsberechtigten der zur Überplanung vorgesehenen Flächen, auf deren Flächen neues Baurecht durch Bebauungsplan oder eine sonstige Baurechtssatzung für Wohnzwecke geschaffen werden soll. Öffentliches Planungsrecht bewirkt regelmäßig Bodenwertsteigerungen, die zukünftig bis maximal 2/3 der bewirkten Bodenwertsteigerung zur Finanzierung der ursächlichen Folgekosten der Baugebietsentwicklung verwendet werden. Die Stadt wird mit ihren Grundstücken wie alle anderen Eigentümerinnen und Eigentümer behandelt, kann indessen durch Selbstverpflichtungen weitergehende Bindungen sowie höhere Kosten und Lasten für ihre Grundstücke übernehmen.

3. Grunderwerb und städtebauliche Kalkulation

Der Erwerbspreis wird nach einheitlichen Grundsätzen durch die Stadt mit einem standardisierten städtebaulichen Kalkulationsmodell ermittelt.

Ausgehend vom jeweiligen amtlichen Bodenrichtwert für baureife vollerschlossene Grundstücke für vergleichbare Baugebiete werden alle anfallenden Kosten für Maßnahmen und Anlagen abgezogen, die für die Entwicklung von baureifen Grundstücken sowie für die Herstellung und Errichtung der erforderlichen städtebaulichen Infrastruktur notwendig sind. So wird der Ankaufspreis für die Grundstücke transparent und nachvollziehbar ermittelt. Das städtebauliche Kalkulationsmodell gilt für alle Baugebiete in gleicher Weise.

Der Ausgangswert wird in der projektbezogenen Grundzustimmung vor Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan festgelegt.

4. Verpflichtungen der Planungsbegünstigten

Bevor die Aufstellung eines Bebauungsplans beginnt, muss sich der Eigentümer mit der Richtlinie zum Baulandmodell einverstanden erklären und sie durch Unterzeichnung einer sog. **Grundzustimmung** anerkennen. Dazu zählt:

- Er verkauft mindestens 50 Prozent seiner Fläche zum ermittelten Erwerbspreis an die Stadt.
- Alle Flächen für öffentliche Zwecke (Straßen, Grünflächen, Kitas usw.) werden kostenfrei an die Stadt abgetreten.
- Gemäß Ratsbeschluss ist zukünftig die zu schaffende Wohnfläche zu 30 Prozent als öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau herzustellen.
- Für das mittlere Preissegment ist ein Anteil von mindestens 10% der Wohnfläche im Bereich des Mietwohnungsbaus und des Eigenheimbaus zu errichten. Diese Verpflichtung ist in der Richtlinie verankert, soll aber aufgrund der ebenfalls vorgesehenen 30%-tigen Förderquote des sozialen Wohnungsbaus einer fortlaufenden Evaluierung unterzogen werden.
- Maximal die Hälfte des freifinanzierten Wohnungsbaus darf in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.
- Es muss innerhalb einer festgelegten Frist gebaut werden.

- Die Nutzung des Bodens für Wohnzwecke ist festgeschrieben.
- Die ursächlichen Folgekosten der Wohngebietsentwicklung (Herstellung der Erschließung, Begrünung, Kita usw.) sind bis zu zwei Dritteln der ermöglichten Bodenwertsteigerung von den Planungsbegünstigten zu tragen.

Ist die Grundzustimmung erfolgt, kann ein Bebauungsplan aufgestellt und mit dem Eigentümer ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, der Erschließung, sozialen Wohnungsbau, Baupflichten etc. verbindlich regelt.

5. Grundstücksvergabe

Durch eine gezielte Vergabe von Grundstücken der Stadt sollen gebietsspezifische Ziele mit Hilfe von Konzeptvergaben verwirklicht werden.

6. Bauverpflichtungen

Die zeitnahe Verwirklichung der durch einen Bebauungsplan oder durch eine sonstige Baurechtssatzung der Stadt geschaffenen neuen Baurechte liegt im öffentlichen Interesse, denn durch eine zügige und flächendeckende Umsetzung der Planung können der benötigte Wohnraum geschaffen sowie Baulücken und spekulative Bodenbevorratung im Plangebiet vermieden werden.

Dazu werden für die Baugrundstücke der Stadt bei der Vermarktung eine Bauverpflichtung und eine Nutzungsbindung im Kaufvertrag mit dem Käufer vereinbart. Für die Flächen der privaten Planungsbegünstigten werden die Bauverpflichtungen und Bindungen im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1. Satz 2 Nr. 2 BauGB zwischen Stadt und dem Planungsbegünstigten geregelt.

Details zu allen o.g. Punkten regelt die „*Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur*“ im Anhang.

Teil B- Umsetzung

Zur Umsetzung des Baulandmodells müssen effiziente Umsetzungsstrukturen durch die Stärkung der GGB sowie durch projektorientierte Organisationsstrukturen und Personalaufstockung in der Stadtverwaltung geschaffen werden. Die GGB erhält mit den Zielvorgaben des Baulandmodells (Planungsrecht für 6.000 WE bis 2025 und für weitere 2.000 WE bis 2030) einen integrierten umfassenden Handlungsauftrag.

Stärkung der GGB und der Verwaltung

Im Auftrag der Stadt soll die Grundstücksgesellschaft (GGB) nun zukünftig alle operativen Aufgaben zur Entwicklung von Flächen für städtebauliche Zwecke im Stadtgebiet von Braunschweig übernehmen. Dazu gehören Neu- und Bestandsentwicklungen im Außen- und Innenbereich der Stadt insbesondere für Zwecke des Wohnungsbaus, für sozial und funktionsgemischte Quartiere und für Gemeinbedarfseinrichtungen. Zu diesem Zweck ist die bislang nebenamtlich geführte GGB als In-house-fähiger Erschließungsträger und Projektentwicklungsgesellschaft der Stadt zu stärken, operativ entsprechend neu auszurichten und zeitnah sowohl mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung als auch mit dem für die Erfüllung ihres erweiterten Aufgabenspektrums erforderlichen Fachpersonal auszustatten.

Die Verwaltung muss sich im strategischen und hoheitlichen Bereich personell verstärken, um ihre Auftraggeber- Rolle gegenüber der GGB sowie die Prozesssteuerung stringent übernehmen zu können.

Während des Aufbaus der GGB kann sich die Stadt der Einbindung von Entwicklungsgesellschaften (NLG, DSK) bedienen.

Personalbedarf in der Verwaltung

Zur Umsetzung des Baulandmodells sind von der Verwaltung qualitativ neue strategische und steuernde Aufgaben wahrzunehmen. Daher sind für die konsequente Umsetzung des Baulandmodells Wohnen folgende Stellen innerhalb der Verwaltung zu schaffen:

Zentrale Steuerung und Umsetzung des Baulandmodells bei FB 61:

- 1,5 Stellen Prozesssteuerung (neue Aufgaben, daher unmittelbar aus der HH- Reserve),
- eine Stelle zur Strategie- und Programmentwicklung,
- eine Stelle für die Städtebauliche Kalkulation,
- eine Stelle für die Konzeptvergaben.

Weitere Stellen zur Deckung des Mehraufwandes in der Verwaltung:

- eine Stelle für die Grundstücksankäufe (FB 20),
- eine Stelle für die Verkehrsplanung (FB 66),
- eine Stelle für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, der Altlasten- und Kampfmittelbeseitigung (FB 68)
- eine Stelle für die Grünplanung (Ref. 0617).

Die Schaffung der Planstellen erfolgt aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage ohne Befristung. Die Evaluation der Personalausstattung sollte nach maximal 5 Jahren unter Berücksichtigung der dann aktuellen Bedarfe erfolgen.

Finanzmittelbedarf Außen- und Innenentwicklung

Der Gesamtmittelbedarf für den projektbezogenen und für den strategischen Flächenerwerb sowie für Ausgleichsflächen liegt pro Jahr bei **ca. 11,75 – 14,5 Mio. Euro**, für die gesamte Baulandentwicklung einschließlich der investiven Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur bei **ca. 45 Mio. Euro**. Mit der Entwicklung der erworbenen Flächen zu Bauland erfolgt eine Refinanzierung der o. g. Kosten.

Die GGB benötigt für den projektbezogenen Grunderwerb und die Realisierung von Baugebieten einen entsprechenden Kreditrahmen. Für die Abteilung Liegenschaften sind für den strategischen Grunderwerb die notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Die genannten erforderlichen Finanzmittel und Stellen sowie deren Bereitstellung stehen unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass die Haushaltslage weitere Ausgaben zulässt. Sofern für den erforderlichen Kreditrahmen bei der GGB eine Weitergabe von Krediten über den Kernhaushalt erfolgen kann und soll („Experimentierklausel“, derzeit befristet bis 2023) oder eine Bürgschaft durch die Stadt erforderlich wird, stehen diese wie auch die Kredite im Kernhaushalt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Für die Anwendung der Experimentierklausel ist zudem eine gesonderte Zulassung durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport einzuholen. Für die Gewährung von Bürgschaften sowie die Anwendung der Experimentierklausel können außerdem beihilfe- und steuerrechtliche Aspekte relevant werden.

Fazit

Das Baulandmodell Wohnen ist Teil einer integrierten vorausschauenden Bodenpolitik der Stadt Braunschweig mit einer Flächenvorsorge für Wohnen, für öffentliche Infrastruktur und naturschutzfachlichen Ausgleich und wird durch eine langfristig ausgerichtete strategische Bodenvorratspolitik unterstützt. Mit der Entscheidung des Rates entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung des Baulandmodells zur Verfügung zu stellen, werden die Weichen für eine nachhaltige und sozialgerechte Bodennutzung gestellt.

Die strategische Flächenvorsorge für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen wird aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen separat mit dem „Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe“ geregelt.

Leuer

Anlage/n:

Braunschweiger Baulandmodell Wohnen

„Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur“ (Langfassung)



Das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen

Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur

E N T W U R F Stand 8.6.2022

Impressum

Stadt Braunschweig
Dezernat für Stadtplanung, Verkehr, Tiefbau und Bau
Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470 2205
Email: dezernat3@Braunschweig.de

Projektleitung

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Michaela Springhorn

Geschäftsführung

Abteilung Integrierte Entwicklungsplanung,
Georg Dirks

in Zusammenarbeit mit der **Projektgruppe Integriertes Flächenmanagement:**

Renate Bosse, Georg Dirks, Ruth Dirks, Manfred Dicks, Matthias Heilmann, Christine Jekel, Hermann Klein, Magnus Kucharek, Jörg Meyer, Frank Opitz, Detlef Pottgießer Vera Ptacek, Anne Rodemeyer, Thomas Schmidt, Katja Sellmann, Claudio Gris Rueda, Tobias Vollmer, Michael Walther

Beratung

Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter
Institut für Städtebau und Flächenmanagement ISF
Brigitte-Schröder-Straße 9
53123 Bonn
Tel.: 0228 92996747
Email: isf.koette@t-online.de

Braunschweig im Juni 2022

Inhalt

Präambel	4
1. Ziele, Grundsätze und Anwendungsbereich der Richtlinie	4
2. Struktur, Verfahrensschritte und Leistungsverpflichtete.....	6
3. Grunderwerb und städtebauliche Kalkulation.....	7
4. Verpflichtungen der Planungsbegünstigten.....	8
4.1 Planungsvereinbarung.....	8
4.2 Flächenabtretungen	9
4.3 Kostenbeteiligungen.....	9
4.4 Bindungen für den Wohnungsbau	10
5. Angemessenheitsprüfung.....	10
6. Grundstücksvergabe.....	12
7. Bauverpflichtungen	14
8. Steuerung des Verfahrensablaufs	15
9. Anwendung der Richtlinie im Innenbereich.....	16
Inkrafttreten	18

Präambel

Mit dem „Baulandmodell Wohnen“ beabsichtigt die Stadt Braunschweig, eine aktive Bauland- und Bodenpolitik umzusetzen und insbesondere bezahlbaren Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung zu schaffen sowie den vom Rat beschlossenen Anteil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus am gesamtstädtischen Wohnungsneubau zu sichern. Zugleich sollen die durch städtebauliche Planung und Maßnahmen herbeigeführten Bodenwertsteigerungen dazu verwendet werden, die Kosten der Baulandentwicklung einschließlich der städtebaulichen Infrastruktur zu finanzieren.

Das Baulandmodell Wohnen basiert auf dem baulandpolitischen Grundsatzbeschluss der Stadt Braunschweig vom 23. März 2021 und dient der strategischen Ausrichtung von Flächenvorsorge und Baulandentwicklung. Zur Erreichung der Ziele ist ein verstärktes Engagement der Stadt auf dem Grundstücksmarkt durch eine aktive Bodenpolitik und eine liegenschaftliche Partizipation der Stadt bei der Baulandschaffung notwendig, um Entwicklungsoptionen für die Zukunft offen zu halten.

Mit dem Braunschweiger Baulandmodell Wohnen sollen vor allem folgende wohnungs- und bodenpolitischen Ziele verfolgt werden:

- **Bedarfsgerechte Wohnraumversorgung:** Zur bedarfsgerechten quantitativen Wohnraumversorgung soll bis 2025 Baurecht für 6.000 Wohneinheiten und bis zum Jahr 2030 für weitere 2.000 Wohneinheiten geschaffen werden.
- **Dämpfung der Wohnungs- und Bodenpreise:** Der rasante Anstieg der Baulandpreise für Wohnbau land für Einfamilienhäuser (mittlere Lage) allein im Zeitraum zwischen 2015-2020 um 51 % und für Mehrfamilienhäuser um 93 % hat die Situation auf dem Wohnungsmarkt verschärft.¹

Das Baulandmodell Wohnen ist daher Teil einer integrierten vorausschauenden Bodenpolitik der Stadt Braunschweig mit einer Flächenvorsorge für Wohnen, für öffentliche Infrastruktur und naturschutzfachlichen Ausgleich und wird durch eine langfristig ausgerichtete strategische Bodenvorratspolitik unterstützt. Die strategische Flächenvorsorge für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen wird aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen separat mit dem „Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe“ geregelt.

Die Aufstellung des Baulandmodells Wohnen folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 5 BauGB, dass die Bauleitplanung neben zahlreichen anderen Zielen auch „*eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten*“ soll.

Das Baulandmodell Wohnen regelt die Verpflichtungen der Planungsbegünstigten und den Ablauf des Baulandentwicklungsprozesses bei Anwendung des Modells. Es führt zu Gleichbehandlung und Transparenz und schafft Planungssicherheit sowohl für die Planungsbegünstigten als auch für die Stadt Braunschweig.

1. Ziele, Grundsätze und Anwendungsbereich der Richtlinie

Das Baulandmodell Wohnen ist darauf ausgerichtet, eine sozialgerechte, nachhaltige und städtebaulich qualifizierte Baulandentwicklung für das Wohnen mit einem Vorrang der Innen- gegenüber der Außenentwicklung sicherzustellen. In der Außenentwicklung wird ein Planverfahren erst dann in Gang gesetzt, wenn die Stadt mindestens 50% der Flächen im künftigen Baugebiet (ohne vorhandene städtische Verkehrsflächen) erworben oder durch Kaufoptionen gesichert hat. Zugleich müssen sich die

¹ Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, 2021.

Planungsbegünstigten durch eine Grundzustimmung zu den Regeln des Baulandmodells Wohnen bekannt haben. Bei Vorhaben mit Planerfordernis im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) wird das Modell analog angewendet, wenn zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums ein Bebauungsplan aufgestellt wird und signifikante Bodenwertsteigerungen entstehen (siehe Kapitel 9).

Generelle Ziele:

- Schaffung von zusätzlichem bezahlbarem Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung
- Verbesserung des Wohnungsangebots für bestimmte Zielgruppen (Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen, Familien, Baugenossenschaften, ...)
- Vermarktung städtischer Grundstücke zur Schaffung von
 - Mietwohnraum
 - Wohneigentum (Eigentumswohnungen, kostengünstige Reihenhäuser)
 - gemeinschaftlichen Wohnformen
- Preisdämpfung auf dem Grundstücks- und Wohnungsmarkt
- Soziale Ausgewogenheit und Nachhaltigkeit von Quartiersentwicklungen

Grundsätze des Baulandmodells Wohnen:

- **Gleichbehandlung und Transparenz:** Das Baulandmodell Wohnen gilt grundsätzlich für jedes Baugebiet, das durch Bebauungsplanung entwickelt wird und ist mit seinen einheitlichen Regeln sowohl auf Flächen privater Eigentümer als auch Flächen der öffentlichen Hand anzuwenden.
- **Ursächlichkeit und Angemessenheit:** Die durch Planung und Maßnahmen bewirkten Bodenwertsteigerungen bei den Planungsbegünstigten sollen zur Finanzierung der Entwicklungs- und städtebaulichen Folgekosten des geplanten Baugebietes eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten erfolgt maximal bis zu einer Höhe von 2/3 der Bruttowertsteigerung des Bodenwertes. Mindestens 1/3 der Bruttobodenwertsteigerung verbleibt den Planungsbegünstigten als Investitionsanreiz. Die Ermittlung des Bodenwertzuwachses erfolgt durch eine städtebauliche Kalkulation anhand pauschalierter Kostenkennwerte.
- **Verlässlichkeit und Planungssicherheit:** Kosten, Lasten und Verfahrensschritte werden einheitlich und frühzeitig im Prozess der Baulandentwicklung geregelt, so dass Kostensicherheit und Rechtssicherheit für alle Planungsbegünstigten und für die Stadt gewährleistet sind.

Anwendungsvoraussetzungen:

Die „*Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur*“ ist für alle Vorhaben anzuwenden,

- für die ein Bebauungsplan oder eine sonstige Baurechtssatzung für die Schaffung von neuem Baurecht erforderlich ist,
- mit dem unter anderem zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll,
- die einen Infrastrukturaufwand und ggf. Infrastrukturfolgekosten bei der Stadt auslösen und
- zu einer nicht unerheblichen Bodenwertsteigerung führen.

Das Baulandmodell Wohnen findet hinsichtlich der Errichtung von Wohnraum mit Mietpreis- und Belegungsbindungen keine Anwendung auf Bebauungspläne oder Baurechtssatzungen für isolierte Einzelvorhaben, bei denen Baurecht

- für weniger als 1.200 m² Geschossfläche (GF) für Wohnzwecke oder
- für weniger als 12 Wohneinheiten (WE)

geschaffen wird.

Bei Bebauungsplänen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen können Folgekostenverträge unter Beachtung der gesetzlichen Finanzierungsregelungen abgeschlossen werden.

2. Struktur, Verfahrensschritte und Leistungsverpflichtete

Ausgehend von dem Baulandpolitischen Grundsatzbeschluss des Rates vom 23. März 2021 wird in Braunschweig unter dem Baulandmodell Wohnen eine Kombination einer liegenschaftlichen Beteiligung durch mindestens 50 %igen städtischen Flächenerwerb, eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB mit den Planungsbegünstigten sowie eines Bebauungsplans oder einer sonstigen Baurechtssatzung zur Schaffung von neuem Planungsrecht für Wohnzwecke durch die Stadt verstanden (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Bausteine des Braunschweiger Baulandmodells

Ziel ist, dass die Stadt zukünftig möglichst in vielen Fällen vor Planungsbeginn das Eigentum an allen benötigten Flächen erwirkt oder den dinglich gesicherten Zugriff erhält. Die Entwicklung von neuem Wohnbauland und die Schaffung von neuem Wohnraum nach dem Baulandmodell erfolgen in Braunschweig künftig daher auf Basis der verbindlichen Regeln dieser Richtlinie. Neben den Möglichkeiten des Planungsrechts und der städtebaulichen Verträge beabsichtigt die Stadt, durch gezielte Grundstücksvergaben den quantitativen und qualitativen Wohnraumbedarf zu decken. Das Baulandmodell

Wohnen umfasst alle Aufgaben und Schritte einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme vom Grunderwerb bis zur Verwirklichung der Baurechte (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Aufgaben und Arbeitsschritte des Baulandmodells

Die Stadt schließt städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit den Leistungsverpflichteten ab. Es handelt sich dabei grundsätzlich um die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Verfügungsberechtigten der zur Überplanung vorgesehenen Flächen, die nachfolgend als „Planungsbegünstigte“ bezeichnet werden und auf deren Flächen neues Baurecht durch Bebauungsplan oder eine sonstige Baurechtssatzung für Wohnzwecke geschaffen werden soll. Je nach Sachlage und Wunsch der Beteiligten können an deren Stelle auch die Erwerberinnen und Erwerber verpflichtet werden.

Die Stadt wird mit ihren Grundstücken wie alle anderen Eigentümerinnen und Eigentümer behandelt, kann indessen durch Selbstverpflichtungen weitergehende Bindungen sowie höhere Kosten und Lasten für ihre Grundstücke übernehmen.

3. Grunderwerb und städtebauliche Kalkulation

Der Regelfall für die Verwirklichung der wohnungspolitischen Ziele im Rahmen des Baulandmodells Wohnen bei der Baugebietsentwicklung im bisherigen Außenbereich ist der kommunale Zwischenerwerb zur liegenschaftlichen Beteiligung der Stadt. Die Stadt Braunschweig setzt das Planungsverfahren für den Bebauungsplan daher erst dann in Gang, wenn sie mindestens 50% der Flächen im Projektgebiet erworben oder einen dinglich gesicherten Zugriff hat. Der Erwerbspreis wird nach einheitlichen Grundsätzen durch die Stadt mit einem standardisierten städtebaulichen Kalkulationsmodell ermittelt (vgl. Abbildung 3).

Baulandwert (Bodenrichtwert = baureifes Land)	
- Planungskosten	Bebauungsplan, Gutachten
- Sozialer WoBau	Auswirkungen auf Bodenwert
- Flächen für öffentliche Zwecke	Pauschale Flächenabtretung
- Technische Infrastruktur	Erschließung, Entwässerung
- Soziale Infrastruktur	Kindergarten, Krippe, Grundschule
- Grüne Infrastruktur	Ausgleichsmaßnahmen, Grünflächen, Spielplätze
- Grunderwerbsnebenkosten	Notar, Grundbuch, Steuern
- Entwicklungszeit, Verzinsung, Risiko	Durchschnittlicher Ansatz

Erwerbspreis (Ausgangswert = werdendes Bauland)	
--	--

Abbildung 3: Kalkulationsmodell zur Ermittlung des Erwerbspreis durch die Stadt Braunschweig

Ausgehend vom jeweiligen amtlichen Bodenrichtwert für baureife vollerschlossene Grundstücke für vergleichbare Baugebiete werden alle anfallenden Kosten für Maßnahmen und Anlagen abgezogen, die für die Entwicklung von baureifen Grundstücken sowie für die Herstellung und Errichtung der erforderlichen städtebaulichen Infrastruktur notwendig sind. So wird der Ankaufspreis für die Grundstücke transparent und nachvollziehbar ermittelt. Das städtebauliche Kalkulationsmodell gilt für alle Baugebiete in gleicher Weise.

Der Ausgangswert wird durch die kommunale Bewertungsstelle der Stadt Braunschweig oder – falls erforderlich – durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg anhand pauschalierter Werte ermittelt. Der Ausgangswert wird in der projektbezogenen Grundzustimmung vor Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan festgelegt (vgl. Abbildung 5).

4. Verpflichtungen der Planungsbegünstigten

4.1 Planungsvereinbarung

Die Planungsbegünstigten verpflichten sich in einer Planungsvereinbarung, die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, für erforderliche Gutachten sowie für die Verfahrenskosten (insbesondere Öffentlichkeitsbeteiligung) für das Plangebiet zu übernehmen.

Sofern ein planerisches Qualifizierungsverfahren (z.B. Wettbewerb) für das Gebiet erforderlich ist, tragen die Planungsbegünstigten anteilig diese Kosten.

4.2 Flächenabtretungen

Die Planungsbegünstigten verpflichten sich, die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für folgende Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich, kosten- und lastenfrei an die Stadt abzutreten:

- Erschließungsanlagen gemäß § 127 BauGB
- Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet gemäß § 1a BauGB
- ursächliche soziale Infrastruktur (insbesondere Kindergarten, Krippe, ggf. Grundschule)

Nach dem Prinzip der Kausalität sind die Flächen nur insoweit von den Planungsbegünstigten aufzu bringen, als die Anlagen und Einrichtungen zur Erschließung bzw. Versorgung des Gebietes erforderlich sind.

Sofern die Stadt die Flächen für die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Plangebiets bereitstellt, haben die Planungsbegünstigten die Grundstücksbeschaffungskosten zu tragen.

Die Planungsbegünstigten verpflichten sich, an einem Bodenordnungsverfahren zur Neuordnung des Planungsgebiets teilzunehmen, soweit dieses erforderlich ist. Die Flächenbereitstellung durch die Planungsbegünstigten für alle erforderlichen öffentlichen technischen, grünen und sozialen Infrastrukturen erfolgt im Verhältnis des Anteils ihres Grundstücks an allen Grundstücken im Planungsgebiet (Solidaritätsprinzip).

4.3 Kostenbeteiligungen

Für die Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten sind das Koppelungsverbot und das Gebot der Kausalität gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB strikt zu beachten. Danach tragen die Planungsbegünstigten grundsätzlich alle Kosten, die von ihrem Bauvorhaben ausgelöst werden oder Voraussetzung für die Bauverwirklichung sind. Die Planungsbegünstigten verpflichten sich daher, die Kosten für die Realisierung des Baugebietes und ursächliche Infrastrukturanlagen zu übernehmen, insbesondere für

- Anlagen der internen Verkehrserschließung, der Regenwasserableitung und des Regenwasser managements gemäß Abwasserentsorgungsvertrag,
- Anlagen der äußeren Verkehrserschließung, der Regenwasserableitung und des Regenwasser managements gemäß Abwasserentsorgungsvertrag,
- Lärmschutzanlagen,
- Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB,
- Spielplätze,
- Grünflächen,
- ursächliche soziale Infrastruktur (insbesondere Kindergarten, Krippe und Grundschulplätze) sowie für die
- Freilegung und Herrichtung von Grundstücken.

Die Stadt Braunschweig ermittelt mit einem standardisierten Berechnungsverfahren die Anzahl der erforderlichen zusätzlichen Plätze in Krippen, Kindergärten und Grundschulen aufgrund des jeweiligen Wohnungsbauvorhabens. Das Verfahren ermittelt den Platzbedarf anhand der entstehenden Geschoßfläche Wohnen, der sich daraus ableitenden Anzahl der Wohneinheiten und der anhand von Erfahrungswerten ermittelten durchschnittlichen Belegungsdichte. Die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze im Einzugsbereich des Baugebiets werden angerechnet. Die Planungsbegünstigten verpflichten sich, die Kosten der sozialen Infrastruktur nach Maßgabe der jeweils geltenden Ausbau- und Kostenstandards der Stadt zu übernehmen.

Die Planungsbegünstigten verpflichten sich, die Kosten für die verkehrliche und regenwassertechnische Erschließung gemäß Abwasserentsorgungsvertrag, die Immissionsschutzanlagen, die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB, die Kinderspiel- und Jugendplätze und die öffentlichen Grünflächen zu 100 % zu tragen.

4.4 Bindungen für den Wohnungsbau

Die Planungsbegünstigten übernehmen folgende Bindungen für den Wohnungsbau:

- Ein Anteil von 30% der möglichen Wohnfläche (Geschossfläche – 30 % Konstruktionsfläche) ist als öffentlich geförderter Wohnungsbau gemäß der Niedersächsischen Wohnraumförderbestimmungen mit Wohnberechtigungsschein (WBS) mit einer Bindungsdauer von z.Zt. 35 Jahren zu errichten.
- Für das mittlere Preissegment ist ein Anteil von mindestens 10% der Wohnfläche (Geschossfläche – 30 % Konstruktionsfläche) im Bereich des Mietwohnungsbaus (Preiswerter Mietwohnungsbau PMW) und des Eigenheimbaus (Preiswerter Eigenheimbau z.B. kosten- und flächen sparende Reihenhäuser, Stadthäuser oder Wohneigentum PWE) zu errichten.

Zielgruppen des PMW und des PWE sind die Haushalte, die die Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau um bis zu 75 % überschreiten. Die Bindungsdauer beim Mietwohnungsbau und beim Eigenheimbau ist in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Grundzustimmung geltenden Regelungen des NWoFG i.V.m. den Wohnraumförderbestimmungen (WFB) festzusetzen (z. Zt. 35 Jahre für Haushalte mit geringem Einkommen).

Die Stadt Braunschweig und die Planungsbegünstigten übernehmen jeweils die Bindungen für den Wohnungsbau gemäß dieser Richtlinie anteilig für ihre Grundstücke.

5. Angemessenheitsprüfung

Neben dem Koppelungsverbot und dem Gebot der Kausalität ist für städtebauliche Folgekostenverträge auch das Prinzip der Angemessenheit zu beachten. Danach sind die Kosten nicht nur insoweit von den Planungsbegünstigten aufzubringen, als die Anlagen zur Erschließung bzw. Versorgung des Gebietes erforderlich sind. Sondern die vereinbarten Bindungen und Belastungen der Planungsbegünstigten müssen in ihrer Gesamtheit auch angemessen sein.

Die Planungsbegünstigten übernehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Angemessenheit die vorgenannten Kosten und Bindungen nach Maßgabe des Braunschweiger Baulandmodells Wohnen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, ihre Grundstücke gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den vertraglichen Regelungen zu bebauen.

Für die Prüfung der Angemessenheit bildet die Bodenwertsteigerung der Grundstücke der Planungsbegünstigten, die durch die städtebauliche Planung und Maßnahmen bewirkt wird, den Bezugsmaßstab. Die (Brutto-)Bodenwertsteigerung ermittelt sich aus der Differenz des Bodenwertes vor der Entwicklung (**Ausgangswert**) und dem Bodenwert nach der Planung und Herstellung aller Erschließungsmaßnahmen (**Baulandwert**) (vgl. Abbildung 4). Ausgangs- und Baulandwert entsprechen bewusst nicht dem Anfangs- und Endwert des besonderen Städtebaurechts im BauGB.

Die Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten gilt als angemessen, wenn mindestens 1/3 der durch öffentliches Planungsrecht bewirkten Bodenwertsteigerung bei den Planungsbegünstigten als Investi

tionsanreiz verbleibt. Maximal 2/3 der bewirkten Bodenwertsteigerung sollen zur Finanzierung der ursächlichen Folgekosten der Baugebietsentwicklung verwendet werden. Bis zu dieser Höhe werden die Planungsbegünstigten an den entstehenden ursächlichen Kosten beteiligt (Kappungsgrenze) (vgl. Abbildung 4). Sollte die Summe der aus der Richtlinienanwendung entstehenden wirtschaftlichen Belastungen die Höhe von 2/3 der planungs- und maßnahmenbedingten Bodenwertsteigerung überschreiten, wird die wirtschaftliche Beteiligung der Planungsbegünstigten durch diese Kappungsgrenze gedeckelt.

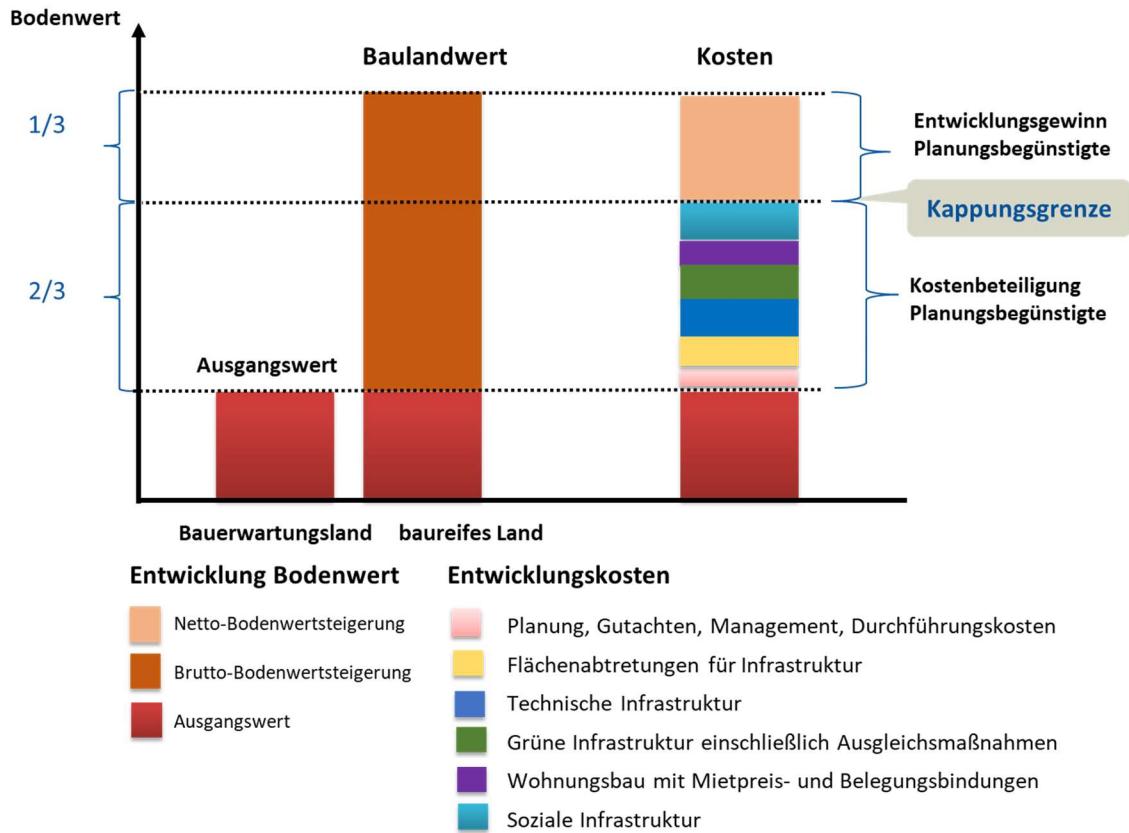


Abbildung 4: Schema der Angemessenheitsprüfung auf Basis der Bodenwertsteigerungen und der ursächlichen Kosten der Baulandentwicklung

Liegen die Entwicklungskosten des Baugebietes unterhalb dieser Kappungsgrenze, verbleibt den Planungsbegünstigten ein entsprechend größerer Anteil an der Bodenwertsteigerung.

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung werden alle kostenrelevanten Verpflichtungen der Planungsbegünstigten berücksichtigt, die durch die Regelungen gemäß Kapitel 4 dieser Richtlinie entstehen. Für die Bereitstellung der Flächen für die öffentliche Infrastruktur durch die Planungsbegünstigten wird der Ausgangswert der Flächen angerechnet. Für die Grundstücke des Wohnungsbaus mit Mietpreis- und Belegungsbindungen werden die Mindereinnahmen gegenüber dem freifinanzierten Wohnungsbau aufgrund der Mietpreisbindungen als Kosten sowie die Förderungen nach dem NWoFG berücksichtigt.

Ausgangs- und Baulandwert werden jeweils durch die kommunale Bewertungsstelle der Stadt Braunschweig oder – falls erforderlich – durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg anhand pauschalierter Kostenansätze ermittelt. Anfallende Kosten für eine verwaltungsexterne Wertermittlung sind von den Planungsbegünstigten zu tragen. Der Ausgangswert wird in der projektbezogenen Grundzustimmung vor Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan festgelegt.

Die Angemessenheitsprüfung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Abschlusses des städtebaulichen Vertrages.

Soweit die Planungsbegünstigten die vorgenannten Lasten übernommen haben, werden keine weiteren Leistungen gefordert. Insbesondere wird kein Erschließungsbeitrag im Sinne der §§ 127ff BauGB erhoben.

Die Stadt verwendet die auf sie entfallende Netto-Bodenwertsteigerungen für gemeinwohlorientierte Zwecke der Baulandentwicklung und des Wohnungsbaus.

6. Grundstücksvergabe

Durch eine gezielte Vergabe von Grundstücken der Stadt und der privaten Planungsbegünstigten sollen folgende gebietsspezifischen Ziele verwirklicht werden:

- Erhöhung der bedarfsgerechten Angebotsvielfalt in den Baugebieten
- Umsetzung konkreter Vorgaben für die Qualitäts- und Mengenziele durch z.B.
 - barrierearme Wohnqualitäten
 - bezahlbares Wohnen
 - familienfreundliches Wohnen
 - Wohnungsangebote für ansässige Bürger
 - studentisches Wohnen
 - alters- und behindertengerechtes Wohnen
 - Wohnen im Eigentum (z. B. Eigentumswohnungen, Bauträgermaßnahmen)
 - gemeinschaftliches Wohnen (z.B. im Eigentum, zur Miete, in Genossenschaften)
 - besondere städtebauliche, freiraumplanerische und/oder architektonische Qualitäten (Mehrfachbeauftragungen)
 - Klimaschützendes und Energie sparendes Wohnen

Grundsätzlich sind für städtische Grundstücke nachfolgende Vermarktungs- und Vergabewege anzuwenden:

- Vermarktung von EFH- und MFH-Grundstücken durch qualitätsbasierte Bewerbungs- und Auswahlverfahren (z.B. Konzeptvergabe für MFH-Grundstücke)
- Vermarktung von Grundstücken für gemeinschaftsorientierte Wohnprojekte durch Anhandgabeverfahren
- vorzugsweise Vergabe von Erbbaurechten für
 - Geschosswohnungsbau, freifinanzierter Mietwohnungsbau
 - Geschosswohnungsbau mit Mietpreis- und Belegungsbindungen
 - Genossenschaftlicher Wohnungsbau
 - sonstige Grundstücke mit besonderer städtebaulicher oder infrastruktureller Bedeutung

Bei zweistufigen Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist eine Verpflichtungserklärung über die Erfüllung der städtischen Zielvorgaben für das ausgeschriebene Grundstück Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Verfahren.

EFH-Grundstücke

- Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, städtische Grundstücke für EFH bevorzugt an Haushalte bzw. Familien, die die Einkommensgrenzen nach den NWoFG um nicht mehr als 75 % überschreiten, zu vergeben. Angestrebt wird ein Anteil von 35 % der städtischen EFH-Grundstücke. Das Kaufangebot für die vorgenannten Haushalte und Familien wird für 2 Jahre nach Vermarktungsbeginn aufrechterhalten.
- Verkaufsbedingungen: Fester Vermarktungspreis und Vergabe nach sozialen Kriterien
- Für Familien mit Kindern können Fördermöglichkeiten wie z.B. ein Abschlag vom Kaufpreis optional eingesetzt werden.
- Die Vermarktung von EFH-Grundstücken an Bauträger (max. Anteil von 30 % an allen EFH-Grundstücken) erfolgt optional durch Konzeptvergabe anhand städtischer Kriterien wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Energie, Planung und Gestaltung.

MFH-Grundstücke

- (1) Die Vergabe von MFH-Grundstücken erfolgt vorzugsweise in Form von Erbbaurechten an Wohnungsbaugesellschaften und Bauträger
 - Im Regelfall wird eine Konzeptvergabe zur Grundstücksvermarktung mit dem Ziel der Qualifizierung der Bebauung und Nutzung durchgeführt. Die Vermarktung erfolgt daher nicht zum Höchstpreis, sondern anhand von Qualitätskriterien wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Gestaltung und Planung, Ökologie und Energiekonzept, Anteil und bauliche Anforderungen des sozialen Wohnungsbaus, inhaltliche Konzeption (soziale Mischung, Wohnmodelle), Alleinstellungsmerkmale
 - Zur Dämpfung der Wohnkosten wird das Auswahlkriterium „Höhe der Startmiete im freifinanzierten Wohnungsbau“ eingeführt.
- (2) Grundstücke für Baugruppen und gemeinschaftsorientierte Bau- und Wohnprojekte werden vorzugsweise in Form von Erbbaurechten für folgende Zwecke vergeben:
 - gemeinschaftsorientiertes Wohnen zur Miete („Investorenmodell“) oder
 - genossenschaftliches Wohneigentum zur Selbstnutzung oder
 - selbstgenutztes Wohneigentum für Baugruppen bzw. Baugemeinschaften

Für die Vergabe der Grundstücke ist ein gestuftes Verfahren mit folgenden Schritten vorgesehen:

- a. Interessenbekundungsverfahren
- b. Ausschreibung und Bewerberauswahl
- c. Anhandgabe (z.B. 12 Monate)

Grundsätzlich werden pro Baugebiet 1-2 geeignete Grundstücke als temporäres Angebot für 1 Jahr vorgehalten.

Grundsätzlich erfolgt die Vermarktung der städtischen Grundstücke eines Baugebietes auf der Grundlage eines vorausgehenden städtischen Beschlusses zur gebietsbezogenen Vermarktung und Preisfestsetzung. Der Vermarktungspreis orientiert sich am Verkehrswert unter Berücksichtigung der generellen und gebietsspezifischen Ziele für die Grundstücksnutzung. Weitere Einzelheiten für die Grundstücksvergabe regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Stadt Braunschweig.

7. Bauverpflichtungen

Die zeitnahe Verwirklichung der durch einen Bebauungsplan oder durch eine sonstige Baurechtssatzung der Stadt geschaffenen neuen Baurechte liegt im öffentlichen Interesse, denn durch eine zügige und flächendeckende Umsetzung der Planung können der benötigte Wohnraum geschaffen sowie Bau-lücken und spekulative Bodenbevorratung im Plangebiet vermieden werden.

Dazu werden für die Baugrundstücke der Stadt bei der Vermarktung eine Bauverpflichtung und eine Nutzungsbindung im Kaufvertrag mit dem Käufer vereinbart. Für die Flächen der privaten Planungsbegünstigten werden die Bauverpflichtungen und Bindungen im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1. Satz 2 Nr. 2 BauGB zwischen Stadt und dem Planungsbegünstigten geregelt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verpflichtungen und Bindungen:

(1) Bauverpflichtung

Die Planungsbegünstigten gehen eine Bauverpflichtung von in der Regel 2-3 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes und Fertigstellung der Erschließung (Baustraße) ein.

Die Erwerber von Baugrundstücken gehen eine Bauverpflichtung von in der Regel 2-3 Jahren ab Besitzübergang der baureifen Grundstücke ein.

In Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Bauvorhabens können die vorgegebenen Fristen angepasst werden.

Die Bauverpflichtung des Erwerbers bzw. des Planbegünstigten gilt als erfüllt, sobald die von der Bauordnungsbehörde bestätigte Bauabnahme erfolgt ist und gegenüber der Stadtplanungsabteilung bestätigt wurde. Adäquate und abgestufte Fristen mit prüfbaren Umsetzungsstufen werden im Kaufvertrag festgelegt.

Zur [Durchsetzung der Baurechte](#) sind als Sanktionierungen von Vertragsverletzungen grundsätzlich vorzusehen:

- Vertragsstrafen
- Rück-, An- und Vorkaufskaufrechte der Stadt
- Nachzahlungsklauseln

Diese Handlungsoptionen der Stadt werden im Grundstückskaufvertrag bzw. im städtebaulichen Vertrag geregelt sowie im Grundbuch dinglich gesichert.

(2) Nutzungsbindungen

Für Grundstücke des individuellen Wohnungsbaus werden folgende Nutzungsbindungen vereinbart:

- Der Käufer darf das Vertragsgrundstück vor bezugsfertiger Bebauung weder ganz noch teilweise veräußern, im Erbbaurecht vergeben oder einem Dritten am Grundstück eine eigentümliche Stellung verschaffen.
- Der Käufer hat mindestens eine Wohneinheit des zu errichtenden Gebäudes auf die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit der Hauptwohnung als Haupt- und Dauerwohnsitz (= Mittelpunkt der Lebensführung) selbst zu nutzen.
- Ausnahmen zur Regelung z.B. von persönlichen Härtefällen sind möglich.

(3) Aufteilungsverbot

Um ein ausreichendes Angebot an Mietwohnungen langfristig zu sichern, ist für einen Anteil von 50% des freifinanzierten Mietwohnungsbaus ein schuldrechtliches Aufteilungsverbot (gesichert im Grundbuch) mit einer Bindungsdauer von 30 Jahren zu vereinbaren. Das Verbot bezieht sich auf Teilungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Alternativ können die Grundstücke auch an städtische Wohnungsbaugesellschaften und die ansässigen Baugenossenschaften als Bestandshalter mit entsprechenden Bindungen für ein Aufteilungsverbot vergeben werden.

8. Steuerung des Verfahrensablaufs

Zur Umsetzung des Braunschweiger Baulandmodells Wohnen werden die hoheitlichen Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens bzw. sonstiger Baurechtssatzungen in Abhängigkeit von der Mitwirkung der Planungsbegünstigten durchgeführt (vgl. Abbildung 5). Das Planungsverfahren wird erst unter zwei Voraussetzungen in Gang gesetzt:

- (1) Die Stadt hat einen Anteil von mindestens 50 % der Flächen des Baugebietes abzüglich der bereits vorhandenen städtischen Erschließungsflächen erworben oder sich das Zugriffsrecht darauf gesichert.
- (2) Die Planungsbegünstigten erklären sich grundsätzlich mit der Anwendung der Verfahrensgrundsätze des Braunschweiger Baulandmodells Wohnen und dessen Regelungen einverstanden.

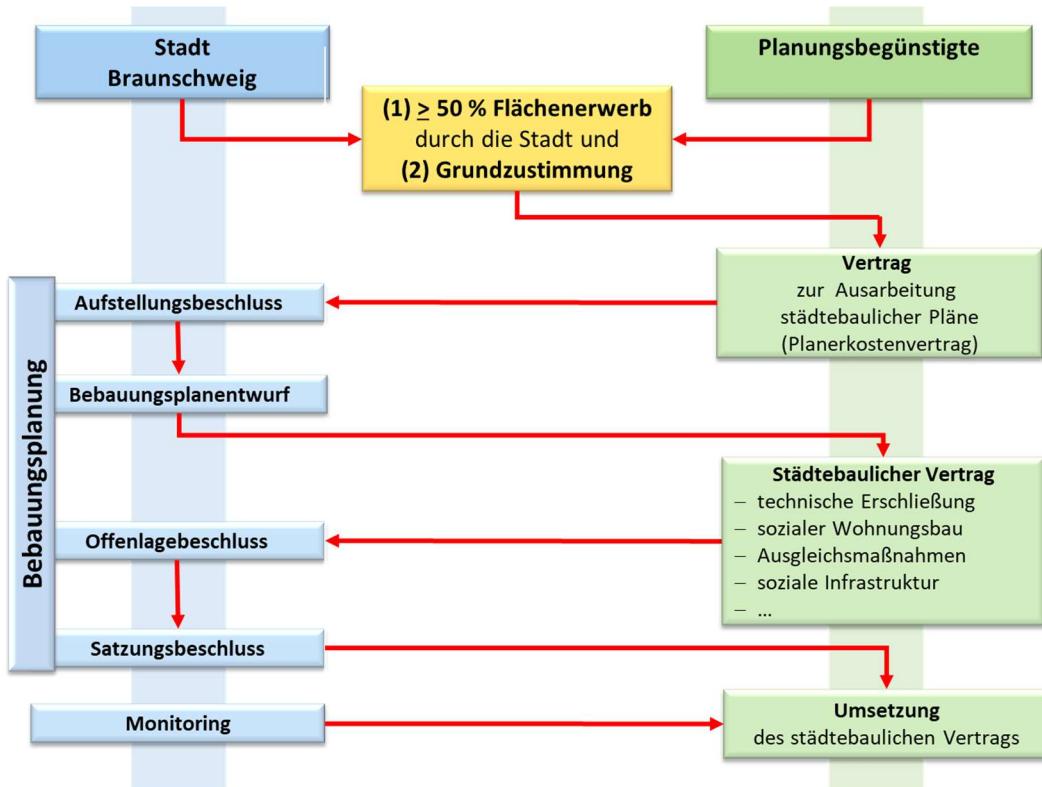


Abbildung 5: Verfahrensablauf mit Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans und Abschluss städtebaulicher Verträge

Diese Grundzustimmung schafft für die Stadt Braunschweig die Sicherheit, dass Planungskapazitäten effizient eingesetzt werden und mit erheblichem Aufwand geschaffenes Baurecht für bezahlbares Wohnen auch verwirklicht wird. Zugleich wird mit den Planungsbegünstigten vor dem Aufstellungsbeschluss ein Planerkostenvertrag abgeschlossen, in dem sich diese zur Übernahme der anteiligen Planungskosten gemäß Kapitel 4.1 bereit erklären.

Der städtebauliche Vertrag mit den Regelungen der Übernahme von Kosten und Lasten gemäß Abschnitt 4 dieser Richtlinie ist abzuschließen, bevor der Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst wird.

Falls für die Neuordnung der Grundstücke im Projektgebiet weder ein einvernehmliches gesetzliches Umlegungsverfahren nach dem BauGB noch eine private Bodenordnung durchgeführt wird, sind die Flächenbereitstellungen durch die Planungsbegünstigten in der Grundzustimmung vorzusehen und durch Auflassungsvormerkungen zu sichern.

9. Anwendung der Richtlinie im Innenbereich

Das Baulandmodell Wohnen mit den vorstehenden Regelungen findet analog auch zur Entwicklung von Flächen mit Planerfordernis im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) Anwendung. Wie in der Außenentwicklung ist die Anwendung des Baulandmodells im Innenbereich an folgenden kumulativen Voraussetzungen gebunden:

- (1) Es wird zusätzlicher Wohnraum durch einen neuen Bebauungsplan bzw. durch eine neue Baurechtssatzung erstmals ermöglicht.
- (2) Es kommt zu signifikanten Bodenwertsteigerungen aufgrund der Planung, der Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie der neuen sozialen Infrastruktur im Pangebiet.
- (3) Die Anforderungen an den Mindestumfang des neuen Wohnraums gemäß Kapitel 1 werden erfüllt.
- (4) Die Planungsbegünstigten sind mitwirkungsbereit und stimmen den Regelungen des Baulandmodells grundsätzlich zu.

Darüber hinaus sind bei der Anwendung des Baulandmodells im Innenbereich folgende Besonderheiten zu beachten:

- *Liegenschaftliche Beteiligung der Stadt*

Im Regelfall erfolgt die Baugebietsentwicklung im Innenbereich auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB zwischen dem oder den Planungsbegünstigten einerseits und der Stadt andererseits. Auf einen projektbezogenen Zwischenerwerb von Flächen im Plangebiet durch die Stadt kann dann verzichtet werden, wenn die boden- und wohnungspolitischen Ziele der Stadt sowie die Refinanzierung der Entwicklungs- und Infrastrukturstarken durch einen städtebaulichen Vertrag in gleicher Weise wie durch einen Zwischenerwerb erreicht werden können. Eine liegenschaftsrechtliche Beteiligung der Stadt ist auch im Innenbereich unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll und möglich. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird erst dann von der Stadt gefasst, wenn die Planungsbegünstigten den Regeln des Baulandmodells schriftlich zugestimmt haben (Grundzustimmung).

- *Planungskosten*

Die Planungskosten sind anteilig von den Planungsbegünstigten zu tragen.

- *Flächenabtretung*

Die Planungsbegünstigten stellen die erforderlichen Flächen für die technische Erschließung, für die städtebaulichen Grünflächen sowie für die ursächliche soziale Infrastruktur der Stadt bzw. dem Bedarfsträger unentgeltlich, kosten- und lastenfrei zur Verfügung. Die Flächen werden ggf. im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksneuordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder einer hoheitlichen Bodenordnung nach § 45 ff. BauGB bereitgestellt. Die Anrechnung der Flächenabtretung erfolgt zum kalkulierten Ausgangswert der Flächen.

- *Kostentragungen*

Im Innenbereich wird das vorhandene Planungsrecht gemäß §§ 30 und 34 BauGB bei neuen Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten nicht berücksichtigt. Lediglich bei der Überplanung der Innenbereichsflächen tragen die Planungsbegünstigten insoweit die Kosten für die Entwicklung, für kostenrelevante Bindungen für den Wohnungsbau und für die städtebauliche Infrastruktur, als durch diese Planung erstmals zusätzlicher Wohnraum ermöglicht wird und wenn es zu signifikanten Bodenwertsteigerungen kommt. Werden Art und Maß der baulichen Nutzung im gesamten Planungsgebiet oder in Teilen davon nicht geändert und weisen daher das Gebiet oder Teile davon keine Bodenwertsteigerung auf, so sind diese Gebietsteile bei der Übernahme von Kosten und kostenrelevanten Bindungen gemäß Kapitel 4 dieser Richtlinie nicht zu berücksichtigen. Eine Kostenbeteiligung für soziale Infrastruktur erfolgt ausschließlich für neue Geschossfläche Wohnen.

- *Bindungen für den Wohnungsbau*

Grundlage für die Vereinbarungen zu den Mietpreis- und Belegungsbindungen bildet der gesamte Umfang der im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der sonstigen Baurechtssatzung vorgesehenen zusätzlichen Geschossfläche Wohnen. Bereits vorhandener Wohnraum, der auch künftig erhalten bleibt, wird bei Mietpreis- und Belegungsbindungen nicht berücksichtigt.

- *Soziale Infrastruktur*

Sofern auf der Grundlage der §§ 30 oder 34 BauGB bereits bestehendes Planungsrecht für eine Wohnnutzung geändert werden soll, beschränkt sich die Ermittlung des Bedarfs und der Folgekosten für zusätzlich erforderliche soziale Infrastruktur ausschließlich auf jenen Teil des neuen Planungsrechts, der zusätzlichen Wohnraum erstmals ermöglicht. Bestehende indessen nicht genutzte Kapazitäten in vorhandenen Einrichtungen sozialer Infrastruktur sind bei der Bilanzierung des Neubedarfs zu berücksichtigen. Weiterhin wird bereits vorhandener Wohnraum, der auch künftig erhalten bleibt, bei der Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs und der entstehenden Folgekosten für soziale Infrastruktur nicht berücksichtigt.

- *Angemessenheitsprüfung*

Der Grundansatz des Baulandmodells für die Angemessenheitsprüfung besteht darin, dass die zu erwartende planungs- und maßnahmenbedingte Bodenwertsteigerung aus der Differenz zwischen dem Baulandwert nach der Gebietsentwicklung und Ausgangswert vor der Gebietsentwicklung ermittelt werden. Der Ausgangswert wird dabei durch Abzug aller Entwicklungs- und Folgekosten für das Gebiet vom Baulandwert abgeleitet (deduktive Kalkulation). Die Stadt wird die Angemessenheitsprüfung bei der Entwicklung von Flächen im Innenbereich ebenfalls gemäß Kapitel 5 der Richtlinie vornehmen. Indessen werden die typischerweise zusätzlichen Aufwendungen und Kosten der Innenentwicklung wie z.B. für die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Ordnungsmaßnahmen zur Grundstücksfreilegung und -herrichtung sowie für die Anpassung der Erschließung berücksichtigt. Den Planungsbegünstigten obliegt es, ihre wirtschaftliche Gesamtbelastung darzulegen und ggf. nachzuweisen.

- *Hoheitliche Verfahren und Instrumente*

Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB als wesentliche Steuerungskomponente des Baulandmodells können bei der Entwicklung von Flächen im Innenbereich gemäß §§ 30 und 34 BauGB immer nur unter den vorgenannten kumulativen Voraussetzungen abgeschlossen werden. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Planungsbegünstigten bzw. fehlender Verkaufsbereitschaft ihrer Grundstücke kann das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen im Innenbereich auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht für die Verwirklichung der boden- und wohnungspolitischen Ziele angewendet werden.

Grundsätzlich besteht in diesen Fällen indessen die Möglichkeit, die Anwendung des Baulandmodells Wohnen durch die verfügbaren hoheitlichen Instrumente und Verfahren des BauGB zu ermöglichen und deren Ziele verwirklichen. Dafür stehen insbesondere eine Baulandumlegung (§ 45 ff. BauGB) für die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse oder eine Sanierungsmaßnahme (§ 136 ff. BauGB) oder eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (§ 165 ff. BauGB) als städtebauliche Gesamtmaßnahme mit vielfältigen bodenpolitischen Handhaben zur Umsetzung zur Verfügung. Ob die Instrumente für die Verwirklichung der bodenpolitischen und wohnungspolitischen Ziele des Baulandmodells zweckmäßig und rechtlich zulässig sind, ist anhand der rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen sorgfältig zu prüfen. Dabei sind insbesondere auch die Komplexität der Problemlagen sowie die städtebaulichen Ziele und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse im Plangebiet sowie die Zügigkeit der Durchführung zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

Betreff:

**Braunschweiger Baulandmodell Wohnen
-Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und
bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen,
Gemeinbedarf und Infrastruktur-**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 21.06.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	22.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	01.09.2022	Ö

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Baulandpolitischen Grundsatzbeschlusses (DS 21-15042) ist zur Bereitstellung und Entwicklung von Bauland für mehr bezahlbaren Wohnraum das „Braunschweiger Baulandmodell Wohnen“ als Richtlinie zur Umsetzung einer sozialgerechten Bodennutzung und der hierfür erforderlichen strategischen Flächenvorsorge anzuwenden.
2. Für die konsequente Umsetzung des Baulandmodells Wohnen ist verwaltungsseitig unmittelbar eine zentrale Prozesssteuerungseinheit zu bilden. Der erforderliche personelle Mehrbedarf der Fachdienststellen der Verwaltung ist in dem in der Begründung erläuterten Umfang stufenweise bereitzustellen und im Haushalts- und Stellenplan 2023-24 vollständig zu berücksichtigen.
3. Weiterhin ist die bislang nebenamtlich geführte GGB als In-house-fähiger Erschließungsträger und Projektentwicklungsgesellschaft der Stadt zu stärken, operativ entsprechend neu auszurichten und zeitnah sowohl mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung als auch mit dem für die Erfüllung ihres erweiterten Aufgabenspektrums erforderlichen Fachpersonal auszustatten.

Der Gesamtmittelbedarf für den projektbezogenen und für den strategischen Flächenerwerb sowie für Ausgleichsflächen liegt pro Jahr bei bis zu 13 Mio. Euro. Notwendige Finanzmittel werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage und den Zuständigkeiten ab dem Haushaltsjahr 2023 fortlaufend in den Haushalt der Kernverwaltung bzw. in den Haushalt der GGB eingestellt. Die GGB benötigt für den projektbezogenen Grunderwerb und die Realisierung von Baugebieten einen entsprechenden Kreditrahmen.

Sachverhalt:

Ein redaktioneller Fehler auf Seite 5 der Ursprungsvorlage wird hiermit berichtigt:

Personalbedarf in der Verwaltung

Zur Umsetzung des Baulandmodells sind von der Verwaltung qualitativ neue strategische und steuernde Aufgaben wahrzunehmen. Daher sind für die konsequente Umsetzung des Baulandmodells Wohnen folgende Stellen innerhalb der Verwaltung zu schaffen:

Zentrale Steuerung und Umsetzung des Baulandmodells bei FB 61:

- 1,5 Stellen Prozesssteuerung (neue Aufgaben, daher unmittelbar aus der HH-Reserve),
- eine Stelle zur Strategie- und Programmentwicklung,
- eine Stelle für die Städtebauliche Kalkulation,
- eine Stelle für die Konzeptvergaben.

Weitere Stellen zur Deckung des Mehraufwandes in der Verwaltung:

- eine Stelle für die Grundstücksankäufe (FB 20),
- eine Stelle für die Verkehrsplanung (FB 66),
- **1,5 Stellen** für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, der Altlasten- und Kampfmittelbeseitigung (FB 68),
- eine Stelle für die Grünplanung (Ref. 0617).

Leuer

Anlage/n:**Braunschweiger Baulandmodell Wohnen**

„Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur“ (Langfassung)



Das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen

Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur

Stand 8.6.2022

Impressum

Stadt Braunschweig
Dezernat für Stadtplanung, Verkehr, Tiefbau und Bau
Stadtbaudirektor Heinz-Georg Leuer
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470 2205
Email: dezernat3@Braunschweig.de

Projektleitung

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Michaela Springhorn

Geschäftsführung

Abteilung Integrierte Entwicklungsplanung,
Georg Dirks

in Zusammenarbeit mit der **Projektgruppe Integriertes Flächenmanagement:**

Renate Bosse, Georg Dirks, Ruth Dirks, Manfred Dicks, Matthias Heilmann, Christine Jekel, Hermann Klein, Magnus Kucharek, Jörg Meyer, Frank Opitz, Detlef Pottgießer, Vera Ptacek, Anne Rodemeyer, Thomas Schmidt, Katja Sellmann, Claudio Gris Rueda, Tobias Vollmer, Michael Walther

Beratung

Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter
Institut für Städtebau und Flächenmanagement ISF
Brigitte-Schröder-Straße 9
53123 Bonn
Tel.: 0228 92996747
Email: isf.koette@t-online.de

Braunschweig im Juni 2022

Inhalt

Präambel	4
1. Ziele, Grundsätze und Anwendungsbereich der Richtlinie	4
2. Struktur, Verfahrensschritte und Leistungsverpflichtete.....	6
3. Grunderwerb und städtebauliche Kalkulation	7
4. Verpflichtungen der Planungsbegünstigten.....	8
4.1 Planungsvereinbarung.....	8
4.2 Flächenabtretungen	9
4.3 Kostenbeteiligungen.....	9
4.4 Bindungen für den Wohnungsbau	10
5. Angemessenheitsprüfung.....	10
6. Grundstücksvergabe.....	12
7. Bauverpflichtungen	14
8. Steuerung des Verfahrensablaufs	15
9. Anwendung der Richtlinie im Innenbereich.....	16
Inkrafttreten	18

Präambel

Mit dem „Baulandmodell Wohnen“ beabsichtigt die Stadt Braunschweig, eine aktive Bauland- und Bodenpolitik umzusetzen und insbesondere bezahlbaren Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung zu schaffen sowie den vom Rat beschlossenen Anteil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus am gesamtstädtischen Wohnungsneubau zu sichern. Zugleich sollen die durch städtebauliche Planung und Maßnahmen herbeigeführten Bodenwertsteigerungen dazu verwendet werden, die Kosten der Baulandentwicklung einschließlich der städtebaulichen Infrastruktur zu finanzieren.

Das Baulandmodell Wohnen basiert auf dem baulandpolitischen Grundsatzbeschluss der Stadt Braunschweig vom 23. März 2021 und dient der strategischen Ausrichtung von Flächenvorsorge und Baulandentwicklung. Zur Erreichung der Ziele ist ein verstärktes Engagement der Stadt auf dem Grundstücksmarkt durch eine aktive Bodenpolitik und eine liegenschaftliche Partizipation der Stadt bei der Baulandschaffung notwendig, um Entwicklungsoptionen für die Zukunft offen zu halten.

Mit dem Braunschweiger Baulandmodell Wohnen sollen vor allem folgende wohnungs- und bodenpolitischen Ziele verfolgt werden:

- **Bedarfsgerechte Wohnraumversorgung:** Zur bedarfsgerechtenen quantitativen Wohnraumversorgung soll bis 2025 Baurecht für 6.000 Wohneinheiten und bis zum Jahr 2030 für weitere 2.000 Wohneinheiten geschaffen werden.
- **Dämpfung der Wohnungs- und Bodenpreise:** Der rasante Anstieg der Baulandpreise für Wohnbau land für Einfamilienhäuser (mittlere Lage) allein im Zeitraum zwischen 2015-2020 um 51 % und für Mehrfamilienhäuser um 93 % hat die Situation auf dem Wohnungsmarkt verschärft.¹

Das Baulandmodell Wohnen ist daher Teil einer integrierten vorausschauenden Bodenpolitik der Stadt Braunschweig mit einer Flächenvorsorge für Wohnen, für öffentliche Infrastruktur und naturschutzfachlichen Ausgleich und wird durch eine langfristig ausgerichtete strategische Bodenvorratspolitik unterstützt. Die strategische Flächenvorsorge für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen wird aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen separat mit dem „Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe“ geregelt.

Die Aufstellung des Baulandmodells Wohnen folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 5 BauGB, dass die Bauleitplanung neben zahlreichen anderen Zielen auch „*eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten*“ soll.

Das Baulandmodell Wohnen regelt die Verpflichtungen der Planungsbegünstigten und den Ablauf des Baulandentwicklungsprozesses bei Anwendung des Modells. Es führt zu Gleichbehandlung und Transparenz und schafft Planungssicherheit sowohl für die Planungsbegünstigten als auch für die Stadt Braunschweig.

1. Ziele, Grundsätze und Anwendungsbereich der Richtlinie

Das Baulandmodell Wohnen ist darauf ausgerichtet, eine sozialgerechte, nachhaltige und städtebaulich qualifizierte Baulandentwicklung für das Wohnen mit einem Vorrang der Innen- gegenüber der Außenentwicklung sicherzustellen. In der Außenentwicklung wird ein Planverfahren erst dann in Gang gesetzt, wenn die Stadt mindestens 50% der Flächen im künftigen Baugebiet (ohne vorhandene städtische Verkehrsflächen) erworben oder durch Kaufoptionen gesichert hat. Zugleich müssen sich die

¹ Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, 2021.

Planungsbegünstigten durch eine Grundzustimmung zu den Regeln des Baulandmodells Wohnen bekannt haben. Bei Vorhaben mit Planerfordernis im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) wird das Modell analog angewendet, wenn zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums ein Bebauungsplan aufgestellt wird und signifikante Bodenwertsteigerungen entstehen (siehe Kapitel 9).

Generelle Ziele:

- Schaffung von zusätzlichem bezahlbarem Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung
- Verbesserung des Wohnungsangebots für bestimmte Zielgruppen (Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen, Familien, Baugenossenschaften, ...)
- Vermarktung städtischer Grundstücke zur Schaffung von
 - Mietwohnraum
 - Wohneigentum (Eigentumswohnungen, kostengünstige Reihenhäuser)
 - gemeinschaftlichen Wohnformen
- Preisdämpfung auf dem Grundstücks- und Wohnungsmarkt
- Soziale Ausgewogenheit und Nachhaltigkeit von Quartiersentwicklungen

Grundsätze des Baulandmodells Wohnen:

- **Gleichbehandlung und Transparenz:** Das Baulandmodell Wohnen gilt grundsätzlich für jedes Baugebiet, das durch Bebauungsplanung entwickelt wird und ist mit seinen einheitlichen Regeln sowohl auf Flächen privater Eigentümer als auch Flächen der öffentlichen Hand anzuwenden.
- **Ursächlichkeit und Angemessenheit:** Die durch Planung und Maßnahmen bewirkten Bodenwertsteigerungen bei den Planungsbegünstigten sollen zur Finanzierung der Entwicklungs- und städtebaulichen Folgekosten des geplanten Baugebietes eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten erfolgt maximal bis zu einer Höhe von 2/3 der Bruttowertsteigerung des Bodenwertes. Mindestens 1/3 der Bruttobodenwertsteigerung verbleibt den Planungsbegünstigten als Investitionsanreiz. Die Ermittlung des Bodenwertzuwachses erfolgt durch eine städtebauliche Kalkulation anhand pauschalierter Kostenkennwerte.
- **Verlässlichkeit und Planungssicherheit:** Kosten, Lasten und Verfahrensschritte werden einheitlich und frühzeitig im Prozess der Baulandentwicklung geregelt, so dass Kostensicherheit und Rechtssicherheit für alle Planungsbegünstigten und für die Stadt gewährleistet sind.

Anwendungsvoraussetzungen:

Die „*Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur*“ ist für alle Vorhaben anzuwenden,

- für die ein Bebauungsplan oder eine sonstige Baurechtssatzung für die Schaffung von neuem Baurecht erforderlich ist,
- mit dem unter anderem zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll,
- die einen Infrastrukturaufwand und ggf. Infrastrukturfolgekosten bei der Stadt auslösen und
- zu einer nicht unerheblichen Bodenwertsteigerung führen.

Das Baulandmodell Wohnen findet hinsichtlich der Errichtung von Wohnraum mit Mietpreis- und Belegungsbindungen keine Anwendung auf Bebauungspläne oder Baurechtssatzungen für isolierte Einzelvorhaben, bei denen Baurecht

- für weniger als 1.200 m² Geschossfläche (GF) für Wohnzwecke oder
- für weniger als 12 Wohneinheiten (WE)

geschaffen wird.

Bei Bebauungsplänen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen können Folgekostenverträge unter Beachtung der gesetzlichen Finanzierungsregelungen abgeschlossen werden.

2. Struktur, Verfahrensschritte und Leistungsverpflichtete

Ausgehend von dem Baulandpolitischen Grundsatzbeschluss des Rates vom 23. März 2021 wird in Braunschweig unter dem Baulandmodell Wohnen eine Kombination einer liegenschaftlichen Beteiligung durch mindestens 50 %igen städtischen Flächenerwerb, eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB mit den Planungsbegünstigten sowie eines Bebauungsplans oder einer sonstigen Baurechtssatzung zur Schaffung von neuem Planungsrecht für Wohnzwecke durch die Stadt verstanden (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Bausteine des Braunschweiger Baulandmodells

Ziel ist, dass die Stadt zukünftig möglichst in vielen Fällen vor Planungsbeginn das Eigentum an allen benötigten Flächen erwirbt oder den dinglich gesicherten Zugriff erhält. Die Entwicklung von neuem Wohnbauland und die Schaffung von neuem Wohnraum nach dem Baulandmodell erfolgen in Braunschweig künftig daher auf Basis der verbindlichen Regeln dieser Richtlinie. Neben den Möglichkeiten des Planungsrechts und der städtebaulichen Verträge beabsichtigt die Stadt, durch gezielte Grundstücksvergaben den quantitativen und qualitativen Wohnraumbedarf zu decken. Das Baulandmodell

Wohnen umfasst alle Aufgaben und Schritte einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme vom Grunderwerb bis zur Verwirklichung der Baurechte (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Aufgaben und Arbeitsschritte des Baulandmodells

Die Stadt schließt städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit den Leistungsverpflichteten ab. Es handelt sich dabei grundsätzlich um die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Verfügungsberechtigten der zur Überplanung vorgesehenen Flächen, die nachfolgend als „Planungsbegünstigte“ bezeichnet werden und auf deren Flächen neues Baurecht durch Bebauungsplan oder eine sonstige Baurechtssatzung für Wohnzwecke geschaffen werden soll. Je nach Sachlage und Wunsch der Beteiligten können an deren Stelle auch die Erwerberinnen und Erwerber verpflichtet werden.

Die Stadt wird mit ihren Grundstücken wie alle anderen Eigentümerinnen und Eigentümer behandelt, kann indessen durch Selbstverpflichtungen weitergehende Bindungen sowie höhere Kosten und Lasten für ihre Grundstücke übernehmen.

3. Grunderwerb und städtebauliche Kalkulation

Der Regelfall für die Verwirklichung der wohnungspolitischen Ziele im Rahmen des Baulandmodells Wohnen bei der Baugebietsentwicklung im bisherigen Außenbereich ist der kommunale Zwischenerwerb zur liegenschaftlichen Beteiligung der Stadt. Die Stadt Braunschweig setzt das Planungsverfahren für den Bebauungsplan daher erst dann in Gang, wenn sie mindestens 50% der Flächen im Projektgebiet erworben oder einen dinglich gesicherten Zugriff hat. Der Erwerbspreis wird nach einheitlichen Grundsätzen durch die Stadt mit einem standardisierten städtebaulichen Kalkulationsmodell ermittelt (vgl. Abbildung 3).

Baulandwert (Bodenrichtwert = baureifes Land)	
- Planungskosten	Bebauungsplan, Gutachten
- Sozialer WoBau	Auswirkungen auf Bodenwert
- Flächen für öffentliche Zwecke	Pauschale Flächenabtretung
- Technische Infrastruktur	Erschließung, Entwässerung
- Soziale Infrastruktur	Kindergarten, Krippe, Grundschule
- Grüne Infrastruktur	Ausgleichsmaßnahmen, Grünflächen, Spielplätze
- Grunderwerbsnebenkosten	Notar, Grundbuch, Steuern
- Entwicklungszeit, Verzinsung, Risiko	Durchschnittlicher Ansatz

Erwerbspreis (Ausgangswert = werdendes Bauland)
--

Abbildung 3: Kalkulationsmodell zur Ermittlung des Erwerbspreis durch die Stadt Braunschweig

Ausgehend vom jeweiligen amtlichen Bodenrichtwert für baureife vollerschlossene Grundstücke für vergleichbare Baugebiete werden alle anfallenden Kosten für Maßnahmen und Anlagen abgezogen, die für die Entwicklung von baureifen Grundstücken sowie für die Herstellung und Errichtung der erforderlichen städtebaulichen Infrastruktur notwendig sind. So wird der Ankaufspreis für die Grundstücke transparent und nachvollziehbar ermittelt. Das städtebauliche Kalkulationsmodell gilt für alle Baugebiete in gleicher Weise.

Der Ausgangswert wird durch die kommunale Bewertungsstelle der Stadt Braunschweig oder – falls erforderlich – durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg anhand pauschalierter Werte ermittelt. Der Ausgangswert wird in der projektbezogenen Grundzustimmung vor Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan festgelegt (vgl. Abbildung 5).

4. Verpflichtungen der Planungsbegünstigten

4.1 Planungsvereinbarung

Die Planungsbegünstigten verpflichten sich in einer Planungsvereinbarung, die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, für erforderliche Gutachten sowie für die Verfahrenskosten (insbesondere Öffentlichkeitsbeteiligung) für das Plangebiet zu übernehmen.

Sofern ein planerisches Qualifizierungsverfahren (z.B. Wettbewerb) für das Gebiet erforderlich ist, tragen die Planungsbegünstigten anteilig diese Kosten.

4.2 Flächenabtretungen

Die Planungsbegünstigten verpflichten sich, die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für folgende Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich, kosten- und lastenfrei an die Stadt abzutreten:

- Erschließungsanlagen gemäß § 127 BauGB
- Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet gemäß § 1a BauGB
- ursächliche soziale Infrastruktur (insbesondere Kindergarten, Krippe, ggf. Grundschule)

Nach dem Prinzip der Kausalität sind die Flächen nur insoweit von den Planungsbegünstigten aufzu bringen, als die Anlagen und Einrichtungen zur Erschließung bzw. Versorgung des Gebietes erforderlich sind.

Sofern die Stadt die Flächen für die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Plangebiets bereitstellt, haben die Planungsbegünstigten die Grundstücksbeschaffungskosten zu tragen.

Die Planungsbegünstigten verpflichten sich, an einem Bodenordnungsverfahren zur Neuordnung des Planungsgebiets teilzunehmen, soweit dieses erforderlich ist. Die Flächenbereitstellung durch die Planungsbegünstigten für alle erforderlichen öffentlichen technischen, grünen und sozialen Infrastrukturen erfolgt im Verhältnis des Anteils ihres Grundstücks an allen Grundstücken im Planungsgebiet (Solidaritätsprinzip).

4.3 Kostenbeteiligungen

Für die Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten sind das Koppelungsverbot und das Gebot der Kausalität gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB strikt zu beachten. Danach tragen die Planungsbegünstigten grundsätzlich alle Kosten, die von ihrem Bauvorhaben ausgelöst werden oder Voraussetzung für die Bauverwirklichung sind. Die Planungsbegünstigten verpflichten sich daher, die Kosten für die Realisierung des Baugebietes und ursächliche Infrastrukturanlagen zu übernehmen, insbesondere für

- Anlagen der internen Verkehrserschließung, der Regenwasserableitung und des Regenwasser managements gemäß Abwasserentsorgungsvertrag,
- Anlagen der äußeren Verkehrserschließung, der Regenwasserableitung und des Regenwasser managements gemäß Abwasserentsorgungsvertrag,
- Lärmschutzanlagen,
- Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB,
- Spielplätze,
- Grünflächen,
- ursächliche soziale Infrastruktur (insbesondere Kindergarten, Krippe und Grundschulplätze) sowie für die
- Freilegung und Herrichtung von Grundstücken.

Die Stadt Braunschweig ermittelt mit einem standardisierten Berechnungsverfahren die Anzahl der erforderlichen zusätzlichen Plätze in Krippen, Kindergärten und Grundschulen aufgrund des jeweiligen Wohnungsbauvorhabens. Das Verfahren ermittelt den Platzbedarf anhand der entstehenden Geschoßfläche Wohnen, der sich daraus ableitenden Anzahl der Wohneinheiten und der anhand von Erfahrungswerten ermittelten durchschnittlichen Belegungsdichte. Die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze im Einzugsbereich des Baugebiets werden angerechnet. Die Planungsbegünstigten verpflichten sich, die Kosten der sozialen Infrastruktur nach Maßgabe der jeweils geltenden Ausbau- und Kostenstandards der Stadt zu übernehmen.

Die Planungsbegünstigten verpflichten sich, die Kosten für die verkehrliche und regenwassertechnische Erschließung gemäß Abwasserentsorgungsvertrag, die Immissionsschutzanlagen, die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB, die Kinderspiel- und Jugendplätze und die öffentlichen Grünflächen zu 100 % zu tragen.

4.4 Bindungen für den Wohnungsbau

Die Planungsbegünstigten übernehmen folgende Bindungen für den Wohnungsbau:

- Ein Anteil von 30% der möglichen Wohnfläche (Geschossfläche – 30 % Konstruktionsfläche) ist als öffentlich geförderter Wohnungsbau gemäß der Niedersächsischen Wohnraumförderbestimmungen mit Wohnberechtigungsschein (WBS) mit einer Bindungsdauer von z.Zt. 35 Jahren zu errichten.
- Für das mittlere Preissegment ist ein Anteil von mindestens 10% der Wohnfläche (Geschossfläche – 30 % Konstruktionsfläche) im Bereich des Mietwohnungsbaus (Preiswerter Mietwohnungsbau PMW) und des Eigenheimbaus (Preiswerter Eigenheimbau z.B. kosten- und flächen sparende Reihenhäuser, Stadthäuser oder Wohneigentum PWE) zu errichten.

Zielgruppen des PMW und des PWE sind die Haushalte, die die Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau um bis zu 75 % überschreiten. Die Bindungsdauer beim Mietwohnungsbau und beim Eigenheimbau ist in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Grundzustimmung geltenden Regelungen des NWoFG i.V.m. den Wohnraumförderbestimmungen (WFB) festzusetzen (z. Zt. 35 Jahre für Haushalte mit geringem Einkommen).

Die Stadt Braunschweig und die Planungsbegünstigten übernehmen jeweils die Bindungen für den Wohnungsbau gemäß dieser Richtlinie anteilig für ihre Grundstücke.

5. Angemessenheitsprüfung

Neben dem Koppelungsverbot und dem Gebot der Kausalität ist für städtebauliche Folgekostenverträge auch das Prinzip der Angemessenheit zu beachten. Danach sind die Kosten nicht nur insoweit von den Planungsbegünstigten aufzubringen, als die Anlagen zur Erschließung bzw. Versorgung des Gebietes erforderlich sind. Sondern die vereinbarten Bindungen und Belastungen der Planungsbegünstigten müssen in ihrer Gesamtheit auch angemessen sein.

Die Planungsbegünstigten übernehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Angemessenheit die vorgenannten Kosten und Bindungen nach Maßgabe des Braunschweiger Baulandmodells Wohnen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, ihre Grundstücke gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den vertraglichen Regelungen zu bebauen.

Für die Prüfung der Angemessenheit bildet die Bodenwertsteigerung der Grundstücke der Planungsbegünstigten, die durch die städtebauliche Planung und Maßnahmen bewirkt wird, den Bezugsmaßstab. Die (Brutto-)Bodenwertsteigerung ermittelt sich aus der Differenz des Bodenwertes vor der Entwicklung (**Ausgangswert**) und dem Bodenwert nach der Planung und Herstellung aller Erschließungsmaßnahmen (**Baulandwert**) (vgl. Abbildung 4). Ausgangs- und Baulandwert entsprechen bewusst nicht dem Anfangs- und Endwert des besonderen Städtebaurechts im BauGB.

Die Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten gilt als angemessen, wenn mindestens 1/3 der durch öffentliches Planungsrecht bewirkten Bodenwertsteigerung bei den Planungsbegünstigten als Investi

tionsanreiz verbleibt. Maximal 2/3 der bewirkten Bodenwertsteigerung sollen zur Finanzierung der ursächlichen Folgekosten der Baugebietsentwicklung verwendet werden. Bis zu dieser Höhe werden die Planungsbegünstigten an den entstehenden ursächlichen Kosten beteiligt (Kappungsgrenze) (vgl. Abbildung 4). Sollte die Summe der aus der Richtlinienanwendung entstehenden wirtschaftlichen Belastungen die Höhe von 2/3 der planungs- und maßnahmenbedingten Bodenwertsteigerung überschreiten, wird die wirtschaftliche Beteiligung der Planungsbegünstigten durch diese Kappungsgrenze gedeckelt.

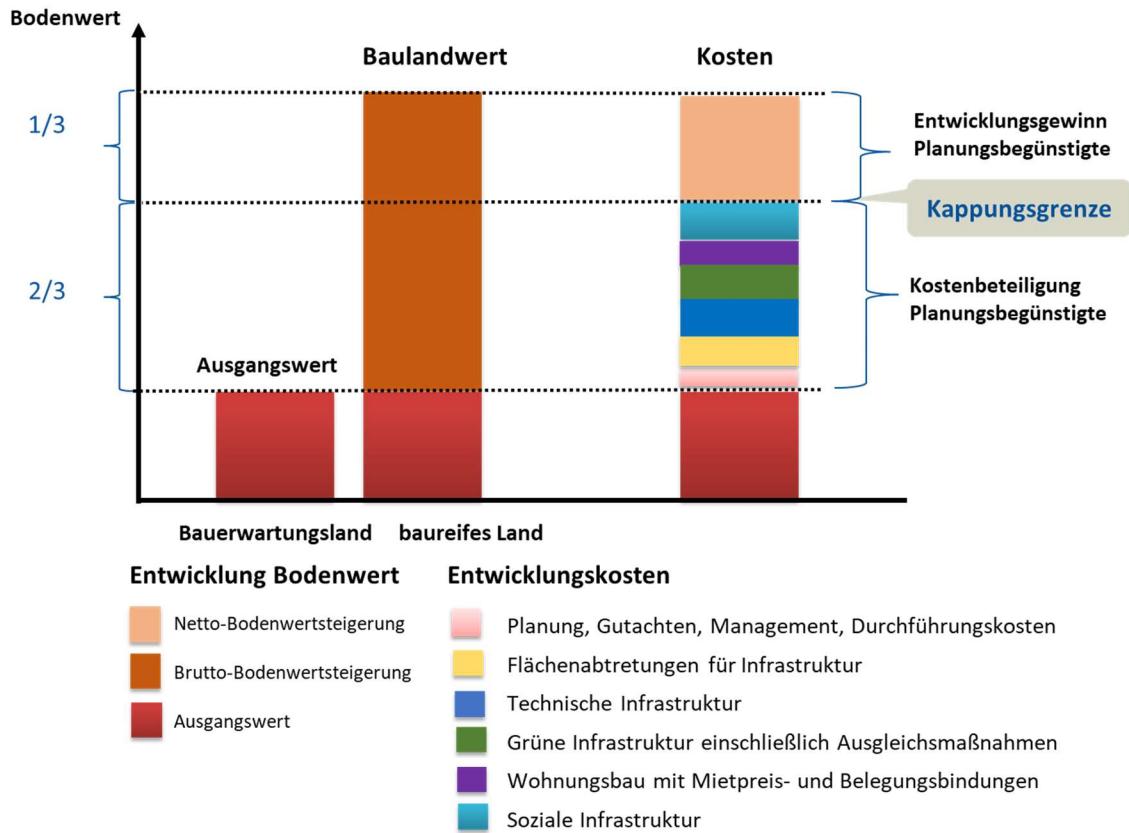


Abbildung 4: Schema der Angemessenheitsprüfung auf Basis der Bodenwertsteigerungen und der ursächlichen Kosten der Baulandentwicklung

Liegen die Entwicklungskosten des Baugebietes unterhalb dieser Kappungsgrenze, verbleibt den Planungsbegünstigten ein entsprechend größerer Anteil an der Bodenwertsteigerung.

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung werden alle kostenrelevanten Verpflichtungen der Planungsbegünstigten berücksichtigt, die durch die Regelungen gemäß Kapitel 4 dieser Richtlinie entstehen. Für die Bereitstellung der Flächen für die öffentliche Infrastruktur durch die Planungsbegünstigten wird der Ausgangswert der Flächen angerechnet. Für die Grundstücke des Wohnungsbaus mit Mietpreis- und Belegungsbindungen werden die Mindereinnahmen gegenüber dem freifinanzierten Wohnungsbau aufgrund der Mietpreisbindungen als Kosten sowie die Förderungen nach dem NWoFG berücksichtigt.

Ausgangs- und Baulandwert werden jeweils durch die kommunale Bewertungsstelle der Stadt Braunschweig oder – falls erforderlich – durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg anhand pauschalierter Kostenansätze ermittelt. Anfallende Kosten für eine verwaltungsexterne Wertermittlung sind von den Planungsbegünstigten zu tragen. Der Ausgangswert wird in der projektbezogenen Grundzustimmung vor Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan festgelegt.

Die Angemessenheitsprüfung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Abschlusses des städtebaulichen Vertrages.

Soweit die Planungsbegünstigten die vorgenannten Lasten übernommen haben, werden keine weiteren Leistungen gefordert. Insbesondere wird kein Erschließungsbeitrag im Sinne der §§ 127ff BauGB erhoben.

Die Stadt verwendet die auf sie entfallende Netto-Bodenwertsteigerungen für gemeinwohlorientierte Zwecke der Baulandentwicklung und des Wohnungsbaus.

6. Grundstücksvergabe

Durch eine gezielte Vergabe von Grundstücken der Stadt und der privaten Planungsbegünstigten sollen folgende gebietsspezifischen Ziele verwirklicht werden:

- Erhöhung der bedarfsgerechten Angebotsvielfalt in den Baugebieten
- Umsetzung konkreter Vorgaben für die Qualitäts- und Mengenziele durch z.B.
 - barrierearme Wohnqualitäten
 - bezahlbares Wohnen
 - familienfreundliches Wohnen
 - Wohnungsangebote für ansässige Bürger
 - studentisches Wohnen
 - alters- und behindertengerechtes Wohnen
 - Wohnen im Eigentum (z. B. Eigentumswohnungen, Bauträgermaßnahmen)
 - gemeinschaftliches Wohnen (z.B. im Eigentum, zur Miete, in Genossenschaften)
 - besondere städtebauliche, freiraumplanerische und/oder architektonische Qualitäten (Mehrfachbeauftragungen)
 - Klimaschützendes und Energie sparendes Wohnen

Grundsätzlich sind für städtische Grundstücke nachfolgende Vermarktungs- und Vergabewege anzuwenden:

- Vermarktung von EFH- und MFH-Grundstücken durch qualitätsbasierte Bewerbungs- und Auswahlverfahren (z.B. Konzeptvergabe für MFH-Grundstücke)
- Vermarktung von Grundstücken für gemeinschaftsorientierte Wohnprojekte durch Anhandgabeverfahren
- vorzugsweise Vergabe von Erbbaurechten für
 - Geschosswohnungsbau, freifinanzierter Mietwohnungsbau
 - Geschosswohnungsbau mit Mietpreis- und Belegungsbindungen
 - Genossenschaftlicher Wohnungsbau
 - sonstige Grundstücke mit besonderer städtebaulicher oder infrastruktureller Bedeutung

Bei zweistufigen Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist eine Verpflichtungserklärung über die Erfüllung der städtischen Zielvorgaben für das ausgeschriebene Grundstück Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Verfahren.

EFH-Grundstücke

- Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, städtische Grundstücke für EFH bevorzugt an Haushalte bzw. Familien, die die Einkommensgrenzen nach den NWoFG um nicht mehr als 75 % überschreiten, zu vergeben. Angestrebt wird ein Anteil von 35 % der städtischen EFH-Grundstücke. Das Kaufangebot für die vorgenannten Haushalte und Familien wird für 2 Jahre nach Vermarktungsbeginn aufrechterhalten.
- Verkaufsbedingungen: Fester Vermarktungspreis und Vergabe nach sozialen Kriterien
- Für Familien mit Kindern können Fördermöglichkeiten wie z.B. ein Abschlag vom Kaufpreis optional eingesetzt werden.
- Die Vermarktung von EFH-Grundstücken an Bauträger (max. Anteil von 30 % an allen EFH-Grundstücken) erfolgt optional durch Konzeptvergabe anhand städtischer Kriterien wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Energie, Planung und Gestaltung.

MFH-Grundstücke

- (1) Die Vergabe von MFH-Grundstücken erfolgt vorzugsweise in Form von Erbbaurechten an Wohnungsbaugesellschaften und Bauträger
 - Im Regelfall wird eine Konzeptvergabe zur Grundstücksvermarktung mit dem Ziel der Qualifizierung der Bebauung und Nutzung durchgeführt. Die Vermarktung erfolgt daher nicht zum Höchstpreis, sondern anhand von Qualitätskriterien wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Gestaltung und Planung, Ökologie und Energiekonzept, Anteil und bauliche Anforderungen des sozialen Wohnungsbaus, inhaltliche Konzeption (soziale Mischung, Wohnmodelle), Alleinstellungsmerkmale
 - Zur Dämpfung der Wohnkosten wird das Auswahlkriterium „Höhe der Startmiete im freifinanzierten Wohnungsbau“ eingeführt.
- (2) Grundstücke für Baugruppen und gemeinschaftsorientierte Bau- und Wohnprojekte werden vorzugsweise in Form von Erbbaurechten für folgende Zwecke vergeben:
 - gemeinschaftsorientiertes Wohnen zur Miete („Investorenmodell“) oder
 - genossenschaftliches Wohneigentum zur Selbstnutzung oder
 - selbstgenutztes Wohneigentum für Baugruppen bzw. Baugemeinschaften

Für die Vergabe der Grundstücke ist ein gestuftes Verfahren mit folgenden Schritten vorgesehen:

- a. Interessenbekundungsverfahren
- b. Ausschreibung und Bewerberauswahl
- c. Anhandgabe (z.B. 12 Monate)

Grundsätzlich werden pro Baugebiet 1-2 geeignete Grundstücke als temporäres Angebot für 1 Jahr vorgehalten.

Grundsätzlich erfolgt die Vermarktung der städtischen Grundstücke eines Baugebietes auf der Grundlage eines vorausgehenden städtischen Beschlusses zur gebietsbezogenen Vermarktung und Preisfestsetzung. Der Vermarktungspreis orientiert sich am Verkehrswert unter Berücksichtigung der generellen und gebietsspezifischen Ziele für die Grundstücksnutzung. Weitere Einzelheiten für die Grundstücksvergabe regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Stadt Braunschweig.

7. Bauverpflichtungen

Die zeitnahe Verwirklichung der durch einen Bebauungsplan oder durch eine sonstige Baurechtssatzung der Stadt geschaffenen neuen Baurechte liegt im öffentlichen Interesse, denn durch eine zügige und flächendeckende Umsetzung der Planung können der benötigte Wohnraum geschaffen sowie Bau-lücken und spekulative Bodenbevorratung im Plangebiet vermieden werden.

Dazu werden für die Baugrundstücke der Stadt bei der Vermarktung eine Bauverpflichtung und eine Nutzungsbindung im Kaufvertrag mit dem Käufer vereinbart. Für die Flächen der privaten Planungsbegünstigten werden die Bauverpflichtungen und Bindungen im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1. Satz 2 Nr. 2 BauGB zwischen Stadt und dem Planungsbegünstigten geregelt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verpflichtungen und Bindungen:

(1) Bauverpflichtung

Die Planungsbegünstigten gehen eine Bauverpflichtung von in der Regel 2-3 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes und Fertigstellung der Erschließung (Baustraße) ein.

Die Erwerber von Baugrundstücken gehen eine Bauverpflichtung von in der Regel 2-3 Jahren ab Besitzübergang der baureifen Grundstücke ein.

In Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Bauvorhabens können die vorgegebenen Fristen angepasst werden.

Die Bauverpflichtung des Erwerbers bzw. des Planbegünstigten gilt als erfüllt, sobald die von der Bauordnungsbehörde bestätigte Bauabnahme erfolgt ist und gegenüber der Stadtplanungsabteilung bestätigt wurde. Adäquate und abgestufte Fristen mit prüfbaren Umsetzungsstufen werden im Kaufvertrag festgelegt.

Zur [Durchsetzung der Baurechte](#) sind als Sanktionierungen von Vertragsverletzungen grundsätzlich vorzusehen:

- Vertragsstrafen
- Rück-, An- und Vorkaufskaufrechte der Stadt
- Nachzahlungsklauseln

Diese Handlungsoptionen der Stadt werden im Grundstückskaufvertrag bzw. im städtebaulichen Vertrag geregelt sowie im Grundbuch dinglich gesichert.

(2) Nutzungsbindungen

Für Grundstücke des individuellen Wohnungsbaus werden folgende Nutzungsbindungen vereinbart:

- Der Käufer darf das Vertragsgrundstück vor bezugsfertiger Bebauung weder ganz noch teilweise veräußern, im Erbbaurecht vergeben oder einem Dritten am Grundstück eine eigentümliche Stellung verschaffen.
- Der Käufer hat mindestens eine Wohneinheit des zu errichtenden Gebäudes auf die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit der Hauptwohnung als Haupt- und Dauerwohnsitz (= Mittelpunkt der Lebensführung) selbst zu nutzen.
- Ausnahmen zur Regelung z.B. von persönlichen Härtefällen sind möglich.

(3) Aufteilungsverbot

Um ein ausreichendes Angebot an Mietwohnungen langfristig zu sichern, ist für einen Anteil von 50% des freifinanzierten Mietwohnungsbaus ein schuldrechtliches Aufteilungsverbot (gesichert im Grundbuch) mit einer Bindungsdauer von 30 Jahren zu vereinbaren. Das Verbot bezieht sich auf Teilungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Alternativ können die Grundstücke auch an städtische Wohnungsbaugesellschaften und die ansässigen Baugenossenschaften als Bestandshalter mit entsprechenden Bindungen für ein Aufteilungsverbot vergeben werden.

8. Steuerung des Verfahrensablaufs

Zur Umsetzung des Braunschweiger Baulandmodells Wohnen werden die hoheitlichen Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens bzw. sonstiger Baurechtssatzungen in Abhängigkeit von der Mitwirkung der Planungsbegünstigten durchgeführt (vgl. Abbildung 5). Das Planungsverfahren wird erst unter zwei Voraussetzungen in Gang gesetzt:

- (1) Die Stadt hat einen Anteil von mindestens 50 % der Flächen des Baugebietes abzüglich der bereits vorhandenen städtischen Erschließungsflächen erworben oder sich das Zugriffsrecht darauf gesichert.
- (2) Die Planungsbegünstigten erklären sich grundsätzlich mit der Anwendung der Verfahrensgrundsätze des Braunschweiger Baulandmodells Wohnen und dessen Regelungen einverstanden.

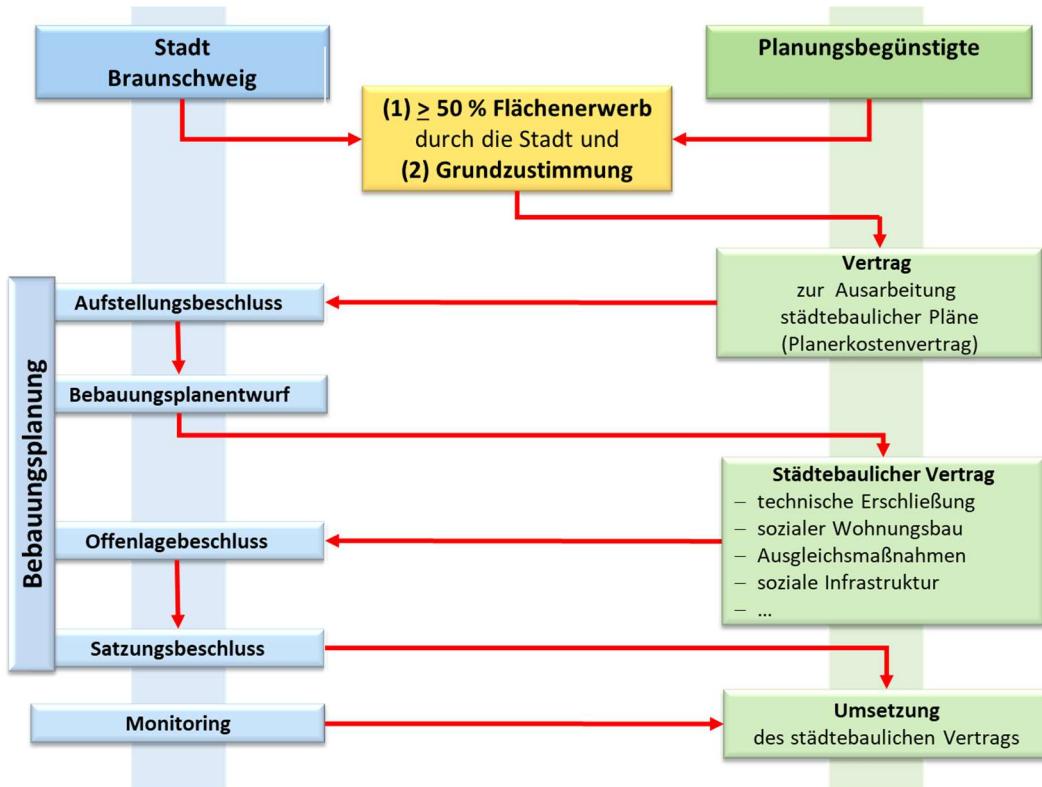


Abbildung 5: Verfahrensablauf mit Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans und Abschluss städtebaulicher Verträge

Diese Grundzustimmung schafft für die Stadt Braunschweig die Sicherheit, dass Planungskapazitäten effizient eingesetzt werden und mit erheblichem Aufwand geschaffenes Baurecht für bezahlbares Wohnen auch verwirklicht wird. Zugleich wird mit den Planungsbegünstigten vor dem Aufstellungsbeschluss ein Planerkostenvertrag abgeschlossen, in dem sich diese zur Übernahme der anteiligen Planungskosten gemäß Kapitel 4.1 bereit erklären.

Der städtebauliche Vertrag mit den Regelungen der Übernahme von Kosten und Lasten gemäß Abschnitt 4 dieser Richtlinie ist abzuschließen, bevor der Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst wird.

Falls für die Neuordnung der Grundstücke im Projektgebiet weder ein einvernehmliches gesetzliches Umlegungsverfahren nach dem BauGB noch eine private Bodenordnung durchgeführt wird, sind die Flächenbereitstellungen durch die Planungsbegünstigten in der Grundzustimmung vorzusehen und durch Auflassungsvormerkungen zu sichern.

9. Anwendung der Richtlinie im Innenbereich

Das Baulandmodell Wohnen mit den vorstehenden Regelungen findet analog auch zur Entwicklung von Flächen mit Planerfordernis im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) Anwendung. Wie in der Außenentwicklung ist die Anwendung des Baulandmodells im Innenbereich an folgenden kumulativen Voraussetzungen gebunden:

- (1) Es wird zusätzlicher Wohnraum durch einen neuen Bebauungsplan bzw. durch eine neue Baurechtssatzung erstmals ermöglicht.
- (2) Es kommt zu signifikanten Bodenwertsteigerungen aufgrund der Planung, der Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie der neuen sozialen Infrastruktur im Pangebiet.
- (3) Die Anforderungen an den Mindestumfang des neuen Wohnraums gemäß Kapitel 1 werden erfüllt.
- (4) Die Planungsbegünstigten sind mitwirkungsbereit und stimmen den Regelungen des Baulandmodells grundsätzlich zu.

Darüber hinaus sind bei der Anwendung des Baulandmodells im Innenbereich folgende Besonderheiten zu beachten:

- *Liegenschaftliche Beteiligung der Stadt*

Im Regelfall erfolgt die Baugebietsentwicklung im Innenbereich auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB zwischen dem oder den Planungsbegünstigten einerseits und der Stadt andererseits. Auf einen projektbezogenen Zwischenerwerb von Flächen im Plangebiet durch die Stadt kann dann verzichtet werden, wenn die boden- und wohnungspolitischen Ziele der Stadt sowie die Refinanzierung der Entwicklungs- und Infrastrukturkosten durch einen städtebaulichen Vertrag in gleicher Weise wie durch einen Zwischenerwerb erreicht werden können. Eine liegenschaftsrechtliche Beteiligung der Stadt ist auch im Innenbereich unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll und möglich. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird erst dann von der Stadt gefasst, wenn die Planungsbegünstigten den Regeln des Baulandmodells schriftlich zugestimmt haben (Grundzustimmung).

- *Planungskosten*

Die Planungskosten sind anteilig von den Planungsbegünstigten zu tragen.

- *Flächenabtretung*

Die Planungsbegünstigten stellen die erforderlichen Flächen für die technische Erschließung, für die städtebaulichen Grünflächen sowie für die ursächliche soziale Infrastruktur der Stadt bzw. dem Bedarfsträger unentgeltlich, kosten- und lastenfrei zur Verfügung. Die Flächen werden ggf. im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksneuordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder einer hoheitlichen Bodenordnung nach § 45 ff. BauGB bereitgestellt. Die Anrechnung der Flächenabtretung erfolgt zum kalkulierten Ausgangswert der Flächen.

- *Kostentragungen*

Im Innenbereich wird das vorhandene Planungsrecht gemäß §§ 30 und 34 BauGB bei neuen Kostenbeteiligung der Planungsbegünstigten nicht berücksichtigt. Lediglich bei der Überplanung der Innenbereichsflächen tragen die Planungsbegünstigten insoweit die Kosten für die Entwicklung, für kostenrelevante Bindungen für den Wohnungsbau und für die städtebauliche Infrastruktur, als durch diese Planung erstmals zusätzlicher Wohnraum ermöglicht wird und wenn es zu signifikanten Bodenwertsteigerungen kommt. Werden Art und Maß der baulichen Nutzung im gesamten Planungsgebiet oder in Teilen davon nicht geändert und weisen daher das Gebiet oder Teile davon keine Bodenwertsteigerung auf, so sind diese Gebietsteile bei der Übernahme von Kosten und kostenrelevanten Bindungen gemäß Kapitel 4 dieser Richtlinie nicht zu berücksichtigen. Eine Kostenbeteiligung für soziale Infrastruktur erfolgt ausschließlich für neue Geschossfläche Wohnen.

- *Bindungen für den Wohnungsbau*

Grundlage für die Vereinbarungen zu den Mietpreis- und Belegungsbindungen bildet der gesamte Umfang der im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der sonstigen Baurechtssatzung vorgesehenen zusätzlichen Geschossfläche Wohnen. Bereits vorhandener Wohnraum, der auch künftig erhalten bleibt, wird bei Mietpreis- und Belegungsbindungen nicht berücksichtigt.

- *Soziale Infrastruktur*

Sofern auf der Grundlage der §§ 30 oder 34 BauGB bereits bestehendes Planungsrecht für eine Wohnnutzung geändert werden soll, beschränkt sich die Ermittlung des Bedarfs und der Folgekosten für zusätzlich erforderliche soziale Infrastruktur ausschließlich auf jenen Teil des neuen Planungsrechts, der zusätzlichen Wohnraum erstmals ermöglicht. Bestehende indessen nicht genutzte Kapazitäten in vorhandenen Einrichtungen sozialer Infrastruktur sind bei der Bilanzierung des Neubedarfs zu berücksichtigen. Weiterhin wird bereits vorhandener Wohnraum, der auch künftig erhalten bleibt, bei der Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs und der entstehenden Folgekosten für soziale Infrastruktur nicht berücksichtigt.

- *Angemessenheitsprüfung*

Der Grundansatz des Baulandmodells für die Angemessenheitsprüfung besteht darin, dass die zu erwartende planungs- und maßnahmenbedingte Bodenwertsteigerung aus der Differenz zwischen dem Baulandwert nach der Gebietsentwicklung und Ausgangswert vor der Gebietsentwicklung ermittelt werden. Der Ausgangswert wird dabei durch Abzug aller Entwicklungs- und Folgekosten für das Gebiet vom Baulandwert abgeleitet (deduktive Kalkulation). Die Stadt wird die Angemessenheitsprüfung bei der Entwicklung von Flächen im Innenbereich ebenfalls gemäß Kapitel 5 der Richtlinie vornehmen. Indessen werden die typischerweise zusätzlichen Aufwendungen und Kosten der Innenentwicklung wie z.B. für die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Ordnungsmaßnahmen zur Grundstücksfreilegung und -herrichtung sowie für die Anpassung der Erschließung berücksichtigt. Den Planungsbegünstigten obliegt es, ihre wirtschaftliche Gesamtbelastung darzulegen und ggf. nachzuweisen.

- *Hoheitliche Verfahren und Instrumente*

Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB als wesentliche Steuerungskomponente des Baulandmodells können bei der Entwicklung von Flächen im Innenbereich gemäß §§ 30 und 34 BauGB immer nur unter den vorgenannten kumulativen Voraussetzungen abgeschlossen werden. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Planungsbegünstigten bzw. fehlender Verkaufsbereitschaft ihrer Grundstücke kann das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen im Innenbereich auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht für die Verwirklichung der boden- und wohnungspolitischen Ziele angewendet werden.

Grundsätzlich besteht in diesen Fällen indessen die Möglichkeit, die Anwendung des Baulandmodells Wohnen durch die verfügbaren hoheitlichen Instrumente und Verfahren des BauGB zu ermöglichen und deren Ziele verwirklichen. Dafür stehen insbesondere eine Baulandumlegung (§ 45 ff. BauGB) für die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse oder eine Sanierungsmaßnahme (§ 136 ff. BauGB) oder eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (§ 165 ff. BauGB) als städtebauliche Gesamtmaßnahme mit vielfältigen bodenpolitischen Handhaben zur Umsetzung zur Verfügung. Ob die Instrumente für die Verwirklichung der bodenpolitischen und wohnungspolitischen Ziele des Baulandmodells zweckmäßig und rechtlich zulässig sind, ist anhand der rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen sorgfältig zu prüfen. Dabei sind insbesondere auch die Komplexität der Problemlagen sowie die städtebaulichen Ziele und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse im Plangebiet sowie die Zügigkeit der Durchführung zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

*Betreff:***Braunschweiger Baulandmodell Wohnen****-Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur-**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 01.07.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.07.2022	Ö

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig hatte zum Braunschweiger „Baulandmodell Wohnen“ Fragen gestellt, die hiermit beantwortet werden.

1. Was versteht die Verwaltung unter einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung?

Siehe Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Braunschweig 2020 bis 2030 (DS 19-11858 vom Oktober 2019).

2. Mit welchen Annahmen bzw. Prämissen wurden die Zahlen „6000 Wohneinheiten“ bis 2025 und „weitere 2000 Wohneinheiten“ bis 2030 prognostiziert?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Für wie viele Wohneinheiten besteht derzeit Baurecht, die Umsetzung hat aber noch nicht begonnen?

a) An welchen Standorten sind diese Wohneinheiten geplant?

b) Wann ist mit Baubeginn sowie Fertigstellung zu rechnen?

c) Würde die Umsetzung dann bereits auf Grundlage des Baulandmodells Wohnen erfolgen, oder gibt es einen Bestandsschutz?

Zu a) Informationen zu den aktuell geplanten und in Realisierung befindlichen Baugebieten können der Karte „Siedlungsentwicklung Wohnaugebiete“ entnommen werden, die mindestens einmal im Jahr aktualisiert wird. <https://www.braunschweig.de/suche.php?form=siteSearch-1-form&sp%3Asearch=siteSearch&sp%3Aq=Siedlungsentwicklung+Wohnaugebiete>

Zu b) Wann die jeweiligen Investoren ihre Baurechte wahrnehmen, liegt derzeit in deren eigener Verantwortung und kann seitens der Stadt nicht vorhergesehen werden.

zu c) Im Baulandpolitischen Grundsatzbeschluss findet sich die Regelung zum Stichtag (DS 21-15042): „Die Regelungen dieses Baulandpolitischen Grundsatzbeschlusses gelten ab dem Stichtag des Ratsbeschlusses (Anmerkung: 23.03.2021). Alle laufenden Verfahren, für die ein städtebaulicher Vertrag über Planungsleistungen bereits abgeschlos-

sen wurde, fallen nicht darunter.“

4. Für wie viele Wohneinheiten wird derzeit Baurecht geschaffen?
 - a) An welchen Standorten sind diese Wohneinheiten geplant?
 - b) Wie ist der derzeitige jeweilige Bearbeitungsstand?
 - c) Würde die Umsetzung dann bereits auf Grundlage des Baulandmodells Wohnen erfolgen, oder gibt es einen Bestandsschutz?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Gibt es momentan von der Stadt bereits erworbene bzw. durch Kaufoptionen gesicherte Flächen, die noch für den Wohnungsbau vorgesehen sind?

Ja.

6. Falls die Antwort auf Frage 5 ja lautet, wo befinden sich diese Flächen? (ggf. nichtöffentlich zu beantworten)

Die Beantwortung erfolgt nichtöffentlich (siehe DS 22-19055-03).

Zum Teil A – Richtlinie

1. Ziele, Grundsätze und Anwendungsbereich der Richtlinie

7. In der Grundzustimmung soll der Bauträger erklären, dass er der Übertragung von mindestens 50 Prozent des betroffenen Grundstückes auf die Stadt zustimmt sowie allen weiteren Bedingungen. Die Verpflichtung zur Übertragung eines Grundstückes ist gemäß § 311 b Abs. 1 BGB formbedürftig, wenn sie wirksam erfolgen soll. Wer trägt die Kosten der notariellen Beurkundung?

Die Kosten sollen zwischen Planungsbegünstigten und Stadt aufgeteilt werden.

2. Struktur, Verfahrensschritte und Planungsbegünstigte

8. Nach welchen Kriterien oder allgemeinen Grundsätzen übernimmt die Stadt ggf. „durch Selbstverpflichtungen weitergehende Bindungen sowie höhere Kosten und Lasten für ihre Grundstücke“ und wodurch werden diese gedeckt bzw. zu Lasten wessen werden sie finanziert?

Die Stadt kann bei der Vergabe ihrer Grundstücke durch Selbstverpflichtung weitergehende Bindungen sowie höhere Kosten und Lasten für ihre Grundstücke übernehmen, sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Stadt kann zum Beispiel bei der Vergabe von Grundstücken einen Kinderrabatt gewähren, was die Grundstücksgesellschaft in der Vergangenheit regelmäßig getan hat. Die Deckung erfolgt dabei grundsätzlich aus den Veräußerungserlösen bzw. den zukünftigen Erbbauzinsen.

3. Grunderwerb und städtebauliche Kalkulation

9. Kann für das „standardisierte städtebauliche Kalkulationsmodell“ zur Ermittlung des Erwerbspreises ein konkretes Berechnungsbeispiel gegeben werden?

Im Baulandmodell ist ein abstraktes Berechnungsbeispiel aufgeführt, in dem alle Faktoren, die eine Rolle spielen, aufgeführt sind. In der beigefügten Anlage wird das noch einmal weiter veranschaulicht. Ein konkretes Anwendungsbeispiel gibt es naturgemäß noch nicht, da die Regeln noch nicht gelten. Im Rahmen der ersten Evaluierung wird die Verwaltung ggf. anonymisierte Beispiele den Gremien zur Kenntnis geben.

10. Wie erfolgt konkret die Festlegung des Ausgangswertes im Rahmen der projektbezogenen Grundzustimmung?

Für den Flächenerwerb durch die Stadt wird der wirtschaftliche tragfähige Erwerbspreis ermittelt. Ausgehend vom jeweiligen amtlichen Bodenrichtwert für baureife vollerschlossene Grundstücke für vergleichbare Baugebiete werden alle erforderlichen Entwicklungskosten für Maßnahmen und Anlagen abgezogen, die für die Entwicklung von baureifen Grundstücken sowie für die Herstellung und Errichtung der erforderlichen städtebaulichen Infrastruktur notwendig sind. So wird der Ankaufspreis für die Grundstücke transparent und nachvollziehbar ermittelt. Das städtebauliche Kalkulationsmodell gilt für alle Baugebiete in gleicher Weise (siehe Anlage).

4. Verpflichtungen der Planungsbegünstigten

11. Wie wird die „Grundzustimmung“ juristisch geregelt?

Die Grundzustimmung erfolgt im Rahmen einer notariellen Beurkundung.

12. Welche Bemessungsgrundlage liegt den Forderungen zugrunde, die Wohnfläche „zu 30% als öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau“ und „mindestens 10%“ für das „mittlere Preissegment“ zu erstellen?

Es gibt keine objektive Bemessungsgrundlage hierzu. Es handelt sich vielmehr um politisch ausgehandelte Werte. Braunschweig folgt hier vielen anderen Städten, die das ähnlich handhaben. Der Wert darf nicht zu hoch angesetzt werden, weil ansonsten kein Investitionsanreiz mehr für Investoren besteht und nicht zu niedrig, weil sonst zu wenig bezahlbarer Wohnraum entsteht.

13. Wie definiert die Verwaltung das so genannte mittlere Preissegment?

Siehe hierzu Seite 13 des Baulandmodells (Überschreitung der Einkommensgrenzen nach NWoFG um nicht mehr als 75 %).

14. Nach welchen Kriterien soll die fortlaufende Evaluierung erfolgen?

Eine erste Evaluation ist erst sinnvoll, wenn es mehrere praktische Anwendungsfälle in Bezug auf das Baulandmodell gibt. Eine Evaluierung zu den Langzeitfolgen z. B. zur strategischen Bodenbevorratung erscheint erst nach Ablauf von etwa 5 Jahren nach Einführung sinnvoll. Schon jetzt erkennbar ist, dass eine Evaluation nicht allein auf betriebswirtschaftliche Kenngrößen abheben sollte, sondern auch die sogenannte „Stadtrendite“ im Blick haben muss (Beispiel eingespartes Wohngeld der Stadt oder weniger Ausgaben der Stadt in Bezug auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“, weil es mehr bezahlbaren Wohnraum gibt).

15. In welchen Abständen soll die „fortlaufende Evaluierung“ erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Wie gedenkt die Stadt zu reagieren, wenn die Vorgabe „innerhalb einer festgelegten Frist zu bauen“ aus vom Planungsbegünstigten nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann?

Sofern die Frist aus Gründen, die der Planungsbegünstigte nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, ist eine angemessene Verlängerung der Frist vorzusehen. Hierfür müsste der Planungsbegünstigte darlegen, aus welchen Gründen die Frist nicht eingehalten werden kann und innerhalb welcher Frist er seiner Verpflichtung nachkommen kann.

Zum Teil B – Umsetzung

17. Was beinhaltet der „integrierte umfassende Handlungsauftrag“ für die Grundstücksellschaft (GGB) konkret?

Die GGB soll die Umsetzung der Zielvorgaben des Baulandmodells durch ihre erweiterte Tätigkeit intensivieren. Die Neu- und Bestandsentwicklung im Außen- und Innenbereich der Stadt soll erreichen, dass ausreichend Grundstücke zur Deckung des Wohnraumbedarfs auf dem Grundstückmarkt zur Verfügung stehen. Konkret soll die GGB die Realisierung neuer Baugebiete forcieren und untergenutzte Bestandsgrundstücke erwerben und entwickeln.

Stärkung der GGB und der Verwaltung

18. Wie viele Stellen sollen in der GGB (Geschäftsführung und zusätzliches Fachpersonal) geschaffen werden?

Neben der hauptamtlichen Geschäftsführung werden zunächst voraussichtlich zwei zusätzliche Stellen zu schaffen sein. Ob dies zukünftig ausreichen wird, hängt von der Aufgabenintensität ab und muss von der zukünftigen Geschäftsführung beurteilt werden.

19. Mit welchen jährlichen personellen Kosten ist zu rechnen?

Die Kosten können derzeit noch nicht verlässlich benannt werden, da bislang der vorgesehene Stellenumfang sowie die Vergütung für die hauptamtliche Geschäftsführung noch nicht feststehen. Die Stadt Braunschweig kalkuliert einen Büroarbeitsplatz inkl. IT mit ca. 100 bis 120 T €/a, je nach Vergütungsgruppe.

20. Mit welchen jährlichen sächlichen (Büroräume, etc.) Kosten ist zu rechnen?

Aktuell belaufen sich die jährlichen mitarbeiterbezogenen Sachkosten auf rd. 30.000 Euro. Hier ist zunächst etwa von einer Verdopplung auszugehen.

21. Welche zusätzlichen Kosten werden ggf. durch die „Einbindung von Entwicklungsgesellschaften (NLG, DSK)“ ausgelöst?

Die Kosten für die Einbindung von Entwicklungsgesellschaften können nicht pauschal angegeben werden, sondern müssten in jedem Einzelfall individuell ausgehandelt werden.

Finanzmittelbedarf Außen- und Innenentwicklung

22. Aus welchen Abschätzungen bzw. Berechnungen ergibt sich der Gesamtmittelbedarf pro Jahr in Höhe von „ca. 11,75 – 14,5 Mio. Euro“?

Die Beantwortung erfolgt nichtöffentlich (siehe DS 22-19055-03).

23. Wie hoch soll der Kreditrahmen für die GGB werden und woran ist dieser geknüpft?

Die Höhe des Kreditrahmens ist von der Größe der Baugebiete und der zeitlichen Abfolge der einzelnen Baugebiete abhängig. Die GGB muss bei der Entwicklung von Baugebieten zunächst in Vorleistung gehen und den Grunderwerb und die Ersterschließung finanzieren, da Einnahmen aus der Grundstücksvermarktung erst nach der Ersterschließung eingespielt werden. Wenn die GGB zukünftig mehrere Baugebiete gleichzeitig entwickeln sollte, ist ein entsprechender Kreditrahmen für die Finanzierung des Grunderwerbs und der Ersterschließung erforderlich, dessen Höhe abhängig ist von der Größe der Baugebiete und dem jeweiligen Erschließungsaufwand.

24. Gibt es einen Plan B für den Fall, dass „unter dem allgemeinen Vorbehalt“ der Haushaltsslage bzw. einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht die Finanzierung des vorgesehenen Modells scheitert?

Sollte die übliche Finanzierung über Experimentierklausel oder Kreditaufnahme mit Bürgschaft der Stadt nicht möglich sein, müssten alternative Finanzierungsmodelle geprüft werden, beispielsweise eine Beleihung von Grundstücken der GGB zur Kreditbesicherung.

Zur Richtlinie (Anlage an die Beschlussvorlage)

5. Angemessenheitsprüfung

25. Inwieweit ist die „Angemessenheitsprüfung“ eine vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, an den die Verwaltung bei Eingriffen in die Rechte des Bürgers stets gebunden ist, abweichende Prüfung?

Die Angemessenheitsprüfung übersetzt den allgemein gültigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgerichtig ins Fachrecht. Die Angemessenheitsprüfung ist somit nicht als Abweichung, sondern als Ausdruck bzw. Ausformulierung dieses Grundsatzes im öffentlichen Recht anzusehen.

8. Steuerung des Verfahrensablaufs

26. Inwieweit plant die Verwaltung zur Steuerung des Verfahrensablaufs und hierbei insbesondere zur rechtssicheren Ausgestaltung der städtebaulichen Verträge eine personelle Verstärkung des Rechtsreferates bzw. die Beauftragung externer Fachjuristen?

Derzeit ist nicht die Notwendigkeit erkennbar, dass hierzu zusätzliches Personal benötigt wird. Die Verwaltung arbeitet schon seit vielen Jahren mit Städtebaulichen Verträgen. Vielmehr kann die Standardisierung und Klarheit des Modells zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Grundsätzliche Fragestellungen

27. Die Richtlinie soll sofort Anwendung finden. Wie sieht die Berechnungsgrundlage für die standardisierten Kosten aus, die der Bauträger übernehmen soll?

Siehe Antwort zu Frage 9.

28. An welcher Stelle der Vorlage bzw. der Richtlinie sind die Berechnungsgrundlagen hierfür zu finden? Hinweis: Die Städte Münster und Berlin, die ebenfalls ein Baulandmodell haben, haben die Berechnungsgrundlagen im Internet veröffentlicht.

Siehe Antwort zu Frage 9.

29. Führt die kostenlose Übertragung der Flächen für öffentliche Zwecke an die Stadt Braunschweig zu einer steuerlichen Auswirkung beim Investor?

Die unentgeltliche Übertragung öffentlicher Bedarfsflächen ist seit langem gelebte Praxis bei Baugebieten von Investoren. Steuerliche Auswirkungen hierbei sind der Verwaltung nicht bekannt.

30. Der Bauträger bzw. Investor soll öffentlich geförderte Wohnungen bauen. Die Belegungsbindung läuft nach 35 Jahren aus. Da das Bauland endlich ist, stellt sich die Frage, wie nach Ablauf dieser Belegungsbindung weiterhin sichergestellt ist, dass der Wohnraum bezahlbar bleibt und den Zielen des hier vorgestellten Wohnbaumodells entspricht? Hinweis: In Wien leben ca. 50 Prozent der Einwohner in städtischen Wohnun-

gen – und das seit ungefähr 100 Jahren, weil die Stadt Wien keinen Boden mehr veräußert hat.

Die grundsätzliche rechtliche Ausgestaltung der Sozialwohnraumförderung liegt nicht in der Hand der Kommune. Es handelt sich nicht um ein spezifisches Problem von Bau-landmodellen. Weil Belegungsbindungen auslaufen, beabsichtigt die Verwaltung, mehr Bauland in Erbpacht und auch an Wohnungsgenossenschaften zu vergeben, damit die liegenschaftliche Handlungsfähigkeit der Stadt bzw. bezahlbarer Wohnraum so weitgehend wie möglich zukünftig erhalten bleiben.

31. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung bezieht sich der „Erwerbspreis“ auf den Bodenwert „vor der Entwicklung“. Wie ist hierbei mitberücksichtigt, dass bereits mit der ersten Kenntnis von Beteiligten von eventuellen Planungen die Bodenwerte steigen? Verwiesen wird auf die Bodenwertsteigerung der Grundstücke im Bereich der Bahnstadt in den letzten Jahren.

Die einschlägige Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) regelt, nach welchen Maßgaben die Bodenwerte ermittelt werden.

32. Welcher Zeitpunkt ist genau mit dem Begriff „vor der Entwicklung“ gemeint?

Siehe Antwort zu Frage 31. Es wird gemäß der genannten ImmoWertV ein Wertermittlungsstichtag bestimmt.

33. Die Vergabe von Grundstücken für Mehrfamilienhäuser soll „vorzugsweise“ über Erbbaurechte an Wohnungsbaugesellschaften und Bauträger vergeben werden. Wie ist der Begriff „vorzugsweise“ auszufüllen?

Die Vergabe von Erbbaurechten soll vorrangig verfolgt werden. Wie bereits in der Vorlage ausgeführt worden ist, soll im Regelfall eine Konzeptvergabe zur Grundstücksvermarktung mit dem Ziel der Qualifizierung der Bebauung und der Nutzung durchgeführt werden. Durch das Instrument des Erbbaurechts und unter anderem über den Erbbaurechtszweck können diese Ziele steuernd verwirklicht und gesichert werden. Sollte in Einzelfällen eine Vergabe von Erbbaurechten nicht möglich oder gewünscht sein, zum Beispiel wegen Finanzierungsproblematiken bei der Realisierung im Erbbaurechtsweg, käme ggf. eine Veräußerung in Betracht.

34. Was ist geplant, wenn keine Erbbaurechtsverträge geschlossen werden?

Siehe Antwort zu Frage 33.

35. Welche Bedingungen sind für die Erbbaurechtsverträge in Bezug auf die erste Festsetzung des Erbbauzinses, die Anpassung des Erbbauzinses, die Dauer des Erbbaurechtsvertrages, die Regelungen für den Ablauf des Vertrages (Heimfall an die Stadt - Übertragung an den Erbbaurechtsberechtigten - Ersatz für den Heimfall) vorgesehen?

Der Erbbauzins wird marktüblich festgesetzt und mit einer Wertsicherungsklausel dinglich gesichert. Die Dauer des Erbbaurechtsvertrages richtet sich nach dem Verhandlungsergebnis mit dem Bauinteressenten, liegt bei Wohnobjekten oftmals jedoch bei 99 Jahren. Bei den Regelungen zum Ablauf des Erbbaurechtes müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Erbbaurechtsgesetzes eingehalten werden und eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeiten gezahlt werden.

36. Warum ist die Frist für die Bauverpflichtung an den Erlass des Bebauungsplanes / die Herstellung der Baustraße geknüpft und überträgt das Risiko für die Erteilung der Baugenehmigung an den Bauträger? Dieser kann die Zeitdauer der Bearbeitung nicht beeinflussen.

Vor Beschluss des Rates über einen B-Plan ist eine Fristsetzung nicht sinnvoll, weil B-Pläne grundsätzlich ergebnisoffen gestaltet sind. In der Praxis zeigt sich, dass der jeweilige Antragsteller eines Bauantrages ganz wesentlich die Bearbeitungszeit in der eigenen Hand hat, indem er selbst zügig und vollständig die notwendigen Bauantragsunterlagen beibringt. Nach Vorliegen vollständiger Bauunterlagen ist es Ziel der Verwaltung, innerhalb von drei Monaten den Antrag zu bescheiden.

37. Heißt „Bauverpflichtung“ nach 2-3 Jahren Frist nach Erlass des Bebauungsplanes/Baustraße im Sinne der Richtlinie die Fertigstellung des Gebäudes?

Die bauordnungsrechtliche Schlussabnahme des fertigen Gebäudes markiert den zeitlichen Endpunkt der Bauverpflichtung.

38. Falls die Antwort auf Frage 37 nein lautet, was bedeutet die Bauverpflichtung dann? Die Bauzeiten für MFHs liegen zurzeit bei 18-24 Monaten, Lieferverzögerungen nicht eingerechnet.

Bei der Bauverpflichtung wird auf die individuellen Verhältnisse abgestellt, insbesondere auch auf die Größe des Bauvorhabens. Ansonsten wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 16.

39. Was ist unter „Grundstücke des individuellen Wohnungsbaus“ zu verstehen? Handelt es sich hierbei um natürliche Personen, die nur als Verbraucher handeln?

Grundstücke des individuellen Wohnungsbaus sind beispielsweise Grundstücke für Einfamilienhäuser oder Grundstücke für Doppelhaushälften, die von einem oder mehreren Käufern erworben und bebaut werden. Der Verkauf erfolgt hierbei an die natürlichen Personen, die das Grundstück selbst bebauen und bewohnen wollen.

40. Wie sind Miteigentümergemeinschaften bestehend aus Eheleuten zu beurteilen?

Grundsätzlich ist der Verkauf auch an mehrere Personen, wie zum Beispiel an Eheleute, möglich. Die Nutzungsbindung, mindestens eine Wohnungseinheit als Haupt- und Dauerwohnsitz selbst zu nutzen, betrifft in diesem Fall alle Miteigentümer.

41. Fällt die Einräumung eines Nießbrauches unter den Begriff der „Einräumung einer eingeschüchterähnlichen Stellung“ gemäß Ziff. 2 (b) der Richtlinie („Nutzungsbindung“)?

Ja.

42. Von welchem Wohnflächenbedarf geht die Verwaltung pro Kopf in den nächsten Jahren bis 2035 aus?

Maßgebend für die Vorausberechnung des Wohnungsbedarfs ist die Zahl der zu versorgenden Haushalte, ihre strukturelle Zusammensetzung und ihre ökonomische Situation (siehe DS 19-11858). Die Wohnfläche pro Kopf ist keine für die Ermittlung des Wohnflächenbedarfs relevante Größe. Das Landesamt für Statistik Niedersachsen weist 2021 für Braunschweig einen Durchschnittswert von „unter 48 qm pro Person“ aus (Basis: Auswertung des Mikrozensus 2018). Das Statistische Bundesamt weist für das Jahr 2021 einen bundesweiten Durchschnittswert von 44,5 qm Wohnfläche je Einwohner aus (Fortschreibung basierend auf dem Zensus 2011). Solange mangels ausreichenden preisgünstigen Wohnungsangebotes in Braunschweig Bevölkerung – von massiven Preissteigerungen bei Baugrundstücken und Wohnungsmieten getrieben – in dem Umfang ins Umland abwandert, wie in den letzten Jahren, ist ein Wohnungsdefizit offenkundig.

43. Von welcher Bevölkerungsentwicklung geht die Verwaltung in den nächsten Jahren bis 2035 aus?

Gegen Ende dieses Jahrzehnts dürfte die Bevölkerungszahl Braunschweigs nach der unteren Variante bei rund 256.000 Einwohnern und nach der oberen Variante bei rund 265.000 Einwohnern liegen (jeweils +/- 1-2 %), vorausgesetzt die äußeren und die lokalen Rahmenbedingungen, die Grundlage der Prognosen sind, ändern sich nicht durch unvorhersehbare Sonderereignisse wesentlich (siehe DS 19-11858 und www.braunschweig.de/stadtforschung).

44. Von welchen durchschnittlichen Eigenkapital-Renditen beziehungsweise Unternehmensrenditen geht die Verwaltung bei Bau-Investoren für Braunschweig aus (Investitionsanreiz)?

Eine städtische Berechnung potenzieller Eigenkapitalrenditen von Investoren wäre hochgradig spekulativ. Wichtig ist, dass durch das garantierte verbleibende Drittel der Planungsbegünstigten an der Bodenwertsteigerung attraktive Bedingungen für ein privatwirtschaftliches Engagement bei der Baulandentwicklung garantiert werden.

45. Welche durchschnittliche Eigenkapitalrendite beziehungsweise Gesamtmarginen werden für Bau-Investoren nach Umsetzung des Modells nach Meinung der Verwaltung erzielt (Investitionsanreiz)?

Siehe Antwort zu Frage 44.

46. Welchen Zusammenhang sieht die Verwaltung zwischen der Rendite von Investoren und dem Interesse an Bautätigkeiten?

Siehe Antwort zu Frage 44.

47. Welche Auswirkungen sieht die Verwaltung bezüglich der geänderten Zinslandschaft und der Bautätigkeiten im Allgemeinen?

Unabhängig vom angewandten Baulandmodell lassen ansteigende Hypothekenzinsen prinzipiell mehr Zurückhaltung bei der Baulandentwicklung erwarten.

48. Wie sehen die städtebauliche Kalkulation und das konkrete Rechenmodell zur Ermittlung des Bodenwertzuwachses aus?

Siehe Antwort zu Frage 9.

49. Inwiefern ist der 1/3 zu 2/3 Ansatz anhand realer Herstellkosten der Infrastruktur gerechnet und damit hergeleitet worden?

Dieser Ansatz ist nicht berechnet worden. Es stellt einen politisch/normativen Wert dar, der sich bei der Baulandentwicklung seit vielen Jahren in der Praxis bewährt hat.

50. Wann wird das Kalkulationsmodell zur Ermittlung des Erwerbspreises vorgestellt und warum wird die Transparenz darüber zum Zeitpunkt des Gremienlaufes als nicht notwendig angesehen?

Siehe Antwort zu Frage 9.

51. Inwiefern wurden welche preislichen Effekte auf dem Wohnungsmarkt oder Veränderungen im Investitionsverhalten durch kommunale Baulandmodelle anderer Kommunen, die als Vorbild dienen, festgestellt?

Es bestehen bei den genannten Faktoren „preisliche Effekt auf dem Wohnungsmarkt“ und „Veränderung im Investitionsverhalten durch kommunale Baulandmodelle“ um solche Phänomene, die nicht eindimensional mit Baulandmodellen in Korrelation gesetzt

werden können, zumal kein Baulandmodell dem anderen gleicht und in jeder Stadt unterschiedlich wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Planungskulturen vorliegen.

Leuer

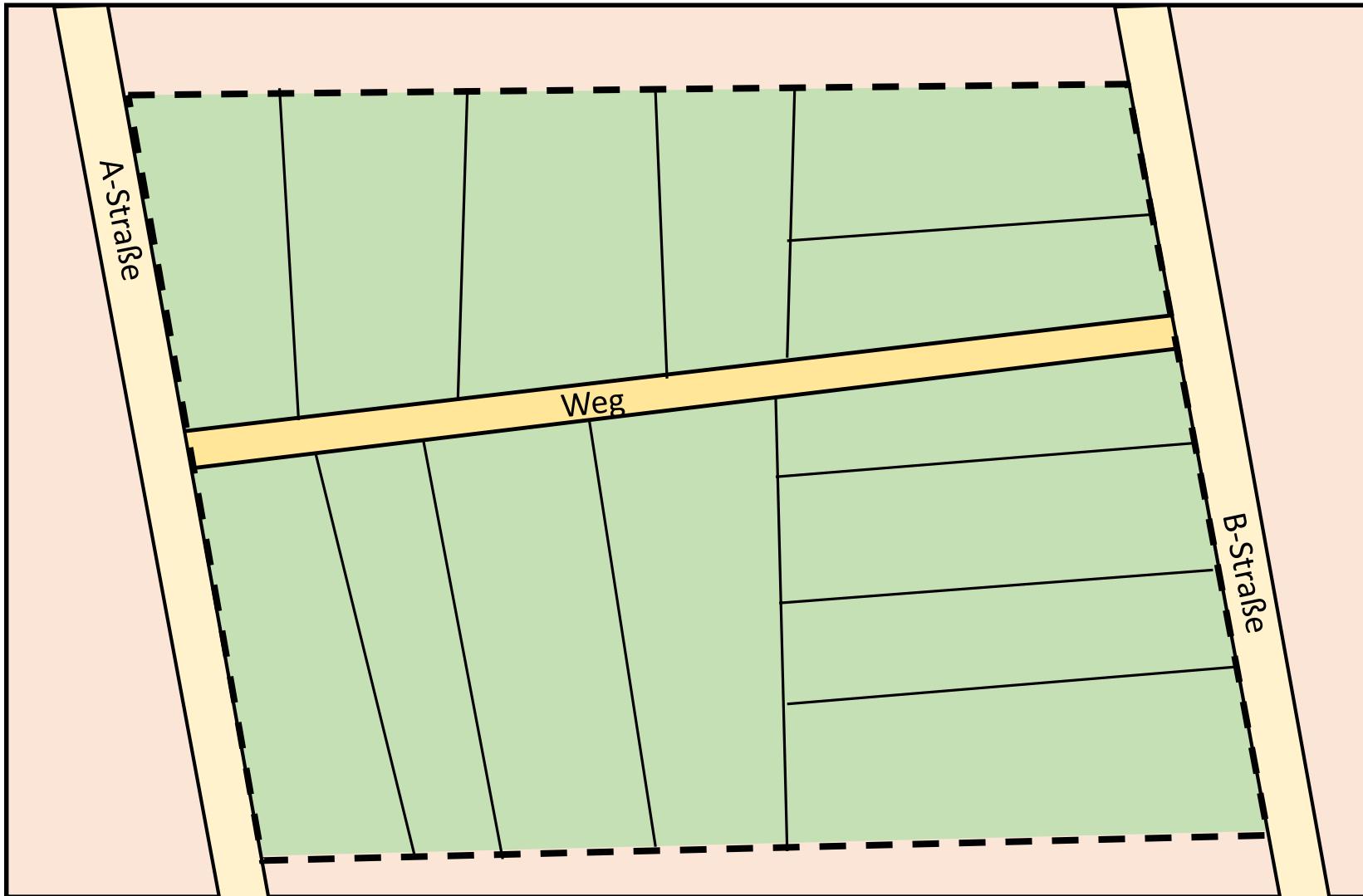
Anlage/n:

- Fallbeispiel Baulandmodell

Fallbeispiel Baulandmodell

Fallbeispiel Baulandmodell Wohnen

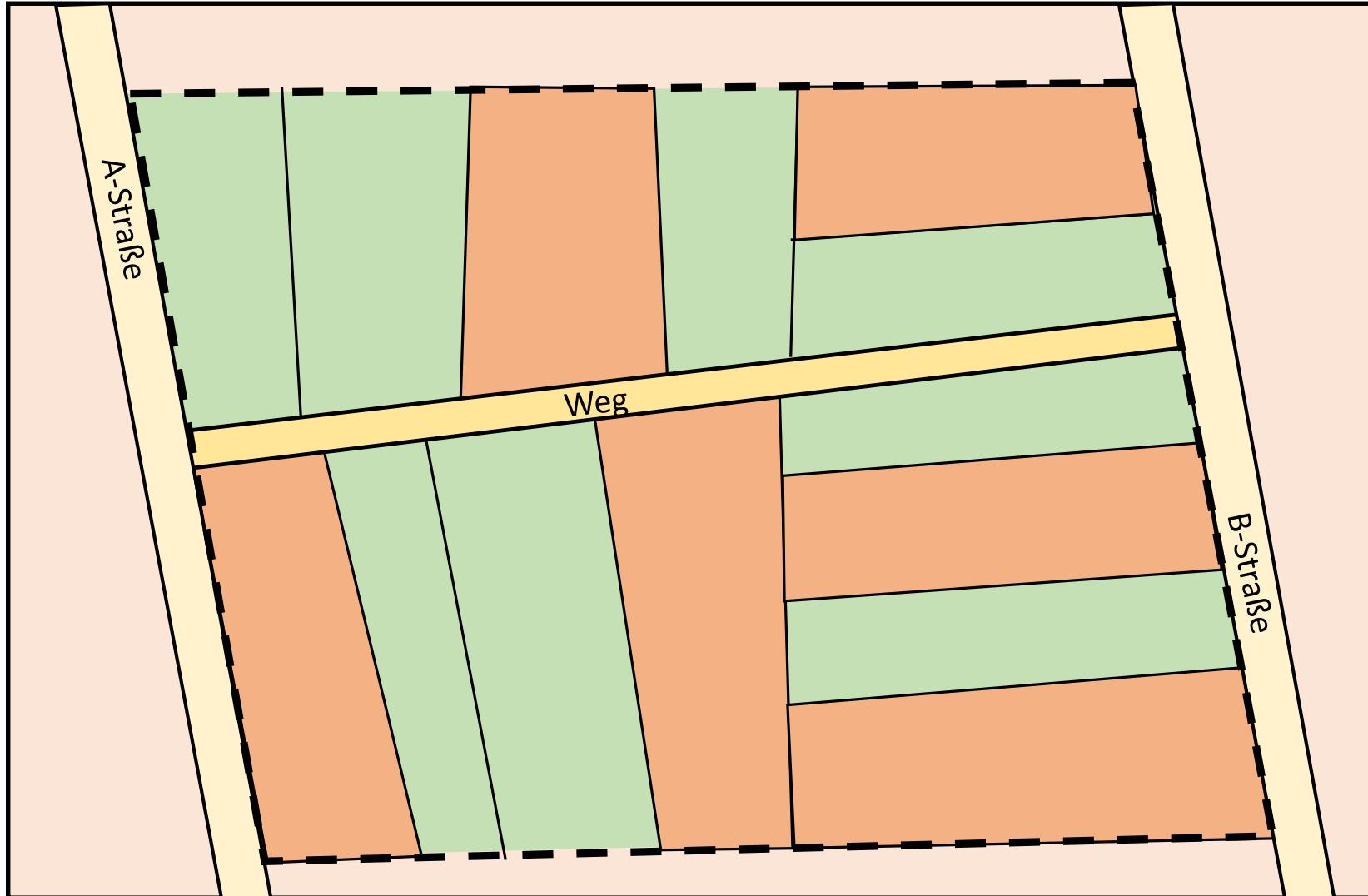
Ausgangssituation



- — Plangebiet
- Grundstücksgrenzen
- Werdendes Bauland
- Alte Verkehrsfläche

Fallbeispiel Baulandmodell Wohnen

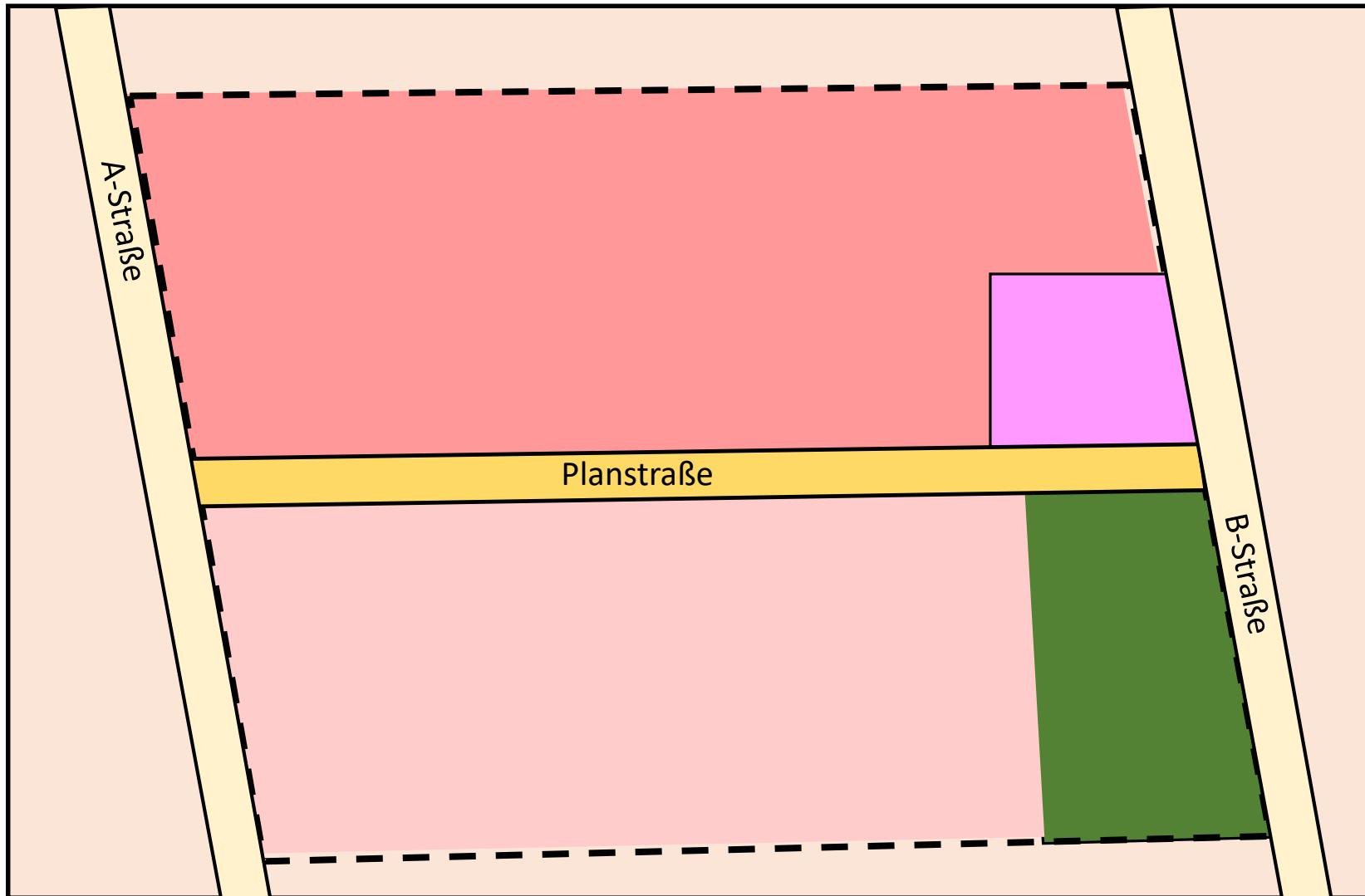
Flächenankauf durch die Stadt



- — Plangebiet
- Grundstücksgrenze
- Werdendes Bauland
- Alte Verkehrsfläche
- Flächenankauf durch die Stadt

Fallbeispiel Baulandmodell Wohnen

Situation nach Aufstellung eines Bebauungsplans und Grundstücksneuordnung



- — Plangebiet
- Bauland Private
- Bauland Stadt
- neue Verkehrsfläche
- Kita
- Grünfläche

Kennziffern	
Fläche (m ²)	42.000
Dichte WE/ha	40
WE	168
MFH	112
EFH	56
Kita-Plätze	40
Schulplätze	34

Flächenbilanz und Brutto-Bodenwertsteigerung				
	Fläche m ²	Bodenwert €/m ²	Gesamtwert	
alter Zustand	werdendes Bauland	40.000	100 €	4.000.000 €
	alte Verkehrsfläche	2.000	0 €	0 €
	Gesamtfläche Plangebiet	42.000		4.000.000 €
neuer Zustand	Netto-Wohnbauland privat	14.000	400 €	5.600.000 €
	Netto-Wohnbauland Stadt	15.800	400 €	6.320.000 €
	Verkehrsfläche neu	5.000	100 €	500.000 €
	Verkehrsfläche alt	2.000	0 €	0 €
	Kita	1.700	100 €	170.000 €
	Grünfläche	3.500	100 €	350.000 €
	Bruttobauland	42.000		12.940.000 €
	Brutto-Bodenwertsteigerung			8.940.000 €

Erläuterungen:

- Ausgleich erfolgt ausschließlich außerhalb des Plangebiets
- Der Schmutzwasserkanal wird ausschließlich beitragsfinanziert

Kalkulationsparameter	
Bodenwert	12.940.000 €
Entwicklungskosten	5.858.100 €
Flächenabzug f	29,0%
Liegenschaftszinssatz	3,5%
Durchführungsdauer	6 Jahre
wirtschaftlicher Erwerbspreis	100 €

Städtebauliche Kalkulation				
	Kosten €/m ²	Fläche m ² bzw. m	Gesamtkosten	
Herstellungskosten und Bindungen	Planung, Gutachten, Zwischenfinanzierung	12 €	42.000	504.000 €
	innere Erschließung Verkehr	200 €	7.000	1.400.000 €
	Innere Erschließung Regenwasser	100 €	2.000	200.000 €
	äußere Erschließung (pauschal)			200.000 €
	Gründfächen	60 €	3.500	210.000 €
	Ausgleich (extern)	45 €	25.000	1.125.000 €
	Kita- u. Krippen--Plätze	40	28.000	1.120.000 €
	Grundschulplätze	34	24.000	816.000 €
	Sozialer Wohnungsbau 30%	10,0%	5.960	238.400 €
	mittleres Marktsegment 10%	5,0%	2.235	44.700 €
Entwicklungskosten gesamt			5.858.100 €	
Private	Brutto-Bodenwertsteigerung		4.200.000 €	
	Anteil an Entwicklungskosten		2.752.128 €	
	max. Kostentragung aufgrund 2/3 Kappungsgrenze		2.800.000 €	
	Saldo		1.447.872 €	
Stadt	Brutto-Bodenwertsteigerung		5.760.000 €	
	Kostentragung für Private		0 €	
	Anteil an Entwicklungskosten		3.105.972 €	
	Kosten für Grunderwerb		2.120.805 €	
	Grunderwerbsnebenkosten	6,50%	137.852 €	
	Saldo		395.370 €	

Erläuterungen:

- Sozialer Wohnungsbau Anteil 30% auf 20% des Nettowohnbaulandes mit einem Abschlag vom Bodenwert für baureifes Land von 10%
- Wohnungsbau für mittleres Preissegment Anteil 10% auf 7,5% des Nettowohnbaulandes mit einem Abschlag vom Bodenwert für baureifes Land von 5%
- Grunderwerbsnebenkosten für Zwischenerwerb der Stadt
- Kostenaufteilung Stadt und private Planungsbegünstigte im Verhältnis des Nettabaulandes
- Die max. Kostentragung der Planungsbegünstigten aufgrund 2/3 Kappungsgrenze wird nicht erreicht. Daher sind lediglich die anteiligen Entwicklungskosten zu tragen.
- Kostenermittlung für Erschließung, Grünflächen und Ausgleich erfolgen auf Basis der Standards der Stadt
- Der Grunderwerb der Stadt umfasst die Flächen für das anteilige werdende Bauland sowie die anteiligen Flächen für öffentliche Zwecke

10. Wie erfolgt konkret die Festlegung des Ausgangswertes im Rahmen der projektbezogenen Grundzustimmung?

Für den Flächenerwerb durch die Stadt wird der wirtschaftliche tragfähige Erwerbspreis ermittelt. Ausgehend vom jeweiligen amtlichen Bodenrichtwert für baureife vollerschlossene Grundstücke für vergleichbare Baugebiete werden alle erforderlichen Entwicklungskosten für Maßnahmen und Anlagen abgezogen, die für die Entwicklung von baureifen Grundstücken sowie für die Herstellung und Errichtung der erforderlichen städtebaulichen Infrastruktur notwendig sind. So wird der Ankaufspreis für die Grundstücke transparent und nachvollziehbar ermittelt. Das städtebauliche Kalkulationsmodell gilt für alle Baugebiete in gleicher Weise.

Baulandwert (Bodenrichtwert = baureifes Land)	
- Planungskosten	Bebauungsplan, Gutachten
- Sozialer WoBau	Auswirkungen auf Bodenwert
- Flächen für öffentliche Zwecke	Pauschale Flächenabtretung
- Technische Infrastruktur	Erschließung, Entwässerung
- Soziale Infrastruktur	Kindergarten, Krippe, Grundschule
- Grüne Infrastruktur	Ausgleichsmaßnahmen, Grünflächen, Spielplätze
- Grunderwerbsnebenkosten	Notar, Grundbuch, Steuern
- Entwicklungszeit, Verzinsung, Risiko	Durchschnittlicher Ansatz

Erwerbspreis (Ausgangswert = werdendes Bauland)	
--	--

Betreff:

**Braunschweiger Baulandmodell Wohnen
-Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und
bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen,
Gemeinbedarf und Infrastruktur-**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 01.07.2022
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.07.2022	Ö

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat am 21. Juni 2022 einige Fragen zum Braunschweiger Baulandmodell Wohnen eingereicht, die hiermit beantwortet werden:

1. Wie kommt die Verwaltung auf die „bis zu 13 Mio Euro/a“, die die GGB als Finanzmittel zusätzlich benötigt?

Die zusätzlich für die Flächenakquise benötigten Mittel leiten sich aus den Grundstückserwerbsfordernissen für die eigentlichen Projektflächen, die erforderlichen Ausgleichsflächen und einen Anteil für den strategischen Flächenerwerb, also ohne konkret hinterlegtes Projekt, ab. Die Flächenerwerbe werden nach durchschnittlichen Flächenbedarfen je Wohneinheit und unter Berücksichtigung der angestrebten Zielzahl an Wohneinheiten kalkuliert.

Für die Flächenankäufe werden pauschalierte Ankaufswerte nach Erfahrung in Ansatz gebracht, hierbei für die eigentlichen Projektflächen etwa in Höhe von Bauerwartungsland, für Ausgleichsflächen und den strategischen Erwerb wird ein geringerer Wert für entwicklungsunbeeinflusstes Land berücksichtigt. Für die Entwicklung im Innenbereich wird ein pauschalierter Gesamtwert in Ansatz gebracht.

Im Übrigen wird auf die Herleitung von Prof. Kötter in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Hochbau vom 22.06.2022 verwiesen.

2. Im Punkt 4. „Verpflichtungen der Planungsbegünstigten“ heißt es „Für das mittlere Preissegment ist ein Anteil von mindestens 10 % der Wohnfläche im Bereich des Mietwohnungsbaus und des Eigenheimbaus zu errichten“ - Ist die Zahl doppelt zu rechnen: Sprich 10% für Mietwohnungsbau **und** 10% Eigenheimbau, also insgesamt 20%, oder sind **insgesamt 10%** verteilt auf Mietwohnungsbau und Eigenheimbau gemeint?

Ein Baugebiet mit seinen Wohnflächen wird als „Ganzes“ betrachtet. Ziel ist es, 10 % der Wohnflächen eines ganzen Baugebiets für das mittlere Segment vorzuhalten. Je nach Bebauungsformen verteilen sich dann die Wohnflächen auf Geschosswohnungsbau und EFH. Die Zahl ist folglich nicht doppelt zu rechnen.

3. Ebenfalls unter Punkt 4 ist von einer „festgelegten Frist“ die Rede. Ist damit die im Langentwurf auf S. 14 aufgeführten „2-3 Jahren ab Besitzübergang“ gemeint?

Ja. Die Richtlinie verweist unter Nr. 7 Abs. 1 darauf, dass die Zeiträume in Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Vorhabens angepasst werden können.

(Wenn nein, welche Frist wird standardmäßig angesetzt und von welchen Faktoren hängt die Fristsetzung ab?)

4. Auf S. 12 des Langentwurfs wird die „vorzugsweise Vergabe“ von Erbbaurecht für verschiedene Wohnungsbauformen genannt. Wovon hängt ab, ob Erbbaurecht vergeben wird, oder das Grundstück aus der Hand der Stadt gegeben wird?

Die Entscheidung, ob Flächen im Erbbaurecht vergeben werden, hängt vor allem von der strategischen Bedeutung der Flächen und deren Wiederverwendbarkeit nach Ablauf der Vertragslaufzeit ab. Größere und zusammenhängende Flächen für den Geschosswohnungsbau sind voraussichtlich auch in 99 Jahren noch für eine Nachnutzung der Kommune interessanter als einzelne bzw. verstreute und nicht zusammenhängende EFH-Grundstücke. Zudem lässt sich über das Erbbaurecht der Nutzungszweck (z. B. sozialer Wohnungsbau) langfristig sichern, selbst wenn die Mietpreis- und Belegungsbindung bereits vorher ausläuft. Details werden in den noch zu erarbeitenden und zu beschließenden Vergaberichtlinien geregelt.

Hat die Verwaltung eine Quote für sich intern entwickelt oder strebt sie eine an?

Braunschweig will dem Bundestrend zur zunehmenden Vergabe von Grundstücken im Erbbaurecht nach o. g. Gesichtspunkten gerne folgen.

5. Auf S. 13 wird von „sozialen Kriterien“ als Vergabeaspekt gesprochen. Welche sozialen Kriterien sind gemeint und welche Rolle spielen diese tatsächlich bei der Vergabe?

Unter sozialen Kriterien bei den Vergaberegeln sind vor allem Familien mit Kindern als Zielgruppe gemeint, aber auch die Anzahl der Kinder sowie die Nähe zum Arbeitsplatz mit dem Ziel, die Pendlerströme zu reduzieren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Details werden in den noch zu erarbeitenden bzw. zu beschließenden Vergaberichtlinien geregelt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Sportvereine -
Übungsleiterentschädigungen 3. Quartal 2021 einschließlich des
Zeitraumes 1. bis 4. Oktober 2021**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 0670 Sportreferat	Datum: 13.06.2022
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	17.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

- „1. Die Verteilung der Übungsleiterentschädigungen für das 3. Quartal 2021 einschließlich des Zeitraumes vom 1. bis 4. Oktober 2021 erfolgt abweichend von Ziffer 3.62 der zum Stichtag gültigen Sportförderlinien der Stadt Braunschweig durch die Verwaltung.
2. Für den unter 1. genannten Zeitraum werden abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderlinien der Stadt Braunschweig (a. F.) im Jahr 2021 auch Trainer/-innen, die über eine gültige DOSB-Lizenz verfügen, nebenamtlich tätig sind und für diese Tätigkeit von ihrem Verein eine Vergütung erhalten, bei der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen berücksichtigt.
3. Die in der Anlage unter den laufenden Ziffern 1 - 81 genannten Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 44.197,04 € werden für das 3. Quartal 2021 einschließlich des Zeitraumes vom 1. Oktober bis 4. Oktober 2021 gewährt.“

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 5. Oktober 2021 ist die aktuelle Sportförderlinie der Stadt Braunschweig in Kraft getreten.

Die Verteilung der Übungsleiterentschädigungen für das 3. Quartal 2021 einschließlich des Zeitraumes 1. Oktober bis 4. Oktober 2021 erfolgt somit noch nach den bis zum 4. Oktober 2021 gültigen Sportförderlinien der Stadt Braunschweig.

Gemäß Ziffer 3.62 der Sportförderlinien (a. F.) der Stadt Braunschweig (Sportförderlinien) kann die Stadt den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren. Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Gesamtbetrag für Übungsleiter/-innen an den Stadtsportbund Braunschweig e.V. (SSB), der die Verteilung vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.

Seit dem Jahr 2015 führt die Verwaltung auf die Bitte des SSB hin die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen selbst durch. Die Verwaltung schlägt daher vor, abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderlinien (a. F.) die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen selbst vorzunehmen.

Berücksichtigt werden alle Übungsleiter/-innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) sind, im angegebenen Förderzeitraum nebenamtlich tätig waren und vom Verein für ihre Tätigkeit entsprechend vergütet wurden.

Da der DOSB an die Ausbildung von Trainer/-innen mindestens gleichwertige Anforderungen wie für die Ausbildung von Übungsleiter/-innen stellt, schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in den Vorjahren, auch Trainer/-innen, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind, bei der Verteilung von Übungsleiterentschädigungen zu berücksichtigen, sofern diese die Tätigkeit nebenamtlich ausüben und eine Vergütung durch den Verein erhalten.

Analog zum ersten Kalenderhalbjahr 2021 wurde für die Berechnung der den Vereinen zu gewährenden städtischen Zuschüsse zu den Übungsleiterentschädigungen auch für das 3. Quartal 2021 einschließlich des Zeitraumes 1. bis 4. Oktober 2021 folgender Verteilschlüssel angewandt:

Die im jeweiligen Zeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden ins Verhältnis zu den insgesamt von den Vereinen gezahlten Vergütungen für anzuerkennende Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen gesetzt. Durch die Anwendung dieses Verteilschlüssels ist es möglich, den Aufwand für alle Übungsleiter/-innen bzw. Trainer/-innen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, zu gleichen Teilen berücksichtigen zu können.

Für das 3. Quartal 2021 einschließlich des Zeitraumes 1. bis 4. Oktober 2021 wurden in der Summe 208.605,52 € gezahlte und anzuerkennende Übungsleiterentschädigungen ermittelt. Aus der im Haushalt veranschlagten Dynamisierung in Höhe von pauschalen 3,09 % ergeben sich zur Verfügung stehende Haushaltsmittel für das 3. Quartal 2021 einschließlich des Zeitraumes 1. bis 4. Oktober 2021 von insgesamt 44.197,00 €. Die Differenz in der tatsächlichen Berechnung ergibt sich durch geringfügige Rundungsdifferenzen. Die Anwendung des Verteilschlüssels ergibt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von rund 21,19 % an den jeweils vom Verein gezahlten Übungsleiterentschädigungen im 3. Quartal 2021 einschließlich des Zeitraumes 1. bis 4. Oktober 2021.

Die in Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien festgelegte Höchstförderung von einem Drittel der Entgelte wird bei Anwendung dieses Verteilschlüssels eingehalten.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt 2022 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Übungsleiterentschädigung 3. Quartal 2021 einschl. 1. bis 4. Oktober 2021.pdf

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-18756

Antrag (öffentlich)

Betreff:

"Gleiche Brust für alle!" - Oben-Ohne-Schwimmen in Braunschweiger Schwimmbädern

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 06.05.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

In den städtischen Schwimmbädern der Stadt Braunschweig wird Frauen das Schwimmen oben ohne ermöglicht.

Sachverhalt:

Die Braunschweiger Zeitung berichtete am 1. Mai 2022 über das Oben-Ohne-Schwimmen in Göttinger Schwimmbädern:

„Nacktbaden hat in Deutschland Tradition. Ob auf Sylt, in Rostock oder am Chiemsee – sobald das Wetter es zulässt, lassen Menschen an FKK-Stränden ihre Hüllen fallen. Was draußen am Wasser vielerorts erlaubt ist, ist in den meisten Schwimmbädern laut Hausordnung verboten. Konkret heißt das: Die primären Geschlechtsmerkmale – Penis und Vulva – und die sekundären Geschlechtsmerkmale – die weibliche Brust – müssen bedeckt werden. In Göttingen soll sich das nun ändern. Ab dem 1. Mai dürfen sich in den vier städtischen Schwimmbädern künftig alle Menschen obenrum frei machen – allerdings nur samstags und sonntags.“^[1]

Ins Leben gerufen wurde diese Änderung durch die Initiative „Gleiche Brust für alle“^[2], die ihr Anliegen in einer Petition dargelegt hat:

„Das erste, was die meisten Kinder sehen, ist eine Brust. Wie kann es dann sein, dass diese in der Öffentlichkeit als nicht-jugendfrei, als per se sexualisiert wahrgenommen wird? [...] Gerechtigkeit und Gleichbehandlung für alle Geschlechter sind in der BRD durch Artikel 3 des Grundgesetzes und das Antidiskriminierungsgesetz garantiert. Trotzdem ist es leider immer noch keine Selbstverständlichkeit für weiblich gelesene Menschen sich an den gleichen Orten oberkörperfrei zu zeigen wie männlich gelesene Menschen. Menschen, die sich keinem Geschlecht eindeutig zuordnen, werden durch die Ungleichbehandlung der Geschlechter dazu gezwungen, sich der Norm zu unterwerfen, die für das Geschlecht, als welches sie gelesen werden, gilt. Auch von Seiten der Polizei wird die nackte weiblich gelesene Brust häufig unrechtmäßig als Ordnungswidrigkeit nach § 183a StGB oder § 118 OWiG bewertet - ein männlich gelesener nackter Oberkörper hingegen nicht. [...] Gleiche Brust für Alle möchte, dass bundesweit in Ergänzung zu Artikel 3 des Grundgesetzes sowie der lokalen Kleiderordnungen eine konkrete Regelung geschaffen wird, die eine explizite Erlaubnis beinhaltet, dass alle Personen unabhängig des Geschlechts sich gleichermaßen ohne Einschränkungen mit freiem Oberkörper bewegen dürfen. [...] Die Stadt München hat für Badebereiche bereits eine Regelung geschaffen, welche als

Beispiel herangezogen werden könnte. Laut München.de gilt: „Die Badebekleidung im Sinne dieser Satzung muss aber lediglich die ‚primären Geschlechtsorgane‘ vollständig bedecken. Eine Badehose reicht somit auch für Frauen aus. Weder Männer noch Frauen müssen Oberteile tragen. [...]“^[3]

In Braunschweigs Schwimmbädern ist das Schwimmen „oben ohne“ jedoch weiterhin verboten.^[4] Die Braunschweiger Zeitung schreibt dazu in einem Kommentar: „Ist diese Angst nicht ein Symptom dessen, dass wir als Gesellschaft die weibliche Brust viel zu sehr sexualisieren? Sogar in der Öffentlichkeit zu stillen, sehen viele Menschen ungern, obwohl es einer der natürlichssten Vorgänge überhaupt ist. Viel problematischer als der Anblick einer unbekleideten Brust ist doch, dass der Frauenkörper in vielen Kontexten, allen voran der Werbung, noch immer als primär sexuelles Objekt inszeniert wird. Dabei ist er zunächst einmal eins: Ein Körper.“

Es wäre an der Zeit, von Sexualisierung auf Normalisierung umzuschalten. Es wäre an der Zeit, dass sich niemand schämen muss für den eigenen Körper, dass ihn niemand verstecken muss und niemand das Urteil anderer fürchten muss. Dafür wäre die freie Wahl der Kleidung im Schwimmbad ein kleiner, aber wichtiger Schritt.^[5]

Wir erinnern auch daran, dass Braunschweig eine lange Tradition darin hat, Frauen am Badevergnügen zu behindern. So gab es 1879 den ersten Antrag von Frauen, in der Oker baden zu dürfen, der allerdings vom damaligen Magistrat mit der Begründung abgelehnt wurde, dass „das Baden nicht in den Lebensgewohnheiten der Frauen“ liege und „das deutsche Wetter für die Frauen zu kalt sei“. Erst 30 Jahre später wurde die „Frauenbade“ im Bürgerpark errichtet.^[6] Vielleicht schaffen wir es diesmal, dass eine von Frauen gewünschte Neuerung etwas schneller umgesetzt wird.

Quellen:

[1] www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/article235214313/Ab-Mai-in-Goettingen-kein-Tabu-mehr-Mit-nackten-Bruesten-schwimmen.html

[2] www.facebook.com/Gleiche-Brust-für-Alle-107741078236316/

[3] Den vollständigen Petitionstext findet man hier: <https://www.change.org/p/gleiche-brust-%C3%BCr-alle>

[4] www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article235239301/Oben-ohne-in-Braunschweigs-Schwimmbaedern-weiter-verboten.html

[5] www.braunschweiger-zeitung.de/wolfsburg/kolumnen/article235243883/Free-the-Nipple.html

[6] Für weitere Informationen empfehlen wir das Buch von Margot Ruhlender: „Büketubben: Geschichte der Badekultur in Braunschweig von 1671-1993“

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-18756-01**Stellungnahme
öffentlich***Betreff:***"Gleiche Brust für alle!" - Oben-Ohne-Schwimmen in
Braunschweiger Schimmabädern***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

09.06.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.07.2022	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag 22-18756 der Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt Braunschweig vom 6. Mai 2022 wird in Abstimmung mit der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) wie folgt Stellung genommen:

Der Stadtbad GmbH liegen keinerlei konkrete Anfragen vor, dass das Schwimmen „oben ohne“ erwünscht bzw. nachgefragt ist, weshalb kein Handlungsbedarf gesehen wird.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem zitierten Modell in Göttingen um einen Versuch bzw. eine Testphase handelt, deren Ergebnis abzuwarten bleibt. Darüber hinaus entstand die Idee in Göttingen durch einen einzelnen Vorfall mit einer intergeschlechtlichen Person. Daraus einen allgemeinen Wunsch aller Frauen abzuleiten, Schwimmababereiche „oben ohne“ nutzen zu dürfen, ist aus Sicht der Gesellschaft nicht nachvollziehbar.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-18786

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Braunschweig werbefrei!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.05.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	21.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der bestehende Werbevertrag der Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit der Ströer/DSM GmbH wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber mit Ende der momentanen Laufzeit, aufgelöst. Die frei werdenden Flächen werden Braunschweiger Natur-, Kunst- und Kulturvereinen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Aus der Stellungnahme 22-17788-01 vom 17.03.2022 geht hervor, dass die Stadt Braunschweig etwas mehr als eine Million Euro aus einem mehrjährigen Werbevertrag mit der Firma Ströer/DSM einnimmt. Nun hat Werbung neben diesem finanziellen Aspekt zahlreiche Nachteile für das Allgemeinwohl: Zum Einen stellt die grafische Gestaltung typischer Werbetafeln mit absichtlich auffälligen Farben und Texten nicht nur für Fußgänger, sondern auch für Rad- und Autofahrer eine Ablenkung und damit eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, was insbesondere nach Einbruch der Dämmerung für beleuchtete Werbung gilt, zum Anderen verursachen gerade diese beleuchteten Tafeln eine für Klima, Flora und Fauna schädliche Lichtverschmutzung [1], ohne dabei einen Ausgleich zu schaffen, der über die Erhöhung des Kontostandes der Werbetreibenden hinausginge.

Diese Werbetreibenden sind jenseits des Staatstheaters, in dessen Umfeld Werbetafeln auch für das Theater selbst werben, selten lokale Braunschweiger Unternehmen und Vereine, sondern oft überregionale oder auch internationale agierende Konzerne, von deren Werbeerfolg die Stadt Braunschweig nicht selbst profitieren kann. Erschwerend kommt hinzu, dass gerade die Firma Ströer/DSM sich unter dem Vorwand der politischen Neutralität mit einer aggressiv formulierten Anzeigenkampagne gegen die Partei Die Grünen in den Bundestagswahlkampf 2021 eingemischt hat, was auch Wähler anderer Parteien überwiegend kritisch gesehen haben. [2]

Unsere Annahme ist, dass die Reduktion von Werbung die optische und damit auch *gefühlte* Attraktivität der Stadt auch für Touristen und Einkaufswillige erhöht, was sich wiederum positiv auf die Einkünfte der Stadt auswirken dürfte. Die dann nicht mehr für Werbung genutzten Flächen könnten stattdessen für Natur, Kunst und Kultur im öffentlichen Raum - etwa Graffiti- oder auch kleine Grünflächen - genutzt werden, die die Stadt zum Beispiel an städtische Kulturvereine vermieten könnte. Es ist davon auszugehen, dass die so entgangene Summe von ungefähr einer Million Euro auf diese Weise mehr als nur wieder eingespielt werden kann.

Braunschweig wäre mit diesem Vorstoß nicht beispiellos: In den Städten Hamburg [3] und Berlin [4] gab und gibt es Volksentscheide mit demselben Ziel, in anderen Städten in Europa, aber auch anderswo ist bereits gehandelt worden; so sind etwa São Paulo seit 2007, Grenoble seit 2015 [5] und Genf voraussichtlich ab 2025 [6] nahezu oder vollständig von Werbung im öffentlichen Raum befreit.

In der Stellungnahme 21-17482-01 vom 20.01.2022 hat der Fachbereich Kultur und Wissenschaft "erkennbare Optimierungsbedarfe" für die Kulturflächen in Braunschweig festgestellt. Wir setzen uns

daher dafür ein, dass Braunschweig Kunst, Kultur und Natur wieder Vorrang vor kommerziellen Interessen gibt. Für eine lebenswertere Stadt!

[1] Siehe unter anderem die Ausführungen der Kampagne “Berlin Werbefrei”:
<https://berlin-werbefrei.de/lichtverschmutzung/>

[2] W&V:
https://www.wuv.de/medien/stroeer_aeussert_sich_zur_anti_gruenen_kampagne

[3] Website der Kampagne “Hamburg Werbefrei”:
<https://www.hamburg-werbefrei.de>

[4] Website der Kampagne “Berlin Werbefrei”:
<https://berlin-werbefrei.de>

[5] Nachricht beim BUND e.V.:
<https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/bitte-keine-reklame-grenoble-schafft-als-erste-stadt-europas-werbung-im-oeffentlichen-raum-ab/>

[6] Bericht für die Tagesschau vom 17. September 2021:
<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/werbefreiheit-genf-101.html>

Anlagen: keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****22-19111****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*
Große Sorge in Braunschweig - kommt das Bordell an der Berliner Straße doch noch?
Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister
Datum:

22.06.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

05.07.2022

Status
 Ö
Sachverhalt:

Bereits bei der Beschlussfassung über die städtische Stellungnahme zur Sperrbezirksverordnung (DS.-Nr. 21-15823-01) in der Ratssitzung am 11. Mai des vergangenen Jahres hatte die CDU-Fraktion ihre Forderung aus der vorangegangenen Diskussion erneuert: „Wir müssen zweigleisig fahren, um das Bordell rechtssicher verhindern zu können. Die Sperrbezirksverordnung ist eine Seite, der Abgleich mit der Position der Anwohner in Bezug auf den vorliegenden Bauantrag ist die andere Seite derselben Medaille.“

Klare Erwartung der CDU-Fraktion, aber auch anderer Ratsfraktionen war es, die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten der Stadt zu nutzen, um – losgelöst von der Sperrbezirksverordnung – das Bordell an der Berliner Straße zu verhindern. Für die CDU-Fraktion ist die Sperrbezirksverordnung schon immer eine Ergänzung im Verfahren – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Denn mit einer Sperrbezirksverordnung betritt die Polizeidirektion Braunschweig juristisches Neuland. Und deshalb war bereits im vergangenen Jahr klar, dass ein Scheitern vor Gericht einkalkuliert werden musste, sollte es Klagen geben.

Nun, rund ein Jahr später, scheinen sich große Teile der seinerzeit geäußerten Befürchtungen zu bewahrheiten. Denn am 27. Mai dieses Jahres lautete die Überschrift eines Artikels in der Braunschweiger Zeitung: „Kommt das Bordell an der Berliner Straße doch noch?“ Darin wird darüber informiert, dass dem 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg inzwischen zwei Normenkontrollanträge gegen die Sperrbezirksverordnung der Polizeidirektion Braunschweig vorliegen. Die Polizeidirektion Braunschweig steht zwar zur Sperrbezirksverordnung und wird sie vor Gericht verteidigen – der Ausgang dieser Verfahren ist heute jedoch ungewiss.

In diesem Artikel kann man weiterhin Folgendes nachlesen: „... 1200 Quadratmeter über einer Spielhalle sollten im Gewerbegebiet Petzvalstraße Ecke Berliner Straße zu einem Bordell werden. 20 Zimmer sollten an Prostituierte vermietet werden, so der Plan. Die Stadtverwaltung hatte zunächst wenig Bedenken. Wohl aber viele Anwohner, benachbarte Unternehmen und Einrichtungen. Die im vergangenen Jahr geänderte Sperrbezirksverordnung bot dann jedoch die Möglichkeit, den Bauantrag abzulehnen und dem Protest der Anwohner Rechnung zu tragen. Denn die „Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig“, kurz Sperrgebiete-Verordnung, sieht jetzt als Orte der Prostitution neben der Bruchstraße nur noch fünf weitere „Toleranzzonen“ im Stadtgebiet vor: Hansestraße-West und -Ost, Hafen sowie Friedrich-Seele-Straße-West und -Ost. Das Gewerbegebiet Petzvalstraße liegt in keiner dieser Zonen.“

Aufgrund dieses Beitrages, der auch von weiteren Medien aufgegriffen wurde, haben sich betroffene Anwohnerinnen und Anwohner nunmehr an die Ratsfraktionen gewandt. Denn die Argumente gegen ein Bordell an der Berliner Straße aus dem vergangenen Jahr sind auch die Argumente von heute.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie lautet der aktuelle Sachstand zum Bauantrag für das Objekt Berliner Straße 52?
2. Welche Schritte hat die Verwaltung unternommen, um ihre bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung eines Bordells an dieser Anschrift zu nutzen?
3. Welche Schritte hat die Verwaltung unternommen, um ihre Position mit derjenigen der Anwohner abzulegen?

Anlagen:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-19111-01**Stellungnahme
öffentlich***Betreff:***Große Sorge in Braunschweig - kommt das Bordell an der Berliner Straße doch noch?***Organisationseinheit:*

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

06.07.2022

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.07.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung teilt die Zielsetzung der Anwohnerschaft und der städtischen Gremien, den bordellartigen Betrieb an der Berliner Straße im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu verhindern. Aus diesem Grund, insbesondere um künftig eine ungesteuerte Verbreitung von Bordellprostitution zu verhindern, hat die Verwaltung die Polizeidirektion (PD) Braunschweig bei der Vorbereitung einer neu gestalteten Sperrbezirksverordnung unterstützt, indem sie z.B. Informationen zu Standorten von Schulen, KiTas, Jugendeinrichtungen etc. weitergegeben und unter fachlichen Gesichtspunkten Vorschläge vorgelegt hat, welche Abstände Bordelle u. ä. zu diesen Einrichtungen einhalten sollten, damit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen Genüge getan ist. Auf dieser Datengrundlage hat die PD Braunschweig daraufhin die Sperrbezirksverordnung erstellt und nach Beteiligung der Stadt Braunschweig veröffentlicht.

In der Folge ist die Baugenehmigung für den bordellartigen Betrieb an der Berliner Straße unter Bezugnahme auf die VO versagt worden, wie mit Dr.-S. 22-18621 berichtet.

Die durch den in der Anfrage angeführten BZ-Artikel entstandene Unsicherheit in Teilen der Anwohnerschaft hat auch die Verwaltung durch mehrere besorgte Anfragen erreicht. Daher soll an dieser Stelle noch einmal deutlich hervorgehoben werden, dass eine inhaltliche Veränderung seit dem letzten Jahr nicht eingetreten ist. Die PD hat die Sperrbezirksverordnung im letzten Juni als Rechtsverordnung bekannt gemacht, danach ist der bordellartige Betrieb an der Berliner Straße rechtlich nicht zulässig, weil er in keiner der sog. Toleranzzonen im Stadtgebiet liegt. Hieran hat sich nichts geändert, die Sperrbezirksverordnung ist geltendes Recht und bleibt dies bis zu einer anderslautenden Entscheidung auch.

Nun ist es nicht ungewöhnlich, dass neue rechtliche Regelungen wie die Sperrbezirksverordnung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Die PD Braunschweig hält die VO nach wie vor für rechtmäßig und verteidigt sie dementsprechend als sachgerecht in den Normenkontrollverfahren vor dem OVG Lüneburg. Dem genannten BZ-Artikel ist zudem zu entnehmen, dass es bisher weder einen Verhandlungstermin gegeben hat noch überhaupt absehbar ist, ob es in diesem Jahr eine Entscheidung über die Anträge geben wird. Einen konkreten sachlichen Anlass für die offenbar gewordene Unsicherheit hinsichtlich des Standorts Berliner Straße kann die Verwaltung daher nicht erkennen.

Dies vorangestellt wird die Anfrage 22-19111 der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 22.06.2022 wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der gegen die Versagung der Baugenehmigung vom 22.11.2021 eingelegte Widerspruch des Bauherrn vom 17.12.2021 ist mit Schreiben vom 24.03.2022 begründet worden. Der Widerspruchsbescheid, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen werden soll, befindet sich in Vorbereitung und wird in Kürze versandt.

Zu Frage 2.:

Die Verwaltung hat im Verwaltungsverfahren mit der Ablehnung der Baugenehmigung unter Verweis auf die Sperrbezirksverordnung eine Verwirklichung des Vorhabens verhindert. Auch im Rahmen der Bearbeitung des Widerspruchs, der sich maßgeblich auf eine behauptete Unwirksamkeit der VO berufen hat, sind keine Gesichtspunkte zu Tage getreten, die eine andere Beurteilung rechtfertigen würden. Flankierende bauplanungsrechtliche Schritte, die sich auch nur gegen eventuelle zukünftige Vorhaben richten könnten, werden daher derzeit nicht für erforderlich gehalten.

Zu Frage 3.:

Die benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Gewerbebetriebe haben ihre Bedenken ausführlich in Gesprächen und Schreiben dargestellt. Im Rahmen der Nachbarwidersprüche sind zudem rechtliche Ausführungen eines Rechtsbeistands abgegeben worden.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit den Bedenken befasst und die Möglichkeiten einer Aufhebung des Bauvorbescheides im Widerspruchsverfahren sehr ernsthaft erwogen. Im Ergebnis ist sie zu der Einschätzung gekommen, dass der Bauvorbescheid nicht aufhebbar war, die Baugenehmigung jedoch aufgrund der Sperrbezirksverordnung abzulehnen war.

Innerhalb der begrenzten kommunalen Möglichkeiten ist durch Ratsbeschluss ein unbefristet finanziertes Projekt zur Ausstiegsbegleitung aus der Prostitution eingerichtet worden. Eine unbefristet finanzierte Beratungsstelle für Prostituierte soll gegen Ende des Jahres die Arbeit aufnehmen. Zudem ist ein Runder Tisch Sexarbeit eingerichtet worden.

Leuer

Anlage/n: ./.

Betreff:

Ausfallsicherheit der Abwasserentsorgung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.06.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

05.07.2022

Ö

Sachverhalt:

Die Ver- und Entsorgung in Braunschweig ist dankenswerterweise in hohem Maßstab technisiert. für die Steuerung und Regelung der Abwasserentsorgung ist eine stabile Stromversorgung deshalb unerlässlich.

Im Falle eines längerfristigen Stromausfalls im Stadtgebiet wären Steuerzentralen und elektrische Pumpen von einer Notstromversorgung abhängig.

In welchem Ausmaß ist das Braunschweiger Abwassernetz im Normalbetrieb auf elektrische Pumpleistung (gesamt, in kW) angewiesen, um eine problemlose Entsorgung vor allem aus den Privathaushalten aufrecht zu erhalten?

Wie wird dieser Strombedarf, und auch derjenige für eine mindestens notwendige Steuerung und Überwachung des Abwasserbetriebes, bei einem Ausfall der regulären Stromnetzes im Rahmen einer Notfallversorgung bereitgestellt?

Oder besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines "stromlosen" Abwasserbetriebes bzw. entspricht dies schon dem Normalfall?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-19113-01**Stellungnahme
öffentlich****Betreff:****Ausfallsicherheit der Abwasserentsorgung**

Organisationseinheit:

Dezernat III

0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:

06.07.2022

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.07.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AfD-Fraktion im Rat der Stadt (DS 22-19113) – Ausfallsicherheit der Abwasserentsorgung vom 23.06.2022 nimmt die Verwaltung nach Rücksprache mit der Stadtentwässerung Braunschweig (SE|BS) wie folgt Stellung:

- 1. In welchem Ausmaß ist das Braunschweiger Abwassernetz im Normalbetrieb auf elektrische Pumpleistung (gesamt, in kW) angewiesen, um eine problemlose Entsorgung vor allem aus den Privathaushalten aufrecht zu erhalten?*

Grundsätzlich werden alle Pumpwerke (derzeit rd. 104 Stück) zur Förderung von Schmutz-, Regen- und Mischwasser elektrisch betrieben. Eine Trennung hinsichtlich der Abwasserentsorgung von privaten Haushalten und Gewerbe ist im Abwassernetz nicht vorhanden, da das Abwasser gemeinsam abgeleitet wird.

Die Abwasserreinigung im Klärwerk Steinhof wird ebenfalls elektrisch betrieben. Eine Angabe in Gesamtkilowatt ist noch nicht ermittelt worden.

- 2. Wie wird dieser Strombedarf, und auch derjenige für eine mindestens notwendige Steuerung und Überwachung des Abwasserbetriebes, bei einem Ausfall des regulären Stromnetzes im Rahmen einer Notfallversorgung bereitgestellt?*

Für den Fall eines Stromausfalles ergibt sich folgende Situation:

Betrieb Klärwerk Steinhof:

Der elektrische Strom für das Klärwerk Steinhof wird über ein Blockheizkraftwerk (Biogas, Faulgas, Deponiegas) erzeugt. Bei Stromausfall kann das Klärwerk Steinhof autark vom übrigen Stromnetz betrieben werden. Darüber hinaus steht im Klärwerk ein mobiles Notstromaggregat zur Verfügung.

Betrieb Pumpwerke:

Im Stadtgebiet Braunschweig werden von der Stadtentwässerung Braunschweig 104 Pumpwerke betrieben. Überwacht werden diese über das Prozessleitsystem im Klärwerk Steinhof.

Bei einem Stromausfall stehen für eine Notversorgung der Pumpwerke insgesamt 7 Notstromaggregate verschiedener Größenordnung zur Verfügung. Die Gesamtleistung dieser Aggregate beträgt 1.088 kW um die wichtigsten Netzknoten und Pumpwerke sicher betreiben zu können.

Für den Betrieb der Steuerungstechnik verfügen die einzelnen Pumpwerke sowie auch das Klärwerk zudem über eine eingebaute Notstromversorgung um die Pumpwerke zu überwachen.

Im Falle eines Stromausfalls werden die vorhandenen Notstromaggregate in den betroffenen Netzausfallbereichen nach festgelegten Prioritäten, gemäß dem bestehenden und aktuell überarbeiteten Notstromkonzept der Stadtentwässerung Braunschweig eingesetzt.

Bei einem flächendeckenden Stromausfall ist eine Anmietung von weiteren Aggregaten vorgesehen. Die Stadtentwässerung hat in den letzten Jahren sämtliche vorhandenen Aggregate ausgetauscht, um einen technisch einwandfreien Zustand dieser gewährleisten zu können.

Die sinnhafte Anschaffung weiterer Notstromaggregate wird im Rahmen von Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen an Pumpwerksstationen bereits fortlaufend geprüft.

3. Oder besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines "stromlosen" Abwasserbetriebes bzw. entspricht dies schon dem Normalfall?

Grundsätzlich ist ein stromloser Abwasserbetrieb aufgrund der topographischen Verhältnisse in Braunschweig nicht möglich.

Leuer

Anlage/n:

*Absender:***AfD-Fraktion im Rat der Stadt****22-19114****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Ausfallsicherheit des Mobilfunknetzes***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

23.06.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

05.07.2022

Ö

Sachverhalt:

In der Vergangenheit sind nach großflächigen, z.B. stadtweiten Stromausfällen auch Ausfälle von Mobilfunkanlagen bekannt geworden; obwohl zumindest ein Teil dieser Anlagen durch Akkubetrieb oder andere Notstromversorgung abgesichert war, sind auch solche Systeme unerwartet oder gegenüber ihrer theoretischen Notlaufzeit deutlich verfrüht ausgefallen. Die Absicherung der Kommunikation im Festnetz und in der mobilen Telefonie kann gerade in Krisensituationen lebenswichtig werden.

Auf welche Weise haben die Mobilfunkanbieter im Einzugsbereich Braunschweigs jeweils ihre Netze gegen den Ausfall der regulären Stromversorgung abgesichert und gewährleisten somit für diesen Fall einen Weiterbetrieb?

Wie überprüfen bzw. testen die Netzbetreiber ihre eventuell vorhandenen Notbetriebseinrichtungen (z.B. Notstrom-Akkus durch Belastungserprobungen, Generatoren durch Testläufe oder ähnliches)?

Hat die Stadt rechtliche oder vertragliche Möglichkeiten, die im Stadtgebiet aktiven Mobilnetzbetreiber zur Notfall-Absicherung ihrer Systeme gegen Stromausfall für bestimmte Mindestzeiträume oder Minimalleistungen bzw. zu regelmäßigen, gründlichen Tests solcher Notbetriebseinrichtungen zu verpflichten?

Anlagen: keine

Betreff:**Ausfallsicherheit des Mobilfunknetzes****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

06.07.2022

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.07.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AfD-Fraktion DS-Nr. 22-19114 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sind die Bundesnetzagentur und die Telekommunikationsunternehmen zuständig. Aufgrund der Zuständigkeit hat die Verwaltung die Fragen an die Bundesagentur zugeleitet und um Beantwortung gebeten.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bundesnetzagentur hat folgendes ausgeführt: „Der Bundesnetzagentur liegen sogenannte Sicherheitskonzepte bzgl. Schutzmaßnahmen seitens der Telekommunikationsunternehmen vor. Diese Angaben beziehen sich jedoch auf das gesamte Netz und sind somit nicht ortsbeschränkt. Unabhängig davon ist die Bundesnetzagentur nicht dazu befugt, konkrete Informationen aus den Sicherheitskonzepten weiterzugeben. Die Telekommunikationsunternehmen müssen Maßnahmen ergreifen, um ihre Netze und Dienste zu schützen. Dies beinhaltet auch die Notstromversorgung. Die Maßnahmen müssen entsprechend der Bedeutung des Dienstes angemessen sein. Dementsprechend besitzen die Unternehmen Notfallpläne, führen regelmäßige Stresstests der Netze durch und haben eine Risikobewertung ihrer Netze/Dienste und möglicher Risikobereiche. Risikoanalysen und Stresstests werden auf allen Bereichen des Netzes und der Dienste ausgeführt.“

Ergänzend hat der für den Katastrophenschutz zuständige Fachbereich 37 – Feuerwehr ausführt, dass die Stadtverwaltung im Falle eines Stromausfalles die Möglichkeit hat, über das unabhängige Digitalfunknetz des Landes Niedersachsen für die Feuerwehr, die Polizei und den Katastrophenschutz die zur Krisenbewältigung notwendige Kommunikation innerhalb der Stadtverwaltung aufrecht zu erhalten.

Zu Frage 2:

Siehe Ausführungen zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Rechtliche Eingriffsmöglichkeiten der Kommunen gegenüber den Mobilfunkbetreibern werden aufgrund der Zuständigkeit des Bundes (Bundesnetzagentur) nicht gesehen.

Leppa

Anlage/n: keine